Behörden, Institutionen des Bundes

Absender

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Um eine möglichst große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen, ist die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und militärischen Belangen immer eine Einzelfallentscheidung, sodass derzeit nur auf die verschiedenen betroffenen Belange der Bundeswehr hingewiesen werden kann. Konkrete Beeinträchtigungen können erst nach Vorlage der notwendigen Daten wie Anzahl der WEA, Anlagentyp mit Nabenhöhe und Rotordurchmesser, Standortkoordinaten (Format WGS 84 - Grad, Minute, Sekunde) sowie Geländehöhe über Normalhöhenull am Standort geprüft werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, in den Einzelverfahren Einwände und ggf. auch Ablehnungen geltend zu machen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beurteilung der Betroffenheit der Belange der Bundeswehr kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Parameter der geplanten Windenergieanlagen feststehen.
-	Teilweise sind militärische Belange als Tabubereiche bzw. Kriterien der Einzelfallprüfung benannt (Teilregionalplan, S. 9 ff). Hierzu ergeben sich noch folgende Ergänzungen zur Berücksichtigung: In der Region des Regionalplangebietes Rhein-Neckar verläuft ein Teil der Jet-Tiefflugstrecke „ED-R 150"1. Die Breite des Korridors der Jet-Tiefflugstrecke beträgt 10 km und bei Bauhöhen bis 213 m über Grund bestehen in der Regel keine Einwände gegen Windenergieanlagen. Bei höheren Anlagentypen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Nachttiefflugkorridore für Hubschrauber sind 3 km breit und dienen als Sicherheitskorridor für die Tiefflugstrecke und dem damit verbundenen Übungsraum. Innerhalb des Sicherheitskorridors werden aus Gründen der Flugsicherheit keine neuen Windenergieanlagen zugelassen. Militärische Produktenfernleitungen sind in der Auflistung nicht benannt. Für militärische Produktenfernleitungen und Windenergieanlagen erfolgt seitens der Bundeswehr folgende Bewertung: Die Produktenfernleitung wird von einen 10 m breiten Schutzkorridor (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse) umgeben und ist zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert. Zur Berechnung von Abständen zwischen der Produktenfernleitung und der Windenergieanlage wird folgende Berechnungsformel angewendet: „Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser + 5 m Schutzstreifen = geforderter Abstand von der Pipeline zur WEA". Ich bitte Sie daher, die eben benannten Punkte zu berücksichtigen und an den entsprechenden Stellen auf den Seiten 9 bis 13 textlich einzuarbeiten.	Kenntnisnahme Die militärischen Belange in Form der Jet-Tiefflugstrecke "ED-R 150", der Nachttiefflugkorridore für Hubschrauber und der Produktenferleitungen sollen nicht allgemein im Kriterienkatalog aufgeführt werden, sondern vielmehr in den Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten, wenn diese eine konkrete Betroffenheit aufweisen.

Absender

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK-VRG09-W	Das Vorranggebiet Buchen / Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W) liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und im Interessenbereich der Luftverteidigungsradaranlage (LV-Anlage) Lauda. Die maximale Bauhöhe beträgt 447 m ü NN. Ab dieser Höhe ragt eine WEA in den Erfassungsbereich der LV-Anlage hinein und es ist eine Störung der LV-Anlage zu erwarten. Auch die Lage der einzelnen WEA untereinander kann von Bedeutung für das zu erwartende Störpotenzial der LV-Anlage sein. Eine konkrete abschließende Aussage ist erst im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich. Weiterhin befinden sich in der Nähe die Bundeswehrliegenschaften Munitionsdepot Altheim (eine Aufgabe der Liegenschaft ist nicht mehr vorgesehen) und Standortübungsplatz Walldürn. Im Rahmen des Immissionsschutzes ist eine abschließende Aussage erst im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich. Eine Beeinträchtigung des Übungsbetriebes durch zusätzlich entstehenden Lärm (ausgehend von Windenergieanlagen) und damit ggf. Überschreitung der gültigen Lärmwerte wird nicht hingenommen und kann zur Ablehnung der WEA führen.	folgen In den Anmerkungen zum Vorranggebiet Buchen / Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W) wird der bestehende Passus zu den militärischen Belangen folgendermaßen umformuliert: "Das VRG liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und der Luftverteidigungsradaranlage Lauda. Die maximale Bauhöhe beträgt 447 m ü NN. Bei Überschreitung der maximalen Bauhöhe ist eine abschließende Einschätzung erst nach Einzelfallprüfung möglich. Weiterhin befinden sich in der Nähe das Munitionsdepot Altheim und der Standortübungsplatz Walldürn. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen."
NOK-VRG11-W	Das Vorranggebiet Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W) liegt im Interessengebiet der LV-Anlage Lauda. Die maximale Bauhöhe beträgt 469 m ü NN.	folgen In den Anmerkungen zum Vorranggebiet Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W) wird der bestehende Passus zu den militärischen Belangen folgendermaßen umformuliert: "Das VRG liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Lauda. Die maximale Bauhöhe beträgt 469 m ü NN. Bei Überschreitung der maximalen Bauhöhe ist eine abschließende Einschätzung erst nach Einzelfallprüfung möglich. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen."
NOK-VRG12-W	Das Vorranggebiet Walldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W) liegt im Interessengebiet der LV-Anlage Lauda. Die maximale Bauhöhe beträgt 469 m ü NN.	folgen In den Anmerkungen zum Vorranggebiet Walldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W) wird der bestehende Passus zu den militärischen Belangen folgendermaßen umformuliert: "Das VRG liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Lauda. Die maximale Bauhöhe beträgt 469 m ü NN. Bei Überschreitung der maximalen Bauhöhe ist eine abschließende Einschätzung erst nach Einzelfallprüfung möglich. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen."

Absender

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK-VRG13-W	Das Vorranggebiet Walldürn / Bodenwald (NOK-VRG13-W) liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und im Interessenbereich der LV-Anlage Lauda (maximale Bauhöhe: 469 m ü NN). Das VRG liegt ferner mit ca. der Hälfte seiner Fläche (östliche Hälfte) innerhalb des Schutzbereiches (nach dem Schutzbereichgesetz) des Munitionsdepots Altheim. In diesem Bereich wird in der Regel keine Zustimmung zu Anträgen auf Genehmigungen von WEA erfolgen. Weiterhin befindet sich das VRG in der Nähe der Liegenschaft Standortübungsplatz Walldürn. Im Rahmen des Immissionsschutzes ist eine abschließende Aussage erst im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich. Eine Beeinträchtigung des Übungsbetriebes durch zusätzlich entstehenden Lärm (ausgehend von Windenergieanlagen) und damit ggf. Überschreitung der gültigen Lärmwerte wird nicht hingenommen und kann zur Ablehnung der WEA führen.	folgen In den Anmerkungen zum Vorranggebiet Walldürn / Bodenwald (NOK-VRG13-W) wird der bestehende Passus zu den militärischen Belangen folgendermaßen umformuliert: "Das VRG liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und der Luftverteidigungsradaranlage Lauda. Die maximale Bauhöhe beträgt 469 m ü NN. Bei Überschreitung der maximalen Bauhöhe ist eine abschließende Einschätzung erst nach Einzelfallprüfung möglich. Weiterhin befindet sich das VRG in der Nähe des Standortübungsplatzes Walldürn und ca. die Hälfte der Fläche des VRG liegt innerhalb des Schutzbereichs des Munitionsdepots Altheim. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen."
NOK-VRG15-W	Das Vorranggebiet Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W) liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und im Interessenbereich der LV-Anlage Lauda (maximale Bauhöhe: 447 m ü NN).	folgen In den Anmerkungen zum Standortbereich Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W) wird der bestehende Passus zu den militärischen Belangen folgendermaßen umformuliert: "Der Standortbereich liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und der Luftverteidigungsradaranlage Lauda. Die maximale Bauhöhe beträgt 447 m ü NN. Bei Überschreitung der maximalen Bauhöhe ist eine abschließende Einschätzung erst nach Einzelfallprüfung möglich. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen." Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W)" wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK-VRG16-W	Das Vorranggebiet Hardheim / Hohes Bild, Angelterbusch (NOK-VRG16-W) liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und im Interessenbereich der LV-Anlage Lauda (maximale Bauhöhe: 430 m ü NN). Weiterhin liegt das VRG im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Niederstetten und innerhalb der Jettiefflugstrecke ED-R 150.	folgen In den Anmerkungen zum Vorranggebiet Hardheim / Hohes Bild, Angelterbusch (NOK-VRG16-W) wird der bestehende Passus zu den militärischen Belangen folgendermaßen umformuliert: "Das VRG liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und der Luftverteidigungsradaranlage Lauda. Die maximale Bauhöhe beträgt 430 m ü NN. Bei Überschreitung der maximalen Bauhöhe ist eine abschließende Einschätzung erst nach Einzelfallprüfung möglich. Weiterhin liegt das VRG im Zuständigkeitsgebiet des militärischen Flugplatzes Niederstetten und innerhalb der Jetflugstrecke ED-R 150. Bei Bauhöhen bis 213 m ü. Grund bestehen in der Regel keine Einschränkungen, bei höheren Anlagen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen."
NOK-VRG17-W	Das Vorranggebiet Hardheim / Meisenbrunn (NOK-VRG17-W) liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und im Interessenbereich der LV-Anlage Lauda (maximale Bauhöhe: 416m ü NN bzw. 430 m ü NN). Weiterhin liegt das VRG im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Niederstetten und innerhalb der Jettiefflugstrecke ED-R 150.	folgen In den Anmerkungen zum Vorranggebiet Hardheim / Meisenbrunn (NOK-VRG17-W) wird der bestehende Passus zu den militärischen Belangen folgendermaßen umformuliert: "Das VRG liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und der Luftverteidigungsradaranlage Lauda. Die maximale Bauhöhe beträgt 416 bzw. 430 m ü NN. Bei Überschreitung der maximalen Bauhöhe ist eine abschließende Einschätzung erst nach Einzelfallprüfung möglich. Weiterhin liegt das VRG im Zuständigkeitsgebiet des militärischen Flugplatzes Niederstetten und innerhalb der Jetflugstrecke ED-R 150. Bei Bauhöhen bis 213 m ü. Grund bestehen in der Regel keine Einschränkungen, bei höheren Anlagen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen."

Absender

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK-VRG19-W	Das Vorranggebiet Ravenstein, Osterburken / Stöckich, Großer Wald (NOK-VRG19-W) liegt im Interessengebiet der LV-Anlage Lauda (maximale Bauhöhe: 447 m ü NN) und im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Niederstetten sowie innerhalb der Jettiefflugstrecke ED-R 150. Ferner liegt die westliche Fläche des VRG vollständig und die östliche Fläche des VRG teilweise innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke. Nachttiefflugkorridore für Hubschrauber sind 3 km breit und dienen als Sicherheitskorridor für die Tiefflugstrecke und dem damit verbundenen Übungsraum. Innerhalb des Sicherheitskorridors werden aus Gründen der Flugsicherheit keine neuen Windenergieanlagen zugelassen.	folgen In den Anmerkungen zum Vorranggebiet Ravenstein, Osterburken / Stöckich, Großer Wald (NOK-VRG19-W) wird der bestehende Passus zu den militärischen Belangen folgendermaßen umformuliert: "Das VRG liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Lauda. Die maximale Bauhöhe beträgt 447 m ü NN. Bei Überschreitung der maximalen Bauhöhe ist eine abschließende Einschätzung erst nach Einzelfallprüfung möglich. Weiterhin liegt das VRG im Zuständigkeitsgebiet des militärischen Flugplatzes Niederstetten und innerhalb der Jetflugstrecke ED-R 150. Bei Bauhöhen bis 213 m ü. Grund bestehen in der Regel keine Einschränkungen, bei höheren Anlagen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen." Ergebnis der Gesamtabwägung Das Vorranggebiet Ravenstein, Osterburken / Stöckich, Großer Wald (NOK-VRG19-W) wird aufgrund der teilweisen Lage in einer Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr und aufgrund der in kleinen Teilbereichen geringen Windgeschwindigkeiten verkleinert.
NOK-VRG20-W	Das Vorranggebiet Ravenstein / Galgen, Bürzel (NOK-VRG20-W) liegt im Interessenbereich der LV-Anlage Lauda (maximale Bauhöhe: 430 m ü NN) und im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Niederstetten.	folgen In den Anmerkungen zum Vorranggebiet Ravenstein / Galgen, Berzel (NOK-VRG20-W) wird der bestehende Passus zu den militärischen Belangen folgendermaßen umformuliert: "Das VRG liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Lauda. Die maximale Bauhöhe beträgt 430 m ü NN. Bei Überschreitung der maximalen Bauhöhe ist eine abschließende Einschätzung erst nach Einzelfallprüfung möglich. Weiterhin liegt das VRG im Zuständigkeitsgebiet des militärischen Flugplatzes Niederstetten. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen."

Absender

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und im Interessenbereich der LV-Anlage Lauda (max. Bauhöhe: 556 m ü NN).	folgen In den Anmerkungen zum Standortbereich Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) wird der bestehende Passus zu den militärischen Belangen folgendermaßen umformuliert: "Der Standortbereich liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und der Luftverteidigungsradaranlage Lauda. Die maximale Bauhöhe beträgt 556 m ü NN. Bei Überschreitung der maximalen Bauhöhe ist eine abschließende Einschätzung erst nach Einzelfallprüfung möglich. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen." Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RNK-VRG02-W	Das Vorranggebiet Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) liegt innerhalb der Jettiefflugstrecke ED-R 150.	folgen In den Anmerkungen zum Standortbereich Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) wird folgender Passus zu den militärischen Belangen aufgenommen: "Der Standortbereich liegt innerhalb der Jetflugstrecke ED-R 150. Bei Bauhöhen bis 213 m ü. Grund bestehen in der Regel keine Einschränkungen, bei höheren Anlagen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen." Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.
DÜW/RP-VRG01-W	Das Vorranggebiet Dirmstein, Heuchelheim, Großniedesheim, Kleinniedesheim / Stahlberg (DÜW/RP-VRG01-W) liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Ramstein und innerhalb einer Flugsicherungsradaranlage. Zwischen den beiden Flächen des VRG verläuft eine Produktenfernleitung.	folgen In den Anmerkungen zum Vorranggebiet Dirmstein, Heuchelheim, Großniedesheim, Kleinniedesheim / Stahlberg (DÜW/RP-VRG01-W) wird der bestehende Passus zu den militärischen Belangen folgendermaßen umformuliert: "Das VRG liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Ramstein und innerhalb einer Flugsicherungsradaranlage. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen." Auf die Produktenfernleitung ist in den Anmerkungen zu dem Vorranggebiet bereits mit folgendem Passus hingewiesen: "Am Rand des VRG verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt."

Absender

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
GER-VRG01-W	Das Vorranggebiet Schwegenheim / Bründelsberg (GER-VRG01-W) liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und tangiert eine Produktenfernleitung.	folgen In den Anmerkungen zum Vorranggebiet Schwegenheim / Bründelsberg (GER-VRG01-W) wird folgender Passus zu den militärischen Belangen aufgenommen: "Das VRG liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen." Auf die Produktenfernleitung ist in den Anmerkungen zu dem Vorranggebiet bereits mit folgendem Passus hingewiesen: "Eine Produktenfernleitung tangiert den westlichen Rand des VRG. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt."
GER-VRG02-W	Das Vorranggebiet Freisbach, Lustadt / Niederberg (GER-VRG02-W) liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle.	folgen In den Anmerkungen zum Vorranggebiet Freisbach, Lustadt / Niederberg (GER-VRG02-W) wird folgender Passus zu den militärischen Belangen aufgenommen: "Das VRG liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen." Ergebnis der Gesamtabwägung Das Vorranggebiet Freisbach, Lustadt / Niederberg (GER-VRG02-W) wird aus Gründen des Artenschutzes geringfügig verkleinert.
GER-VRG05-W	Das Vorranggebiet Freckenfeld / Salzberg (GER-VRG05-W) liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und militärischen Übungsraumes für Luftfahrzeuge. Eine abschließende Aussage ist erst im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich.	folgen In den Anmerkungen zum Vorranggebiet Freckenfeld / Salzberg (GER-VRG05-W) wird folgender Passus zu den militärischen Belangen aufgenommen: "Das VRG liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und eines militärischen Übungsraums für Luftfahrzeuge. Eine abschließende Aussage ist erst im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen."

Absender

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
GER/SÜW-VRG01-W	Das Vorranggebiet Herxheim, Herxheimweyher, Rülzheim, Knittelsheim, Bellheim / Gollenberg (GER/SÜW-VRG01-W) liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und innerhalb der Jettiefflugstrecke ED-R 150. Ferner liegt das VRG in der Nähe einer Produktenfernleitung.	folgen In den Anmerkungen zum Vorranggebiet Herxheim, Herxheimweyher, Rülzheim, Knittelsheim, Bellheim / Gollenberg (GER/SÜW-VRG01-W) wird folgender Passus zu den militärischen Belangen aufgenommen: "Das VRG liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und innerhalb der Jettiefflugstrecke ED-R 150. Bei Bauhöhen bis 213 m ü. Grund bestehen in der Regel keine Einschränkungen, bei höheren Anlagen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen." Auf die Produktenfernleitung ist in den Anmerkungen zu dem Vorranggebiet bereits mit folgendem Passus hingewiesen: "Durch das VRG kann eine Produktenfernleitung betroffen sein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen."
NW-VRG01-W	Das Vorranggebiet Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach (NW-VRG01-W) liegt im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung Ramstein und eines militärischen Übungsraumes für Luftfahrzeuge.	folgen In den Anmerkungen zum Standortbereich Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach (NW-VRG01-W) wird der bestehende Passus zu den militärischen Belangen folgendermaßen umformuliert: "Der Standortbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Ramstein und eines militärischen Übungsraumes für Luftfahrzeuge. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen." Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach (NW-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RP-VRG02-W	Das Vorranggebiet Lambsheim / Im Mörsch (RP-VRG02-W) liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Ramstein und innerhalb einer Flugsicherungsradaranlage. Ferner liegt das VRG westlich von einer Produktenfernleitung.	folgen In den Anmerkungen zum Vorranggebiet Lambsheim / Im Mörsch (RP-VRG02-W) wird der bestehende Passus zu den militärischen Belangen folgendermaßen umformuliert: "Das VRG liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Ramstein und innerhalb einer Flugsicherungsradaranlage. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen." Die östlich des Vorranggebiets verlaufende Produktenleitung weist einen Abstand von 300 m zum Vorranggebiet auf. Zudem verläuft eine Autobahn zwischen der Produktenleitung und dem Vorranggebiet. Von einer möglichen Beeinträchtigung der Produktenleitung durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist vor diesem Hintergrund nicht auszugehen.
SÜW-VRG01-W	Das Vorranggebiet Offenbach a.d. Queich / Silberberg (SÜW-VRG01-W) liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und militärischen Übungsraumes für Luftfahrzeuge sowie innerhalb der Jettiefflugstrecke ED-R 150. Am nördlichen Rand des VRG verläuft eine Produktenfernleitung.	folgen In den Anmerkungen zum Vorranggebiet Offenbach a.d. Queich / Silberberg (SÜW-VRG01-W) wird folgender Passus zu den militärischen Belangen aufgenommen: "Das VRG liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle, in einem militärischen Übungsraum für Luftfahrzeuge und innerhalb der Jettiefflugstrecke ED-R 150. Bei Bauhöhen bis 213 m ü. Grund bestehen in der Regel keine Einschränkungen, bei höheren Anlagen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen." Auf die Produktenfernleitung ist in den Anmerkungen zu dem Vorranggebiet bereits mit folgendem Passus hingewiesen: "Am Rand des VRG verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt."
WO-VRG01-W	Das Vorranggebiet Worms / Wonnegau (WO-VRG01-W) liegt innerhalb einer Flugsicherungsradaranlage und zwischen den beiden Flächen des VRG verläuft eine Produktenfernleitung.	folgen In den Anmerkungen zum Vorranggebiet Worms / Wonnegau (WO-VRG01-W) wird folgender Passus zu den militärischen Belangen aufgenommen: "Das VRG liegt innerhalb einer Flugsicherungsradaranlage. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen." Auf die Produktenfernleitung ist in den Anmerkungen zu dem Vorranggebiet bereits mit folgendem Passus hingewiesen: "Am Rand des VRG verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt."

Absender

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Dienstgebäude Berlin

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des Plangebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.	Kenntnisnahme Eine Überprüfung der Betroffenheit von Richtfunkstrecken und Richtfunkbetreibern kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass zwischen der Festlegung von Vorranggebieten im Regionalplan und der Errichtung von Anlagen zum Teil sehr lange Zeiträume vergehen, in denen es zu Änderungen bei den Richtfunkstrecken und -betreibern kommen kann.

Absender

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Sitz Bonn

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Von den im „Teilregionalplan Windenergie" geplanten Festlegungen ist von den derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben das Vorhaben Nr. 2, Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg, auch Ultranet genannt, betroffen. Unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme hinsichtlich der Belange der Bundesfachplanungsverfahren zu der zweiten Anhörung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sowie der geänderten Planinhalte zwischen zweiter und dritter Offenlage sind für mich keine Konflikte erkennbar. Ich rege dennoch an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 2 federführend zuständigen Vorhabenträgerinnen Amprion GmbH und TransnetBW GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen Amprion GmbH und TransnetBW GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 2 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Vorhabensträgerinnen von Ultranet - die Amprion GmbH und die Transnet BW GmbH - sind über den aktuellen Planungsstand informiert.

Absender

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können, empfiehlt das Eisenbahn-Bundesamt die nachstehend aufgeführten Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Bahnanlagen) zu beachten. Dies sind im Einzelnen: 1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15kV)das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA 2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA 3. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA 4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA 5. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen 35 m biederseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA 6. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschl. Rotorradius) Sofern Windenergieanlagen in der Nähe von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes errichtet werden sollen, ist eine Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes im Rahmen jeweiligen Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren erforderlich. Eine Beteiligung der Deutsche Bahn AG wird dann ebenfalls empfohlen (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main).	Kenntnisnahme In den Landesvorgaben ist in Hessen ein Abstand von 150 m zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Schienenwegen verbindlich vorgegeben, in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ein Abstand von 50 bzw. 60 m bei gerader Trassenführung entsprechend den Vorgaben in den Landeseisenbahngesetzen empfohlen. Im Teilregionalplan wurde ein Mindestabstand von 150 m zugrundegelegt. Dieser Mindestabstand wird von allen Vorranggebieten eingehalten. Die drei Vorranggebiete Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W), Schwegenheim / Bründelsberg (GER-VRG01-W), Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach (NW-VRG01-W) liegen mit Abständen von 150 bis 200 m in räumlicher Nähe zu Schienenwegen. Alle übrigen Vorranggebiete weisen erheblich größere Abstände auf. Im Genehmigungsverfahren werden die zuständigen Behörden zwecks Einhaltung der im konkreten Fall notwendigen Abstände standardmäßig beteiligt. Die Deutsche Bahn AG wurde im Verfahren beteiligt.

Ministerien der Länder

Ministerien des Landes Baden-Württemberg

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie im baden-württembergischen Teilraum nunmehr enthaltenen 14 potenziellen Vorranggebiete verfügen aktuell über rund 1.022 ha. Im Lichte der Energiewende und vor dem Hintergrund der Energie- und Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg vom Juli 2013 sowie des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes vom Juli 2014 werden die Planungen vom Umweltministerium als erster Schritt für den Ausbau der Windenergie grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl werden bzgl. der weichen Tabukriterien sowie der Kriterien der Einzelfallprüfung weiterhin regionalplanerische Abwägungsspielräume gesehen, die für den Ausbau der Windenergie in der Region Rhein-Neckar eingesetzt werden und die vielfältigen Vorzüge der Windenergie (Stromgestehungskosten, Treibhausgasminderung, geringer Flächenbedarf, finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten etc.) stärker zum Tragen bringen können. Denn angesichts der nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien sowie nach Berücksichtigung einer Mindest-Windgeschwindigkeit und einer Mindest-Flächengröße in der Region verbleibenden Potenzialfläche von 6 % der Regionsfläche fällt das Gesamtergebnis der geplanten Vorranggebiete in Höhe von 0,54 % der Regionsfläche (bzw. 0,42 % im baden-württembergischen Teilraum) insgesamt sehr verhalten aus und hat sich im Vergleich zum zweiten Anhörungsentwurf noch einmal deutlich verringert. Insbesondere wurde aufgrund der verbindlichen Vorgaben eines 1.000 m Abstands zu Wohngebieten im hessischen sowie im rheinland-pfälzischen Teilraum im Sinne einer möglichst einheitlichen Planung auch im baden-württembergischen Teilraum ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebieten angesetzt (bis 700 m hartes Tabukriterium, 700 bis 1.000 m weiches Tabukriterium). Geplante Bauflächen werden dabei dem Bestand gleichgestellt und mit demselben Abstand wie die Bestandsflächen versehen. Darüber hinaus wurde der Abstand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Streusiedlungen, Einzelhäusern und Siedlungssplittern von 500 auf 600 m erhöht. Diese Erhöhung der Vorsorgeabstände bedingt nicht nur eine Verkleinerung, sondern auch eine Streichung zahlreicher Vorranggebiete, da die Flächengröße unter die angesetzte Mindestflächengröße von 20 ha sinkt. Aus energiepolitischer Sicht wäre eine ambitioniertere Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie wünschenswert, um die Energie- und Klimaschutzziele erreichen zu können.	Kenntnisnahme Als Ergebnis der dritten Anhörung und Offenlage wird es zu einer weiteren Reduzierung der Vorranggebietskulisse kommen. Gründe hierfür sind im Wesentlichen die Lage von zwei Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten, aktuelle Erkenntnisse zur Avifauna und weitere Einschränkungen durch Hubschraubertiefflugkorridore der Bundeswehr. Grundsätzlich ist diese Situation auch für den Plangeber nicht befriedigend. Aus diesem Grund ist bereits im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage ein weiterer Suchlauf nach möglichen Potenzialflächen durchgeführt worden. Ergebnis dieses Suchlaufs war, dass zwar weitere Potenzialflächen bestehen, die nicht durch harte und weiche Tabukriterien betroffen sind. Allerdings sind diese Flächen de-facto regionalplanerisch kaum umsetzbar. Unter Berücksichtigung der Windgeschwindigkeiten als limitierenden Faktor ergibt sich folgendes Bild: • Im Windenergieerlass ist ein Referenzertrag von 80% empfohlen. Legt man diesen zugrunde, gibt es in der Region Rhein-Neckar insgesamt nur wenige Flächen, die diesen Wert einhalten. Einige davon sind bereits als Vorranggebiete festgelegt, andere unterliegen den Tabukriterien. Die wenigen verbleibenden 80%-Referenzertragsflächen außerhalb von Vorranggebieten bzw. Tabukriterien weisen erhebliche Restriktionen auf: Alle verbleibenden westlichen 80%-Referenzertragsflächen im Bereich der Bergstraße liegen im Landschaftsschutzgebiet, für das seitens des Rhein-Neckar-Kreises keine Ausnahmeregelung auf regionalplanerischer Ebene in Aussicht gestellt werden kann. Alle verbleibenden östlichen 80%-Referenzertragsflächen im Bereich des Hohen Odenwalds liegen in einem faktischen Vogelschutzgebiet. • Auch bei einer Verringerung der Windgeschwindigkeitsschwelle auf > 6,00 m/s in 140 m ü.G. nach dem (alten) Windatlas BW ergeben sich keine weiteren Potenzialflächen. • Lediglich bei einer Verringerung der Windgeschwindigkeitsschwelle auf 5,75 m/s in 140 m ü.G. nach dem (alten) Windatlas BW ergeben sich wenige weitere Potenzialflächen im äußersten Nordosten und äußersten Südosten der Region, die nicht entweder von harten und weichen Tabukriterien betroffen sind oder im LSG bzw. im faktischen VSG liegen. In den betroffenen Gemeinden liegen allerdings bereits genehmigte FNP mit Windenergieausweisungen vor bzw. sind in der Aufstellung. Eine kommunale Absicht, diese Potenzialflächen mitzutragen, besteht nicht. Vor diesem Hintergrund sieht der Verband Region Rhein-Neckar keine Möglichkeit, weitere wirtschaftlich tragfähige Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu generieren. Auch durch den neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019 ergeben sich hinsichtlich der Windgeschwindigkeiten keine weiteren Potenzialflächen. Im Gegenteil verringert sich die in Bezug auf die unter Aspekten der Windgeschwindigkeit geeignete Fläche gegenüber der bisherigen Vorgehensweise. Die in der Rheinebene gelegenen zusätzlichen Potenzialflächen nach dem neuen Windatlas sind durch Tabukriterien belegt.

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Plankonzeption sieht im Rahmen einer mehrstufigen Vorgehensweise u.a. eine Differenzierung von harten und weichen Tabukriterien sowie Kriterien der Einzelfallprüfung vor. Im vorliegenden Fortschreibungsentwurf wurde der Kriterienkatalog sowie die Begründung in einigen Punkten angepasst bzw. in der Zuordnung verändert. Die Herangehensweise ist grundsätzlich nachvollziehbar, teilweise bleibt jedoch auch weiterhin unklar, ob die Kriterien jeweils zutreffend zugeordnet wurden. Beispielsweise werden Wasserschutzgebiete der Zone II den weichen Tabukriterien und nicht den Kriterien der Einzelfallprüfung zugeordnet. Gemäß den Kapiteln 4.4 sowie 5.6.4.4 Wasserwirtschaft des Windenergieerlasses BW kann im Einzelfall unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzungen eine Befreiungslage von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung möglich sein („Planung in eine Befreiungslage hinein"). Fraglich bleibt auch, ob die angesetzte Mindestgeschwindigkeit den wachsenden Anforderungen nach hohen Windgeschwindigkeiten Rechnungen tragen kann. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme des Umweltministeriums zur zweiten Offenlage vom 25. Mai 2016.	Kenntnisnahme Im Windenergieerlass Baden-Württemberg ist zur Vereinbarkeit von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wasserschutzgebieten ausgeführt, dass die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in den Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten nicht in Betracht kommt. Die in der Stellungnahme angesprochene Regelung des Windenergieerlasses, dass in der Schutzzone II von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten im Einzelfall unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung möglich sein kann, gilt nur für Einzelanlagen, nicht jedoch für Windparks, die in den Schutzzonen II generell nicht mit den Zielen des Grundwasserschutzes für die Trinkwassergewinnung vereinbar sind. Im Teilregionalplan Windenergie werden keine Standorte für Einzelanlagen, sondern Vorranggebiete für Windparks festgelegt. Vor diesem Hintergrund wäre eine Zuordnung der Wasserschutzgebiete Zone II zu den Kriterien der Einzelfallprüfung fachlich nicht gerechtfertigt. In Bezug auf die Windgeschwindigkeiten gehört die Region Rhein-Neckar mit Ausnahme der Höhenlagen in den Mittelgebirgen zu den Gebieten mit vergleichsweise geringen Windgeschwindigkeiten. Beispiele zeigen jedoch, dass auch an Standorten, die im Bereich der im Teilregionalplan angesetzten Mindestwindgeschwindigkeiten liegen, Windenergieanlagen errichtet sind. Auch in Ausschreibungsverfahren haben (im rheinland-pfälzischen Teilraum) Windenergieanlagen an Standorten im Bereich der Mindestwindgeschwindigkeiten bereits einen Zuschlag erhalten. Die Heraufsetzung der Mindestwindgeschwindigkeiten würde zu einer erheblichen Verringerung der Vorranggebietskulisse führen. In Bezug auf die im baden-württembergischen Teilraum gelegenen Vorranggebiete bestätigt der neue Windatlas Baden-Württemberg 2019 die Vorgehensweise im Teilregionalplan insofern, dass die im Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete den Orientierungswert von 215 W/m² in 160 m über Grund einhalten. Ausnahmen hiervon bilden lediglich das Vorranggebiet Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W) und in Teilbereichen das Vorranggebiet Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W).

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Zwischenzeitlich liegt in Bezug auf die Anwendung des Gutachtens der FH Aachen „Windenergieanlagen in Flugplatznähe" ein Schreiben des Ministeriums für Verkehr vom 30. April 2018 an das Regierungspräsidium Stuttgart vor. Nach diesem Erlass soll das Gutachten der FH Aachen von Dezember 2015 von den Luftfahrtbehörden in Baden-Württemberg in Verfahren zur Regional- und Flächennutzungsplanung sowie bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zukünftig nicht mehr angewendet werden. Bis auf weiteres sind wie bisher die bei der Beurteilung von Windkraftanlagen in Flugplatznähe in diesen Verfahren die Anforderungen der einschlägigen NfL 1 92/13 „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" vom 2. Mai 2013 zugrunde zu legen. Die Stellungnahmen in laufenden Verfahren sollen entsprechend angepasst werden. Die Stellungnahmen zu bereits abgeschlossenen Verfahren sollen den Kompetenzzentren Energie in den Regierungspräsidien zugeleitet und von diesen mit Hinweis auf den Erlass des VM an die betroffenen Planungsträger bzw. Immissionsschutzbehörden sowie das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft weitergeleitet werden. Wir bitten dies in Fällen, bei denen im laufenden Verfahren entsprechende Forderungen gestellt wurden, zu beachten.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Gutachten der FH Aachen über "Windenergieanlagen in Flugplatznähe" hat im Teilregionalplan Windenergie keine Anwedung gefunden. Vielmehr wurden - wie empfohlen - die Hindernisbegrenzungsflächen gemäß der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" vom 2. Mai 2013 (NfL 1 92/13) bei der Bemessung des Abstands von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Flugplätzen zugrunde gelegt.
-	Der Verband Region Rhein-Neckar ist den Anregungen und Hinweisen des Umweltministeriums im Rahmen der zweiten Anhörung in Bezug auf die Belange des Naturschutzes in weiten Teilen gefolgt. Den naturschutzrechtlichen Ausführungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe in seiner Stellungnahme vom 29. Mai 2018 zur dritten Offenlegung schließt sich das Umweltministerium vollumfänglich an.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Das Referat 43 des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg meldet Fehlanzeige für den Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar und weist trotzdem darauf hin, dass Emissionen von Windkraftanlagen (WEA) und die daraus resultierenden lärmseitigen Immissionen für die in der Umgebung lebende Bevölkerung Auswirkungen haben können, welche in diesem Fall von der vor Ort zuständigen Umweltbehörde geprüft werden. Die Zuständigkeit für den Lärmschutz liegt hier beim UM und RP Karlsruhe.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Lärmmessungen sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Vielmehr wird in diesem Planungsverfahren durch die Anwendung von Mindestabständen von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zur Wohnbebauung dem Aspekt der Lärmemissionen Rechnung getragen. Im Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird unter Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und Anlagentypen ein Schallgutachten von einem anerkannten Gutachterbüro erstellt, das die Einhaltung der Grenzwerte nachweist.
NOK-VRG11-W, NOK-VRG19-W, RNK-VRG03-W	Im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 ist unter Punkt 4.2.8. festgelegt, dass bei der Planung von Windenergieanlagen Biotopverbundflächen einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans zu berücksichtigen sind. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) hat im Jahr 2015 aufbauend auf den Fachplänen des Bundes und des Landes das „Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg", mit dem Ziel, Lebensräume und Reviere von Tieren durch Querungshilfen wieder miteinander zu verbinden, erstellt. Es wurden 25 Wiedervernetzungsabschnitte priorisiert (TOP 25). Fachliche Grundlage ist unter anderem das Bundesprogramm Wiedervernetzung, der Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sowie die Biotopverbundflächen Baden-Württembergs. Bei der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass priorisierte Wiedervernetzungsabschnitte durch die vorgelegten Vorranggebiete nicht berührt werden. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht an folgenden Standorten der Generalwildwegeplan nicht berücksichtigt wurde: NOK-VRG11-W: Wildkorridor landesweiter Bedeutung NOK-VRG19-W: Wildkorridor landesweiter Bedeutung RNK-VRG03-W: Wildkorridor internationale Bedeutung Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Wanderbeziehungen von Wildtieren sollten bei der weiteren Planung diese Korridore und Biotopverbünde Berücksichtigung finden.	folgen Bei den geplanten Vorranggebieten NOK-VRG11-W, NOK-VRG19-W sowie RNK-VRG03-W werden im Rahmen der Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials des Umweltberichts Hinweise zur Berücksichtigung der tangierten Wildkorridore mit landesweiter bzw. internationaler Bedeutung aufgenommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Das Vorranggebiet Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W) wird aus Gründen des Artenschutzes und der Windhöffigkeit, das Vorranggebiet Ravenstein, Osterburken / Stöckich, Großer Wald (NOK-VRG19-W) aufgrund der teilweisen Lage in einer Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr und der Windhöffigkeit verkleinert.

Absender

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Referat 54 - Regionalplanung

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Das WM begrüßt, dass der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) mit dem Planentwurf zur dritten Anhörung und Offenlage weiterhin auf eine zeitnahe Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan hinwirkt. Der dritte Anhörungsentwurf sieht im baden-württembergischen Teilraum nunmehr 14 Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit insgesamt 1.022 ha (dies entspricht 0,42 % der Teilraumfläche) vor. Durch den Wegfall von acht Gebieten und Gebietsveränderungen bei elf Gebieten hat sich die Vorranggebietskulisse gegenüber dem zweiten Anhörungsentwurf um rund 350 ha verkleinert. In der Übersicht über die geänderten Planinhalte, die den Beteiligungsunterlagen als Information beigefügt ist, sind die Gründe für den Wegfall bzw. die Änderung des Gebietszuschnitts transparent und nachvollziehbar aufbereitet. Hiernach sind die Änderungen der Gebietskulisse insbesondere auf die geänderten planungsrechtlichen Rahmenbedingungen im Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz und der damit einhergehenden Erhöhung des Mindestabstands von Windenergieanlagen zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich auf 1.000 m auch im badenwürttembergischen Teilraum sowie auf artenschutzrechtliche Belange zurückzuführen. Die weitere Reduzierung der Gebietskulisse ist aus energie- und klimaschutzpolitischen Gesichtspunkten bedauerlich, im Hinblick auf eine möglichst einheitliche Planung mit vergleichbaren Planungsgrundlagen in den verschiedenen Teilräumen der Region Rhein-Neckar aber durchaus nachvollziehbar. Da im vorliegenden Entwurf weiterhin auch Vorranggebiete in der Gebietskulisse enthalten sind, die aufgrund von unterschiedlichen fachlichen Vorbehalten - Lage im Landschaftsschutzgebiet, Belange des Artenschutzes sowie Belange des Denkmalschutzes (vgl. hierzu auch die Stellungnahme der obersten Denkmalschutzbehörde Baden-Württemberg) - gegebenenfalls nicht umgesetzt werden können, erscheint überdies eine abermalige Reduzierung der Gebietskulisse möglich. Da im baden-württembergischen Teilraum ein Ausbau der Windenergie aufgrund der planungsrechtlichen Voraussetzungen auch außerhalb der Vorranggebiete möglich ist, ist die vorgesehene Gebietskulisse aus raumordnerischer Sicht im Ergebnis aber hinnehmbar.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
-	Die im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage durch das WM vorgebrachten Anregungen fanden im vorliegenden Planentwurf Berücksichtigung.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
-	Die vorgenommenen Änderungen im Kriterienkatalog sowie entsprechend in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.3 werden ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
-	Insbesondere die aufgrund der geänderten planungsrechtlichen Rahmenbedingungen im Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz - und der damit einhergehenden Erhöhung des Mindestabstands von Windenergieanlagen zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich auf 1.000 m - erforderlich gewordene Anpassung des Kriterienkatalogs ist nach Auffassung des WM insgesamt grundsätzlich gelungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Referat 54 - Regionalplanung

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die in diesem Rahmen unter Ziffer 1 des Kriterienkatalogs zu dem harten Tabukriterium „Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen)" eingefügte Fußnote 1 „Genehmigte Flächennutzungspläne" ist aus hiesiger Sicht zu streichen. Denn nach dem Urteil des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 13. Juli 2017 (12 KN 206/15, Rn. 31) ist die bloße Ausweisung einer Fläche als „Siedlungsfläche" in einem Flächennutzungsplan nicht zu den harten Tabukriterien zu zählen, da der Regionalplanung nach den gesetzlichen Regelungen lediglich eine Berücksichtigungspflicht von Flächennutzungsplänen, aber keine Beachtenspflicht zukommt. Daher ist lediglich der Bestand unter die harten Tabukriterien zu fassen. Um den Unterschied zu den unter Ziffer 2 aufgeführten weichen Tabukriterien deutlicher herauszustellen, wird überdies angeregt unter Ziffer 1 zu diesem Kriterium zusätzlich noch den Zusatz „Bestand" mit aufzunehmen. Zudem wird angeregt, die zu den weichen Tabukriterien unter Ziffer 2 diesbezüglich eingefügte Fußnote 7 „Genehmigte Flächennutzungspläne" zu „Wirksam gewordene Flächennutzungspläne" umzuformulieren, da Flächennutzungspläne nach § 6 Absatz 5 Satz 2 BauGB erst mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung wirksam werden. Nach der Synopse über die Abwägungsergebnisse zu den im Rahmen der zweiten Anhörung und zweiten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen (S. 33, lfd. Nummer 44) wurde - entgegen der Anregung des WM - darauf verzichtet, in diese Fußnote zusätzlich auch genehmigte Bebauungspläne aufzunehmen, da dem Verband Region Rhein-Neckar keine solchen bekannt seien. Dies ist aus hiesiger Sicht nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.	folgen Die Fußnote 1 wird gestrichen. Zudem wird im Kriterienkatalog unter Punkt 1. Tabubereiche (Harte Tabukriterien) ergänzt: "Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen), *Bestand*". Die Fußnote 7 wird umformuliert zu "Wirksam gewordene Flächennutzungspläne".
NOK-VRG19-W	Redaktionell ist zu den Gebietssteckbriefen im Anhang 1 zum Umweltbericht des Weiteren noch Folgendes anzumerken: Zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG19-W fehlt auf Seite 98 am Ende im Rahmen der Gesamtbeurteilung eine Einstufung der Schwere der zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen insgesamt. Dies wäre aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Abwägungsvorgangs noch zu ergänzen.	folgen Die Gesamtbeurteilung im Umweltbericht im Rahmen des Gebietssteckbriefs zum geplanten Vorranggebiet NOK-VRG19-W wird durch folgenden Satz ergänzt: "Insgesamt ist das Vorhaben aus regionaler Sicht mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden." Ergebnis der Gesamtabwägung Das Vorranggebiet Ravenstein, Osterburken / Stöckich, Großer Wald (NOK-VRG19-W) wird aufgrund der teilweisen Lage in einer Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr und aufgrund der in kleinen Teilbereichen geringen Windgeschwindigkeiten verkleinert.

Absender

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Referat 54 - Regionalplanung

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK-VRG09-W, NOK-VRG11-W, RNK-VRG03-W	Das WM als oberste Denkmalschutzbehörde schließt sich der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege (LAD) vom 25. April 2018 ausdrücklich in vollem Umfang an. Eine Überplanung der Flächen kann insbesondere im Bereich der UNESCO-Welterbestätte "Obergermanisch-Raetischer-Limes" keinesfalls mitgetragen werden. Im Einzelnen: Das WM als oberste Denkmalschutzbehörde sieht bei der Überplanung von Flächen, die Kulturdenkmale nach §§ 2 und 12 Denkmalschutzgesetz beinhalten, erhebliche Bedenken. Eine Überplanung des UNESCO-Welterbes "Obergermanisch-Raetischer- Limes" ist aus Sicht der obersten Denkmalschutzbehörde nicht vertretbar, da sich das Land Baden-Württemberg und die Bundesrepublik Deutschland national und international zu dessen Erhaltung verpflichtet haben. Der "Obergermanisch-Raetische-Limes" wurde von der UNESCO im Jahr 2005 als Welterbe anerkannt. Die rund 550 km lange Grenzlinie gehört zu den bedeutendsten Bodendenkmalen Deutschlands. Die vier Bundesländer Bayern, Hessen, Rheinland- Pfalz und Baden-Württemberg - durch die das Welterbe verläuft - haben sich ausdrücklich dem Schutz und der Abwehr möglicher Gefährdungen verpflichtet. Nach den vorliegenden Planungsunterlagen liegen die geplanten Standorte für Windkraft bei den Flächen NOK-VRG11-W Walldürn-Glashofen und NOK-VRG09-W Buchen-Hettingen unmittelbar in der zu schützenden Kern- und Pufferzone der Welterbestätte. Bei der Fläche RNK-VRG03-W Epfenbach / Lobbach-Spechbach bestehen ebenfalls Bedenken, auf die Anregung des Landesamts für Denkmalpflege wird verwiesen.	folgen Im Teilregionalplan Windenergie wird bereits in den Anmerkungen zu den Vorranggebieten Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W) und Buchen / Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W) explizit auf den Verlauf des obergermanisch-rätischen Limes im Bereich der Vorranggebiete hingewiesen. Dieser Passus soll in den Anmerkungen wie folgt erweitert werden: "Im VRG verläuft der obergermanisch-rätische Limes. Sowohl der Limes selbst als auch die Pufferzone und die Kastelle dürfen nicht überbaut oder durch infrastrukturell bedingte Bodeneingriffe (Wege, Leitungsgräben) tangiert werden. Die konkrete Standortwahl der Windenergieanlagen inklusive Zufahrten, Leitungen etc. ist mit dem Denkmalschutz abzustimmen." Eine Herausnahme des Limes inkl. Pufferzone aus dem Vorranggebiet ist aufgrund der Kleinflächigkeit im regionalplanerischen Kartenmaßstab 1:75000 nicht darstellbar. Eine komplette Herausnahme des großräumigen Vorranggebiets wegen des Verlauf des vergleichsweise kleinflächigen Limes innerhalb des Vorranggebiets erscheint nicht gerechtfertigt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass im Vorranggebiet Buchen / Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W) trotz des Limes fünf Windenergieanlagen errichtet werden konnten und eine Vereinbarkeit von Windenergienutzung mit der Bau- und Kulturdenkmalpflege erzielt werden konnte. Beim Vorranggebiet Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W) wird in den Anmerkungen zum Standort ein Passus zu der Straße aus der Römerzeit aufgenommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Das Vorranggebiet Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W) wird aus Gründen des Artenschutzes und der Windhöffigkeit verkleinert.

Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz

Absender

Ministerium des Innern und für Sport
des Landes Rheinland-Pfalz
Abteilung 7

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	In der im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 19.03.2018 auf Seite 276 veröffentlichten Bekanntmachung zur Dritten Offenlage wurde - im Gegensatz zu den Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 22.03.2018 - nicht darauf hingewiesen, sich bei einer Stellungnahme auf die im Vergleich zum zweiten Anhörungsentwurf geänderten Planinhalte zu beschränken. Deshalb ist es erforderlich, ausnahmslos alle im Rahmen der Offenlage eingehenden Stellungnahmen, also auch diejenigen, die sich nicht nur auf die im dritten Anhörungsentwurf geänderten Planinhalte beziehen, zu prüfen und in die von der Verbandsversammlung zu treffende Abwägungsentscheidung einzustellen.	Kenntnisnahme Es werden alle im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage eingehenden Stellungnahmen geprüft und in die Abwägung einbezogen.
-	In der Präambel des Satzungsentwurfs muss es bezüglich des dort zitierten Landesplanungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LPlG) richtig heißen: „zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295), ..."	folgen Die Präambel wird entsprechend geändert.
-	In Plansatz 3.2.4.4 sowie in der Begründung zu 3.2.4.4 (dritter Absatz, zweiter Spiegelpunkt) muss es bezüglich des Naturparks Pfälzerwald richtig heißen: „in dem Naturpark Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung ...". Der Verweis auf § 3 Abs. 2 der Landesverordnung in Ziel Z 163 d der Dritten Änderung des LEP IV ist insoweit fehlerhaft.	folgen Der Plansatz 3.2.4.4 und die Begründung werden entsprechend den Ausführungen geändert.
-	Die in der Begründung zu 3.2.4.3 (dritter Spiegelpunkt) und in der Begründung zu 3.2.4.4 (dritter Absatz) zitierte Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms datiert vom 4. Juli 2017; die dazu erlassene Dritte Landesverordnung wurde am 12. Juli 2017 ausgefertigt.	folgen Die entsprechenden Daten werden geändert.
-	In der Begründung zu 3.2.4.5 (erster Absatz) muss es statt „Landesentwicklungsplans" richtig „Landesentwicklungsprogramms" heißen.	folgen In der Begründung zu 3.2.4.5 wird im ersten Absatz "Landesentwicklungsplans" durch „Landesentwicklungsprogramms" ersetzt.

Mittelbehörden der Länder

Mittelbehörden des Landes Baden-Württemberg

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 2

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Vom Kompetenzzentrum Energie des RP Karlsruhe werden keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
-	Seitens der höheren Raumordnungsbehörde des RP Karlsruhe (Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz) werden keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
-	Seitens des Referats 32 - Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung - des RP Karlsruhe werden keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
-	Seitens des Referats 45 - Straßenbetrieb und Verkehrstechnik - des RP Karlsruhe bestehen gegen die geänderten Planinhalte zur Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplanes aus straßenrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Unsere Stellungnahme vom 7. April 2016 bitten wir auch weiterhin zu beachten. Stellungnahme vom 7. April 2016: In dem vorgelegten 2. Entwurf soll u.a. der Mindestabstand von Windenergieanlagen zu klassifizierten Straßen von ursprünglich 150 m auf 100 m reduziert werden. Aus straßenrechtlicher Sicht bestehen hierzu keine grundsätzlichen Bedenken. Nach dem aktuellen Windenergieerlass des Landes BW werden zu klassifizierten Straßen wegen der Gefahr des Eisabwurfs bei WEA allerdings Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gefordert. Soweit diese Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs nicht eingehalten werden, wird bei den späteren Bauvorlagen für Windenergieanlagen eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen erforderlich, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen oder durch die der Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Dieses Gutachten muss auch eine Stellungnahme zur Gefährdung bei abgeschalteter Windenergieanlage enthalten. Die Straßenbauverwaltung geht davon aus, dass die nach dem Windenergieerlass einzuhaltenden Vorgaben bzgl. der Mindestabstände für Windenergieanlagen zu bestehenden und klassifizierten Straßen im Rahmen der Genehmigungsverfahren im Einzelfall noch geprüft, und sofern nach dem o.g. Erlass erforderlich, Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch gutachterliche Stellungnahmen beurteilt werden. Die Zustimmung der Straßenbauverwaltung zu einzelnen Standorten für Windenergieanlagen bleibt diesen Verfahren ausdrücklich vorbehalten.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Behandlung der im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage abgegebenen Stellungnahme verweisen wir auf die in der Synopse der Stellungnahmen enthaltenen Abwägungsergebnisse.
-	Seitens des Referats 52 - Gewässer und Boden - beim RP Karlsruhe werden keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 2

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Seitens des Landesbetriebes Gewässer beim RP Karlsruhe (Referate 53.1 und 53.2, Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung sowie als Betreiber der Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg) sind gegen die Teilfortschreibung „Windenergie" des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar grundsätzlich keine Bedenken zu erheben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
-	Referat 55 - Naturschutz Recht - und Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege Es wird auf dieser Planungsebene davon ausgegangen, dass beim Vorhandensein von windkraftempfindlichen Fledermäusen durch pauschale oder standortspezifische Abschaltzeiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.d.R. umgangen werden können und diese Aspekte im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (BImSchGVerfahren) vertiefend zu untersuchen sind.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
-	Referat 55 - Naturschutz Recht - und Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege In Hinblick auf die Ausweisung eines möglichen Vogelschutzgebiets im Odenwald wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 08.10.2014 (1. Offenlage) verwiesen. Der aktuelle Kenntnisstand der HNB zu dieser Thematik entspricht dem des Regionalverbands (siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie, 3. Offenlage, Stand Februar 2018).	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
-	Referat 55 - Naturschutz Recht - und Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege In Bezug auf das nicht weiterverfolgte Vorranggebiet NOK-VRG03-W wurde auf Grundlage der landesweiten Schwarzstorchkartierung der LUBW im Jahr 2015 ein Revierzentrum (zahlreiche Flugbewegungen inklusive Balz und Waldeinflug, B-Nachweis, wahrscheinliches Brüten) des Schwarzstorchs zwischen Balsbach und Laudenberg abgegrenzt. Im Jahr 2016 wurde innerhalb des Revierzentrums eine von der LUBW beauftragte Horstsuche durchgeführt, die jedoch keine Nachweise von (potenziellen) Schwarzstorchhorsten erbrachte. Der fehlende Horstnachweis aus dem Jahr 2016 entkräftet jedoch nicht den im Jahr 2015 erbrachten Reviernachweis, sodass von einem Brutvorkommen des Schwarzstorchs im Umfeld (sehr wahrscheinlich innerhalb der artspezifischen Abstandsempfehlung von 3.000 m) der Vorrangfläche NOK-VRG03-W auszugehen ist. Das Vorranggebiet liegt demnach zwischen dem nachgewiesenen Revierzentrum und den Nahrungshabitaten des Schwarzstorchs im Reisenbacher Grund und Höllgrund mit zu prognostizierenden Flugkorridoren im Planbereich. Aus Sicht der HNB ergibt die Ampelbewertung daher eine Einstufung in ROT. Die aktualisierte artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes wird geteilt. Es wird begrüßt, dass das Vorranggebiet nicht weiterverfolgt wird.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 2

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Referat 55 - Naturschutz Recht - und Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege In Bezug auf das nicht weiterverfolgte Vorranggebiet NOK-VRG08-W wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen auf der Gemarkung Buchen-Hainstadt innerhalb des geplanten Vorranggebiets die artenschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen umfangreich geprüft. Im Vergleich zur 2. Offenlage hat sich die artenschutzfachliche Datengrundlage damit erheblich verbessert. Als Ergebnis werden sowohl von der UNB als auch HNB u.a. unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf den Schwarzstorch als gegeben angesehen bzw. nicht ausgeschlossen, so dass der jetzt vorgesehene Wegfall des Vorranggebietes für die regionalbedeutsame Windenergienutzung begrüßt wird. Aus Sicht der HNB ergibt die Ampelbewertung daher eine Einstufung in Rot.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NOK-VRG09-W	Referat 55 - Naturschutz Recht - und Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege In Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG09-W wird die aktualisierte artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes weitgehend geteilt. Jedoch sieht die HNB nach wie vor Konfliktpotenzial in Hinblick auf potenzielle Schwarzstorchvorkommen (Brutvorkommen, Flugkorridore). Die Untersuchungskulisse der landesweiten Schwarzstorchkartierung der LUBW deckte das Vorranggebiet und den Großen Wald/Buchen nicht ab. Somit sind für einen erheblichen Teil des Betrachtungsbereichs keine Aussagen zu aktuellen Schwarzstorchvorkommen möglich. Der HNB liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Hinweise auf Schwarzstorchbrutvorkommen innerhalb des 3.000 m Radius um das Vorranggebiet vor, geeigneter Brutlebensraum ist jedoch vorhanden. Ein Brutvorkommen ist daher nicht auszuschließen. In etwa 10.000 m Entfernung befindet sich ein im Jahr 2014 besetzter, mittlerweile abgestürzter Schwarzstorchhorst östlich Mudau (nahe Rumpfen; vgl. LUBW-Schwarzstorchkartierung aus den Jahren 2015/16). Die Daten der LUBW zu Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan stammen aus dem Jahr 2013 und sind daher hinsichtlich Aktualität als veraltet zu bewerten (vgl. LUBW-Erfassungshinweise Vögel). Es verbleiben damit beim Rotmilan Unsicherheiten hinsichtlich der Dichtezentrenbewertung sowie der Einhaltung der Abstandsempfehlung zu Fortpflanzungsstätten. Die vertiefte artenschutzfachliche und -rechtliche Prüfung kann aus Sicht der HNB auf die nachgeordneten Verfahren verlagert werden. Untersuchungen zur Raumnutzung von Rotmilan und Schwarzstorch werden gemäß LUBW-Erfassungshinweisen Vögel dann in jedem Falle erforderlich. Aus der Sicht der HNB bleibt daher die Ampel weiterhin auf GELB gestellt.	folgen Die Angaben der Höheren Naturschutzbehörde (HRB) zu einem möglichem Konfliktpotenzial bzgl. des Schwarzstorchs werden als Hinweise in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts zum geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG09-W aufgenommen. Der Hinweis zu den Rot- und Schwarzmilan LUBW-Daten wird zur Kenntnis genommen. Aktuellere Erfassungen liegen seitens der LUBW derzeit nicht vor. In die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung zu dem geplanten Vorranggebiet wird der Hinweis aufgenommen, dass aufgrund der gem. HNB als veraltet zu bezeichnenden Datengrundlagen beim Rotmilan "Unsicherheiten hinsichtlich der Dichtezentrenbewertung sowie der Einhaltung der Abstandsempfehlung zu Fortpflanzungsstätten verbleiben." Weiterhin wird ergänzt, dass "die vertiefte artenschutzfachliche und -rechtliche Prüfung aus Sicht der HNB auf die nachgeordneten Verfahren verlagert werden kann und dass Untersuchungen zur Raumnutzung von Rotmilan und Schwarzstorch dann in jedem Falle erforderlich werden."

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 2

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Referat 55 - Naturschutz Recht - und Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege Das Vorranggebiet NOK-VRG10-W wird seitens des VRRN nicht weiterverfolgt, da detaillierte artenschutzfachliche Untersuchungen im Rahmen des FNP des GVV Hardheim-Walldürn eine starke Frequentierung des Bereichs durch die Arten Schwarzstorch und Wespenbussard ergeben haben. Der VRRN geht daher bereits auf regionalplanerischer Ebene von einem unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikt aus. Die landesweite Schwarzstorchkartierung der LUBW hat im Jahr 2015/16 ein besetztes Schwarzstorchrevier mit Horstfund in etwa 3.500 m Entfernung zu NOK-VRG10-W sowie Flugbewegungen im Bereich des Vorranggebietes ergeben. Das Vorranggebiet liegt somit zwischen festgestelltem Revierzentrum und potenziellen Nahrungsgebieten entlang des Marsbachs. Insofern erscheinen daher die Ergebnisse der Untersuchungen des GVV Hardheim-Walldürn in Hinblick auf diese Art plausibel. Die Bewertung des VRRN ist für die HNB nachvollziehbar. Aus Sicht der HNB ergibt die Ampelbewertung daher eine Einstufung in ROT.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NOK-VRG11-W	Referat 55 - Naturschutz Recht - und Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege Das Vorranggebiet NOK-VRG11-W befindet sich gemäß LUBW-Schwarzstorchkartierung außerhalb des 3.000 m Radius um Fortpflanzungsstätten des Schwarzstorchs (Untersuchungsraum deckt Vorranggebiet und Umfeld vollständig ab), jedoch innerhalb des Prüfbereichs von zwei in den Jahren 2015 besetzten Revieren (mit Horstfunden). Die Originalunterlagen der Untersuchungsergebnisse aus dem FNP-Verfahren liegen der HNB nicht vor, sodass hier zur fachlichen Belastbarkeit der Ergebnisse keine Aussagen getroffen werden können. Die naturräumlichen Gegebenheiten im Umfeld von NOK-VRG11-W (Lage zwischen Marsbachtal als potenzielles Nahrungshabitat und zwei Revieren bei Hardheim und Hornbach) lassen die naturschutzfachliche Einschätzung zu, dass regelmäßig frequentierte Flugkorridore des Schwarzstorchs im Bereich des Vorranggebietes nicht auszuschließen sind. In der Zusammenschau mit den im Umweltbericht dargestellten Konflikten bezüglich Rotmilan ergibt sich aus Sicht der HNB die Ampelbewertung daher eine Einstufung in GELB. Die Datengrundlage für die Abgrenzung von Dichtezentren des Rotmilans stammt aus dem Jahr 2013 (LUBW-Rotmilankartierung) und ist daher hinsichtlich Aktualität als veraltet zu bewerten. Es verbleiben damit beim Rotmilan Unsicherheiten hinsichtlich der Dichtezentrenbewertung. In einem nachgelagerten Verfahren ist in jedem Falle eine Erfassung der Rotmilan-Fortpflanzungsstätten im Umkreis von 3.300 m um den Planbereich durchzuführen.	folgen Die naturschutzfachliche Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde, wonach "regelmäßig frequentierte Flugkorridore des Schwarzstorchs im Bereich des Vorranggebietes nicht auszuschließen sind" werden als Hinweis in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts zum geplanten Vorranggebiet NOK-VRG11-W aufgenommen. Der Hinweis zu den Rotmilan Daten der LUBW wird zur Kenntnis genommen. Aktuellere Erfassungen liegen seitens der LUBW derzeit nicht vor. In die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung zu dem geplanten Vorranggebiet wird der Hinweis aufgenommen, dass aufgrund der gem. HRB hinischtlich Aktualität als veraltet zu bezeichnenden Datengrundlagen beim Rotmilan "Unsicherheiten hinsichtlich der Dichtezentrenbewertung verbleiben." Weiterhin wird ergänzt, dass "in einem nachgelagerten Verfahren in jedem Falle eine Erfassung der Rotmilan-Fortpflanzungsstätten im Umkreis von 3.300 m um den Planbereich durchzuführen ist."

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 2

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK-VRG12-W	Referat 55 - Naturschutz Recht - und Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege In Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG12-W lassen die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Untersuchungen auf FNP-Ebene ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial erkennen. In etwa 4.500 m Entfernung befindet sich ein im Jahr 2015 besetzter Schwarzstorchhorst. Die naturräumlichen Gegebenheiten im Umfeld von NOK-VRG12-W lassen die naturschutzfachliche Einschätzung zu, dass regelmäßig frequentierte Flugkorridore des Schwarzstorchs im Bereich des Vorranggebietes nicht auszuschließen sind. In der Zusammenschau mit den im Umweltbericht dargestellten Konflikten bezüglich Rotmilan, Wespenbussard (Brutvorkommen wird unterstellt, Planung in die Ausnahmelage) sowie Uhu ergibt sich aus Sicht des Referats 56 die Ampelbewertung daher nach wie vor eine Einstufung in GELB. Die Datengrundlage für die Abgrenzung von Dichtezentren stammt aus dem Jahr 2013 (LUBW-Rotmilankartierung) und ist daher hinsichtlich Aktualität als veraltet zu bewerten. Es verbleiben damit beim Rotmilan Unsicherheiten hinsichtlich der Dichtezentrenbewertung. Die vertiefte artenschutzfachliche und -rechtliche Prüfung wäre Aufgabe der nachgeordneten Verfahren. In jedem Falle ist eine Erfassung der Rotmilan- Fortpflanzungsstätten im Umkreis von 3.300 m um den Planbereich durchzuführen, um eine Bewertung hinsichtlich des Vorliegens eines Dichtezentrums vornehmen zu können.	folgen Die naturschutzfachliche Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde, wonach "regelmäßig frequentierte Flugkorridore des Schwarzstorchs im Bereich des Vorranggebietes nicht auszuschließen sind" werden als Hinweis in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts zum geplanten Vorranggebiet NOK-VRG12-W aufgenommen. Der Hinweis zu den Rotmilan Daten der LUBW wird zur Kenntnis genommen. Aktuellere Erfassungen liegen seitens der LUBW derzeit nicht vor. In die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung zu dem geplanten Vorranggebiet wird der Hinweis aufgenommen, dass aufgrund der gem. HRB hinsichtlich Aktualität als veraltet zu bezeichnenden Datengrundlagen beim Rotmilan "Unsicherheiten hinsichtlich der Dichtezentrenbewertung verbleiben." Weiterhin wird ergänzt, dass "in einem nachgelagerten Verfahren in jedem Falle eine Erfassung der Rotmilan-Fortpflanzungsstätten im Umkreis von 3.300 m um den Planbereich durchzuführen ist, um eine Bewertung hinsichtlich des Vorliegens eines Dichtezentrums vornehmen zu können."

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 2

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK-VRG13-W	Referat 55 - Naturschutz Recht - und Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege In Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG13-W wird die aktualisierte artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes weitgehend geteilt. Jedoch sieht die HNB nach wie vor Konfliktpotenzial in Hinblick auf potenzielle Schwarzstorchvorkommen (Brutvorkommen, Flugkorridore). Die Untersuchungskulisse der landesweiten Schwarzstorchkartierung der LUBW deckte das Vorranggebiet und den Großen Wald/Buchen nicht ab. Somit sind z.T. keine Aussagen zu aktuellen Schwarzstorchvorkommen im Betrachtungsbereich möglich. Der HNB liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Hinweise auf Schwarzstorchbrutvorkommen innerhalb des 3.000 m Radius um das Vorranggebiet vor, geeigneter Brutlebensraum ist jedoch vorhanden. Die Daten der LUBW zu Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan stammen aus dem Jahr 2013 und sind daher hinsichtlich Aktualität als veraltet zu bewerten. Hinsichtlich der Dichtezentrenbewertung verbleiben damit beim Rotmilan Unsicherheiten. Für den Wespenbussard wird auf Grundlage der Erfassungen zur kommunalen Flächennutzungsplanung bei Bau und Betrieb einer Windkraftanlage aufgrund einer regelmäßigen Raumnutzung im Bereich des Vorranggebiets von der Erfüllung des Tötungstatbestandes ausgegangen. In der vorliegenden Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass dieser Konflikt durch die Erteilung einer Ausnahme in Kombination mit der Durchführung von FCS-Maßnahmen bewältigt werden kann. Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich denkbar, aber zum jetzigen Zeitpunkt bleibt es aus Sicht der HNB offen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erfüllt sind. Die vertiefte artenschutzfachliche und -rechtliche Prüfung kann aus Sicht der HNB auf die nachgeordneten Verfahren verlagert werden. Aus der Sicht der HNB bleibt daher die Ampel unter der Voraussetzung, dass ein Ausnahmeantrag Erfolg hat, weiterhin auf GELB gestellt. Eine Einstufung in ROT erscheint jedoch ebenfalls gerechtfertigt, sodass dieses Vorranggebiet im Falle des Vorliegens ausreichender Flächenalternativen nicht weiterverfolgt werden sollte.	Kenntnisnahme An dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG13-W wird festgehalten. Auf regionalplanerischer Ebene wird in Anlehnung an die artenschutzfachliche Prüfung auf kommunaler Ebene nach wie vor davon ausgegangen, dass das ermittelte Konfliktpotenzial im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelöst werden kann. Ein unlösbarer Konflikt mit dem Artenschutzrecht zeichnet sich in diesem Planungsstadium nicht ab, allerdings muss - wie in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung bereits ausgeführt - im Rahmen der Verfahrensebene eine vertiefende artenschutzfachliche Prüfung insbesondere zu Rotmilan, Wespenbussard, Wanderfalke sowie Fledermäusen durchgeführt werden. Der Hinweis zu den Rotmilan Daten der LUBW wird zur Kenntnis genommen. Aktuellere Erfassungen liegen seitens der LUBW derzeit nicht vor. In die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung zu dem geplanten Vorranggebiet wird der Hinweis aufgenommen, dass aufgrund der gem. HRB hinsichtlich Aktualität als veraltet zu bezeichnenden Datengrundlagen beim Rotmilan "Unsicherheiten hinsichtlich der Dichtezentrenbewertung verbleiben." Weiterhin wird ergänzt, dass "in einem nachgelagerten Verfahren in jedem Falle eine Erfassung der Rotmilan-Fortpflanzungsstätten im Umkreis von 3.300 m um den Planbereich durchzuführen ist, um eine Bewertung hinsichtlich des Vorliegens eines Dichtezentrums vornehmen zu können."
-	Referat 55 - Naturschutz Recht - und Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege Beim Vorranggebiet NOK-VRG14-W ist die aktualisierte artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes, aufgrund derer auf eine Weiterverfolgung der Planung auf Regionalplanebene verzichtet wird, nachvollziehbar. Der HNB liegen die Originaldaten aus dem FNP-Verfahren jedoch nicht vor, sodass zur Belastbarkeit der Daten keine Aussagen getroffen werden können.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 2

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK-VRG15-W	Referat 55 - Naturschutz Recht - und Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege Beim Vorranggebiet NOK-VRG15-W stammen die Daten der LUBW zu Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan überwiegend aus dem Jahr 2013 und sind daher hinsichtlich Aktualität als veraltet zu bewerten. Hinsichtlich der Dichtezentrenbewertung verbleiben damit beim Rotmilan Unsicherheiten. Die HNB hat die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens zur punktuellen Änderung des Teilflächennutzungsplans „Windpark Kornberg - GVV Hardheim-Walldürn" im Rahmen einer Stellungnahme (Stand 08.09.2017, Az. 2511.11 TFNP GVV Hardheim- Walldürn) eine überschlägige Bewertung der vorgelegten naturschutzfachlichen Unterlagen und Gutachten vorgenommen. Detaillierter geprüft wurden Teile der Artenschutzgutachten und die Ergänzung zum Artenschutzgutachten, da dieses sich mit der Thematik eines möglichen Dichtezentrums des Rotmilans auseinandersetzt. Auf Grundlage der bisher vorliegenden, jedoch fachlich unzureichenden Daten und Gutachten kann die HNB unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse der Planung nicht ausschließen. Aus den Unterlagen ergeben sich begründete Hinweise auf ein erhöhtes Konfliktpotenzial (für Teilflächen vorliegendes Dichtezentrum Rotmilan im Jahr 2016), so dass auf Grundlage dieser Kenntnisse eine Einstufung in GELB notwendig wird. Umfassende vertiefende Untersuchungen nach den einschlägigen Fachstandards, insbesondere zur Raumnutzung des Rotmilans und zur Artengruppe der Fledermäuse, werden auf den nachgelagerten Ebenen notwendig.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen der Höheren Naturschutzbehörde werden im Umweltbericht als Hinweise in die artenschutzrechtliche Beurteilung zu dem Standortbereich „Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W) aufgenommen. Im Rahmen der dritten Offenlage wurde dem Verband Region Rhein-Neckar mitgeteilt, dass in einem Waldgebiet nordöstlich von Bretzingen seit 2016 ein Rotmilan-Horst besteht, der sowohl seitens der UNB als auch seitens des Gutachters bestätigt wurde. Die geringste Entfernung dieses Rotmilan-Brutvorkommens zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG04-W beträgt ca. 800 m. Bei Einhaltung des artspezifischen Mindestabstands zu dem Rotmilan-Horst würde sich die Fläche des geplanten Vorranggebiets auf unter 20 ha reduzieren, so dass es entfallen müsste. Nach dem uns vorliegenden, noch nicht veröffentlichten bzw. plausibilierten aktualisierten Umweltbericht (Klärle GmbH, Juli 2018) kann unter Berücksichtigung eines Vermeidungskonzeptes das Konfliktrisiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Dem widersprechend hatte die UNB diesbzgl. festgestellt, dass in einem Radius von 1000 m um die Fortpflanzungsstätte ausdrücklich von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Vor dem Hintergrund dieser widersprüchlichen Datenlage lässt sich auf regionalplanerischer Ebene keine abschließende Aussage zur potenziellen Lösbarkeit des Konflikts auf nachgelagerter Planungs- und Verfahrensebene treffen. Der Hinweis zu den Rotmilan Daten der LUBW wird zur Kenntnis genommen. Aktuellere Erfassungen liegen seitens der LUBW derzeit nicht vor. In die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung zu dem Standortbereich „Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W)" wird der Hinweis aufgenommen, dass aufgrund der gem. HRB hinsichtlich Aktualität als veraltet zu bezeichnenden Datengrundlagen beim Rotmilan "Unsicherheiten hinsichtlich der Dichtezentrenbewertung verbleiben." Weiterhin wird ergänzt, dass "in einem nachgelagerten Verfahren in jedem Falle eine Erfassung der Rotmilan-Fortpflanzungsstätten im Umkreis von 3.300 m um den Planbereich durchzuführen ist, um eine Bewertung hinsichtlich des Vorliegens eines Dichtezentrums vornehmen zu können." Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W)" wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 2

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
		Verfahrensebene bestehen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.
NOK-VRG16-W	Referat 55 - Naturschutz Recht - und Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege Beim Vorranggebiet NOK-VRG16-W ist keine Änderung der naturschutzfachlichen Einschätzung aufgrund neuerer Erkenntnisse nötig: aus der Sicht der HNB bleibt die Ampel weiterhin auf GRÜN gestellt. Die Daten der LUBW zu Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan stammen teilweise aus dem Jahr 2013 und sind daher hinsichtlich Aktualität als veraltet zu bewerten. Hinsichtlich der Dichtezentrenbewertung verbleiben damit beim Rotmilan Unsicherheiten.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan liegen momentan keine aktuelleren Datengrundlagen vor. Insofern ist im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Aktualisierung der Dichtezentrenbewertung durchzuführen. Im Umweltbericht wird in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG16-W folgender Hinweis aufgenommen: "Die Daten der LUBW zu Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan stammen teilweise aus dem Jahr 2013 und sind daher aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde im Hinblick auf die Aktualität als veraltet zu bewerten. Hinsichtlich der Dichtezentrenbewertung verbleiben damit beim Rotmilan Unsicherheiten. Im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine Aktualisierung der Dichtezentrenbewertung durchzuführen."
NOK-VRG17-W	Referat 55 - Naturschutz Recht - und Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege Beim Vorranggebiet NOK-VRG17-W wurde die Ausdehnung der Fläche an die aktuelle Flächennutzungsplanung des GVV Hardheim angepasst. Die Daten der LUBW zu Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan stammen teilweise aus dem Jahr 2013 und sind daher hinsichtlich Aktualität als veraltet zu bewerten. Hinsichtlich der Dichtezentrenbewertung verbleiben damit beim Rotmilan Unsicherheiten. Es ist keine Änderung der naturschutzfachlichen Einschätzung aufgrund neuerer Erkenntnisse nötig: aus der Sicht der HNB bleibt die Ampel weiterhin auf GRÜN gestellt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan liegen momentan keine aktuelleren Datengrundlagen vor. Insofern ist im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Aktualisierung der Dichtezentrenbewertung durchzuführen. Im Umweltbericht wird in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG17-W folgender Hinweis aufgenommen: "Die Daten der LUBW zu Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan stammen teilweise aus dem Jahr 2013 und sind daher aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde im Hinblick auf die Aktualität als veraltet zu bewerten. Hinsichtlich der Dichtezentrenbewertung verbleiben damit beim Rotmilan Unsicherheiten. Im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine Aktualisierung der Dichtezentrenbewertung durchzuführen."

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 2

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK-VRG19-W	Referat 55 - Naturschutz Recht - und Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege Beim Vorranggebiet NOK-VRG19-W stammen die Daten der LUBW zu Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan teilweise aus dem Jahr 2013 und sind daher hinsichtlich Aktualität als veraltet zu bewerten. Hinsichtlich der Dichtezentrenbewertung verbleiben damit beim Rotmilan Unsicherheiten. Es ist keine Änderung der naturschutzfachlichen Einschätzung aufgrund neuerer Erkenntnisse nötig: aus der Sicht der HNB bleibt die Ampel weiterhin auf GRÜN gestellt. Vom Lebensraumpotenzial her ist ein Vorkommen von Schwarzstorch und Wespenbussard jedoch nicht ausgeschlossen.	teilweise folgen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan liegen momentan keine aktuelleren Datengrundlagen vor. Insofern ist im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Aktualisierung der Dichtezentrenbewertung durchzuführen. Im Umweltbericht werden in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG19-W folgende Hinweise aufgenommen: "Die Daten der LUBW zu Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan stammen teilweise aus dem Jahr 2013 und sind daher aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde im Hinblick auf die Aktualität als veraltet zu bewerten. Hinsichtlich der Dichtezentrenbewertung verbleiben damit beim Rotmilan Unsicherheiten. Im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine Aktualisierung der Dichtezentrenbewertung durchzuführen." "Vom Lebensraumpotenzial her ist ein Vorkommen von Schwarzstorch und Wespenbussard jedoch nicht ausgeschlossen." Ergebnis der Gesamtabwägung Das Vorranggebiet Ravenstein, Osterburken / Stöckich, Großer Wald (NOK-VRG19-W) wird aufgrund der teilweisen Lage in einer Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr und aufgrund der in kleinen Teilbereichen geringen Windgeschwindigkeiten verkleinert.
NOK-VRG20-W	Referat 55 - Naturschutz Recht - und Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege In Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG20-W teilt die HNB die Einschätzung des Regionalverbands: „Da das geplante Vorranggebiet NOK-VRG20-W keine Erweiterungsflächen der bereits vorhandenen Windenergieanlagen vorsieht, sind keine neuen erheblichen Beeinträchtigungen der artenschutzfachlichen Belange zu erwarten."	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 2

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Beim Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W konnten im Rahmen der landesweiten Schwarzstorchkartierung der LUBW aus den Jahren 2015-2016 keine aktuellen Brutvorkommen im 3 km Radius um das Vorranggebiet nachgewiesen werden. Überflüge des Vorranggebiets wurden im Jahr 2015 durch die LUBW jedoch nachgewiesen. Eine belastbare Aussage zur Raumnutzung des Schwarzstorchs lässt sich aus den Kartierungen der LUBW jedoch nicht ableiten, da die Untersuchungsmethodik auf die Erfassung der Reviere abzielt. Die Erfassung regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate und Flugkorridore hat im Rahmen der LUBW-Kartierung nicht stattgefunden. In der Zusammenschau der vorliegenden Daten ist nach wie vor von einem erheblichen Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schwarzstorchs auszugehen. Wie im Umweltbericht dargestellt, besteht zusätzlich v.a. in Hinblick auf den Wespenbussard erhebliches Konfliktpotenzial. Die HNB teilt die Auffassung des Regionalverbands nicht, dass der artspezifische Mindestabstand zu bekannten Brutvorkommen des Wespenbussards eingehalten wird. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass sich regelmäßig in für den Wespenbussard günstigen Jahren innerhalb der Abstandsempfehlung mehrere Brutreviere befinden (z.B. im Jahr 2014, vgl. Rohde 2014). Eine regelmäßige Frequentierung der Vorrangfläche ist zumindest in diesen Jahren anzunehmen. Die vom Kölner Büro für Faunistik (2016) vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen für den Wespenbussard sind nach Ansicht der HNB nicht geeignet, das Tötungsrisiko unter die angenommene Signifikanzschwelle zu senken. Hier lässt sich bereits anhand der vorliegenden Datengrundlagen prognostizieren, dass nach aktuellem Kenntnisstand voraussichtlich in die Ausnahmelage gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG hineingeplant werden muss. Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass einem möglichen Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme im Lichte der Diskussion über das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets sowie durch die Betroffenheit mehrerer Brutpaare stattgegeben werden kann. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass sehr wahrscheinlich ein auf der nachgelagerten Ebene nicht zu bewältigender Konflikt vorliegt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist auf regionalplanerischer Ebene unter Berücksichtigung der vorliegenden Datengrundlagen artenschutzfachlich von der Weiterverfolgung des Vorranggebiets NOK/RNK-VRG01-W abzuraten. Es ergeben sich an diesem Standort erhebliche, begründete Bedenken an der Vereinbarkeit der Windkraftnutzung mit den Artenschutzbelangen. Mit Blick auf die Datenlage können nämlich durch das geplante Vorhaben (Windpark Markgrafenwald) erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzfachlichen Belange nach wie vor nicht ausgeschlossen werden. Der HNB ist bekannt, dass seitens der Antragsteller der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie seitens der Umweltverbände weitere, z.T. umfassende avifaunistische Erfassungen in den Jahren 2016-2018 durchgeführt wurden. Die Ergebnisse liegen der HNB bisher nicht vor. Unter Berücksichtigung dieser Unwägbarkeiten ergibt die Ampelbewertung eine Einstufung in Gelb mit Tendenz zu ROT.	teilweise folgen Referat 55 - Naturschutz Recht - und Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege Beim geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W besteht nach wie vor eine uneinheitliche bzw. widersprüchliche Datenlage in Bezug auf den Schwarzstorch. So existieren sowohl Fachgutachten, die von einer unlösbaren Konfliktlage ausgehen (z.B. "Raumnutzungsanalyse windkraftsensibler Großvogelarten", NABU Bezirksverband Rhein-Neckar-Odenwald, 2018) als auch avifaunistische Prüfungen, die keinen nicht bewältigbaren Konflikt hinsichtlich des Schwarzstorchs feststellen (z.B. "Ergebnisse der Raumnutzungsanalysen 2016 bis 2018 für die Arten Schwarzstorch und Wespenbussard und artenschutzrechtliche Bewertung", Kölner Büro für Faunistik, 2019). Strittig sind dabei insbesondere die Fragestellungen, ob sich Revierzentren des Schwarzstorchs innerhalb des 3000 m Radius um das geplante Vorranggebiet befinden und wie häufig der Markgrafenwald von Schwarzstörchen überflogen wird bzw. inwieweit die Überflugswahrscheinlichkeiten noch tolerierbar sind. Vor diesem Hintergrund hat sich seitens des Verbands Region Rhein-Neckar die Interpretation der Sachlage hinsichtlich des Schwarzstorchs nicht grundsätzlich geändert: auf Grundlage der vorhandenen Daten und Erkenntnisse kann das durch das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W hervorgerufene artenschutzrechtliche Konflikpotenzial aus regionalplanerischer Sicht nach wie vor nicht abschließend geklärt werden und es bestehen weiterhin Unwägbarkeiten in der Frage, inwieweit ein potenzieller artenschutzrechtliches Konflikt im Rahmen der nachgelagerten Ebenen bewältigbar ist bzw. auf ein verträgliches Niveau abgesenkt werden kann, zumal im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zu dem noch nicht beendeten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konfliktmindernde Vorsorgemaßnahmen seitens des Vorhabenträgers (Ingenieurbüro für Umweltplanung, 2016) aufgezeigt wurden. Beim Wespenbussard besteht - soweit sich dies aus regionalplanerischer Sicht beurteilen lässt - eine ähnliche uneinheitliche, aber bei weitem nicht ganz so widersprüchliche Datenlage wie beim Schwarzstorch. So ergeben sich in Bezug auf diese Vogelart aus der Gutachtenlage verdichtete Anzeichen auf ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Einerseits geht bspw. die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) auf Basis des Gutachtens von Rohde (2014) davon aus, dass eine regelmäßige Frequentierung des geplanten Vorranggebiets durch Wespenbussarde zumindest in den für sie günstigen Jahren erfolgt. Darüber hinaus kommt die o.g. NABU-Raumnutzungsanalyse zu dem Ergebnis, dass mehrere Revierzentren des Wespenbussards innerhalb des 1000 m Radius liegen. Andererseits kommt die o.g. Umweltverträglichkeitsstudie vom Ingenieurbüro für Umweltplanung (2016) zu der Einschätzung, dass in Bezug auf den Wespenbussard mit keinen Brutvorkommen innerhalb des 1000 m Radius um die geplanten Windenergieanlagen zu rechnen ist. Allerdings bestätigt die Raumnutzungsanalyse des Kölner Büros für Faunistik (2019) auch erhöhte Überflugwahrscheinlichkeiten vor allem im Bereich der mittleren Windenergieanlagen-Standorte des Windparks. Ansonsten wurden dem Gutachten zufolge bei den anderen

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 2

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
		Standorten - mit Ausnahme der südlichsten drei in 2016 - keine erhöhten Überflugswahrscheinlichkeiten festgestellt. Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass entsprechend der vorstehenden Ausführungen nach wie vor Unsicherheiten in Bezug auf das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der beiden Vogelarten Schwarzstorch sowie Wespenbussard bestehen, deren abschließende Klärung auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich ist. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 2

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RNK-VRG01-W	Referat 55 - Naturschutz Recht - und Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege Beim Vorranggebiet RNK-VRG01-W stammen die Daten der LUBW zu Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan aus dem Jahr 2014 und sind zumindest formal noch hinreichend aktuell. Der TK-25 Quadrant 6618 SO wurde im Rahmen der LUBW-Milankartierung nicht bearbeitet, sodass weder für den 1.000 m Radius noch den für den Rotmilan zur Dichtezentrenbetrachtung relevanten Radius von 3.300 m Daten zu Brutvorkommen der Arten Rot- und Schwarzmilan vorliegen. Der HNB liegen aktuell keine Hinweise auf Brutvorkommen innerhalb der Abstandsempfehlung vor, kann dies jedoch auch nicht ausschließen, da das Vorranggebiet und das nahe Umfeld geeigneter Brutlebensraum beider Arten darstellt. Hinsichtlich Einhaltung der Abstandsempfehlung als auch Dichtezentrenbewertung verbleiben daher erhebliche Unsicherheiten. Die Einschätzung der HNB zur 2. Offenlage kann trotz der unsicheren Datenlage beibehalten werden (Einstufung Ampelbewertung GRÜN). Umfassende vertiefende Untersuchungen u.a. zu den Arten Rot- und Schwarzmilan sowie Schwarzstorch werden auf den nachgelagerten Ebenen notwendig.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W) wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, da er flächenhaft und deutlich den Orientierungswert von 215 W/m² des neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019 unterschreitet.
RNK-VRG02-W	Referat 55 - Naturschutz Recht - und Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege Beim Vorranggebiet RNK-VRG02-W stammen die Daten der LUBW zu Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan aus den Jahren 2013 sowie 2014 und sind daher hinsichtlich Aktualität als zum Teil veraltet zu bezeichnen. Innerhalb des 3.300 m Radius um RNK-VRG02-W wurden nicht alle TK-25 Quadranten durch die LUBW auf Milanbrutvorkommen untersucht. Hinsichtlich der Dichtezentrenbewertung verbleiben daher erhebliche Unsicherheiten. Die Einschätzung des Referats 56 zur 2. Offenlage muss aufgrund des im Rahmen des FNP-Verfahrens nachgewiesenen Rotmilanbrutvorkommens (Brutverdacht entspricht B-Nachweis und ist gemäß LUBW-Bewertungshinweisen als Fortpflanzungsstätte zu bewerten) in ca. 900 m sowie des Baumfalkenbrutvorkommens in ca. 800 m Entfernung zum Vorranggebiet modifiziert werden. Der Einschätzung, dass sich durch den Waldstandort des Vorranggebiets sehr wahrscheinlich keine Konflikte ergeben, kann nicht gefolgt werden, da regelmäßig frequentierte Flugkorridore nicht auszuschließen sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als mittel einzuschätzen, so dass eine Einstufung in GELB notwendig wird. Nach der Systematik des Regionalverbands müsste die Vorrangfläche verringert werden, sodass die Mindestabstände zu den nachgewiesenen Brutvorkommen von Rotmilan und Baumfalke eingehalten werden.	folgen Dem Verband Region Rhein-Neckar liegen keine aktuellere Datengrundlagen zu Rot- und Schwarzmilan vor. Der Einwand der Höheren Naturschutzbehörde hinsichtlich der verbleibenden Unsicherheiten im Hinblick auf die Dichtezentrenbewertung des Rotmilans wird als Hinweis in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung zu dem Standortbereich „Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W)“ aufgenommen. Aus regionalplanerischer Sicht lässt sich derzeit nicht abschließend klären, ob sich der Brutverdacht des Rotmilans und des Baumfalken (Stand 12/2014) bestätigt hat. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 2

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RNK-VRG03-W	Referat 55 - Naturschutz Recht - und Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege Beim Vorranggebiet RNK-VRG03-W stammen die Daten der LUBW zu Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan aus dem Jahr 2014 und sind zumindest formal noch als hinreichend aktuell zu bezeichnen. Die Einschätzung der HNB zur 2. Offenlage muss aufgrund des im Rahmen des FNP-Verfahrens nachgewiesenen Baumfalkenbrutvorkommens in ca. 650 m Entfernung zum Vorranggebiet modifiziert werden. Der Einschätzung, dass sich durch den Waldstandort des Vorranggebiets sehr wahrscheinlich keine Konflikte ergeben, kann nicht gefolgt werden, da regelmäßig frequentierte Flugkorridore nicht auszuschließen sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als mittel einzuschätzen, so dass eine Einstufung in GELB notwendig wird. Nach der Systematik des Regionalverbands müsste die Vorranggfläche verringert werden, sodass die Mindestanstände zu den nachgewiesenen Brutvorkommen des Baumfalken eingehalten werden. Es liegen Hinweise auf ein Schwarzstorchbrutvorkommen nahe Schönbrunn in ca. 5.000 m Entfernung zum Vorranggebiet vor (Büro für Faunistik und Landschaftsökologie 2017: Der Schwarzstorch im Odenwald - Brutjahr 2017 - Auftraggeber: MUNA e.V. Verein für Naturschutz und Gesundheit südlicher Odenwald e.V. in Kooperation mit NABU-Kreisverband-Odenwaldkreis). Die LUBW-Schwarzstorchkartierung, welche diesen Bereich ebenfalls abgedeckt hat, erbrachte keine Hinweise auf Brutvorkommen. Auf nachgelagerter Ebene ist mit einer geeigneten Methode die Raumnutzung des Schwarzstorchs zu erfassen.	folgen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG03-W wird zur Einhaltung des artspezifischen Mindestabstands zu den im Rahmen des FNP-Verfahrens kartierten Brutvorkommen modifiziert. Die Anmerkung hinsichtlich einer notwendigen Erfassung der Raumnutzung des Schwarzstorchs auf nachgelagerter Ebene wird als Hinweis in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts zum geplanten Vorranggebiet aufgenommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Das Vorranggebiet Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W) wird aus Gründen des Artenschutzes und der Windhöffigkeit verkleinert.

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 2

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RNK-VRG04-W	Referat 55 - Naturschutz Recht - und Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege Beim Vorranggebiet RNK-VRG04-W stammen die Daten der LUBW zu Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan aus den Jahren 2013 sowie 2014 und sind daher hinsichtlich Aktualität als zum Teil veraltet zu bezeichnen. Es ergeben sich daher Unsicherheiten bei der Bewertung. Die Schwarzstorch-Erfassungen der LUBW im Umfeld des Vorranggebiets (durch das Untersuchungsgebiet der LUBW vollständig abgedeckt) aus dem Jahr 2016 haben keine Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen im engeren (3 km-Radius) und weiteren Umfeld des Vorranggebietes ergeben. Umfangreiche Hinweise zum Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten befinden sich im „Avifaunistischen Gutachten zu planungsrelevanten Vogelarten im Rahmen der Ausweisung von WKA-Flächen am Hebert im Bereich eines bewaldeten Höhenzuges südlich von Eberbach" (Auftraggeber: Bürger für Bürger Eberbach. Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Dirk Bernd. Stand 12.10.2017). Das Gutachten liegt der HNB vor. Die Prüfung des Gutachtens durch die HNB hat ergeben, dass einige offene Fragen hinsichtlich Methodik, Einsatz von Fachpersonal, Anwendung der LUBW-Bewertungshinweise Vögel sowie Interpretation der Ergebnisse und artenschutzrechtlicher Bewertung bestehen. Der Inhalt des Gutachtens ist für die HNB nur in Teilen nachvollziehbar (z.B. Abgrenzung und Verortung der Reviere, Bestimmung Dichtezentrum Rotmilan etc.). Eine den Standards (LUBW-Erfassungshinweise Vögel) entsprechende Erfassung der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore hat nach Ansicht der HNB nicht stattgefunden (z.B. lediglich 10 Erfassungstage im relevanten Zeitraum mit Schwerpunkt im April, Monate Juli und August nicht abgedeckt, dafür intensive Beobachtungen im Oktober). Auch in Hinblick auf die methodenkonforme Erfassung und Dokumentation der Brutvorkommen des Wespenbussards bestehen offene Fragen, da zwischen Mitte Mai und Anfang September lediglich zwei Begehungen (20.05. sowie 20.06.) durchgeführt wurden (nach Südbeck et al. 2005 drei Begehungen zwischen Mitte Mai und Ende Juli erforderlich) und die Ergebnisdokumentation (z.B. Flugbewegungen mit Verhaltensbeschreibung) fehlt. Somit bleibt offen, ob die im Gutachten dargestellten Ergebnisse (z.B. Verteilung und Dichte der Reviere) ausreichend belastbar sind. Bezüglich festgestelltem Artinventar im Umfeld des Vorranggebiets RNK-VRG04-W erscheint der HNB das Gutachten jedoch plausibel, sodass die Annahme eines erheblichen Konfliktpotenzials gerechtfertigt ist (planungsrelevante Brutvorkommen von Rotmilan, Wespenbussard und ggf. Schwarzstorch). Die Einschätzung der HNB zur 2. Offenlage muss daher modifiziert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als mittel bis hoch einzuschätzen, so dass eine Einstufung in GELB notwendig wird. In den nachgelagerten Verfahren werden detaillierte artenschutzfachliche Erfassungen unter Berücksichtigung der bisher vorliegenden Daten erforderlich.	Kenntnisnahme Die von der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) dargelegten artenschutzfachlichen Aspekte bestätigen aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar das Ergebnis der im Rahmen des Umweltberichts zum Teilregionalplan Windenergie vorgenommenen Konfliktabschätzung zum geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG04-W, wonach auf der regionalplanerischen Maßstabsebene nicht abschließend geklärt werden kann, inwieweit das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG04-W einen unlösbaren, auf der nachgelagerten Planungs- und Verfahrensebene nicht bewältigbaren Konflikt auslösen wird und demzufolge in den anschließenden Verfahrensschritten vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen durchzuführen sind. Die Anmerkungen der HNB hinsichtlich detaillierterer Erfassungen auf der nachgelagerten Ebene werden als Hinweise in den Umweltbericht in die Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials zu dem Standortbereich „Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W)" aufgenommen. Weiterhin wird in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung folgender Hinweise aufgenommen: "Die Daten der LUBW zu Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan stammen teilweise aus dem Jahr 2013 und sind daher aus Sicht der HNB im Hinblick auf die Aktualität als veraltet zu bewerten." Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W)" wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Regierungspräsidium Stuttgart
Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK-VRG11-W	Gegen eine Überbauung des Vorranggebiets Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W) bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege erhebliche Bedenken. Hier verläuft der obergermanisch-rätische Limes, UNESCO-Welterbe. Der Limes selbst wie auch die Pufferzone dürfen keinesfalls überbaut oder durch infrastrukturell bedingte Bodeneingriffe (z.B. Wegeführungen oder Leitungsgräben) tangiert werden. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Die Areale sind daher im Zuge der weiteren Detailplanung von einer Bebauung freizuhalten. Bodeneingriffe im Bereich der Kulturdenkmalflächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig.	folgen Im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie sowie in den Anmerkungen zum geplanten Vorranggebiet Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W) ist bereits auf den Verlauf des obergermanisch-rätischen Limes im Bereich des Vorranggebiets hingewiesen. Dieser Passus soll in den Anmerkungen wie folgt erweitert werden: "Im VRG verläuft der obergermanisch-rätische Limes. Sowohl der Limes selbst als auch die Pufferzone und die Kastelle dürfen nicht überbaut oder durch infrastrukturell bedingte Bodeneingriffe (Wege, Leitungsgräben) tangiert werden. Die konkrete Standortwahl der Windenergieanlagen inklusive Zufahrten, Leitungen etc. ist mit dem Denkmalschutz abzustimmen."
NOK-VRG09-W	Beim Vorranggebiet Buchen / Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W) bestehen erhebliche Bedenken. Hier ist nicht nur die Grenzlinie des Limes selbst mit Pufferzone, sondern auch zwei zeitgleiche Kleinkastelle (römische Militärlager) im Vorfeld des Limes betroffen. Alle diese Denkmäler zählen zum UNESCO-Welterbe obergermanisch-rätischer Limes und sind von jeglicher Überbauung durch Windkraftanlagen, Zuwegungen usw. freizuhalten. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Die Areale sind daher im Zuge der weiteren Detailplanung von einer Bebauung freizuhalten. Bodeneingriffe im Bereich der Kulturdenkmalflächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig.	folgen Im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie sowie in den Anmerkungen zum geplanten Vorranggebiet Buchen / Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W) ist bereits auf den Verlauf des obergermanisch-rätischen Limes im Bereich des Vorranggebiets hingewiesen. Dieser Passus soll in den Anmerkungen wie folgt erweitert werden: "Im VRG verläuft der obergermanisch-rätische Limes. Sowohl der Limes selbst als auch die Pufferzone und die Kastelle dürfen nicht überbaut oder durch infrastrukturell bedingte Bodeneingriffe (Wege, Leitungsgräben) tangiert werden. Die konkrete Standortwahl der Windenergieanlagen inklusive Zufahrten, Leitungen etc. ist mit dem Denkmalschutz abzustimmen."

Absender

Regierungspräsidium Stuttgart
Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RNK-VRG03-W	Beim Vorranggebiet Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W) gibt es eine Straße aus der Römerzeit. Sollte hier an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an: Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Dies gilt im Bereich der WEA-Standorte ebenso wie für sämtliche Zuwegungen und Leitungstrassen sowie für temporäre Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Materiallagerplätze, Kranstellplätze, Arbeitsstreifen usw. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologischedenkmalpflege/ pilotprojekt-flexible-prospektionen.html. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Die Areale sind daher im Zuge der weiteren Detailplanung von einer Bebauung freizuhalten. Bodeneingriffe im Bereich der Kulturdenkmalflächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig.	folgen Beim Vorranggebiet Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W) wird in den Anmerkungen zum Standort folgender Passus ergänzt: "Beim VRG verläuft eine Straße aus der Römerzeit. Im Vorfeld der Errichtung von Windenergieanlagen sollten frühzeitig archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt werden, die sowohl die Anlagenstandorte als auch die Zuwegung, die Bauplätze und die Leitungstrassen umfassen." Darüber hinaus wird im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie in der schutzgutbezogenen Betrachtung ein Hinweis auf die Römerstraße aufgenommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Das Vorranggebiet Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W) wird aus Gründen des Artenschutzes und der Windhöffigkeit verkleinert.
-	Für die übrigen Plangebiete verweisen wir auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen betreffen im Wesentlichen das Genehmigungsverfahren bzw. die konkrete Bauausführung vor Ort.

Absender

Regierungspräsidium Stuttgart

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK-VRG09-W	Das VRG Buchen / Großer Wald (NOK-VRG09-W) liegt in der unmittelbaren Umgebung des Landeplatzes Walldürn. In der Regel sind die in NfL I - 92/13, Punkt 6 festgelegten Abstände ausreichend. Im Einzelfall kann es jedoch im BImSchG-Verfahren aufgrund der Größe, Anzahl oder des Standortes erforderlich werden, dass ein Einzelgutachten von Seiten des Antragstellers vorgelegt wird.	Kenntnisnahme Das Vorranggebiet Buchen / Großer Wald (NOK-VRG09-W) liegt außerhalb der Hindernisfreiflächen des Landeplatzes Walldürn und weist einen Abstand von über 1000 m zur Platzrunde auf. Negative Auswirkungen auf den Flugverkehr sind daher nicht zu befürchten. In dem Vorranggebiet sind fünf Windenergieanlagen errichtet.
NOK-VRG11-W	Das VRG Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W) liegt in der unmittelbaren Umgebung des Landeplatzes Walldürn. In der Regel sind die in NfL I - 92/13, Punkt 6 festgelegten Abstände ausreichend. Im Einzelfall kann es jedoch im BImSchG-Verfahren aufgrund der Größe, Anzahl oder des Standortes erforderlich werden, daß ein Einzelgutachten von Seiten des Antragstellers vorgelegt wird.	Kenntnisnahme Das Vorranggebiet Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W) liegt außerhalb der Hindernisfreiflächen des Landeplatzes Walldürn und weist einen Abstand von etwa 3000 m zur Platzrunde auf. Negative Auswirkungen auf den Flugverkehr sind daher nicht zu befürchten.
NOK-VRG12-W	Beim Vorranggebiet Walldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W) bestehen keine luftrechtlichen Bedenken, soweit diese in unserer Zuständigkeit liegen, bei Verwirklichung von Windenergieanlagen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NOK-VRG13-W	Das VRG Walldürn / Bodenwald (NOK-VRG13-W) liegt in der unmittelbaren Umgebung des Landeplatzes Walldürn. In der Regel sind die in NfL I - 92/13, Punkt 6 festgelegten Abstände ausreichend. Im Einzelfall kann es jedoch im BImSchG-Verfahren aufgrund der Größe, Anzahl oder des Standortes erforderlich werden, daß ein Einzelgutachten von Seiten des Antragstellers vorgelegt wird.	Kenntnisnahme Das Vorranggebiet Walldürn / Bodenwald (NOK-VRG13-W) liegt außerhalb der Hindernisfreiflächen des Landeplatzes Walldürn und weist einen Abstand von etwa 2500 m zur Platzrunde auf. Negative Auswirkungen auf den Flugverkehr sind daher nicht zu befürchten.

Absender
Regierungspräsidium Stuttgart

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK-VRG15-W	Das VRG Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15W) liegt in der unmittelbaren Umgebung des Landeplatzes Walldürn. In der Regel sind die in NfL I - 92/13, Punkt 6 festgelegten Abstände ausreichend. Im Einzelfall kann es jedoch im BImSchG-Verfahren aufgrund der Größe, Anzahl oder des Standortes erforderlich werden, daß ein Einzelgutachten von Seiten des Antragstellers vorgelegt wird.	Kenntnisnahme Das Vorranggebiet Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W) liegt außerhalb der Hindernisfreiflächen des Landeplatzes Walldürn und weist einen Abstand von etwa 950 m zur Platzrunde auf. Negative Auswirkungen auf den Flugverkehr sind daher nicht zu befürchten. Es liegen aktuelle Gutachten zur Gefährdung des Flugverkehrs am Landeplatz Walldürn vor. Das Gutachten von Prof. Dr. Levedag kommt zu folgendem Ergebnis: "Insgesamt ergeben sich aus dem Durchflug durch die Nachläufe der Windkraftanlagen in 800-1000 m Entfernung Effekte im Flug, die mit denen aus moderaten atmosphärischen Turbulenzen vergleichbar sind und keine Gefahren darstellen, die über das Maß solcher natürlichen Turbulenzen hinausgehen. Es verlangt keine besonderen fliegerischen Fähigkeiten, um einen solchen Durchflug sicher durchführen zu können." Im Gutachten der Mörz Transport Consult wird als Fazit festgehalten, "dass die aktuellen Planungen des Vorhabenträgers weder mit den Hindernisbegrenzungsflächen noch mit dem Schutzbereich um die Motorflugplatzrunde des Landeplatzes Walldürn Konfliktpunkte aufweist. Nach Erstellung der WEAs werden in Abhängigkeit von den Windverhältnissen und den Flugparametern (Steigvermögen, Beladung) Direktan- und -abflüge über die WEAs hinweg zur und von der Start- und Landebahn möglich sein. Darüber hinaus bestehen in ausreichender Anzahl Alternativen sowohl für den Einflug in als auch für den Ausflug aus der Platzrunde, die der Regel entsprechen und von allen Luftfahrzeugen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen genutzt werden können. Ein signifikantes flugtechnisches Gefährdungspotential hinsichtlich der Hindernissituation der geplanten Windenergieanlagen auf Luftfahrzeuge in der Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Walldürn ist deshalb nicht festzustellen." Mittlerweile wurde eine aktuelle Stellungnahme des RP Stuttgart, Straßenwesen und Verkehr, vom 05.09.2018 in Bezug auf die auf FNP-Ebene geplante Konzentrationszone "Kornberg" mit folgendem Inhalt abgegeben: "Entsprechend der seinerzeit ergangenen Entscheidung des RP Karlsruhe vom 29.04.2014 hat das nunmehr zuständige RP Stuttgart keine Bedenken luftrechtlicher Art gegen die flächenhafte FNP-Änderungsplanung für das Gebiet GVV Hardheim-Walldürn in der vorliegenden Form (Ausweisung einer Konzentrationszone am Standort Kornberg in den derzeitigen Abmessungen)." Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W)" wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der

Absender
Regierungspräsidium Stuttgart

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
		Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.
NOK-VRG16-W	Beim Vorranggebiet Hardheim / Hohes Bild, Angelterbusch (NOK-VRG16-W) bestehen keine luftrechtlichen Bedenken, soweit diese in unserer Zuständigkeit liegen, bei Verwirklichung von Windenergieanlagen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NOK-VRG17-W	Beim Vorranggebiet Hardheim / Meisenbrunn (NOK-VRG17-W) bestehen keine luftrechtlichen Bedenken, soweit diese in unserer Zuständigkeit liegen, bei Verwirklichung von Windenergieanlagen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NOK-VRG19-W	Beim Vorranggebiet Ravenstein, Osterburken / Stöckich, Großer Wald (NOK-VRG19-W) bestehen keine luftrechtlichen Bedenken, soweit diese in unserer Zuständigkeit liegen, bei Verwirklichung von Windenergieanlagen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Das Vorranggebiet Ravenstein, Osterburken / Stöckich, Großer Wald (NOK-VRG19-W) wird aufgrund der teilweisen Lage in einer Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr und aufgrund der in kleinen Teilbereichen geringen Windgeschwindigkeiten verkleinert.
NOK-VRG20-W	Beim Vorranggebiet Ravenstein / Galgen, Bürzel (NOK-VRG20-W) bestehen keine luftrechtlichen Bedenken, soweit diese in unserer Zuständigkeit liegen, bei Verwirklichung von Windenergieanlagen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Regierungspräsidium Stuttgart

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Das VRG Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) liegt in der unmittelbaren Umgebung des Segelfluggeländes Mülben und des Landeplatzes Walldürn. In der Regel sind die in NfL I - 92/13, Punkt 6 festgelegten Abstände ausreichend. Im Einzelfall kann es jedoch im BImSchG-Verfahren aufgrund der Größe, Anzahl oder des Standortes erforderlich werden, dass ein Einzelgutachten von Seiten des Antragstellers vorgelegt wird.	Kenntnisnahme Das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK-VRG01-W) liegt außerhalb der Hindernisfreiflächen des Landeplatzes Walldürn und weist einen erheblichen Abstand von über 20 km zur Platzrunde auf. Negative Auswirkungen auf den Flugverkehr sind daher nicht zu befürchten. In Bezug auf das Segelfluggelände Mülben wurde eine individuelle Absprache zwischen dem potenziellen Investor und dem Luftsportverein Hoher Odenwald getroffen, bei der dieser auf die nördliche Flugplatzrunde verzichtet. Der Verzicht wurde explizit gegenüber dem Investor und der vorliegenden Planung ausgesprochen. In den Anmerkungen zu dem Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W ist deshalb ausgeführt: "Das Vorranggebiet liegt in der Nähe des Landeplatzes Mülben. Mögliche Gefährdungen der Flugsicherheit aufgrund von Wirbelschleppen im Lee von Windenergieanlagen sind jeweils im Anlagen-Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und können der Errichtung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe gegebenenfalls entgegenstehen." Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Regierungspräsidium Stuttgart

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RNK-VRG01-W	Beim Vorranggebiet Meckesheim / Büchel (RNK-VRG01-W) bestehen keine luftrechtlichen Bedenken, soweit diese in unserer Zuständigkeit liegen, bei Verwirklichung von Windenergieanlagen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W) wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, da er flächenhaft und deutlich den Orientierungswert von 215 W/m² des neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019 unterschreitet.
RNK-VRG02-W	Beim Vorranggebiet Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) bestehen keine luftrechtlichen Bedenken, soweit diese in unserer Zuständigkeit liegen, bei Verwirklichung von Windenergieanlagen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.
RNK-VRG03-W	Beim Vorranggebiet Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03 W) bestehen keine luftrechtlichen Bedenken, soweit diese in unserer Zuständigkeit liegen, bei Verwirklichung von Windenergieanlagen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Das Vorranggebiet Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W) wird aus Gründen des Artenschutzes und der Windhöffigkeit verkleinert.

Absender

Regierungspräsidium Stuttgart

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RNK-VRG04-W	Beim Vorranggebiet Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W) bestehen keine luftrechtlichen Bedenken, soweit diese in unserer Zuständigkeit liegen, bei Verwirklichung von Windenergieanlagen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Mittelbehörden des Landes Hessen

Absender

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Zum Teilregionalplan Windenergie ist aus luftverkehrsrechtlicher Sicht (Dezernat III 33.3 Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz) folgendes auszuführen: Aus Sicht der von mir zu vertretenden luftverkehrsrechtlichen Belange bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Die ausgewiesenen Vorranggebiete tangieren keine nach § 6 LuftVG genehmigten Flugplätze.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
-	Gegen den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie, Entwurf Februar 2018 werden hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes (Dezernat IV/Da43.1 Immissionsschutz) keine Einwendungen erhoben. Der vorgelegte Umweltbericht nach Anlage 1 -zu § 9 Abs. 1 ROG- ist aus Sicht des Immissionsschutzes ausreichend. Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad genügt die gewählte, angemessen allgemeine, zusammenfassende (qualitative) Form (Textform). Spezielle Sachfragen zum Immissionsschutz werden im Rahmen der nachfolgenden, mit zunehmender Detailschärfe versehenen Planungsstufen, oder - spätestens - in den individuellen Genehmigungsverfahren nach §10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mittels Gutachten zum Schallschutz, Schattenwurf und/oder Eiswurf, sowie der Betrachtung möglicher weiterer Immissionen durch Licht, Strahlung, Geruch, Staub, Erschütterungen, Wärme, Klima oder sonstiger möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen geklärt. Die so noch zu klärenden Fragen sind jedoch nicht grundsätzlicher Natur, sodass sie die Planung als solche nicht in Frage stellen. Spezielle Untersuchungen, Gutachten oder ähnliches sind zum derzeitigen Planungsstand daher nicht erforderlich. Das Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist für jede einzelne Windenergieanlage durchzuführen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
KB-VRG03-W, KB-VRG06-W	Ich rege jedoch an, die Gebietssteckbriefe im Anhang 1 des Umweltberichts zu aktualisieren. Im Bereich des Gebietes „Fürth, Grasellenbach/Kahlberg (KB-VRG03-W)" wurden die 5 genannten Anlagen bereits errichtet. Im Gebiet „Wald-Michelbach/Stillfüssel (KB-VRG06-W)" sind 5 Anlagen errichtet. Die geplante sechste Anlage wird nicht verwirklicht.	folgen Die Aktualiserungen zu den bereits errichteten Anlagen werden bei den Vorranggebieten KB-VRG03-W und KB-VRG06-W vorgenommen.
-	Ich teile mit, dass aus Sicht der von mir im Dezernat V 51.1 des RP Darmstadt zu wahrenden Belange Landwirtschaft/Feldflur und Fischerei keine Anregungen oder Bemerkungen zum Entwurf der dritten Anhörung und dritten Offenlage des Teilregionalplanes Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar vorgebracht werden. Bei grenznahen und grenzüberschreitenden Vorhaben oder Maßnahmen des Regionalplans der Region Rhein-Neckar wird eine gesonderte Abstimmung auf der Genehmigungsebene stattfinden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	In den Grenzbereichen zu Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg bestehen gegen den vorgelegten Teilregionalplan Windenergie der Region Rhein-Neckar aus Sicht des Dezernat V52 Forsten keine Bedenken, da forstrechtliche Belange aufgrund der Entfernung zur hessischen Grenze bzw. zum Wald nicht betroffen sind. Innerhalb der ausgewiesenen Flächen für Windenergie im Kreis Bergstraße möchte ich darauf hinweisen, dass die forsthoheitlichen Belange durch die Forstbehörden in den in Aufstellung befindlichen Teilplan „Erneuerbare Energien Südhessen" eingespeist werden. Die Ergebnisse dieser Abstimmung sollten in den Regionalplan Rhein-Neckar übernommen werden.	Kenntnisnahme Die hessischen Forstbehörden sind im Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie beteiligt worden. Die dabei geäußerten Hinweise wurden im Plan berücksichtigt.
-	Dezernat V, 53.1 Naturschutz Auf S. 8 des Textbandes werden Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope als harte Tabukriterien benannt. Bei harten Tabukriterien handelt es sich um Bereiche, die zur Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen, weil in ihnen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Demgegenüber kommt in den entsprechenden Fußnoten auf der S.8 und im Umweltbericht auf S.30 zum Ausdruck, dass sich die Berücksichtigung von Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Wesentlichen auf eine nachrichtliche Darstellung in den Steckbriefen der einzelnen Vorranggebiete beschränkt, da sich mittels Standortwahl und Ausgleichsmaßnahmen auf Zulassungsebene eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung sicherstellen lasse. Dies stellt aus hiesiger Sicht einen Widerspruch dar, der einer Aufklärung bedarf.	Kenntnisnahme Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope sind vielfach sehr kleinräumig, so dass eine Darstellung im Kartenmaßstab 1:75.000 häufig nicht möglich ist. Aus diesem Grund werden Naturdenkmäler und gesetzlich geschütze Biotope mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung überplant, jedoch ist in den Anmerkungen zu den Vorranggebieten entsprechend auf die Schutzgüter hingewiesen. Die Vorgehensweise im Teilregionalplan basiert auf den Empfehlungen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (S. 15): "In gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) und Naturdenkmalen (§ 28 BNatSchG) sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser Bereiche durch ein Vorranggebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicher zu stellen. Auf die gesetzlich geschützten Biotope und Naturdenkmale ist bereits in der Begründung zur Regional- und Bauleitplanung hinzuweisen."

Absender

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG02-W, KB-VRG04-W	Dezernat V, 53.1 Naturschutz Im Textband auf S.13 wird das „Landschaftsbild" als Kriterium der Einzelfallprüfung benannt. Es geht jedoch nicht hervor, wie mit dem Thema Landschaftsbild für hessische Vorranggebiete konkret umgegangen wird. Während in Baden-Württemberg eine flächendeckende Landschaftsbildbewertung durchgeführt wurde, findet sich für Vorranggebiete in Hessen allein in den Gebietssteckbriefen der pauschale Hinweis, dass in Hinblick auf das Schutzgut Landschaft „erhebliche Umweltauswirkungen" zu erwarten seien. Eine derart abstrakte Aussage genügt aus hiesiger Sicht nicht den Anforderungen einer Planung von Vorrangflächen mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB. Als Grundlage für eine umfassende Abwägung bedarf es einer konkreten Darlegung, inwieweit öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB - und damit eben auch die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert sowie das Orts- und Landschaftsbild - durch die Planung beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Stellungnahme zur ersten Offenlage vom 18. September 2014 in der ich für die Vorranggebiete KB-VRG02-W sowie KB-VRG04-W auf erhebliche Bedenken in Hinblick auf das Landschaftsbild hinwies und einen Verzicht auf ihre Ausweisung empfahl.	nicht folgen Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes, des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solch grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde: • Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald • Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald • Direkter Randbereich des Neckartals Das Landschaftsbild ist als ein Teilaspekt bei der Schutzgutsbetrachtung Landschaft behandelt worden (siehe Kap. 4.2 Landschaft im Umweltbericht). Insgesamt wurden alle Standorte im Kreis Bergstraße mit einer erheblichen Betroffenheit bewertet. Die Einschätzungen zum Landschaftsbild als ein Teilaspekt beziehen die Ergebnisse der Standortuntersuchung des RP Darmstadt und eigene Einschätzungen vor Ort ein. In der Gesamtbetrachtung der Schutzgüter hat die Bewertung nicht zum Verzicht der angesprochenen Vorrangstandorte geführt. Ergebnis der Gesamtabwägung Die Standortbereiche Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W) und Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) werden nicht als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt. Grund hierfür ist, dass bereits auf regionalplanerischer Ebene von einer nicht bewätigbaren artenschutzfachlichen Konfliktlage auszugehen ist.

Absender

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG06-W, KB-VRG07-W	Dezernat V, 53.1 Naturschutz Auf den S. 44 f. werden im Umweltbericht die Kriterien der „Artenschutzrechtlichen Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen" (PGNU 2013) wiedergegeben, da die auf diese Weise ermittelten Räume „hohen" und „sehr hohen" Konfliktpotentials von einer Vorranggebietsausweisung ausgeklammert werden sollen. Tatsächlich ist dies jedoch nicht vollumfänglich geschehen, da Teile der Vorranggebiete KB-VRG06-W und KBVRG07-W in einem Bereich „hohen" artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials liegen. In der Folge sind auch die entsprechenden Ausführungen auf den S. 148 und 154 unzutreffend. Diese Abweichungen können vermutlich auf Anpassungen an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zurückgeführt werden, da im Zuge dieses Verfahrens u.a. auf die Ausgrenzung gewässernaher Bereiche verzichtet wurde. Auf die Erläuterung der Bewertungsmethode im Textteil des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien - Entwurf 2016" wird verwiesen. Vollständig wurde die dort beschriebene Methode jedoch auch nicht beim Teilregionalplan Windenergie angewandt, da andernfalls das Vorranggebiet KB-VRG07-W nach Westen hätte vergrößert werden müssen. Aus hiesiger Sicht sind sowohl Unterschiede zwischen der tatsächlichen Vorranggebietsabgrenzung und den textlichen Ausführungen zur Vorgehensweise zu korrigieren als auch eine einheitliche Anwendung der Bewertungskriterien sicherzustellen.	teilweise folgen Die textlichen Ausführungen zur Vorgehensweise bei der Ermittlung artenschutzrechtlich konfliktarmer Vorranggebiete werden in Anlehnung an die im Textteil des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien - Entwurf 2016" dargestellte Erläuterung der Bewertungsmethode soweit erforderlich angepasst. Die Unterschiede in der Abgrenzung zwischen dem geplanten Vorranggebiet KB-VRG07-W und dem entsprechenden Vorranggebiet im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien sind auf die Anwendung unterschiedlicher Abstandsregelungen in den jeweiligen Regionalplänen und nicht auf Versäumnisse bei der Anwendung artenschutzrechtlicher Bewertungskriterien zurückzuführen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird in Anlehnung an den Sachlichen Teilregionalplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet vorgeschlagen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG03-W, KB-VRG06-W, KB-VRG07-W	Dezernat V, 53.1 Naturschutz In den Steckbriefen der Vorranggebiete KB-VRG03-W (Windpark Kahlberg, S. 136), KB-VRG06-W (Windpark Stillfüssel, S. 148 f.) und KB-VRG07-W (Windparkverfahren Flockenbusch, S. 154 f.) wird im Detail zu Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und artenschutzrechtlichen Ausnahmen ausgeführt. Für den regionalplanerischen Maßstab ist es jedoch nicht relevant, mit welchen konkreten Maßnahmen (z.B. Abschaltkriterien zum Schutz des Kranichs) artenschutzrechtliche Konflikte ausgeräumt werden können. Die angeführten Vermeidungsmaßnahmen sind zudem nicht vollständig aufgeführt, da lediglich Festsetzungen im Bescheid angegeben werden, nicht jedoch weitere Maßnahmen aus den Antragsunterlagen. Vor diesem Hintergrund bitte ich die Ausführungen abstrakter zu fassen und rege folgende Formulierung an: „Für das Windparkverfahren (...) wurden vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Im Ergebnis konnten sämtliche artenschutzrechtlichen Konflikte gelöst werden."	teilweise folgen Die vorgeschlagenen textlichen Änderungen werden in den artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzungen zu den geplanten Vorranggebieten KB-VRG03-W (S.136, Anpassung letzter Absatz) sowie KB-VRG06-W (S.149 Anpassung vorletzter Absatz) vorgenommen. Beim geplanten Vorranggebiet KB-VRG07-W ist eine Anpassung aus unserer Sicht nicht notwendig, da hier in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung keine konkreten Vermeidungsmaßnahmen genannt werden. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird in Anlehnung an den Sachlichen Teilregionalplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet vorgeschlagen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.
KB-VRG06-W	Dezernat V, 53.1 Naturschutz In Bezug auf das Vorranggebiet KB-VRG06-W wird im Umweltbericht auf den S. 48 und 149 angegeben, dass Erkenntnisse aus einer noch ausstehenden Schwarzstorch-Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Nunmehr kann mitgeteilt werden, dass in der genannten Untersuchung artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf den Schwarzstorch ausgeschlossen werden konnten. Es war kein Brutvorkommen des Schwarzstorchs im Umfeld des Windparks Stillfüssel festzustellen. Die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht bitte ich zu streichen.	folgen Im Umweltbericht wird der entsprechende Absatz in der Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials angepasst.
-	Aus Sicht der regionalplanerischen Belange Wasser, Klima, Landwirtschaft, Rohstoffsicherung und Verkehr bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Von Seiten des Dezernates III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung - des RP Darmstadt bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen den Entwurf des Teilplanes. Die fünf ausgewiesenen Vorranggebiete entsprechen mit kleinen Abweichungen, die gemäß Erläuterung seitens des Planungsverbandes Rhein-Neckar der Harmonisierung verschiedener Ländervorgaben geschuldet sind, den entsprechenden Flächen im TPEE - Entwurf 2016. Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass der Abstandspuffer von 1.000 m zwischen den Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie und den regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten Siedlung, Bestand und Planung eingehalten wird. Zu berücksichtigen ist zudem die Möglichkeit der Siedlungsentwicklung innerhalb der an die Ortslagen angrenzenden Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft. Gemäß Kapitel 3.4.1-5 des RPS/RegFNP 2010 wird als Ziel formuliert, dass in allen Ortsteilen - sofern keine „Vorranggebiete Siedlung, Planung" festgelegt sind - am Rande der Ortslagen kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha im Rahmen der Flächenwerte der Tabelle 1 zu Lasten der „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft" in Anspruch genommen werden dürfen. Diese als potentielle Siedlungsflächen zu bewertenden Vorbehaltsgebiete sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergienutzung insbesondere im Hinblick auf die Bevölkerungsprognose für den Planungsraum Südhessen und den damit verbundenen stark steigenden Siedlungsflächenbedarf zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Teilregionaslplan Windenergie sind die Vorranggebiete im Sinne einer möglichst einheitlichen Planung diesbezüglich an den aktuellen Stand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen angepasst, soweit dies die im Teilregionalplan verwendeten Kriterien erlauben. Insofern sind auch die im Regionalplan Südhessen enthaltenen potentiellen Siedlungsentwicklungen in den "Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft" berücksichtigt.

Absender

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG06-W, KB-VRG07-W	Die Gemeinde Wald-Michelbach hat einen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergieanlagen" erarbeitet, mit dem die Darstellung von Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet verfolgt wird. Die Offenlage erfolgte im Oktober/November 2017, die Beschlussfassung seitens der Gemeindevertretung im April 2018, die Genehmigung durch das Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung - steht derzeit noch aus.	Kenntnisnahme Der - mittlerweile genehmigte - Teil-Flächennutzungsplan "Windenergieanlagen" der Gemeinde Wald-Michelbach wurde im Rahmen der Abwägung zum Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar berücksichtigt. Grundsätzlich ist zum Verhältnis Regionalplanung - Bauleitplanung festzuhalten, dass die Flächennutzungsplanung gemäß der in § 1 Abs. 4 BauGB dargelegten Planungshierarchie an die Regionalplanung anzupassen ist. Danach stellen die Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben dar, über die sich die Kommunen bei der Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne nicht hinwegsetzen können. Gleichzeitig gilt nach § 1 Abs. 3 ROG das sogenannte Gegenstromprinzip, nach dem die kommunale Bauleitplanung bei der Aufstellung von Regionalplänen in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Diese Abwägung wurde im Teilregionalplan Windenergie umgesetzt, jedoch ist der Plangeber bei der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht an die kommunalen Planungsvorstellungen gebunden. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird in Anlehnung an den Sachlichen Teilregionalplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet vorgeschlagen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.
KB-VRG02-W	Das geplante Vorranggebiet KB-VRG02-W Kohlwald befindet sich im Gebiet der Kommune Fürth (Odw). Das geplante Gebiet liegt innerhalb des Vorranggebiets 2-292 des TPEE - Entwurf 2016 und ist mit dem im Landkreis Bergstraße liegenden Teil des Vorranggebiets 2-292 deckungsgleich. Die nordöstliche Teilfläche des Vorranggebiets 2-292 liegt im Odenwaldkreis und befindet sich daher nicht im Planungsraum des Teilregionalplan Rhein-Neckar.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich "Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W)" wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, Grund hierfür ist, dass bereits auf regionalplanerischer Ebene von einer nicht bewältigbaren artenschutzfachlichen Konfliktlage auszugehen ist.

Absender

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG03-W	Das geplante Vorranggebiet KB-VRG03-W Kahlberg ist ein interkommunales Gebiet der Kommunen Grasellenbach und Fürth. Die Flächenabgrenzung ist identisch mit dem des Vorranggebiets 2-294 des TPEE - Entwurf 2016. Im Bereich des Vorranggebiets existieren bereits 5 Windenergieanlagen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
KB-VRG04-W	Das geplante Vorranggebiet KB-VRG04-W ist ein interkommunales Gebiet der Gemeinden Fürth, Rimbach und Grasellenbach. Die Abgrenzung des geplanten Gebiets entspricht der des Vorranggebiets 2-288 des TPEE - Entwurf 2016.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt. Grund hierfür ist, dass bereits auf regionalplanerischer Ebene von einer nicht bewältigbaren artenschutzfachlichen Konfliktlage auszugehen ist.
KB-VRG06-W	Das geplante Vorranggebiet KB-VRG06-W Stillfüssel befindet sich auf dem Gemeindegebiet Wald-Michelbach. Das geplante Gebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes 2-25 des TPEE - Entwurf 2016. Aufgrund aktualisierter Daten zum Siedlungskörper ergeben sich geringfügige Differenzen im Flächenzuschnitt durch Abweichungen bei der Berechnung des Siedlungspuffers im nördlichen Teil der Fläche im Bereich Siedelsbrunn, sowie im östlichen Flächenteil durch Abweichungen bei der Berechnung der Umfassung. Diese geringfügigen Unterschiede unterliegen der maßstabsbedingten regionalplanerischen Unschärfe. Innerhalb des Vorranggebiets existieren bereits 5 Windenergieanlagen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG07-W	Das geplante Vorranggebiet KB-VRG07-W Auf der Höhe (Flockenbusch) befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Wald-Michelbach und liegt im Vorranggebiet 2-24 des TPEE - Entwurf 2016. Im westlichen Teil der Fläche ergibt sich ein unterschiedlicher Flächenzuschnitt durch eine Abweichung bei der Berechnung der Umfassung um Ober-Schönmattenwag. Auf dem Gebiet der Vorrangfläche befinden sich derzeit drei Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach den beschlossenen Abwägungsergebnis des TPEE wurde das Gebiet 2-24 des TPEE an die Fläche KB-VRG07-W angepasst, so dass sich keine Abweichungen im Flächenzuschnitt mehr ergeben. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird in Anlehnung an den Sachlichen Teilregionalplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet vorgeschlagen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.
-	Im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar ist eine Mindestflächengröße von 20 ha vorgesehen. Für den TPEE - Entwurf 2016 hat die Regionalversammlung Südhessen eine Mindestflächengröße von 10 ha beschlossen. Die Vorranggebiete 2-26 und 2-26a im Entwurf des TPEE - Entwurf 2016 - entsprechen aufgrund ihrer Flächengrößen von 17,3 ha sowie 15,6 ha nicht den Vorgaben und sind daher nicht im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar enthalten.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
-	Das Vorranggebiet 2-290 im Entwurf des TPEE - Entwurf 2016 ist im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar nicht dargestellt. Begründet wird dies mit der Lage im Bereich der Naturraumeinheit Bergstraße (inkl. einer östlich anschließenden Pufferzone), die im Teilregionalplan Windenergie als Restriktionsfläche gewertet wurde. Diese Restriktionsfläche ergebe sich in der Gesamtschau der Region Rhein-Neckar in Analogie zum Ausschlussgebiet „Haardtrand Pfälzerwald" auf rheinland-pfälzischer Seite, das seitens eines Fachgutachtens der rheinland-pfälzischen Landesregierung als landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft eingestuft und für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurde. Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und damit auch der Kulturlandschaft sowie der Erholungsfunktion sind aufgrund der Zielsetzung, Vorranggebiete im Umfang von zwei Prozent im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien auszuweisen, nicht grundsätzlich zu vermeiden. Daher ist diese Fläche trotz der Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der erheblichen Reduzierung der Flächenkulisse gegenüber dem Entwurf 2013 und um der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung zu stellen, im TPEE - Entwurf 2016 - dargestellt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das geplante Vorranggebiet 2-290 wird nach aktueller Beschlusslage auch im Teilplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht als Vorranggebiet weiterverfolgt.

Absender

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Das Vorranggebiet 2-905 des TPEE - Entwurf 2016 ist im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar nicht dargestellt. Aufgrund der Erkenntnisse aus dem 1. Beteiligungsverfahren zum TPEE - Entwurf 2013 ergibt sich wegen der Aktualisierung der Daten zum Artenschutz (Verzicht auf die Bewertungskategorie „Messtischblattviertel hoher Rotmilandichte") südöstlich von Affolterbach (Gemeinde Wald-Michelbach) das Vorranggebiet 2-905.	Kenntnisnahme Das geplante Vorranggebiet 2-905 wird nach aktueller Beschlusslage auch im Teilplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen wegen der Umfassung von Raubach, Wald-Michelbach und Aschbach nicht weiterverfolgt. Insofern bestehen keine Abweichungen in der Einschätzung des Standorts zum Teilregionalplan Windenergie.
-	Das Vorranggebiet 2-909 des TPEE - Entwurf 2016 ist im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar nicht dargestellt. Aufgrund der Erkenntnisse aus dem 1. Beteiligungsverfahren zum TPEE - Entwurf 2013 ergibt sich wegen der Aktualisierung der Daten zum Artenschutz (Verzicht auf die Bewertungskategorie „Größere Fließ- und Stillgewässer inkl. ihrer Pufferung mit 1.000 m" für Fledermäuse sowie Verzicht auf die Bewertungskategorie „Messtischblattviertel hoher Rotmilandichte") das Vorranggebiet 2-909.	Kenntnisnahme Beim Vorranggebiet 2-909 wird u.E. von Ober-Schönmattenwag betrachtet der Umfassungswinkel von 120 Grad bei Berücksichtigung der Vorranggebiete 2-25 und 2-909 überschritten. Auch in Bezug auf den Rothenberger Ortsteil Raubach liegt bei Berücksichtigung der Vorranggebiete 2-811, 2-905 und 2-909 u.E. eine Überschreitung des Umfassungswinkels von 120 Grad vor. Das Vorranggebiet ist deshalb nicht im Teilregionalplan Windenergie des VRRN enthalten.

Mittelbehörden des Landes Rheinland-Pfalz

Absender

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Obere Landesplanungsbehörde -

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (NW) erklärt, dass Überschwemmungsgebiete grundsätzlich Tabubereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen sein sollten. Der Retentionsraumverlust durch die Errichtung von Windkraftanlagen sei erheblich. Man weise darauf hin, dass Windkraftanlagen im Überschwemmungsgebiet als bauliche Anlage gem. § 78 WHG regelmäßig abzulehnen seien. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz sollten Ausschlusszonen für Windenergieanlagen sein. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht dürfte die Windenergienutzung in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten nicht erlaubt sein, in der Zone III, wenn überhaupt, nur nach einer eingehenden Risikoabschätzung. Die Windkraftanlagen würden u.a. wegen der tiefen Gründungen, Verwendung wassergefährdender Stoffe, Zufahrtstraßen, Rodungen grundsätzlich ein hohes Gefährdungspotential für eine Wassergewinnung darstellen. Deshalb werde aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Überplanung von festgesetzten oder in Planung befindlichen Wasserschutzgebieten im Regionalplan abgelehnt. Im Weiteren verweise man auf die Stellungnahme im Rahmen der ersten Offenlegung.	nicht folgen Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar liegt kein geplantes Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in einem Überschwemmungsgebiet oder in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich. Im Teilregionalplan Windenergie insgesamt gibt es nur eine Überschneidung zwischen einem überschwemmungsgefährdeten Bereich und einem geplanten Vorranggebiet (im geplanten Vorranggebiet KB-VRG02-W). Diese Überlagerung ist möglich, da überschwemmungsgefährdete Bereiche nicht zu den Tabuflächen und den Restriktionsflächen, sondern zu den Kriterien der Einzelfallprüfung zählen. In diesem Fall wird bei einem konkreten Vorhaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sein, ob der überschwemmungsgefährdete Bereich tatsächlich in Anspruch genommen werden muss und inwieweit mögliche Retentionsraumverluste so gering wie möglich gehalten werden können. Die Wasserschutzgebiete der Zone I sind Tabubereiche (harte Tabukriterien), die Wasserschutzgebiete der Zone II sind Restriktionsflächen (weiche Tabukriterien). Insofern gibt es im gesamten Teilregionalplan Windenergie keine Überschneidungen von geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit Wasserschutzgebieten der Zonen I und II. Im Hinblick auf Überschneidungen mit Wasserschutzgebieten der Zone III ist festzuhalten, dass diese im rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar nicht vorkommen, im Teilregionalplan Windenergie nach der Planungssystematik aber möglich und auch vorhanden sind. Bei einer Inanspruchnahme durch den Bau von Windenergieanlagen werden in diesen Fällen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.).

Absender

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Obere Landesplanungsbehörde -

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
DÜW-VRG01-W	Referat Naturschutz: Das Vorranggebiet Kahlenberg (DÜW-VRG01-W) sei aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Im Umweltbericht werde dazu auf S. 160/161 ausgeführt: „Durch das geplante Vorranggebiet DÜW-VRG01-W sind für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Nach dem „Artenschutzfachlichen Gutachten Rheinpfalz" (LUWG, 2012, ergänzt 2014) liegt das geplante Vorranggebiet in einem Lebensraum des Wiedehopfs. Weiterhin verläuft südlich des Vorränggebiets eine Verdichtungszone des Vogelzugs mit mindestens überdurchschnittlicher Intensität. Der geringste Abstand zu diesem 600 m breiten Korridor beträgt ca. 450 m. Das geplante Vorranggebiet liegt gem. einer „Analyse der „Agrar-Arten" Wiesenweihe und Kornweihe in Rheinland-Pfalz" (Simon, Störger, 2013) z.T. in einem Gebiet mit Korn- und Wiesenweihen-Brut. Im Rahmen der zweiten Anhörung wurde seitens des Landesjagdverbands Rheinland-Pfalz e.V. darauf hingewiesen, dass auf dem Kahlenberg (Kindenheim) häufig der Rotmilan festgestellt wird, der den Bereich zumindest als Nahrungshabitat, evtl. auch als Bruthabitat nutzt."	nicht folgen Bei dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung DÜW-VRG01-W handelt es sich um einen Bestandsstandort: Innerhalb des geplanten Vorranggebiets wurden bereits vier Windenergieanlagen errichtet, zwei weitere befinden sich direkt angrenzend. Im Rahmen der Planungs- und Verfahrensebene wurden in den vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen insofern keine unlösbaren Konflikte mit dem Artenschutzrecht festgestellt. Die in der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts zum Teilregionalplan Windenergie getroffene Einschätzung hinsichtlich einer potenziellen erheblichen Betroffenheit des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beruht insbesondere auf den Angaben des Artenschutzfachlichen Gutachtens Rheinpfalz (LUWG 2012, 2014), wonach das geplante Vorranggebiet in einem Lebensraum des Wiedehopfs liegt. Aus der Beurteilung "voraussichtlich erhebliche Betroffenheit" resultiert kein Verzicht auf das geplante Vorranggebiet im weiteren Verfahren. Vielmehr wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass bei potenziellen Erweiterungsmaßnahmen im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Verfahrensebene in Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte sowie Art und Umfang der Baumaßnahmen vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen durchzuführen sind. Dabei sollten entsprechend der Ausführungen in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung insbesondere potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen der Arten Wiedehopf sowie Korn- und Wiesenweihe eingehend geprüft werden. Da dieser Prüfhinweis auch für den Rotmilan zutrift, wird im Fazit der Konfliktabschätzung eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.

Absender

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Obere Landesplanungsbehörde -

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
GER-VRG02-W	Referat Naturschutz: Das Vorranggebiet Niederberg (GER-VRG02-W) sei aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Im Umweltbericht werde dazu auf S. 180-182 ausgeführt: „Durch das Vorranggebiet GER-VRG02-W sind für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Das geplante Vorranggebiet GER-VRG02-W besteht aus drei Teilgebieten. Die beiden nördlichen Teilgebiete grenzen unmittelbar an die Gehölzstrukturen des Bruchgrabens, die nach dem „Artenschutzfachlichen Gutachten Rheinpfalz" (LUWG, 2012, ergänzt 2014) zu dem Fledermaus-Nahrungsgebiet Speyerer Wald (hohes Konfliktpotenzial) gehören. Darüber hinaus liegt das nördliche Teilgebiet des Vorranggebiets innerhalb des 1.000 m Pufferbereichs um ein Brutvorkommen der Rohrweihe, der geringste Abstand zu dem Vorkommen beträgt ca. 770 m. Nördlich des Hirschgrabens in ca. 1.300 m Entfernung zu dem Vorranggebiet befindet sich ein Revierzentrum der Rohrweihe. Im Rahmen des ersten Anhörungsverfahrens hat der NABU (Regionalstelle Süd) darauf hingewiesen, dass das geplante Vorranggebiet insbesondere aufgrund des Konfliktpotenzials mit den im Gebiet vorkommenden Großvögeln (Brutvorkommen Rohrweihe) nicht mit den Naturschutzzielen und der EU-Vogelschutzrichtlinie vereinbar ist und eine Ausweisung daher abgelehnt wird. Es wird u.a. auf die vielseitige Artenvielfalt sowohl der landwirtschaftlich genutzten Gebiete als auch der Gehölzstrukturen hingewiesen. Als anzutreffende Brutvögel werden Feldlerche, Schafstelze, Grauammer, Schwarzkehlchen, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz sowie Neuntöter und Wendehals genannt. Regelmäßig vertreten sind nach Angaben des NABU auch der Baumfalke und zumindest als Nahrungsgast der Eisvogel. Die NABU-Gruppe Lingenfeld führt in diesem Gebiet ein Artenschutzprojekt Steinkauz durch (2-3 Brutpaare). Das Gebiet wird als bedeutender Nahrungsraum für Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wanderfalke sowie als Nahrungsrevier für Weißstorch sowie Graureiher eingeschätzt. Im Winter können z.T. Kornweihe, Merlin und Silberreiher angetroffen werden. Ebenso anzutreffen sind Fledermäuse (ohne Angabe des Artenspektrums), wobei das Auftreten größerer wandernder Trupps des Großen Abendseglers im Spätsommer als bemerkenswert bezeichnet wird. Die Verbandsgemeinde Edenkoben hat im Rahmen der Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass sie einer Ausweisung des Vorranggebietes „Niederberg" -nördliche Fläche nicht zustimmen kann, da hierdurch die Kaltenbachniederung zwischen dem FFH Gebiet „Modenbachniederung" und dem Landschaftsschutzgebiet „Kaltenbach- Bruch" überplant wird. Diese stellt derzeit noch einen intakten, ökologisch wichtigen Korridor zwischen den Auwäldern des Rheins und dem Pfälzerwald und einen intakten, ökologisch wichtigen Lebensraum für Tiere wie die Rohrweihe, Rotmilan und Laubfrosch dar. Insbesondere die zahlreichen Vogelarten, die in diesen Gebieten Lebens- und Nahrungsraum finden und die ökologische Wertigkeit im Gesamtzusammenhang zwischen der Modenbach- und Kaltenbachniederung stehen nach Auffassung der Verbandsgemeinde einer Ausweisung als Vorranggebiet entgegen.	teilweise folgen Die in der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts zum Teilregionalplan Windenergie hinsichtlich des geplanten Vorranggebiets GER-VRG02-W getroffene Einschätzung bzgl. einer potenziellen erheblichen Betroffenheit des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beruht insbesondere auf möglichen erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten im Bereich des nördlichen, an das Bachauensystems des Kaltenbachs angrenzenden Teilbereichs des geplanten Vorranggebiets. Die Beurteilung "voraussichtlich erhebliche Betroffenheit" führt nicht automatisch zu einem Verzicht auf das geplante Vorranggebiet im weiteren Verfahren, sondern es wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass bei potenziellen Erweiterungsmaßnahmen im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Verfahrensebene in Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte sowie Art und Umfang der Baumaßnahmen vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen durchzuführen sind. Das geplante Vorranggebiet GER-VRG02-W wurde mit der Maßgabe in die dritte Offenlage eingebracht, dass die Ergebnisse der laufenden vertiefenden avifaunistischen Untersuchungen bei der weiteren Beurteilung des geplanten Vorranggebietes berücksichtigt werden sollen. Ein vertiefter Prüfbedarf wurde insbesondere hinsichtlich der Rohrweihe als erforderlich angesehen. Mittlerweile liegen dem Verband Region Rhein-Neckar Karten zu Brutvorkommen in den relevanten Pufferbereichen um das geplante Vorranggebiet GER-VRG02-W aus dem ornithologischen Fachgutachten "Windkraftsensible Vogelarten für den Standort "Oberberg" (GÖFA GmbH, 2018) vor. Aus den Karten geht hervor, dass sich die Bruten der windkraftsensiblen Arten in ausreichender Entfernung zu den vom Vorhabenträger vorgesehenen und innerhalb des geplanten Vorranggebiets GER-VRG02-W liegenden Standorte der Windenergieanlagen befinden. Bei Betrachtung des geplanten Vorranggebiets GER-VRG02-W in seiner gesamten Abgrenzung liegt ein kartiertes Brutvorkommen des Rotmilans etwa 1100 m zu dem geplanten Vorranggebiet entfernt und damit ebenso wie ein kartiertes Brutvorkommen des Baumfalken (1000 m entfernt) in ausreichender Entfernung. Allerdings befindet sich ein Brutvorkommen des Kiebitz in etwa 400 m Entfernung und ein Brutvorkommen des Schwarzmilans in etwa 850 m Entfernung zu dem nördlichen Teilgebiet des geplanten Vorranggebiets. Vor diesem Hintergrund wird das geplante Vorranggebiet GER-VRG02-W zur Wahrung der artspezifischen Mindestabstände zu Kiebitz (500 m) und Schwarzmilan (1000 m) entsprechend verkleinert. Ergebnis der Gesamtabwägung Das Vorranggebiet Freisbach, Lustadt / Niederberg (GER-VRG02-W) wird aus Gründen des Artenschutzes geringfügig verkleinert.

Absender

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Obere Landesplanungsbehörde -

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
	Im Rahmen des zweiten Anhörungsverfahrens hat das Landesamt für Umwelt mitgeteilt, dass das geplante Vorranggebiet direkt am VSG 6616-402 liegt und dass in dem Bereich u.a. die Rohrweihe vorkommt. Im Umfeld nachgewiesen sind auch Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke, am Hainbach existieren Brutkolonien von Graureiher und Saatkrähe, das Konfliktpotential ist somit hoch, so dass eine Realisierung des Standorts unwahrscheinlich ist. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Germersheim wurde im Rahmen des zweiten Anhörungsverfahrens darauf hingewiesen, dass das geplante Vorranggebiet mit dem nördlichen Teilgebiet das als Vogelschützgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen" ausgewiesene Bachauensystem des Kaltenbachs überspannt. Die besondere Bedeutung der Bruchbachaue als Lebensraum und Vernetzungselement in der ausgeräumten Agrarlandschaft wird durch die Ausweisung des betreffenden Bereichs in der Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz als „Westlicher Teil der Bruchbachaue SW Freisbach" bestätigt; Etliche Bereiche unterliegen als Röhrichtkomplexe und Weidenauewald dem besonderen gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Zwischenzeitlich vorhandene avifaunistische Erkenntnisse belegen die Bedeutung und das Potential für die Vogelwelt und sprechen gegen eine Ausweisung dieses Teil-Vorranggebiets im Bereich des Bruchbachs. Auf die Ausweisung als Vorranggebiet sollte für den Bereich im Teilregionalplan Windenergie verzichtet werden, da mit erheblichen artenschutzfachlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist und die Möglichkeit einer Bewältigung auf der Antragsebene als sehr kritisch zu sehen ist."	
GER-VRG03-W	Referat Naturschutz: Das Vorranggebiet Am gedrehten Eichelbaum (GER-VRG03-W) sei aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Im Umweltbericht werde dazu auf S. 186-188 ausgeführt: „Durch das geplante Vorranggebiet GER-VRG01-W sind für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Das geplante Vorranggebiet GER-VRG03-W besteht aus zwei Teilgebieten. Beide Teilgebiete grenzen nach dem „Artenschutzfachlichen Gutachten Rheinpfalz" (LUWG, 2012, ergänzt 2014) an das Fledermaus-Nahrungsgebiet Herxheim bei Landau. Das Fledermaus-Nahrungsgebiet Bienwald befindet sich etwa 800 m südlich. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat der NABU - Regionalstelle Süd die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes abgelehnt. Es wird angeführt, dass zahlreiche in ihrem Bestand stark bedrohte Feldvögel, wie z. B. Kiebitz, Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Rebhuhn, Schafstelze und Neuntöter als Brutvogel vertreten sind. Weitere windkraftsensible Arten, wie Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Weißstorch, Kranich und Goldregenpfeifer sowie verschiedene Fledermausarten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat oder auf dem Durchzug. Dem NABU ist bekannt, dass im geplanten Vorranggebiet Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügelfledermaus vorkommen und das Gebiet als Jagdhabitat nutzen."	nicht folgen Entgegen des Einwands kommt die im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie vorgenommene schutzgutbezogene Betrachtung hinsichtlich des geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER-VRG03-W bzgl. des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu dem Ergebnis, dass mit potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. In dem geplanten Vorranggebiet sind bereits fünf Windenergieanlagen errichtet. Sollte es zu Erweiterungsmaßnahmen kommen, sind im Rahmen der Verfahrensebene vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen durchzuführen, wenn die konkreten Anlagenstandorte sowie die Zuwegungen und Kabeltrassen feststehen.

Absender

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Obere Landesplanungsbehörde -

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NW-VRG01-W	Referat Naturschutz: Das Vorranggebiet Mußbach (NW-VRG-W) sei aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Es liege unmittelbar östlich angrenzend an die als Tabubereich ausgewiesene historische Kulturlandschaft Haardtrand und würde durch eine technische Überprägung durch Windkraftanlagen das Landschaftsbild und die Sichtbeziehungen zwischen Haardt und Rheinebene stark beeinträchtigen. Das Vorranggebiet sei auch aus Artenschutzgründen abzulehnen und der im Umweltbericht gemachten Aussage „von einer erheblichen Beeinträchtigung des VSG 6616-301 ist aufgrund der nicht gegebenen Inanspruchnahme des FFH-Gebiets und der Ergebnisse der o.g. Natura 2000 Prüfung nicht auszugehen" (Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie, S. 203) werde widersprochen. Im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt - Teilbereich Windenergie - habe die Obere Naturschutzbehörde im Dezember 2017 bereits wie folgt Stellung genommen: "Bezugnehmend auf das in Ihrem Hause durchgeführte Expertengespräch am 04.12.2017 sowie aus den schriftlich nachgelieferten Informationen des Betreuers des Artenschutzprojekts Wiedehopf und des Referatsleiters für Biologische Vielfalt und Artenschutz im Landesamt für Umwelt ergeben sich folgende Erkenntnisse: Mit einem Bestand von nur 70-80 Brutpaaren in Rheinland-Pfalz wird der Wiedehopf nach der Roten Liste als stark gefährdete Vogelart klassifiziert (Kategorie 2). Im Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald", Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen" zählen die Art sowie die von ihr genutzten Lebensräume zu den maßgeblichen Bestandteilen. Im zugehörigen Bewirtschaftungsplanentwurf wurde für den Wiedehopf ein ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand konstatiert. Gebietsspezifisch wie landesweit ist das Ziel daher die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Lebensräume in den bekannten Kerngebieten. Grundsätzlich setzt sich der Lebensraum des Wiedehopfs aus Brutplatz, Ruheraum und Nahrungsraum zusammen. Der Bereich bei der Blockstation zwischen Mußbach und Haßloch wird laut Aussagen der Artexperten regelmäßig besiedelt. Für den Zeitraum ab 2011 liegen erfolgreiche Brutnachweise aus den Jahren 2011, 2013 und 2014 vor. Im Jahr 2016 war der Wiedehopf ein regelmäßiger Nahrungsgast am Mußbacher Baggerweiher sowie dessen Umfeld und brütete unmittelbar angrenzend nahe der A 65. Auch im Jahr 2017 fand wieder ein Brutversuch statt, dieser wurde jedoch aufgrund von Störungen aufgegeben. Somit konnten im Rahmen des Artenschutzprojekts über einen Zeitraum von sieben Jahren insgesamt vier Bruten nachgewiesen werden, zusätzlich wurde das Gebiet in einem weiteren Jahr als wesentlicher Nahrungsraum genutzt. Dies belegt die Kontinuität in der Besiedlung des Raums durch die Art. Es handelt sich hierbei demzufolge nicht um ein sporadisches, isoliertes Randvorkommen, sondern vielmehr um ein regelmäßiges Vorkommen mittig in der Vernetzungsachse zwischen dem Vogelschützgebiet „Haardtrand" und dem zentralen Bereich des Vogelschutzgebiets „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Für letzteres Gebiet besteht laut „Konfliktprognose Windenergienutzung" des Landesamtes für Umwelt ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial, d.h. die Errichtung und der Betrieb von	teilweise folgen Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen lässt sich seitens des Verbands Region Rhein-Neckar das durch das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NW-VRG01-W hervorgerufene Konfliktpotenzial in Bezug auf den Wiedehopf nicht abschließend klären. So gibt es nach wie vor uneinheitliche fachliche Einschätzungen zu einer möglichen erheblichen Betroffenheit dieser Vogelart. Auf der einen Seite stellt eine aktuelle gutachterliche Einschätzung der GÖFA GmbH (Juni 2018, ergänzt Oktober 2018) die Verträglichkeit des geplanten Standorts der beiden Windenergieanlagen mit den Erhaltungszielen des südlich gelegenen Vogelschutzgebiets 6616-402 "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen" fest. Gem. dem Gutachten kommt es zu keiner erheblichen Störung des Wiedehopfs durch die geplanten Windenergieanlagen, weshalb die Ausweisung eines Vorranggebiets für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes möglich erscheint. Auf der anderen Seite gibt es von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) erhebliche naturschutzfachliche Bedenken hinsichtlich einer Windenergienutzung in diesem Bereich aufgrund von Brutnachweisen sowie Brutversuchen des Wiedehopfs im Abstand von weniger als 1000 m zu den geplanten Windenergieanlagen. Da die ONB zudem den Ergebnissen des o.g. artenschutzfachlichen Gutachtens der GÖFA GmbH widerspricht, erscheint es zum jetzigen Zeitpunkt aus regionalplanerischer Sicht fragwürdig, ob sich das Konfliktpotenzial in Bezug auf den Wiedehopf im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Verfahrensbene bewältigen lässt. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach (NW-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Obere Landesplanungsbehörde -

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
	Windenergieanlagen sind nur zulässig, soweit gebiets- und artspezifische Erhaltungsziele nachweislich nicht beeinträchtigt werden" (Schreiben der SGD Süd vom 12.12.2017 an die Stadt Neustadt). Daher sei der Stadt Neustadt mitgeteilt worden, dass sich das Vorhaben mit den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur vereinbaren lasse, sofern ein Abstand von 1000 m eingehalten werde. „Wie bereits dargelegt, handelt es sich hier um ein regelmäßiges Vorkommen. Somit ist davon auszugehen, dass es durch die Vergrämungswirkung zum einem zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) kommt und zum anderen von einer Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgegangen werden muss. Letzterer Tatbestand beruht darauf, dass jedes einzelne Brutpaar eine entscheidende Bedeutung für den Erhaltungszustand der lokalen Population hat. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme kann zudem nicht in Aussicht gestellt werden," da nach § 45 (7) Satz 2 BNatSchG zum einen alternative Standorte außerhalb der Gemarkung Neustadt vorhanden sind und vor allem aber davon ausgegangen werden muss, dass sich wegen der geringen Zahl der Brutpaare in Rheinland-Pfalz mit jedem einzelnen Verlust eines Brutpaares auch der Erhaltungszustand der Gesamtpopulationen in RLP verschlechtern würde." (Email der Oberen Naturschutzbehörde vom 03.05.2018).	

Absender

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Obere Landesplanungsbehörde -

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RP-VRG03-W	Referat Naturschutz: Das Vorranggebiet Alte Ziegelei (RP-VRG03-W) sei aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Im Umweltbericht werde dazu auf S. 210/211 ausgeführt: „Durch das geplante Vorranggebiet RP-VRG03-W sind für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Vorranggebiet liegt nach dem „Artenschutzfachlichen Gutachten Rheinpfalz" (LUWG, 2012, ergänzt 2014) in einem Lebensraum des Wiedehopfs. Brutvorkommen der Rohrweihe befinden sich mehr als 1.000 m entfernt in nördlicher Richtung. Im Zuge der geplanten Errichtung einer weiteren Windenergieanlage wurde im Rahmen der 3. Änderung zum Flächennutzungsplan II (Gemeinde Römerberg) ein Umweltbericht erstellt, im Hinblick auf den Wiedehopf wird festgestellt, dass eine Beeinträchtigung der Art nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Zusammenfassend wird ausgeführt, dass die Auswirkungen der Planung auf den Wiedehopf sowie den möglicherweise im Wirkungsgebiet der Planung vorkommenden Baumfalken nicht abschließend geklärt werden können, weshalb die Betroffenheit dieser Arten im weiteren Verfahren durch ein entsprechendes Fachgutachten abgeschätzt werden soll. Die daraufhin erstellte „Artenschutzrechtliche Untersuchung im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie der Verbandsgemeinde Römerberg" (Emch+Berger GmbH, 2013) kommt zu dem Ergebnis, dass das Tötungsrisiko nach §44 Abs. 1 Nr.1 BNatschG für Rohrweihe, Mäusebussard und Turmfalke als signifikant erhöht eingeschätzt wird. Für Wiedehopf, Feldlerche und rastende und überwinternde Wildgänse kann noch keine Risikoabschätzung gegeben werden: Als mögliche Vermeidungsmaßnahme wird die Prüfung einer Verlagerung der geplanten Erweiterungsmaßnahme nach Süden vorgeschlagen. Bzgl. der Fledermäuse sind Verstöße gegen §44 Abs.1 Nr.1 BNatschG zumindest für den Großen Abendsegler und Rauhautfledermäusen als signifikant erhöht anzunehmen."	nicht folgen In dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RP-VRG03-W bestehen bereits drei Windenergieanlagen. Die in der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts zum Teilregionalplan Windenergie hinsichtlich des geplanten Vorranggebiets getroffene Einschätzung bzgl. einer potenziellen erheblichen Betroffenheit des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beruht darauf, dass 39,8 ha von insgesamt 46,9 ha des geplanten Vorranggebiets im regionalen Biotopverbund liegen und sich das geplante Vorranggebiet in einem Lebensraum des Wiedehopfs befindet. Die Beurteilung "voraussichtlich erhebliche Betroffenheit" führt dabei nicht automatisch zu einem Verzicht auf das geplante Vorranggebiet im weiteren Verfahren, sondern es wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass bei potenziellen Erweiterungsmaßnahmen im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Verfahrensebene in Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte sowie Art und Umfang der Baumaßnahmen vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen durchzuführen sind. Dabei sollten entsprechend der Ausführungen in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung insbesondere potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen des Wiedehopfs eingehend geprüft werden.
-	Das Referat Bauwesen hebt positiv hervor, dass die Steuerung der Windenergie wieder in Angriff genommen werde und hinsichtlich der Abstände zu Wohnbebauung nun einheitliche Kriterien gelten sollen	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
-	Positiv sei, dass einige Flächen wegen zu geringer Größe gestrichen worden seien (GER-VRG04-W (Minfeld / Galgenberg), RP-VRG01-W (Bobenheim-Roxheim / Trappenschluß)).	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Obere Landesplanungsbehörde -

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
GER-VRG02-W, NW-VRG01-W, RP-VRG02-W	Aufgrund der geringen Größe wäre es aus städtebaulicher Sicht wünschenswert, wenn ebenfalls auf die Flächen GER-VRG02-W (Freisbach, Lustadt) und NW-VRG01-W (Neustadt an der Weinstraße), vor allem aber auf die Fläche RP-VRG02-W (Lambsheim) mit nur 20,7 ha verzichtet werden könnte. Insbesondere in der letztgenannten Fläche liege - ergänzend zu der sehr geringen Flächengröße - das gesetzlich geschützte Biotop „Löss-, Lehmwand" (0,2 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sei mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicherzustellen. Ferner liege das Gebiet im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein. Aus städtebaulicher Sicht würden die oben genannten Flächen, vor allem die Fläche RP-VRG02-W, kritisch gesehen, da die Gefahr einer Verspargelung der Landschaft bestehe, welche die Akzeptanz der Windkraft gefährde. Hierzu verweise man auf die Ausführungen auf Seite 12 der Begründung: „Die Flächengröße wurde so festgelegt, dass auf den Flächen im Idealfall mindestens drei Anlagen errichtet werden können. In der Regel werden allerdings - je nach Flächenzuschnitt, Flächenausrichtung in Bezug auf die Hauptwindrichtung, Anlagenhöhe, Topographie, Windgeschwindigkeit - wesentlich größere Flächen für drei Windenergieanlagen als 20 ha benötigt." Insbesondere vor dem Hintergrund des Repowering drohten bei so kleinen Flächen Probleme. Daher empfehle man weiterhin, nur größere zusammenhängende Flächen auszuweisen. So bestehe eine Bündelung und effektive Steuerung der Windenergienutzung, die auch die Akzeptanz erhöhe und die Erschließungskosten langfristig senke.	nicht folgen Die im Teilregionalplan Windenergie zugrundegelegte Mindestflächengröße wird von den aufgeführten Vorranggebieten eingehalten. Im Fall des Vorranggebiets GER-VRG02-W wird die Mindestflächengröße mit 50 ha sogar um das 2,5-fache, beim Vorranggebiet NW-VRG01-W mit 39,5 ha um das 2-fache überschritten. Insofern besteht kein Grund zur Herausnahme der Vorranggebiete. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach (NW-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Das Vorranggebiet Freisbach, Lustadt / Niederberg (GER-VRG02-W) wird aus Gründen des Artenschutzes geringfügig verkleinert. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet „Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach (NW-VRG01-W)“ ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Obere Landesplanungsbehörde -

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RP-VRG02-W, NW-VRG01-W	Auch das Referat Raumordnung und Landesplanung begrüßt ausdrücklich, dass nunmehr innerhalb des Verbandgebietes ein einheitlicher Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten von 1.000 m festgelegt werden soll. Laut vorliegendem Entwurf sind aufgrund der erhöhten Abstände zu den Ortsgemeinden und den dadurch einhergehenden reduzierten Flächengrößen gegenüber der zweiten Offenlage im rheinland-pfälzischen Teilraum zwei ehemals geplante Vorranggebiete gestrichen worden, da die Mindestflächengröße von 20 ha nicht mehr erreicht worden ist. Aus raumordnerischer Sicht wird jedoch darauf hingewiesen, dass laut Z 163 g des LEP IV ebenfalls die Errichtung von mindestens 3 Windenergieanlagen planungsrechtlich möglich sein muss. Es stellt sich in Lambsheim die Frage, ob dies für das Vorranggebiet RP-VRG02-W zutrifft. Zwar stehen hier bereits zwei WEA und eine dritte ist geplant. Die nördliche der beiden bestehenden WEA unterschreitet jedoch den 1.000 m-Abstand zu Heßheim, weshalb das ursprünglich geplante Vorranggebiet hier verkleinert wurde. Das Vorranggebiet umfasst jetzt nur noch den Standort der südlichen und der geplanten WEA. Auch wenn die nördliche WEA Bestandsschutz genießt, wäre die Errichtung von 3 WEA hier planungsrechtlich nicht mehr möglich. Aus Sicht der Raumordnung sollte das Vorranggebiet deshalb gestrichen werden. Auch für das Vorranggebiet NW-VRG01-W ist zu prüfen, ob die Errichtung von 3 WEA möglich ist. Zwar bietet das Vorranggebiet mit knapp 40 ha rein rechnerisch Platz für drei WEA, tatsächlich sind hier jedoch nur zwei WEA geplant. Die Errichtung einer dritten WEA erscheint planungsrechtlich nicht möglich. Somit sollte auch dieses Vorranggebiet gestrichen werden.	nicht folgen Das Vorranggebiet RP-VRG02-W hält die im Teilregionalplan zugrundegelegte Mindestflächengröße ein. Zudem ist aufgrund der zwei bestehenden Anlagen durch die geplante Errichtung einer weiteren einzelnen Windenergieanlage der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich. Damit entspricht das Vorranggebiet dem Wortlaut des landesplanerischen Ziels Z 163 g in der dritten Teilfortschreibung des LEP IV. Das Vorranggebiet NW-VRG01-W ist mit knapp 40 ha doppelt so groß wie die im Teilregionalplan zugrunde gelegte Mindestflächengröße und bietet grundsätzlich ausreichend Raum für die Errichtung von drei Windenergieanlagen. Die Festlegung von regionalplanerischen Vorranggebieten erfogt unabhängig von derzeit aktuellen Planungen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach (NW-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.
GER-VRG05-W	Es wird darauf hingewiesen, dass die sechs geplanten WEA in Freckenfeld (S. 46, GER-VRG05-W) laut Raumordnungskataster bereits gebaut und am Netz sind.	folgen Die Angaben zu den bereits erreichteten Anlagen werden beim Vorranggebiet Freckenfeld / Salzber (GER-VRG05-W) aktualisiert.

Absender

Zentralstelle der Forstverwaltung
Abteilung Hoheit und Dienstleistungen
Referat öffentl rechtliche Fachplanungen und Waldnaturschutz

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die folgende Stellungnahme ist abgestimmt mit den im Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zuständigen Forstämtern Annweiler, Bad Dürkheim, Bienwald, Donnersberg, Haardt, Johanniskreuz, Pfälzer Rheinauen und Rheinhessen, die jeweils einen Abdruck erhalten. Die Forstämter geben keine eigene Stellungnahme ab. Weder im Textteil noch in der Abgrenzung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ergaben sich Änderungen, die Wald oder forstwirtschaftliche bzw. forstrechtliche Belange beeinträchtigen. Laubwälder älter als 120 Jahre und größer 10 ha wurden in Zusammenarbeit mit der Forsteinrichtungsstelle in Emmelshausen und den betroffenen Forstämter identifiziert und in die Karte der Ausschlussgebiete übernommen. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Weitere Landesbehörden

Weitere Landesbehörden Baden-Württemberg

Absender

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Von den Änderungen sind keine laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahren berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Regierungspräsidium Freiburg
Ref. 82 - Forstpolitik und forstliche Förderung

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Gegenüber der überlagernden Darstellung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen über Wald im Teilregionalplan bestehen forstfachlich keine Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
-	Die mit unserer Stellungnahme vom 21.10.2014 und 06.05.2016 vorgebrachten Hinweise und Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten wurden berücksichtigt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NOK-VRG09-W	Beim Vorranggebiet Buchen / Großer Wald (NOK-VRG09-W) sind die forstfachlich bzw. -rechtlich relevanten Flächen, wie die diversen geschützte Waldbiotope (Dolinen, Feldhecke, Tümpel), der Erholungswald im Umfeld des Römerkastells sowie ein Waldbiotop mit schützenswerten Pflanzen, berücksichtigt. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NOK-VRG11-W	Beim Vorranggebiet Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W) sind die forstfachlich bzw. -rechtlich relevanten Flächen, wie die beiden geschützten Waldbiotope („Tümpel S Neusaß", „Tümpel SO Neusaß") und die im SW verlaufende Generalwildwegeplan-Achse, berücksichtigt. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NOK-VRG12-W	Beim Vorranggebiet Walldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W) ist die forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Fläche des geschützten Waldbiotops („Tümpel Kohlschlag NW Wettersdorf") berücksichtigt. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NOK-VRG13-W	Beim Vorranggebiet Walldürn / Bodenwald (NOK-VRG13-W) sind forstfachlich bzw. -rechtlich keine Ausschluss- oder Prüfkriterien vorhanden. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Regierungspräsidium Freiburg
Ref. 82 - Forstpolitik und forstliche Förderung

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK-VRG15-W	Beim Vorranggebiet Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W) sind forstfachlich bzw. -rechtlich keine Ausschluss- oder Prüfkriterien vorhanden. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W)" wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.
NOK-VRG16-W	Beim Vorranggebiet Hardheim / Hohes Bild, Angeiterbusch (NOK-VRG16-W) sind forstfachlich bzw. -rechtlich keine Ausschluss- oder Prüfkriterien vorhanden. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NOK-VRG17-W	Beim Vorranggebiet Hardheim / Meisengrund (ehemals Hohe Birken) (NOK-VRG17-W) ist als forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen das geschützte Waldbiotop („Eichen-Hainbuchenwald SO Gerichtstetten") neben den aufgeführten Biotopen zusätzlich zu berücksichtigen, es dürfte durch die offene Schraffur tangiert sein. Das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet ist berücksichtigt. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	nicht folgen Das Waldbiotop „Eichen-Hainbuchenwald SO Gerichtstetten" liegt in dem 100 m breiten Schutzstreifen um die Landesstraße 514. Es besteht keine Überlagerung mit der Vorranggebietsfläche.
NOK-VRG19-W	Beim Vorranggebiet Ravenstein, Osterburken / Stöckich, Großer Wald (NOK-VRG19-W) sind die forstfachlich bzw. -rechtlich relevanten Flächen des geschützten Waldbiotops („Tümpel Sieben Eichen SO Osterburken"), der im Süden vorhandene Wasserschutzwald und das nördlich direkt angrenzende FFH-Gebiet berücksichtigt. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Das Vorranggebiet Ravenstein, Osterburken / Stöckich, Großer Wald (NOK-VRG19-W) wird aufgrund der teilweisen Lage in einer Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr und aufgrund der in kleinen Teilbereichen geringen Windgeschwindigkeiten verkleinert.
NOK-VRG20-W	Beim Vorranggebiet Ravenstein / Galgen, Bürzel (NOK-VRG20-W) sind forstfachlich bzw. -rechtlich keine Ausschluss- oder Prüfkriterien vorhanden. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Regierungspräsidium Freiburg
Ref. 82 - Forstpolitik und forstliche Förderung

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Beim Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) sind als forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen der Siedlungspuffer um die Max-Wilhelmshöhe, der Wasserschutzwald und das vorhandene LSG berücksichtigt. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)" wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.
RNK-VRG01-W	Beim Vorranggebiet Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W) ist die forstfachlich bzw, -rechtlich relevante Fläche des im Norden angrenzende FFH-Gebiets berücksichtigt. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W) wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, da er flächenhaft und deutlich den Orientierungswert von 215 W/m² des neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019 unterschreitet.

Absender

Regierungspräsidium Freiburg
Ref. 82 - Forstpolitik und forstliche Förderung

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RNK-VRG02-W	Beim Vorranggebiet Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) sind forstfachlich bzw. -rechtlich keine Ausschluss- oder Prüfkriterien vorhanden. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.
RNK-VRG03-W	Beim Vorranggebiet Epfenbach, Lobbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W) ist die forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Fläche des geschützten Waldbiotops („Felswände SO Waldwimmersbach") zu beachten. Die im Osten verlaufende Generalwildwegeplan-Achse ist berücksichtigt. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	nicht folgen Das Waldbiotop „Felswände SO Waldwimmersbach" wurde nach der ersten Anhörung unmd Offenlage aus der Vorranggebietsfläche ausgeschnitten. Eine Überlagerung mit dem Vorranggebiet besteht somit nicht mehr. Ergebnis der Gesamtabwägung Das Vorranggebiet Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W) wird aus Gründen des Artenschutzes und der Windhöffigkeit verkleinert.

Absender

Regierungspräsidium Freiburg
Ref. 82 - Forstpolitik und forstliche Förderung

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RNK-VRG04-W	Beim Vorranggebiet Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W) sind die forstfachlich bzw. -rechtlich relevanten Flächen des geschützten Waldbiotops („Tümpel im Fronwald N Schwanheim"), das LSG und der tlw. vorhandene Bodenschutzwald berücksichtigt. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W)" wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Vermögen und Bau Baden-Württemberg
Betriebsleitung

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Nach Prüfung durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg werden keine Einwände gegen den vom Verband Region Rhein-Neckar geplanten Teilregionalplan der Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar vorgetragen. Diese Stellungnahme wird zugleich im Namen und im Auftrag des Ministeriums für Finanzen abgegeben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Weitere Landesbehörden Hessen

Absender

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Fachbereich 22

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Es bestehen keine Anregungen, Einwände oder Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Forstamt Lampertheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG02-W	Gegen die Reduzierung des Vorranggebiets Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W)von 64 ha auf 52 ha bestehen auch wegen der schwierigen Erschließung keine Bedenken. Die vorhandenen Staatswaldbereiche wurden gewahrt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich "Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W)" wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt. Grund hierfür ist, dass bereits auf regionalplanerischer Ebene von einer nicht bewältigbaren artenschutzfachlichen Konfliktlage auszugehen ist.
-	Beim Kap. 6.3 des Umweltberichts (Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen) werden die von hier übernommenen Ergänzungen zu Ersatzaufforstungen und ihr Verhältnis zu naturschutzrechtlicher Kompensation begrüßt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Im Zusammenhang mit der dritten Offenlage des "Teilregionalplans Windenergie" verweist Hessen Mobil auf die abgegebene Stellungnahme im Rahmen der zweiten Anhörung (Stellungnahme vom 09. Mai 2016 AZ: "34-b- 1_BE-15.01.2-Sc_14-3946-(2)"). Die darin vorgebrachten Hinweise und Auflagen sind weiterhin zu beachten. Aus den erneut vorgelegten Unterlagen ergeben sich aktuell keine weiteren Sachverhalte, die die Belange von Hessen Mobil betreffen. Weitere Hinweise und Auflagen, im Rahmen der konkreten immissionsschutzrechtlichen Antragstellung über das zuständige Regierungspräsidium, behält sich Hessen Mobil vor.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Behandlung der im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage abgegebenen Stellungnahme verweisen wir auf die in der Synopse der Stellungnahmen enthaltenen Abwägungsergebnisse.

Absender

Hessen-Forst Lampertheim
untere Forstbehörde

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG04-W	Gegen die Reduzierung des Gebiets KB-VRG04-W (Fahrenbacher Kopf) von 68 ha auf 34 ha auch unter Beachtung der angrenzenden Laubholzbestände bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt. Grund hierfür ist, dass bereits auf regionalplanerischer Ebene von einer nicht bewältigbaren artenschutzfachlichen Konfliktlage auszugehen ist.
KB-VRG03-W	Gegen die Reduzierung des Gebiets KB-VRG03-W (Kahlberg) von 77 ha auf 51 ha (Streichung des Nordteils) bestehen auch wegen der Entlastung des Walderholungsschwerpunkts Wegscheide keine Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
KB-VRG02-W	Gegen die Reduzierung des Gebiets KB-VRG02-W (Kohlwald/Stotz) von 64 ha auf 52 ha bestehen auch wegen der schwierigen Erschließung keine Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich "Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W)" wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, Grund hierfür ist, dass bereits auf regionalplanerischer Ebene von einer nicht bewältigbaren artenschutzfachlichen Konfliktlage auszugehen ist.
-	In Bezug auf Kap. 6.3 des Umweltberichts (Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen) werden die von hier übernommenen Ergänzungen zu Ersatzaufforstungen und ihr Verhältnis zu naturschutzrechtlicher Kompensation begrüßt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	In Bezug auf Geophysik und Erdbebendienst wird auf die HLNUG-Stellungnahme vom 17. Mai 2016 zur zweiten Offenlage verwiesen.	Kenntnisnahme Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und Erdbebenmessstationen ist vor allem ein Thema des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, da es die Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte voraussetzt. Weder die Rechts- noch die Sachlage sind derzeit eindeutig. Während das Verwaltungsgericht München und das Verwaltungsgericht Regensburg im Jahr 2017 zwei Klagen zur Errichtung von Windenergieanlagen in einem Abstand von 1,5 bzw. 3,4 km zu Erdbebenmessstationen abgewiesen haben, wurde seitens des Oberverwaltungsgerichts Münster und des Verwaltungsgerichts Aachen ebenfalls in 2017 entschieden, dass die Genehmigung von Windenergieanlagen in der Nähe von Erdbebenmessstationen nicht rechtswidrig sei. Auf der Genehmigungsebene nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden beispielsweise im Bereich Kahlberg (KB-VRG03-W) trotz der Einwände des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie fünf Windenergieanlagen genehmigt, die einen Abstand von weniger als 3 km zur Erdbebenmessstation WBA in Fürth aufweisen. Die Genehmigung wurde unter der Auflage erteilt, dass der Hessische Erdbebendienst die Immissionswerte der Windenergieanlagen auf die Erdbebenmessstation gutachterlich bewertet. Sollten die Grenzwerte überschritten werden, trägt der Anlagenbetreiber die Kosten der Verlegung der Erdbebenmessstation in Höhe von etwa 20.000 Euro. Im Teilregionalplan Windenergie ist in den Anmerkungen zu den Vorranggebieten KB-VRG02-W, KB-VRG03-W und KB-VRG04-W deshalb der Passus enthalten, dass die Betreiber der Erdbebenstationen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen sind.
-	Da sich die aktuellen Planunterlagen auf Gebiete beziehen, zu denen bereits Stellung genommen wurde, verweise ich auf die bereits erfolgte ingenieurgeologische Stellungnahme vom 24.10.2014 (Az. 8907 20 - 143/14). Zu den beiden auf Hessischem Gebiet liegenden Gebieten, deren Ausdehnung sich vergrößert hat (KB-VRG06-W und KB-VRG07-W), sind keine ergänzenden Angaben zu machen.	Kenntnisnahme Der Hinweis stellt keine neuen, in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der ersten und zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird verwiesen.

Absender

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG06-W	Gegenüber der zweiten Offenlegung gab es u.a. eine Änderung im Bereich von Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W, alt: 268 ha, neu: 296 ha). Die neue Planung sieht eine Erweiterung in Richtung Nordosten vor. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Darstellungen in den Unterlagen (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar Teilregionalplan Windenergie - Entwurf zur dritten Offenlage und dritten Anhörung) schlecht bzw. schwer lesbar sind (siehe bspw. Abbildung auf S.38). Eine vergleichende Darstellung der Lage der Vorranggebiete und der Lage von Wasserschutzgebieten und/oder Gewinnungsanlagen fehlt. Anhand der in den Unterlagen dargestellten Abbildungen ist davon auszugehen, dass das Gebiet KB-VRG06-W die Zone II des Wasserschutzgebietes der Quelle im Buchfeld erfasst. Generell gilt die Zonen II unter hydrogeologischen Gesichtspunkten als „hartes" Ausschlusskriterium, da dort gem. der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen Bodeneingriffe sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten ist. Ausnahmegenehmigungen für Bodeneingriffe sind nach dem „Merkblatt für die Erteilung von Ausnahmezulassungen in Wasserund Heilquellenschutzgebieten" (Hessisches Umweltministerium, Januar 2002) nur möglich, wenn eindeutig nachgewiesen wird, dass die Anlage notwendigerweise in der Zone II stehen muss. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nur in ganz extrem gelagerten Fällen denkbar. Die beiden o.g. Fälle können für Windenergieanlagen m.E. nicht in Aussicht gestellt werden. Darüber hinaus sind, wie bereits in der Stellungnahme im Rahmen der zweiten Anhörung und zweiten Offenlegung erörtert wurde, für die Schutzzonen II bisher keine Abstandspuffer vorgesehen. Diese müssten eingeführt werden, da andernfalls im Havariefall wassergefährdende Flüssigkeiten in die Zone II gelangen könnten. Generell sollten Flächen mit ungünstigen hydrogeologischen Verhältnissen und der Nahbereich (Gefahrenbereich in Abhängigkeit von möglichem Havarie-Radius) der Zone II ausgegrenzt werden.	nicht folgen Beim geplanten Vorranggebiet KB-VRG06-W wurde mit Blick auf die regionalplanerische Maßstabsebene als Abgrenzungsgrundlage die TK-Wasserschutzgebietszonen des HLUG herangezogen. Bei Zugrundlegung dieser WSG-Zonen kommt es zu keiner Überschneidung mit der Zone II des Wasserschutzgebietes der Quelle im Buchfeld. Zu einer minimalen Überschneidung in einer Größenordnung von 0,1 ha mit der Zone II käme es bei Heranziehung der ALK-Wasserschutzgebietszonen. Da im Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu) bei kleineren Maßstäben die TK-Abgrenzung sichtbar ist und nur bei größeren Maßstäben die ALK-Abgrenzung angezeigt wird, halten wir auf regionalplanerischer Ebene an der im Teilregionalplan vorgenommenen Abgrenzung fest. Grundsätzlich wurde im Umweltbericht auf eine vergleichende Darstellung der Lage der Vorranggebiete und der Lage von Wasserschutzgebieten und/oder Gewinnungsanlagen aus Platzgründen verzichtet, da alle geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung außerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone II liegen. Abstandspuffer zu den Schutzzonen II sieht der Teilregionalplan Windenergie nicht vor, da hierzu keine Vorgaben seitens der Länder gemacht werden. Sollten Schutzabstände im Einzelfall auf Grund der besonderen hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich sein, sind diese im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens festzulegen.

Absender

Landesamt für Denkmalpflege
Hessen Archäologie

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Zunächst sei an dieser Stelle auf die Stellungnahmen unseres Hauses vom 30.10.2014 zur 1. Offenlage und 09.05.2016 zur 2. Offenlage verwiesen, die weiterhin grundsätzliche Gültigkeit besitzen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Behandlung der im Rahmen der ersten und zweiten Anhörung und Offenlage abgegebenen Stellungnahme verweisen wir auf die in der Synopse der Stellungnahmen enthaltenen Abwägungsergebnisse.
KB-VRG02-W, KB-VRG03-W, KB-VRG04-W, KB-VRG06-W, KB-VRG07-W	Die für die dritte Offenlage vorgenommenen „Änderungen in den Plansätzen und der Begründung inkl. Kriterienkatalog, in der Ausschlussgebietskarte und im Umweltbericht" betreffen bodendenkmalpflegerische Belange nach dem hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG) nicht. Die Streichung des Vorranggebiets „Grasellenbach / Fuchseiche (KB-VRG05-W)" (Teil 2 der Übersicht) wird von Seiten der hessenArchäologie ausdrücklich in Bezug auf den Schutz von Bodendenkmälern und den Schutz der historisch gewachsenen Kulturlandschaft begrüßt. Für die Veränderungen (Verkleinerung) der Vorranggebiete KB-VRG02-W, KB-VRG03-W, KB-VRG04-W und KB-VRG06-W gilt Gleiches. Für die genannten Vorranggebiete wie auch für die Veränderung (Vergrößerung) des Vorranggebiets KB-VRG07-W wird auf die Stellungnahme unseres Hauses zur Offenlage des Teilregionalplans Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt verwiesen, in der eine dezidierte Prüfung der Vorranggebiete im Hinblick auf die Existenz von Bodendenkmälern vorgenommen wurde.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Die Standortbereiche Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W) und Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) werden nicht als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt. Grund hierfür ist, dass bereits auf regionalplanerischer Ebene von einer nicht bewältigbaren artenschutzfachlichen Konfliktlage auszugehen ist. Der Standortbereich Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird in Anlehnung an den Sachlichen Teilregionalplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet vorgeschlagen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Landesamt für Denkmalpflege
Hessen Archäologie

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Unabhängig einer Einordnung und Abwägung von Bodendenkmälern als Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 2 HDSchG im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans muss eine Übernahme eines Hinweises auf die Existenz von Bodendenkmälern im Vorranggebiet in die Steckbriefe im Umweltbericht erfolgen, da deren Existenz im Vorranggebiet im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu einer Ablehnung des Antrages aufgrund einer Konfliktsituation führen kann und die Bodendenkmäler im Rahmen des Planungsprozesses auf diesem Wege Berücksichtigung finden kann. Die bisherige verallgemeinerte Darstellung (S. 131-158) sollte an die konkreten Angaben, die zum Teilregionalplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt gemacht wurden, angepasst werden. Die Prüfung der für die Erstellung des Umweltberichtes verwendete Datengrundlage zeigt, dass die bislang im Rahmen der Stellungnahmen zu diesem Teilregionalplan und zum Teilregionalplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt vorgelegten Daten keine Verwendung fanden (S. 232-233). Dies ist unverständlich und im Zuge der dritten Offenlage unbedingt nachzuholen.	folgen Im Rahmen der bisherigen Anhörung und Offenlage hat uns die hessenArchäologie mitgeteilt, dass für die ausgewiesenen Vorranggebiete nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler bekannt sind. Von daher wurde im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie bislang auf einen entsprechenden Hinweis verzichtet. Entsprechend der Einwendung wird nun in die schutzgutbezogene Betrachtung des Umweltberichts im Rahmen des Schutzguts Kultur- und Sachgüter bei den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ein Hinweis zu Bodendenkmälern gegeben. In der Auflistung der schutzgutbezogenen Datengrundlagen des Umweltberichts wird beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.
-	Es sei darauf hingewiesen, dass das hessische Denkmalschutzgesetz am 06.12.2016 novelliert wird. Die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Änderungen (z.B. im Hinblick auf das UNESCO-Welterbe) sind in den Teilregionalplan zu übernehmen und zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Die Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes hat keine Auswirkungen auf den Teilregionalplan Windenergie.

Absender

Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Baudenkmalpflege

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG02-W	Besondere Bedenken bestehen zu einigen ausgewiesenen Vorrangflächen, insbesondere der Fläche 2-292, die im vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Fläche „Kohlwald" mit der Gebietsnummer KB-VRG02-W aufgeführt ist. Bei der im vorliegenden Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar kartierten Fläche Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W) ist in den Anmerkungen in keiner Weise die Störungswirkung der Vorrangfläche auf das hochwertige Kulturgut Gesamtanlage Ortskern Lindenfels mit Burg Lindenfels berücksichtigt. Es werden nur Kulturgüter benannt, die im Bereich oder innerhalb der VRG-Fläche liegen, jedoch die optische Fernwirkung der Windenergieanlagen auf diese kulturell sehr bedeutende Landmarke völlig außer Acht gelassen. Wir regen daher an, auf die Vorrangfläche KB-VRG02-W gänzlich zu verzichten und hier keine Windenergieanlagen zuzulassen. Begründung: Lindenfels, Gesamtanlage Ortskern und Burg Lindenfels (KD/GA Kat. A/B, Prüfradius 6-10 km) Gesamtanlage Lindenfels: Ausgehend von der Burg und den dazu gehörenden Befestigungen (innere und äußere Mauer, Türme, Tore) erstreckt sich die Gesamtanlage auf den inneren Altstadtbereich mit katholischer Kirche, Pfarrhaus, Rathaus, Kurmittelhaus, Haus Baureneck, evangelischer Kirche, Bürgerturm, Bastion und die dazugehörigen Mauern und Tore (Fürther Tore, Zwinger) sowie den Kurpark. Hierbei handelt es sich um die innere Stadtanlage auf dem Bergsattel mit der Burgstraße als zentraler Achse. Eine erste Stadterweiterung zeigt sich in der Verlängerung der Burgstraße nach Nordosten und der Bildung der sogenannten Vorstadt bis zur heutigen Nibelungenstraße. Eine weitere Erweiterung erfolgte mit der Bebauung der der heutigen Wassergasse, eines alten Fernhandelsweges und der Freiherr-vom-Stein-Straße. Durch Einschluss der beiden seitlichen Straßenzüge Graben im Nordosten und Schlierbacher Weg/Am Salem/ Schlosswaldweg/Wilhelm Baur-Straße werden unmittelbar im Bereich der Burg und des Burgberges die Befestigungen der Burganlage mit erfasst, die sich als Terrassen im Gelände darstellen. Entlang der Straßenzüge finden sich Gebäude, die eine soziale Entwicklung aufzeigen: Gebäude ärmerer Bauherren aus dem späten 19./frühen 20. Jh., die Villenbebauung des frühen 20. Jh. Gleichzeitig wird die unterschiedliche Bebauung der Hauptbauzeit vom späten 18. bis 1. Hälfte 20. Jahrhundert dokumentiert. Die Gesamtanlage schließt zudem den Lindenplatz ein. Dieser war zunächst der Spannplatz vor dem Vorstadttor und lag an der Kreuzung der beiden Fernwege vom Weschnitztal durch das Fürther Tor über den Markplatz und durch die Burgstraße, der zweite wird durch die heutige Freiherr-vom-Stein-Straße und die Wassergasse nachgezeichnet. Schließlich reihen sich entlang der Nibelungenstraße Gebäude, die auf wesentlichen Wohlstand der Erbauer schließen lassen. Auf dem Marktplatz stand bis in die 1960er Jahre das alte Rathaus der Stadt Lindenfels sowie ein später angebautes Schulhaus. Die Burg Lindenfels auf der Kuppe des "Schlossberges" wurde in ihren wesentlichen Teilen im 12. Jh. vermutlich durch Pfalzgraf Konrad von Staufen erbaut. Sie gilt als Nachfolgebau der 1080 erstmals erwähnten "Slirburc", die der Abt Winither vom Kloster Lorsch gegründet hatte. Nach den Klostervögten derer von Hohenberg und Henneberg war Konrad von Hohenstaufen, der Bruder des in die Sage eingegangenen Kaiser Barbarossa, Herr auf der Burg. Mit Erbgang gelangte sie an Markgraf Hermann von Baden kurze Zeit in badischen Besitz, bis der	nicht folgen Die Belange des Denkmalschutzes inkl. Umgebungsschutz sind im Rahmen des Teilregionalplans berücksichtigt und mit den Belangen der Windenergienutzung abgewogen worden. Eine Vorortbegehung hatte zum Ergebnis, dass der Blick von der Walpurgiskapelle auf die Stadt- und Burgsilhouette Lindenfels nicht direkt und unmittelbar von dem Vorranggebiet Kohlwald (KB-VRG02-W) beeinträchtigt ist. Mögliche Windenergieanlagen verstellen damit nicht den Fernblick auf die genannten Landmarken, sind allerdings sowohl von der Walpurgiskapelle als auch von Lindenfels aus direkt sichtbar. Auch von der B 47 / Bereich Schöne Aussicht werden mögliche Windenergieanlagen sichtbar sein. Aufgrund der Entfernungen zum Vorranggebiet Kohlwald (KB-VRG02-W) kann allerdings nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Orts- und Burgsilhouette Lindenfels ausgegangen werden. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich "Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W)" wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, Grund hierfür ist, dass bereits auf regionalplanerischer Ebene von einer nicht bewältigbaren artenschutzfachlichen Konfliktlage auszugehen ist.

Absender

Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Baudenkmalpflege

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
	Wittelsbacher Pfalzgraf Ludwig II. die Herrschaft 1277 zurückkaufte und die fast 600-jährige Zugehörigkeit zur Kurpfalz begründete. Die Anlage ist eine sogenannte Zentralanlage und bildet die Weiterentwicklung einer älteren Turmburg. Die romanische Kernburg wurde wohl im 15. Jahrhundert zu einer Festung ausgebaut. Die ursprüngliche Burganlage gruppierte sich um den bereits 1728 abgebrochenen Bergfried. Sie war umgeben von einer mehrfach gebrochenen Ringmauer. Die Bebauung der mittelalterlichen Wehranlage wurde verdichtet, als Lindenfels zum Zentrum kurpfälzischer Expansionspolitik aufstieg. Von diesen Gebäuden zeugen heute noch Grundmauern oder Ruinen. Erhalten sind der Spitzgiebel eines spätgotischen Gebäudes nebst dessen Keller, die Burgkapelle sowie Keller und Fundamente einiger jüngerer Häuser. Neben weiteren Umbauten ist vor allem der Ausbau der Burg in eine Landfestung bis hin zu einem Schloss hervorzuheben (diese Bezeichnung wird seit dem 16. Jh. verwendet). Bis zum 18. Jh. ging die Bedeutung weitgehend so weit zurück, dass die Anlage im Wesentlichen als baufällig bezeichnet wird. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jhs. wurde das Baumaterial der Burg in Zweitverwendung profanen Bauten der Stadt zugeführt. Erste Maßnahmen zur Erhaltung der Anlage fanden nach der Festsetzung des Oberamts Lindenfels durch Hessen-Darmstadt gegen Ende des 19. Jhs. statt. Die Anlage diente nicht nur fortifikatorischen Zwecken, sondern immer auch als Wohn- und Verwaltungssitz. Altstadt und Burg Lindenfels bilden als landschaftlich hervorragend gelegenes Ensemble eine exponierte, mehrseitig sichtbare, historische bedeutende Landmarke von hoher Fernwirkung. Beeinträchtigung Ortskern und Burg Lindenfels durch die Vorranggebiete 288, 288a, 292, 292a, 294. Entfernung des Vorranggebietes 288a und 292 ca. 4 km, erhebliche Störung des wichtigen Fernblickes auf Lindenfels vom Aussichtspunkt „Schöne Aussicht" an der B 47 bei Kolmbach, Lage in der Blickachse unmittelbar hinter dem Burghügel. Durch Vorranggebiet 292 (hier: „Kohlwald" mit der Gebietsnummer KB VRG02-W) sehr starke Störung der Blickbeziehungen von der Walpurgiskapelle in Fürth- Weschnitz, einem bedeutenden Wander- und Wallfahrtsziel mit ausgeschildertem Aussichtspunkt. Der Standort der WEA liegt zwischen dem Standort des Betrachters und den von hier aus sichtbaren Landmarken Ortssilhouette Lindenfels wie auch Schloss Reichenberg in Reichelsheim.	

Weitere Landesbehörden Rheinland-Pfalz

Absender

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Aus Sicht der ländlichen Bodenordnung bestehen keine Bedenken gegen den Teilregionalplan Windenergie.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Wir haben die geänderten Planinhalte zur Kenntnis genommen und begrüßen die Verkleinerung bzw. teilweise Aufhebung der Vorrangflächen für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
DÜW-VRG03-W, GER-VRG01-W, GER-VRG02-W, GER-VRG03-W, GER/SÜW-VRG01-W, RP-VRG03-W, SÜW-VRG01-W	Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar von folgenden Erlaubnisfeldern oder Bewilligungen überdeckt werden: - DÜW-VRG03-W: Erlaubnisfeld "Römerberg" (Kohlenwasserstoffe), Inhaberin: Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Siemensstraße 18 in 67346 Speyer. - GER-VRG01-W: Erlaubnisfeld "Römerberg" (Kohlenwasserstoffe), Inhaberin: Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Siemensstraße 18 in 67346 Speyer. - GER-VRG02-W: Erlaubnisfeld "Storchenaue" (Erdwärme), Inhaberin: Deutsche ErdWärme GmbH & Co. KG, Ludwig-Erhard-Allee 10 in 76131 Karlsruhe. - GER-VRG05-W: Erlaubnisfeld "Drusweiler" (Kohlenwasserstoffe), Inhaberin: Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39 in 49808 Lingen. - GER/SÜW-VRG01-W: Erlaubnisfeld"Offenbach/Pfalz" (Kohlenwasserstoffe), Inhaberin: Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39 in 49808 Lingen - GER/SÜW-VRG01-W: Erlaubnisfeld "Storchenaue" (Erdwärme), Inhaberin: Deutsche ErdWärme GmbH & Co. KG, Ludwig-Erhard-Allee 10 in 76131 Karlsruhe. - RP-VRG03-W: Bewilligung "Römerberg- Speyer" (Kohlenwasserstoffe), Inhaberin: Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Siemensstraße 18 in 67346 Speyer. - SÜW-VRG01-W: Erlaubnisfeld "Offenbach/Pfalz" (Kohlenwasserstoffe), Inhaberin: Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39 in 49808 Lingen - SÜW-VRG01-W: Erlaubnisfeld "Storchenaue" (Erdwärme), Inhaberin: Deutsche ErdWärme GmbH & Co. KG, Ludwig-Erhard-Allee 10 in 76131 Karlsruhe. Da wir über die genaueren Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich zwecks weiterer Planungen mit den vorgenannten Feldesinhaberinnen und dem Betreiber der Quarzsandbetriebe in Verbindung zu setzen.	Kenntnisnahme Windenergieanlagen benötigen grundsätzlich nur eine geringe Standfläche, so dass nur ein sehr geringer Teil der Erdwärme- und Kohlenwasserstofffelder in Anspruch genommen wird. Eine weiterführende Abstimmung mit den Feldesinhabern soll im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. In diesem Verfahren kann in der Regel eine Vereinbarkeit hergestellt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in dem Vorranggebiet DÜW-VRG03-W bereits zwei Windenergieanlagen, im Vorranggebiet GER-VRG01-W drei Anlagen, im Vorranggebiet GER-VRG05-W sechs Anlagen, im Vorranggebiet GER/SÜW-VRG01-W 16 Anlagen, im Vorranggebiet RP-VRG03-W drei Anlagen und im Vorranggebiet SÜW-VRG01-W 10 Anlagen errichtet sind. Ergebnis der Gesamtabwägung Das Vorranggebiet Freisbach, Lustadt / Niederberg (GER-VRG02-W) wird aus Gründen des Artenschutzes geringfügig verkleinert.
WO-VRG01-W	Wir weisen weiter darauf hin, dass sich ca. 250 m sowie ca. 400 m nördlich der geplanten Fläche WO-VRG01-W die unter Bergaufsicht stehenden Quarzsandgewinnungsbetriebe „Auf dem Berg" und „Worms-Abenheim" befinden. Der Betreiber beider Tagebaue ist die Firma Baustoffwerke Horst Dreher GmbH & Co. KG. Da wir über die genaueren Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich zwecks weiterer Planungen mit den vorgenannten Feldesinhaberinnen und dem Betreiber der Quarzsandbetriebe in Verbindung zu setzen.	Kenntnisnahme In dem geplanten Vorranggebiet WO-VRG01-W sind bereits elf Windenergieanlagen errichtet, ein weiterer Zubau ist nicht möglich. Da sich die Quarzsandgewinnungsbetriebe außerhalb des geplanten Vorranggebiets befinden, besteht kein Konflikt zwischen den beiden Nutzungen.
-	Sollten sich im Bereich der ausgewiesenen Planungsflächen (alte) Erdwärme- oder Kohlenwasserstoffbohrungen befinden, so müssen diese von Bebauung freigehalten werden.	Kenntnisnahme Eine Überprüfung der Betroffenheit von (alten) Erdwärme- und Kohlenwasserstoffbohrungen kann erst im Genehmigungsverfahren vorgenommen werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

Absender

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Auf Grundlage der übersendeten Kartendarstellungen im Maßstab von 1:75.000 können keine detaillierteren Aussagen, auch hinsichtlich möglicherweise vorhandenen Altbergbaus, getroffen werden. Daher wird bei der Aufstellung / Änderung von Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich der ausgewiesenen Flächen eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau für dringend erforderlich gehalten.	Kenntnisnahme Eine Beteiligung des Landesamts für Geologie und Bergbau erscheint in Bezug auf den Altbergbau vor allem im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
-	Aus bodenkundlicher Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
GER-VRG05-W	Wir weisen daraufhin, dass sich gemäß eines uns vorliegenden digitalen Datensatzes der Wasserwirtschaft in der vergrößerten Fläche mit dem Namen "Salzberg" und der Kennung "8" ein als in aktiver Nutzung gekennzeichneter Brunnen mit der Bezeichnung "LWBr. Bauer, Achim, Pl.-Nr. 1626, Freckenfeld" und der WFG-Nr. 304051914 befindet. Über den Brunnen liegen uns keine Kenntnisse vor. Eine Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen erscheint grundsätzlich möglich. Der Sachverhalt sollte zum gegebenen Zeitpunkt mit den wasserwirtschaftlichen Behörden erörtert werden. Ansonsten erfolgen aus hydrogeologischer Sicht zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Vorranggebiet Freckenfeld / Salzberg (GER-VRG05-W) sind mittlerweile sechs Windenergieanlagen errichtet. Im Genehmigungsverfahren wurde keine Beeinträchtigung des Brunnens durch die Windenergieanlagen festgestellt.

Absender

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Das LGB ergänzt seine bisherige Stellungnahme mit der lfd. Nummer 172 dahingehend, dass inzwischen in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen Windenergieanlagen (WEA) geplant sind, von einem Mindestabstand von 3 km zwischen WEA und Erdbebenmessstationen auszugehen ist, auch wenn es bereits vorhandene WEA innerhalb der Schutzradien gibt. Eine Erweiterung bzw. ein „Repowering" durch größere WEA kann zu weiteren Beeinträchtigungen der Erdbebenstation führen. Für die Messstation Steinweiler wurde inzwischen eine Beeinträchtigung durch bestehende WEA nachgewiesen. Weiterhin ist anzumerken, dass es inzwischen mehrere Verfahren zu dem Thema WEA's und Erdbebenstationen gibt, z.B. beim Verwaltungsgericht München, wo bei Amtmannsdorf 4 beantragte Windräder wegen einer Erdbebenmessstation nicht gebaut werden dürfen.	folgen Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und Erdbebenmessstationen ist vor allem ein Thema des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, da es die Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte voraussetzt. Weder die Rechts- noch die Sachlage sind derzeit eindeutig. Während das Verwaltungsgericht München und das Verwaltungsgericht Regensburg im Jahr 2017 zwei Klagen zur Errichtung von Windenergieanlagen in einem Abstand von 1,5 bzw. 3,4 km zu Erdbebenmessstationen abgewiesen haben, wurde seitens des Oberverwaltungsgerichts Münster und des Verwaltungsgerichts Aachen ebenfalls in 2017 entschieden, dass die Genehmigung von Windenergieanlagen in der Nähe von Erdbebenmessstationen nicht rechtswidrig sei. Auf der Genehmigungsebene nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden beispielsweise im Bereich Kahlberg (KB-VRG03-W) trotz der Einwände des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie fünf Windenergieanlagen genehmigt, die einen Abstand von weniger als 3 km zur Erdbebenmessstation WBA in Fürth aufweisen. Die Genehmigung wurde unter der Auflage erteilt, dass der Hessische Erdbebendienst die Immissionswerte der Windenergieanlagen auf die Erdbebenmessstation gutachterlich bewertet. Sollten die Grenzwerte überschritten werden, trägt der Anlagenbetreiber die Kosten der Verlegung der Erdbebenmessstation in Höhe von etwa 20.000 Euro. Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar liegen drei Erdbebenmessstationen in der Umgebung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung: Die Stationen LDO in Landau-Mörlheim und LDE in Landau, Ebenberg weisen einen Abstand von etwa 3,6 km zum Vorranggebiet SÜW-VRG01-W auf, bei der Station ROTT in Rottmühle, Steinweiler beträgt der Abstand zu den Vorranggebieten GER-VRG03-W, GER-VRG05-W und SÜW-VRG01-W jeweils etwa 5,5 km. Damit liegt keines der Vorranggebiete in dem vom Landesamt für Geologie und Bergbau vorgesehenen Ausschlussbereich für Windenergieanlagen (3 km Puffer). Das Vorranggebiet SÜW-VRG01-W mit 10 errichteten Windenergieanlagen (ohne weitere Zubaumöglichkeiten) liegt im 3-5 km Puffer um die Stationen LDE und LDO und damit nach Vorgebe des Landesamts in einem Bereich, in dem eine Einzelfallprüfung notwendig ist. Im Teilregionalplan wird deshalb in den Anmerkungen zum Vorranggebiet SÜW-VRG01-W folgender Passus eingefügt: "Das VRG liegt in einem Abstand von etwa 3,6 km zu den Erdbebenmessstationen LDE (Landau, Ebenberg) und LDO (Landau-Mörlheim). Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz als Betreiber der Station ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen."
-	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.04.2016 (Az.: 3240-0688-12A/6), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.	Kenntnisnahme Bezüglich der Behandlung der im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage abgegebenen Stellungnahme verweisen wir auf die in der Synopse der Stellungnahmen enthaltenen Abwägungsergebnisse.

Stadtkreise, kreisfreie Städte, Landkreise und zugehörige Kommunen

Stadtkreise Baden-Württemberg

Absender

Nachbarschaftsverband Heidelberg - Mannheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Änderungen des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie beziehen sich insbesondere auf den rheinland-pfälzischen Teilraum. Für das Verbandsgebiet des Nachbarschaftsverbandes im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion sind keine relevanten Änderungen des Planentwurfs vorgesehen. Wir haben daher weiterhin keine Anregungen zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Stadt Heidelberg

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Der geänderte Planentwurf zum Teilregionalplan Windenergie enthält weder auf Heidelberger Gemarkung noch auf grenznahen Flächen der benachbarten Kommunen Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Die Stadt Heidelberg hat keine Anmerkungen zu den geänderten Planinhalten.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Stadt Mannheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Im Stadtgebiet Mannheim und in angrenzender Umgebung sind keine regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergie vorgesehen, so dass es seitens der Stadt Mannheim keine Anregungen oder Ergänzungshinweise zum Teilregionalplan Windenergie gibt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Rhein-Neckar-Kreis

Absender

Gemeinde Angelbachtal

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Wir danken für die Berücksichtigung unserer vorgebrachten Anregungen und die Beteiligung im Verfahren. Einwendungen werden nicht erhoben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Gemeinde Bammental

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Auf der Gemarkung der Gemeinde Bammental sowie den direkt angrenzenden Nachbargemeinden sind keine regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergieanlagen vorgesehen. Insofern sehen wir keine Betroffenheit unseres Gemeindegebietes. Wir haben daher keine Anregungen zu Ihrem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Gemeinde Brühl

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Gemeindeverwaltung Brühl hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu den Planungen des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar keinerlei Einwendungen vorzutragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Edingen-Neckarhausen

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Der Gemeinderat der Gemeinde Edingen-Neckarhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Mai 2018 den Beschluss gefasst, dem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar zuzustimmen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Gemeinde Eschelbronn

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Nach Durchsicht der Unterlagen und Bekanntgabe in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08.05.2018 können wir feststellen, dass die beabsichtigten Planungen unsere Belange als Gemeinde Eschelbronn nicht weiter tangieren. Eine darüberhinausgehende Stellungnahme ist unseres Erachtens daher nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Heddesheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die geplanten Vorrang- bzw. Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windenergienutzungen liegen deutlich außerhalb der Gemarkungsgrenze der Gemeinde Heddesheim. Eine direkte Betroffenheit liegt somit nicht vor. Die Gemeinde kann dem Planentwurf daher grundsätzlich zustimmen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Hirschberg

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Gemeinde Hirschberg hat keine Einwendungen gegen die Änderungen des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Laudenbach

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Gemeinde Laudenbach hat keine Bedenken hinsichtlich des Entwurfs des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie im Rahmen der 3. Anhörung und 3. Offenlage. Entlang der Bergstraße sind keine Vorrangflächen ausgewiesen. Insofern haben sich gegenüber der 2. Anhörung und 2. Offenlage im Bereich der Gemeinde Laudenbach keine Änderungen ergeben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Gemeinde Lobbach

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RNK-VRG01-W, RNK-VRG03-W, RNK-VRG04-W	Die Gemeinde Lobbach hat bereits durch Ausweisung einer ca. 11 ha großen Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage einen erheblichen Beitrag zur Gewinnung von Strom aus regenerativen Energiequellen geleistet. Gleiches gilt für den Aufbau von zwei Photovoltaik-Anlagen auf der Grundschule Lobbach und der Wimmersbachhalle. Daneben hat die Gemeinde Lobbach im Zuge des Landessanierungsprogramms Zuschüsse für die Errichtung von Hackschnitzelanlagen für zwei Nahversorger gewährt. Damit steht die Gemeinde Lobbach zu ihrer Verantwortung bei der Umsetzung von Klimaschutzzielen. Gegen die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen in unserer Region bestehen aus Sicht der Gemeinde Lobbach grundsätzliche Bedenken.	nicht folgen Der Verband Region Rhein-Neckar hat die landesplanerische Vorgabe, Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festzulegen. Dabei ist es unerheblich, inwieweit die Region oder einzelne Gemeinden durch den Ausbau anderer erneuerbarer Energieformen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien insgesamt leisten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass im Sinne der Energiewende ein Ausbau aller erneuerbaren Energieformen notwendig ist. Die geäußerten "grundsätzlichen Bedenken" gegen die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind zu unspezifisch. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W) wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, da er flächenhaft und deutlich den Orientierungswert von 215 W/m² des neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019 unterschreitet. Der Standortbereich „Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Das Vorranggebiet Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W) wird aus Gründen des Artenschutzes und der Windhöffigkeit verkleinert. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet „Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W)“ ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender
Gemeinde Malsch

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Zu den geänderten Planinhalten werden keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht. Die Belange der Gemeinde Malsch werden hierdurch nicht berührt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Gemeinde Reilingen

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die planerischen Belange der Gemeinde Reilingen werden durch den Teilregionalplan Windenergie des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht berührt. Insoweit werden die Planungsinhalte lediglich zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Gemeinde Sandhausen

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Der Technische Ausschuss des Gemeinderates hat in öffentlicher Sitzung am 16. Mai 2018 über die Angelegenheit beraten und beschlossen, seitens der Gemeinde Sandhausen keine Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Schönbrunn

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RNK-VRG04-W, NOK/RNK-VRG01-W	Der mehrheitliche Gemeinderatsbeschluss vom 18.05.2018 lautet: Der Entwurf des Teilregionalplanes „Windenergie" zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2017 wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Verband Region Rhein-Neckar die folgende Stellungnahme vorzulegen: - Der Standort „Hebert" soll als Vorranggebiet ausgewiesen werden. - Der Standort „Augstel" soll als Vorranggebiet ausgewiesen werden	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Die Standortbereiche „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ und „Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W)“ werden nicht als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiete für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind: • die Lage im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Dies betrifft den Standortbereich „Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W)“ und teilweise den Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“. • die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Dies betrifft den Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Die geplanten Vorranggebiete sind somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RNK-VRG03-W	Der vorliegende, aktuelle Entwurf des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar - Teilregionalplan Windenergie" deckt sich inhaltlich mit den Grundaussagen des sich ebenfalls im Entwurf befindenden Teilflächennutzungsplanes „Windenergie" des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt. Dieser sieht auf der Gemarkung Epfenbach im Bereich „Dreimärker" analog zu der von Ihnen vorgesehenen Ausweisung eines „Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung" die Ausweisung einer „Konzentrations-Zone für Windenergie-Anlagen" vor. Für beide Gebietskulissen (Regionalplanung - Flächennutzungsplanung) könnte jedoch noch eine Gebietsreduzierung um die südlich gelegenen Teilflächen erforderlich werden, da das durch den Gemeindeverwaltungsverband beauftragte avifaunische Fachgutachten hier in ca. 500 m Entfernung einen Brutstandort eines Baumfalken-Paares festgestellt hat. In allen anderen Gemeinden des Verbandes konnten im Zuge der Untersuchung, auch auf der Ebene des Flächennutzungsplanes, keine als geeignet anzusehenden Flächen für die Errichtung von Windkraft-Anlagen ausgewiesen werden. Wir legen Ihnen die Seite 40 des avifaunischen Gutachtens aus dem Jahr 2014 bei und schlagen vor, die Abgrenzung des „Vorranggebiet" aufgrund des hier dargestellten Sachverhaltes noch zu reduzieren.	folgen Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG03-W wird in Anlehnung an die artenschutzfachliche Prüfung auf FNP-Ebene und das darin nachgewiesene Brutvorkommen von einem Baumfalken zur Einhaltung der artspezifischen Mindestabstände angepasst. Ergebnis der Gesamtabwägung Das Vorranggebiet Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W) wird aus Gründen des Artenschutzes und der Windhöffigkeit verkleinert.

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Bei den im Rhein-Neckar-Kreis liegenden Flächen für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden im Vergleich zur zweiten Anhörung Verkleinerungen in der räumlichen Ausdehnung bei den Vorranggebieten „Markgrafenwald", „Brüchel", „Dombacher Wald" und „Hebert" vorgenommen, die durch die erhöhten Abstandserfordernisse zur Wohnbebauung bedingt sind. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verweisen wir im Wesentlichen auf unsere Stellungnahmen vom 14.10.2014 und 27.04.2016 im Rahmen der bereits erfolgten Anhörungen und Offenlagen des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Behandlung der im Rahmen der ersten und zweiten Anhörung und Offenlage abgegebenen Stellungnahme verweisen wir auf die in der Synopse der Stellungnahmen enthaltenen Abwägungsergebnisse.

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RNK-VRG01-W, RNK-VRG02-W, RNK-VRG03-W, RNK-VRG04-W	Gegen den aktuellen Planentwurf bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergienutzung im Rhein-Neckar- Kreis werden gegenüber der zweiten Offenlage nur etwas verkleinert. Bis auf das Vorranggebiet „Markgrafenwald" (NOK/RNK-VRG01-W) liegen weiterhin alle Standorte im Rhein-Neckar-Kreis vollständig oder teilweise in weiteren Schutzzonen (IIIA/B) von Wasserschutzgebieten. Bei der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsphase sind die betreffenden Anlagenstandorte jeweils einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Dabei ist zu prüfen, wie sich der Bau und der Betrieb der Anlagen einschließlich ihrer Zuwegung, sowie der Leitungstrassen und auch der Eintritt möglicher Havariefälle qualitativ und quantitativ auf die Deckschichten, das Sicker- und Grundwasser auswirken bzw. auswirken könnten und welche Schutzmaßnahmen ggf. ergriffen werden müssen. Die Anforderungen werden sich dabei nach den jeweils zum Planungsdatum geltenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben richten. Aufgrund des Risikopotentials, dass von Windenergieanlagen (WEA) sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase ausgeht, sowie aufgrund der bekannten geologischen und hydrogeologischen Rahmenbedingungen (z.T. gering geschützte Kluftgrundwasserleiter mit anisotropen, stellenweise hohen Durchlässigkeiten und damit verbundener geringer Filterwirkung) sind Windenergieanlagen auch in der weiteren Trinkwasserschutzzone als potentiell grund- und damit trinkwassergefährdend zu charakterisieren. Problematisch ist, dass für die meisten der hier ggf. betroffenen Wasserschutzgebiete weder aktuelle hydrogeologische Gutachten mit Wasserschutzgebiets- Abgrenzungsvorschlägen noch problemspezifische hydrogeologische Gutachten vorliegen. Es ist nicht bekannt, ob die Schutzzonengrenzen den seit Anfang der 1990-er Jahre geltenden Richtlinien und Kriterien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten entsprechen oder ob Neuabgrenzungen erforderlich sind. Eine Schutzgebietsüberarbeitung setzt eine umfassende Bestandsaufnahme sowie umfangreiche Erkundungsarbeiten voraus. Ergebnis solcher Untersuchungen wäre auch ein genaueres Bild über Fließwege und Fließzeiten des Grundwassers. Ein weiteres Ergebnis von hydrogeologischen Gutachten im Rahmen von Schutzgebietsüberarbeitungen wäre eine datenbasierte Betrachtung zum natürlichen Grundwasserschutzpotential.	Kenntnisnahme Wie in der Einwendung dargelegt, erfolgt im nachgeordneten Genehmigungsverfahren in Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte eine Prüfung möglicher negativer Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse. Eine diesbzgl. Prüfung kann auf Grund der Maßstäblichkeit nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie sein. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W) wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, da er flächenhaft und deutlich den Orientierungswert von 215 W/m² des neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019 unterschreitet. Die Standortbereiche "Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W)" und „Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W)“ werden nicht als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiete für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind: • die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Dies betrifft den Standortbereich "Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W)". • die Lage im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Dies betrifft den Standortbereich „Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W)". Das Vorranggebiet Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W) wird aus Gründen des Artenschutzes und der Windhöffigkeit verkleinert. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Die geplanten Vorranggebiete "Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W)" und „Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W)“ sind somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung und die Gewässeraufsicht bestehen gegen den nochmals geänderten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie keine Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
-	Die auf den Bodenschutz bezogenen Ausführungen in unseren Stellungnahmen vom 14.10.2014 und 27.04.2016 gelten im Wesentlichen auch für die aktualisierte Planung.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Behandlung der im Rahmen der ersten und zweiten Anhörung und Offenlage abgegebenen Stellungnahme verweisen wir auf die in der Synopse der Stellungnahmen enthaltenen Abwägungsergebnisse.

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Das Vorranggebiet „Markgrafenwald" (NOK/RNK-VRG01-W) wurde verkleinert. Infolge dessen reduziert sich auch die Flächenüberschneidung mit dem LSG Neckartal II - Eberbach. Die Datenlage zum besonderen Artenschutz wurde ergänzt bzw. aktualisiert. Dabei zeigt sich, dass unterschiedliche Bestandsdaten zu Artenvorkommen und deren Betroffenheit durch die Windenergieanlagen vorliegen und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die das Vorhaben im Sinn des Artenschutzes verträglich gestalten sollen, umstritten sind. Weiterhin ist ein potenzielles Vogelschutzgebiet (VSG) Odenwald u.a. für den Schwarzstorch beantragt, welches das geplante Vorranggebiet für Windenergie überlagert und bei Ausweisung einem Vorranggebiet Windenergie entgegenstehen würde. Aus diesen Unsicherheiten heraus kann die Einschätzung im Umweltbericht nicht nachvollzogen werden, dass das geplante Vorranggebiet auf der nachgelagerten Ebene keine nicht bewältigbaren Konflikte mit dem Artenschutz hervorruft. Die regionalplanerische Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials mit der Einstufung „erhebliche Betroffenheit" wird geteilt. Bezüglich der NATURA 2000-Betroffenheit ist entsprechend der derzeitigen Datenlage nachvollziehbar von keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets 6520-341 auszugehen. Die Haltung unserer Naturschutzbehörde zur Nicht-Vereinbarkeit des Vorranggebiets mit dem LSG Neckartal II - Eberbach wird beibehalten. Die Aufnahme des Vorranggebiets in den Teilregionalplan Windenergie sollte nochmals überdacht werden.	nicht folgen Beim geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W besteht nach wie vor eine uneinheitliche bzw. widersprüchliche Datenlage zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial. Darüber hinaus steht auch weiterhin nicht fest, ob das potenzielle Vogelschutzgebiet tatsächlich ausgewiesen wird und inwieweit der Markgrafenwald hiervon betroffen sein wird. Vor diesem Hintergrund lässt sich auf regionalplanerischer Ebene derzeit nicht abschließend klären, inwieweit durch das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial hervorgerufen wird, das im Rahmen der nachgelagerten Ebenen nicht bewältigbar ist bzw. nicht auf ein verträgliches Niveau abgesenkt werden kann. Die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) schätzt das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W mittlerweile deutlich negativer ein als bei der zweiten Offenlage und rät aus artenschutzfachlicher Sicht von einer Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets ab, da sich an diesem Standort erhebliche, begründete Bedenken an der Vereinbarkeit der Windkraftnutzung mit den Artenschutzbelangen ergeben. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RNK-VRG04-W	Das Vorranggebiet „Hebert" (RNK-VRG04-W) wurde verkleinert. Infolge dessen reduziert sich auch die Flächenüberschneidung mit dem LSG Neckartal II - Eberbach. Die Datenlage zum besonderen Artenschutz wurde ergänzt bzw. aktualisiert. Dabei zeigt es sich, dass unterschiedliche Bestandsdaten zu Artenvorkommen und deren Betroffenheit durch die Windenergieanlagen vorliegen. Aus diesen Unsicherheiten heraus kann die Einschätzung nicht nachvollzogen werden, dass das geplante Vorranggebiet auf der nachgelagerten Ebene keine nicht bewältigbaren Konflikte mit dem Artenschutz hervorruft. Die regionalplanerische Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials mit der Einstufung „erhebliche Betroffenheit" wird geteilt. Die Haltung unserer Naturschutzbehörde zur NichtVereinbarkeit des Vorranggebiets mit dem LSG Neckartal II - Eberbach wird beibehalten. Die Aufnahme des Vorranggebiets sollte nochmals überdacht werden.	teilweise folgen In Bezug auf das Vorranggebiet RNK-VRG04-W wurde seitens des Verbands Region Rhein-Neckar nach Abschluss der zweiten Offenlage die Entscheidung getroffen, das geplante Vorranggebiet weiterzuverfolgen und in die dritte Offenlage des Teilregionalplans Windenergie einzustellen. Ausschlaggebend hierfür war zum Einen, dass im Hinblick auf die Einhaltung artspezifischer Mindestabstände zu konstatieren war, dass die Abstände zu den bekannten Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan unter Berücksichtigung der LUBW-Daten eingehalten wurden. Auch ein Dichtezentrum des Rotmilans konnte anhand dieser Daten nicht festgestellt werden. Ferner lag das geplante Vorranggebiet außerhalb der 3000 m Puffer um die von der LUBW erfassten Schwarzstorch Revierzentren. Zum Anderen hat sich die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) im Rahmen der zweiten Offenlage nicht negativ zu dem geplanten Standort geäußert. Die Behörde hat das artenschutzrechtliche Konfliktpotential nach damaligem Kenntnisstand als "eher gering" eingestuft. Im Rahmen der Ampelbewertung erfolgte dementsprechend eine Einstufung in Grün. Aktuell liegt auf kommunaler Ebene nach wie vor kein artenschutzfachliches Fachgutachten vor, das in die weiteren Planungsüberlegungen einbezogen werden könnte. In Bezug auf das vorliegende avifaunistische Gutachten zu planungsrelevanten Vogelarten des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie (2017) ist gem. HNB wegen offener Fragen hinsichtlich Methodenkonformität unklar, ob die im Gutachten dargestellten Ergebnisse ausreichend belastbar sind. Ungeachtet dessen wird aber das im Gutachten festgestellte Artinventar im Umfeld des geplanten Vorranggebiets seitens der HNB als plausibel und vor diesem Hintergrund die Annahme eines erheblichen Konfliktpotenzials als gerechtfertigt angesehen. Insoweit hat die HNB in ihrer aktuellen, im Rahmen der dritten Offenlage abgegebenen Stellungnahme ihre vormalige Einschätzung modifiziert und das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial als mittel bis hoch und das geplante Vorranggebiet in der Ampelbewertung nun in Gelb eingestuft. Es wird der Hinweis gegeben, dass in den nachgelagerten Verfahren detaillierte artenschutzfachliche Erfassungen unter Berücksichtigung der bisher vorliegenden Daten erforderlich sind. In der Zusammenschau bedeutet dies, dass in diesem Planungsstadium nach wie nicht abschließend geklärt werden kann, inwieweit das geplante Vorranggebiet einen unlösbaren, auf der nachgelagerten Planungs- und Verfahrensebene nicht bewältigbaren Konflikt auslösen wird. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W)" wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
		Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.
RNK-VRG02-W, RNK-VRG03-W, RNK-VRG01-W	Bei den Vorranggebieten „Brüchel" (RNK-VRG01-W), „Dombacher Wald" (RNK-VRG02-W) und „Dreimärker" (RNK-VRG03-W) werden gegen die Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter (jeweils mittlere negative Umweltauswirkungen) im Umweltbericht keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W) wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, da er flächenhaft und deutlich den Orientierungswert von 215 W/m² des neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019 unterschreitet. Der Standortbereich „Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Das Vorranggebiet Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W) wird aus Gründen des Artenschutzes und der Windhöffigkeit verkleinert. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet „Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W)“ ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Beim Vorranggebiet „Markgrafenwald" (NOK/RNK-VRG01 -W) wurde der Flächenanteil im Rhein-Neckar-Kreis wegen erhöhter Abstandserfordernisse um 3,8 ha auf jetzt 22,8 ha verkleinert. Durch die Verkleinerung der Fläche ergeben sich keine Änderungen gegenüber der Beurteilung, die im Rahmen der zweiten Offenlage abgegeben wurde.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RNK-VRG04-W	Beim Vorranggebiet „Hebert" (RNK-VRG04-W) wurde die Fläche wegen erhöhter Abstandserfordernisse um 14,9 ha auf jetzt 113,6 ha verkleinert. Betroffen sind Waldflächen des Landes Baden-Württemberg (Distr. 57 „Hebert", Abt. 23, 25, 26, 28 (je teilweise) und der Stadt Eberbach (Distr. 8 „Überneckar", Abt. 7 - 12 (je teilweise) mit insgesamt ca. 128,5 ha Fläche. Durch die Verkleinerung der Fläche ergeben sich keine Änderungen gegenüber der Beurteilung, die im Rahmen der zweiten Offenlage abgegeben wurde.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RNK-VRG01-W, RNK-VRG02-W, RNK-VRG03-W	Bei den Vorranggebieten „Brüchel" (RNK-VRG01-W), „Dombacher Wald" (RNK-VRG02-W) und „Dreimärker" (RNK-VRG03-W) ergeben sich aus forstlicher Sicht keine Änderungen gegenüber der Beurteilung, die im Rahmen der zweiten Offenlage abgegeben wurde.	Kenntnisnahme Bezüglich der Behandlung der im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage abgegebenen Stellungnahme verweisen wir auf die in der Synopse der Stellungnahmen enthaltenen Abwägungsergebnisse. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W) wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, da er flächenhaft und deutlich den Orientierungswert von 215 W/m² des neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019 unterschreitet. Der Standortbereich „Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Das Vorranggebiet Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W) wird aus Gründen des Artenschutzes und der Windhöffigkeit verkleinert. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet „Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W)“ ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.
-	Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen gegen den aktualisierten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie keine grundlegenden Bedenken. Die Erhöhung der Mindestabstände im baden-württembergischen Teilraum auf 1.000 m zu Wohngebieten und 600 m zu Streusiedlungen, Einzelhäusern und Siedlungssplittern wird von unserer Immissionsschutzbehörde befürwortet.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet „Markgrafenwald" auch nach Erhöhung des Abstandes von 500 m auf 600 m zum Jagdschloss Max-Wilhelms-Höhe den bauplanerischen Vorsorgeabstand von 700 m nach Nummer 4.3 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg unterschreitet. Hierzu wird ausdrücklich auf unsere Stellungnahme vom 27.04.2016 verwiesen, wonach im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eigenständige gebietsbezogene Bewertungen durchgeführt werden müssen, die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte trotz Unterschreitung des Vorsorgeabstandes belegen oder technische Maßnahmen vorschlagen, die eine Verträglichkeit mit der vorhandenen Wohnnutzung gewährleisten können.	Kenntnisnahme Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte am Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Das Schloss gehört dem potenziellen Investor des Windparks. An dem Gebäude sind technische Maßnahmen vorgesehen, durch die die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Stadt Eberbach

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RNK-VRG04-W, NOK/RNK-VRG01-W	Der Entwurf des Teilregionalplanes „Windenergie" zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2017 wird zur Kenntnis genommen. Der Standort „Hebert" soll als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Der Standort „Augstel" soll als Vorranggebiet ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Die Standortbereiche „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ und „Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W)“ werden nicht als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiete für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind: • die Lage im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Dies betrifft den Standortbereich „Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W)“ und teilweise den Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“. • die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Dies betrifft den Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Die geplanten Vorranggebiete sind somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender
Stadt Hemsbach

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Gegenüber der zweiten Offenlage hat sich im Bereich der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Hemsbach/Laudenbach keine Änderung ergeben. Gegen den Entwurf haben die Stadt Hemsbach und die Gemeinde Laudenbach keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Stadt Hockenheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Im Verwaltungsraum der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Hockenheim, Reilingen, Altlußheim, Neulußheim sowie in den unmittelbar angrenzenden Bereichen sind im Entwurf zum Teilregionalplan Windenergie keine Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen. Da die Belange der genannten Gemeinden und der Stadtwerke Hockenheim nicht berührt sind, äußern wir keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Stadt Ladenburg
Stadtbauamt

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Von Seiten der Stadt Ladenburg bestehen keine Bedenken gegen den Teilregionalplan Windenergie.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Stadt Neckargemünd

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Für die Stadt Neckargemünd bzw. den Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd tragen wir keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Stadt Sinsheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Nach Durchsicht der Unterlagen haben wir keine Anregungen oder Bedenken zu den im Vergleich zur zweiten Offenlage geänderten Planinhalten.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Stadt Weinheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie. Bedenken oder Anregungen bestehen von unserer Seite nicht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Neckar-Odenwald-Kreis

Absender

Gemeinde Hardheim im fränkischen Odenwald

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Der Gemeinderat der Gemeinde Hardheim hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14. Mai 2018 beschlossen, dass gegen die vorgenommenen Änderungen in der dritten Anhörung und dritten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NOK-VRG15-W	Herr Trinemeier bestätigte in seiner E-Mail vom 14. Mai 2018, dass beim Vorranggebiet Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG 15-W) ein Fehler besteht. Beschrieben wird, dass das Vorranggebiet im Norden im Sinne des Gegenstromprinzips an die aktuellen kommunalen Planungen des GVV Hardheim-Walldürn angepasst wird. Nach Rücksprache mit dem GVV bestehen hier jedoch keine aktuellen kommunalen Planungen. Ferner wurde der Gemeinde Hardheim von Hr. Trinemeier mitgeteilt, dass sich das Vorranggebiet im Norden und marginal im Westen vergrößert. Wir bitten deshalb um Prüfung dieses Vorranggebiets.	Kenntnisnahme Im Teilregionalplan wurden zum Teil unterschiedliche Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung angesetzt als auf kommunaler Planungsebene. Dies ist im Wesentlichen den unterschiedlichen Maßstabsebenen und der im Teilregionalplan angestrebten länderübergreifenden Harmonisierung der Kriterien geschuldet. Im Teilregionalplan Windenergie sind Abstände von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Siedlungsgebieten von 700 bis 1000 m sowie FFH-Gebiete als weiche Tabukriterien angesetzt. Dadurch kommt es beim regionalplanerischen Standortbereich Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG 15-W) im Teilregionalplan zu einer abweichenden Flächenkulisse gegenüber den kommunalen Planungen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W)" wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Gemeinde Haßmersheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Belange der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Haßmersheim-Hüffenhardt bzw. der Gemeinden Haßmersheim und Hüffenhardt werden nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Gemeinde Höpfingen

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Von Seiten der Gemeinde Höpfingen bestehen keinerlei Bedenken oder Anregungen im Rahmen der Dritten Offenlage und Beteiligung der Behörden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Limbach

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Wir begrüßen, dass das Vorranggebiet „Limbach, Mudau / Heunenbuckel (NOK-VRG03-W), 60 ha" für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht weiterverfolgt wird aufgrund der Lage innerhalb des 3000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs. Diese Entscheidung findet unsere Zustimmung.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Gemeinde Limbach

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Aus Gründen des Artenschutzes sollte auch das an unsere Gemarkung angrenzende Vorranggebiet „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W") aufgegeben werden. Stark betroffen sind hier insbesondere Schwarzstorch, Wespenbussard, Waldschnepfe und zahlreiche Fledermausarten. Auf die Stellungnahme der Gemeinde Waldbrunn vom 15.05.2018 wird hierzu verwiesen.	nicht folgen Beim geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W besteht nach wie vor eine uneinheitliche bzw. widersprüchliche Datenlage zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial. Darüber hinaus steht auch weiterhin nicht fest, ob das potenzielle Vogelschutzgebiet tatsächlich ausgewiesen wird und inwieweit der Markgrafenwald hiervon betroffen sein wird. Vor diesem Hintergrund lässt sich auf regionalplanerischer Ebene nach wie vor nicht abschließend klären, inwieweit durch das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial hervorgerufen wird, das im Rahmen der nachgelagerten Ebenen nicht bewältigbar ist bzw. nicht auf ein verträgliches Niveau abgesenkt werden kann. Die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) schätzt das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W mittlerweile deutlich negativer ein als bei der zweiten Offenlage. Die HNB rät aus artenschutzfachlicher Sicht von der Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets ab, da sich an diesem Standort erhebliche, begründete Bedenken an der Vereinbarkeit der Windkraftnutzung mit den Artenschutzbelangen ergeben. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Gemeinde Mudau

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Gemeinde Mudau hält an ihrer Stellungnahme im Verfahren der zweiten Offenlage fest und macht diese Äußerung auch zum Gegenstand dieses Verfahrens. Die Herausnahme der Flächen Sohläcker und Heunenbuckel nehmen wir zur Kennntis.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Behandlung der im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage abgegebenen Stellungnahme verweisen wir auf die in der Synopse der Stellungnahmen enthaltenen Abwägungsergebnisse.

Absender
Gemeinde Waldbrunn

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Bereits in der Stellungnahme zur zweiten Anhörung und zweiten Offenlage vom 25.04.2016 hat sich die Gemeinde Waldbrunn gegen die Ausweisung des Gebiets „Markgrafenwald" als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgesprochen. Diese Auffassung wird durch Beschluss des Gemeinderats vom 14.05.2018 nochmals bekräftigt. Die Fortführung der Planung im „Markgrafenwald" (Gebietsnummer NOK/RNKVRG01-W) durch den Regionalverband zur Ausweisung eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windkraftnutzung wird seitens der Gemeinde ausdrücklich gerügt. Aufgrund erheblicher Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes (wie Schwarzstorch, Wespenbussard, Waldschnepfe, zahlreicher Fledermausarten) und dem Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets ist das im Planentwurf ausgewiesene Vorranggebiet „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNKVRG01- W)" herauszunehmen und nicht weiter zu verfolgen. Die Ausführungen und Verweise auf Gutachten aus der Stellungnahme zur zweiten Anhörung und zweiten Offenlage vom 25.04.2016 werden auch weiterhin aufrecht erhalten und ebenfalls vollumfänglich Bestandteil dieser Stellungnahme zur dritten Anhörung und dritten Offenlage. Die bereits damals vorgebrachten Einwendungen, artenschutzrechtlichen Hinweise, Konflikte und Bedenken wurden nicht ausreichend gewürdigt und fehlerhaft abgewogen. Im Behandlungsvorschlag zu den Einwendungen der Gemeinde Waldbrunn wird lapidar ausgeführt, dass die gutachterlich festgestellten artenschutzrechtlichen potenziellen Konflikte auf den nachgelagerten Ebenen bewältigt werden können.	teilweise folgen Beim geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W besteht nach wie vor eine uneinheitliche bzw. widersprüchliche Datenlage in Bezug auf den Schwarzstorch. So existieren sowohl Fachgutachten, die von einer unlösbaren Konfliktlage ausgehen (z.B. Gutachten des NABU 2018) als auch avifaunistische Prüfungen, die keinen nicht bewältigbaren Konflikt hinsichtlich des Schwarzstorchs (Bauer und Stumpf, 2015-2018) feststellen. Auch die LUBW-Schwarzstorchkartierung von 2016 stellt keine Revierzentren des Schwarzstorchs innerhalb des 3000 m Radius um das geplante Vorranggebiet fest. Beim Thema "faktisches Vogelschutzgebiet" hat sich ebenfalls keine neue Sachlage ergeben: Von Seiten des Landes Baden-Württemberg wird nach wie vor geprüft, ob Bereiche des östlichen Odenwalds als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden. Derzeit ist nicht absehbar, ob es zu einer Ausweisung kommt und welche Abgrenzung dieses Gebiet haben wird. Nach einem Abgrenzungsvorschlag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald würde das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W inmitten des potenziellen Vogelschutzgebiets liegen. Aus den genannten Gründen hat sich unsere, im Nachgang zur zweiten Offenlage im Rahmen der Abwägung vorgenommene Interpretation der Sachlage hinsichtlich des Schwarzstorchs grundsätzlich nicht geändert: auf Grundlage der vorhandenen Daten und Erkenntnisse kann das durch das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W hervorgerufene artenschutzrechtliche Konflikpotenzial aus regionalplanerischer Sicht nicht abschließend geklärt werden und es bestehen nach wie vor Unwägbarkeiten in der Frage inwieweit ein potenzieller artenschutzrechtliches Konflikt im Rahmen der nachgelagerten Ebenen bewältigbar ist bzw. auf ein verträgliches Niveau abgesenkt werden kann, zumal im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zu dem noch nicht beendeten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende konfliktmindernde Maßnahmen seitens des Vorhabenträgers (Ingenieurbüro für Umweltplanung, 2016) aufgezeigt wurden. So wurden im Hinblick auf die Flugbewegungen des Schwarzstorchs Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen formuliert, unter deren Berücksichtigung seitens des Gutachters eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Tötungswahrscheinlichkeit des Schwarzstorchs ausgeschlossen werden kann. Auch beim Wespenbussard besteht eine ähnlich widersprüchliche Datenlage, so dass auch in diesem Fall nicht von einer eindeutigen Konfliklage ausgegangen werden kann. Die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) geht zwar auf Basis des Gutachtens von Rohde (2014) davon aus, dass eine regelmäßige Frequentierung des geplanten Vorranggebiets durch Wespenbussarde zumindest in den für sie günstigen Jahren erfolgt. Dagegen kommt die o.g. Umweltverträglichkeitsstudie vom Ingenieurbüro für Umweltplanung (2016) zu der Einschätzung, dass in Bezug auf den Wespenbussard mit keinen Brutvorkommen innerhalb des 1000 m Radius um die geplanten Windenergieanlagen zu rechnen ist. Zur Vermeidung oder Verminderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen für den Wespenbussard werden ähnlich wie beim Schwarzstorch entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen.

Absender
Gemeinde Waldbrunn

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
		Im Hinblick auf weitere windenergieempfindliche Vogel- und Fledermausarten ist unter Bezugnahme der Ergebnisse der vorliegenden Datenlage von keinem erheblichen Konflikt mit dem Artenschutzrecht auszugehen. In der Zusammenschau bleibt insofern festzuhalten, dass entsprechend der o.g. Ausführungen nach wie vor Unsicherheiten in Bezug auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale bestehen, deren abschließende Klärung auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich ist. Da die HNB das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W jedoch mittlerweile deutlich negativer einschätzt als bei der zweiten Offenlage und aus artenschutzfachlicher Sicht von der Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets abrät, sehen wir uns dazu veranlasst, das geplante Vorranggebiet aus der Gebietskulisse herauszunehmen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender
Gemeinde Waldbrunn

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Im Markgrafenwald befindet sich das bewohnte Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe. Gegenwärtig wird hier ein Radius von 500 m aus der Vorranggebietsplanung heraus genommen. In Vorlage PLA 46/17/1 wird ausgeführt, (unter Punkt 2 b Planungsrechtliche Rahmenbedingungen) „vor diesem Hintergrund hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 16.09.2016 beschlossen, im Sinne einer möglichst einheitlichen Planung auch im baden-württembergischen Teilraum einen Mindestabstand von 1000 m zu Wohngebieten anzusetzen [ ]. Gleichzeitig soll im Sinne der Gleichbehandlung der Abstand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Streusiedlungen, Einzelhäuser und Siedlungssplittern von 500 auf 600 m erhöht werden." Hier ist der Radius um das bewohnte und denkmalgeschütze Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe zu erweitern und aus der Vorranggebietsplanung heraus zu nehmen.	nicht folgen Die erhöhten Abstände sowohl zu geschlossenen Wohnsiedlungen als auch zu Siedlungssplittern/Einzelhäusern/Streusiedlungen sind bereits in den Unterlagen zur dritten Anhörung und Offenlage berücksichtigt. Zum Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe ist ein Abstand von 600 m eingehalten. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender
Gemeinde Waldbrunn

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Im Bereich des Markgrafenwaldes, insbesondere im Planbereich befinden sich einige touristische Sehenswürdigkeiten und Naturdenkmale, wie z.B. das „Felsenhaus". Das Felsenhaus kann durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in seinem Bestand gefährdet werden. In dem Entwurf zur dritten Anhörung und Offenlage auf Seite 8, Fußnote 3a wird ausgeführt, dass zu Naturdenkmalen keine flächendeckenden Fachdaten vorliegen. Deshalb erfolgt eine abschließende Überprüfung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Bezug auf Naturdenkmale im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Hier sei aber auch darauf hingewiesen, dass zu den Naturdenkmalen ein Mindestabstand einzuhalten sei. Der Sinn eines Naturdenkmals wird bei einem nicht ausreichend eingehaltenen Abstand von WEA's konterkariert. Hier schlagen wir einen Mindestradius von 200 m vor. Dieser Radius ist angelehnt an den 200 m Schutzabstand um Naturschutzgebiete. Diese Fläche muss ebenfalls aus der weiteren Planung heraus genommen werden.	nicht folgen Das Felsenhaus ist kein Naturdenkmal, sondern ein Geotop und liegt außerhalb des Vorranggebiets. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender
Gemeinde Waldbrunn

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Eine Änderung der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal II - Eberbach" des westlich gelegenen Teils des VRG kann offensichtlich ausgeschlossen werden. Umgekehrt kann dieser Teilbereich bereits frühzeitig herausgenommen werden und, falls widererwarten eine Änderung der Schutzgebietsverordnung doch noch vor einem Satzungsbeschluss erfolgt, als VRG eingefügt werden.	teilweise folgen Zur Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten ist entsprechend den baden-württembergischen Landesvorgaben eine Änderung der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis kann auf regionalplanerischer Ebene keine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt werden. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Vor diesem Hintergrund können die Standorte bzw. Standortbereiche des Teilregionalplans, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden. Mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung der Gebiete für eine Windenergienutzung werden die Flächen als Prüfgebiete für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender
Gemeinde Waldbrunn

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Das Ende bzw. der Anfang der Landebahn des Segelflugplatzes Mülben (Segelflugverein Hoher Odenwald e.V.; die Gemeinde ist jedoch Eigentümerin der Grundstücksflächen der Landebahn) weist Richtung Norden, hin zum Plangebiet Markgrafenwald. Nach den Begründungen des Entwurfs zur dritten Anhörung (Seite 9) stellen die Hindernisfreiflächen eines Segelflugplatzes Tabukriterien (harte Tabukriterien) im Rahmen der VRG Planung dar. Unter Fußnote 5 auf Seite 9 des Entwurfs wird ausgeführt, „die maßgebenden Flächen zur Berechnung der Hindernisfreiflächen sind zunächst die sog. äußeren Hindernisbegrenzungsflächen (obere Übergangsfläche). Diese schließen an jedem Ende der Start- und Landebahn + 30 m mit einem Halbkreis mit dem Radius von 2 100 m (Segelfluggelände) oder 3 100 m (Flugplätze) und den verbindenden Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnmittellinie + 30 m." Da dies nach dem Entwurf des Teilregionalplans bereits harte Tabukriterien darstellen, wundert es, dass diese Hindernisfreifläche von 2.100 m für den Segelflugplatz nicht aus den weiteren Planungen herausgenommen wurde. Weiter ist zu beachten, dass der Segelflugplatz Mülben bzw. der Segelflugverein Hoher Odenwald e.V. seit 2013 die allgemeine Zulassung des Platzes für Ultraleicht-(UL) Flugzeuge durch das RP Karlsruhe besitzt. Dieses Ultraleichtflugzeug dient als Schleppflugzeug für die Segelflugzeuge, daher gilt hier auch eine größere Hindernisfreifläche (Ultraleichtflugzeugschlepp). Wiederum wurde lediglich - im Kartenteil auf Seite 30 des Entwurfs- lapidar ausgeführt, mögliche Gefährdungen sind im Einzelfall zu prüfen und können ggf. WEA entgegenstehen." Wenn bei allen Tabukriterien (hart oder weich) so lapidar auf die nächste Ebene oder ein eventuelles Genehmigungsverfahren verwiesen wird, sind doch Planaufstellungs- und Abwägungsmängel offensichtlich. Hier wird durch den Regionalverband gegen den sich selbst auferlegten Kriterienkatalog verstoßen bzw. schlicht weg als unbeachtlich abgetan. Die Gemeinde Waldbrunn besteht darauf, dass die Hindernisfreifläche von mindestens 2.100 m für den Segelflugplatzes Mülben aus den weiteren Planungen als VRG herausgenommen wird.	nicht folgen Beim Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W - Markgrafenwald wurde eine individuelle Absprache zwischen dem Investor und dem Luftsportverein Hoher Odenwald getroffen, bei der dieser auf die nördliche Flugplatzrunde verzichtet. Der Verzicht wurde explizit gegenüber dem Investor und der vorliegenden Planung ausgesprochen. In den Anmerkungen zu dem Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W - Markgrafenwald ist deshalb im Teilregionalplan ausgeführt: "Das Vorranggebiet liegt in der Nähe des Landeplatzes Mülben. Mögliche Gefährdungen der Flugsicherheit aufgrund von Wirbelschleppen im Lee von Windenergieanlagen sind jeweils im Anlagen-Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und können der Errichtung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe gegebenenfalls entgegenstehen." Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender
Gemeinde Waldbrunn

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Eine Ausweisung des kompletten Gebiets „Markgrafenwald" als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist allerdings weiterhin bereits aufgrund der artenschutzrechtlichen Konfliktsituation aufzugeben und nicht weiter zu verfolgen. In der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans auf Seite 12 unter Punkt 3 werden die „Kriterien, die nach Prüfung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können (Status wie harte Tabukriterien)" genannt; darunter das Vorkommen windenergieempfindlicher Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten, ggf. plus Abstand. Für den Markgrafenwald war in der Vergangenheit (2013-2016) bereits ein Zielabweichungsverfahren für die Errichtung von WEA vorgesehen, es wurde sogar just für diesen Bereich ein BImSchG- Genehmigungsantrag von möglichen Betreibern beim Landkreis Neckar-Odenwald gestellt. Aufgrund der Gesamtsituation und verschiedenen Planungsebenen (Vorranggebiet, Flächennutzungsplanung, Zielabweichungsverfahren und konkretem BImSchGGenehmigungsantrag) wurden in den Jahren von 2013 - 2017 mehrere artenschutzrechtliche Gutachten vorgenommen und ausgewertet. Dadurch ist das Gebiet Markgrafenwald wohl eines der am besten überprüften Gebiete in der gesamten Metropolregion. Alle kamen zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Bedenken bestehen, ja sogar entgegenstehen. Von Seiten des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, wurde sogar bereits einmal gemäß § 4 BImSchG ein Erörterungstermin auf den 25.07.2016 geplant. Dieser Termin wurde seitens der Antragsteller jedoch kurzfristig abgesagt. Zur Vorbereitung auf diesen Erörterungstermin wurden verschiedene Stellungnahmen im Vorfeld veröffentlicht; so wurden unter anderem in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises zum Artenschutz im konkreten - den Markgrafenwald!!! betreffenden - Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG umfangreiche Ausführungen hinsichtlich des Artenschutzes gemacht. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Neckar-Odenwald-Kreis: „Stellungnahme der UNB zum Artenschutz im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG; Errichtung und Betrieb eines Windparks im Markgrafenwald mit 12 Anlagen" kann über das Landratsamt, Fachbereich 2 Umwelt, Renzstraße 7, 74821 Mosbach angefordert werden. In dieser Stellungnahme geht die untere Naturschutzbehörde als zuständige Behörde auf sämtliche erstellte und vorliegende Gutachten ein, wertet, berichtigt und zeigt Widersprüche auf. Zusätzlich wurden von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eigene Beobachtungen durchgeführt und in die Stellungnahme und Wertung eingearbeitet. Durch die Vielzahl von Gutachten gibt es ausreichend Hinweise dazu, dass ein faktisches Vogelschutzgebiet mit an größter Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist und zu dem die artenschutzrechtlichen Konflikte unvereinbar mit der weiteren VRG Planung sind.	teilweise folgen Die Untere Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises hat sich in den bisherigen Offenlageverfahren zu dem geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W dem Verband Region Rhein-Neckar gegenüber nicht kritisch geäußert. Eine Übertragung der vom Einwender zitierten ablehnenden UNB-Stellungnahme zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist nicht möglich. Wie bereits ausgeführt besteht bei dem geplanten Vorranggebiet nach wie vor eine uneinheitliche bzw. widersprüchliche Datenlage zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial. Vor diesem Hintergrund lässt sich auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend klären, inwieweit durch das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial hervorgerufen wird, das im Rahmen der nachgelagerten Ebenen nicht bewältigbar ist bzw. nicht auf ein verträgliches Niveau abgesenkt werden kann. Beim Thema "faktisches Vogelschutzgebiet" hat sich keine neue Sachlage ergeben: Von Seiten des Landes Baden-Württemberg wird immer noch geprüft, ob Bereiche des östlichen Odenwalds als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden. Derzeit ist nicht absehbar, ob es zu einer Ausweisung kommen wird und welche Abgrenzung dieses Gebiet haben wird. Nach einem Abgrenzungsvorschlag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald würde das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W inmitten des potenziellen Vogelschutzgebiets liegen. Die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) schätzt das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W mittlerweile deutlich negativer ein als bei der zweiten Offenlage. Die HNB rät aus artenschutzfachlicher Sicht von der Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets ab, da sich an diesem Standort erhebliche, begründete Bedenken an der Vereinbarkeit der Windkraftnutzung mit den Artenschutzbelangen ergeben. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft

Absender
Gemeinde Waldbrunn

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
		werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.
NOK/RNK-VRG01-W	In der Stellungnahe der UNB NOK wird unter II. Steckbrief Wespenbussard, Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf Seite 11 ausgeführt; „Das Tötungsverbot wird nach Meinung der UNB ausgelöst. Sinnvoll geeignete und in einer Weise wirksame CEF- und/oder FCS-Maßnahmen, die dazu führen könnten, den Wespenbussard mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit von den vorhandenen Nahrungshabitaten abzulenken, sind im Konkreten nicht ersichtlich" Ebenfalls wird das Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) also der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Wespenbussards durch die UNB NOK bestätigt: „Das Beschädigungsverbot wird nach Meinung der UNB daher ausgelöst. Sinnvoll geeignete und in einer Weise wirksame CEF- und/oder FCS-Maßnahmen, die dazu führen könnten, den Wespenbussard mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit von den vorhandenen Nahrungshabitaten nach außerhalb 1000m abzulenken, sind im Konkreten nicht ersichtlich"	teilweise folgen Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Neckar-Odenwald-Kreises hat sich in den bisherigen Offenlageverfahren zu dem geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W dem Verband Region Rhein-Neckar gegenüber nicht kritisch geäußert. Eine Übertragung der vom Einwender zitierten ablehnenden UNB-Stellungnahme zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist nicht möglich. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender
Gemeinde Waldbrunn

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	In der Stellungnahme der UNB NOK wird unter III. Steckbrief Schwarzstorch, Beobachtungen (Seite 13) festgehalten: „Der Schwarzstorch wurde bei den Kartierungen von John (2013) aus dem Jahr 2012 für das avifaunistische Gutachten festgestellt. Danach gab es Untersuchungen durch Rohde (CINIGRA 2014b) im März und April 2014, fortgeführt von Bauer & Baust im Juni 2014. Auch 2015 wurden Raumnutzungsanalysen durchgeführt, diesmal von Bauer & Stumpf. Weitere Raumnutzungsanalysen kommen im Auftrag der Initiative Hoher Odenwald e.V. von Rohde (CINIGRA 2014c und Hahl 2015) hinzu. Außerdem gab es Einzelnachweise in omitho.de (Laier 2013, 2015a, 2015b) und Ergebnisse von der Schwarzstorchkartierung im Auftrag der LUBW (Büro für faunistische Fachfragen & PGNU 2015) sowie Eigenbeobachtungen der UNB. Zusätzlich wurden Großhorste von Rohde (CINIGRA 2014 a) auf Nutzung durch den Schwarzstorch kontrolliert." Auf Seite 14 der Stellungnahme wird sogar erwähnt: „Am 08.07.2015 hat ein Mitarbeiter der UNB mit einem Fernglas einen Überflug [eines Schwarzstorchs] über den Bergrücken des Markgrafenwaldes in den Reisenbacher Grund beobachten können." Der Markgrafenwald liegt zwischen zwei wesentlichen Nahrungshabitaten des Schwarzstorchs, sowohl der Reisenbach als auch der Höllbach sind sehr gut als Nahrungshabitate geeignet. In der Stellungnahe der UNB NOK wird zum Schwarzstorch unter Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf Seite 15 ausgeführt: „Aufgrund der bislang vorliegenden Gutachten und Erkenntnisse konstatiert die UNB somit für das Plangebiet: Ein Revier im Jahr 2014 im 3000 m Radius um die WEA (Wagenschwend). Der Nachweis von Überflügen während der Balzphase (Einzelflug, Paarflug), zur Revierverteidigung (Hinausbegleiten von Fremdstörchen) als auch das Vorliegen von essentiellen Nahrungshabitaten des Schwarzstorchs, sowohl für den Reisenbacher Grund als auch für den Höllgrund an mindestens 9 Monaten des Jahres. Daher dürften Abschaltzeiten bei dem vorliegenden Sachverhalt insbesondere aus Betreibersicht ungeeignet sein. Die Errichtung der Anlagen zwischen den beiden Habitaten bedeutet eine erhebliche Barrierewirkung und zieht eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch die WEAs nach sich, da für den Schwarzstorch als kollisionsgefährdete Vogelart in der lebensraumrelevanten Umgebung eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Beim Schwarzstorch als windkraftempfindliche Art der Roten Liste Kategorie 3 (gefährdet mit weniger als 100 Brutpaaren im Land) mit einem ungünstigen Erhaltungszustand (LUBW 2015) führt die Tötung schon eines einzelnen Individuums zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population im Land. Laut LUBW 2015 ist beim Schwarzstorch bereits das Individuum als die lokale Population anzusehen. Artenschutzrechtliches Ziel müsste jedoch sein, dass der momentan im Land als ungünstig eingeschätzte Erhaltungszustand in einen günstigen Erhaltungszustand überführt wird. Zudem legen die Seltenheit und geographische Restriktion des Schwarzstorchs nahe, dass die Lebensraumansprüche nicht ohne weiteres erfüllt werden und entsprechend in der Regel hinsichtlich des Tötungsverbots keine wirklich sinnvoll geeigneten CEF- und auch keine FCS-Maßnahmen durchgeführt werden können. Artenschutzrechtliche Ausnahmen kommen demnach hier prinzipiell nicht in Betracht. Das Tötungsverbot wird nach bisheriger Einschätzung der UNB somit ausgelöst und kann nicht	nicht folgen Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Neckar-Odenwald-Kreises hat sich in den bisherigen Offenlageverfahren zu dem geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W dem Verband Region Rhein-Neckar gegenüber nicht kritisch geäußert. Eine Übertragung der vom Einwender zitierten ablehnenden UNB-Stellungnahme zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist nicht möglich. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender
Gemeinde Waldbrunn

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
	überwunden werden." In der Stellungnahe der UNB NOK wird zum Schwarzstorch unter Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) auf Seite 16 ausgeführt: „Aufgrund der bislang vorliegenden Gutachten und Erkenntnisse konstatiert die UNB somit für das Plangebiet: Die Errichtung der Anlagen zwischen den beiden Habitaten erhöht das Störungsrisiko durch die Zerschneidungswirkung. Das Meideverhalten beeinträchtigt den Anflug zu dem regelmäßig genutzten Reisen- und Höllbach in der Weise, dass die Habitate nicht angeflogen bzw. andere ungünstiger gelegene oder wertlosere aufgesucht werden müssen. Aufgrund der Daten kann die UNB das Auslösen des Störungsverbots somit nicht ausschließen. Beim Schwarzstorch als windkraftempfindliche Art der Roten Liste Kategorie 3 (gefährdet mit weniger als 100 Brutpaaren im Land) mit einem ungünstigen Erhaltungszustand führt die Tötung und die erhebliche Störung von Individuen zu keiner Verbesserung, sondern zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population. Es können keine wirklich geeigneten CEF- und FCS-Maßnahmen durchgeführt werden, die mit ausreichender Sicherheit zur Vermeidung der Störung führen könnten. Das Störungsverbot wird nach bisheriger Bewertung der UNB somit ausgelöst und kann auch nicht durch eine Ausnahme überwunden werden." In der Stellungnahe der UNB NOK wird zum Schwarzstorch unter Beschädigungsverbot - Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auf Seite 17 ausgeführt: „Aufgrund der bislang vorliegenden Gutachten und Erkenntnisse konstatiert die UNB somit für das Plangebiet: Die Habitate werden in der Regel von größerer Höhe angeflogen, um dann langsam an Höhe verlierend oder direkt über dem Rastplatz nach unten kreisend, zu landen. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen zwischen den beiden Habitaten führen besonders für die durchziehenden Vögel mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Entwertung der Habitate als bedeutende Rast- bzw. Ruheplätze. Der anzunehmende Wegfall der Rasthabitate (Nahrungs- und Ruhestätten) stellt eine erhebliche Einbuße hinsichtlich der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang dar. Die vorhandenen Ruhestätten und Nahrungshabitate sind aufgrund ihrer Lage (störungsarm und fischreich) essentiell für den Schwarzstorch. Diese Lebensraumansprüche können nicht ohne weiteres erfüllt und durch andere ersetzt werden. Aufgrund dessen kann die UNB das Auslösen des Beschädigungsverbots zum Schutz von Ruhestätten nach bisheriger Bewertung nicht ausschließen. Sinnvoll geeignete und in einer Weise wirksame CEF- und/oder FCS- Maßnahmen, die dazu führen könnten, die Schwarzstörche mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit von den vorhandenen Rasthabitate (Nahrungs- und Ruhestätten) abzulenken, sind im Konkreten nicht ersichtlich."	

Absender
Gemeinde Waldbrunn

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	In der Stellungnahme der UNB NOK, unter D. Faktisches Vogelschutzgebiet auf Seite 17-18, wird ausgeführt: „Zu dem unstrittig anzunehmenden faktischen Vogelschutzgebiet „Odenwald" wurde von der Antragstellerin eine Vogelschutz-Verträglichkeitsuntersuchung nach Artikel 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie vorgelegt. Hier ist Artikel 4 Absatz 4 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL), in der vorgesehen ist, „dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten haben sich ferner zu bemühen, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden", unmittelbar anzuwenden. Das Kölner Büro für Faunistik geht selbst sowohl beim Schwarzstorch als auch beim Wespenbussard von einem möglichen, erhöhten betriebsbedingten Tötungsrisiko aus. Dies soll durch vorsorglich durchzuführende Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden, die bislang jedoch nicht ausreichend konkretisiert wurden. Von Seiten der UNB werden diese Schadensbegrenzungsmaßnahmen nur teilweise als geeignet angesehen; sie sind für sich genommen nicht zielführend, um die Vögel vor ihren optimalen Nahrungshabitaten abzuhalten. Somit können mögliche bau- und betriebsbedingte Belästigungen, Störungen und Tötungen nicht mit ausreichend hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Grunde müssten dazu die bestehenden optimalen Nahrungshabitate nahezu vollständig entwertet werden, was sich keinesfalls mit den Natura 2000-Schutzzielen vereinbaren lässt. Soweit bereits - wie oben beschrieben - die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 (BNatSchG) ausgelöst werden, steht hier die Zielsetzung des Artikel 4 Absatz 4 V-RL nach bisheriger Auffassung der UNB einer Zulassung ebenso zwingend entgegen. Dies gilt nicht nur für den Schwarzstorch, sondern auch im Hinblick auf die dort überwiegend betroffenen windkraftempfindlichen Arten wie Baumfalke, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard."	nicht folgen Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Neckar-Odenwald-Kreises hat sich in den bisherigen Offenlageverfahren zu dem geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W dem Verband Region Rhein-Neckar gegenüber nicht kritisch geäußert. Eine Übertragung der vom Einwender zitierten ablehnenden UNB-Stellungnahme zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist nicht möglich. Beim Thema "faktisches Vogelschutzgebiet" hat sich keine neue Sachlage ergeben: Von Seiten des Landes Baden-Württemberg wird immer noch geprüft, ob Bereiche des östlichen Odenwalds als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden. Derzeit ist nicht absehbar, ob es zu einer Ausweisung kommen wird und welche Abgrenzung dieses Gebiet haben wird. Nach einem Abgrenzungsvorschlag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald würde das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W inmitten des potenziellen Vogelschutzgebiets liegen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender
Gemeinde Waldbrunn

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises blieb im bisherigen Aufstellungsverfahren des Teilregionalplans Windenergie unberücksichtigt, obwohl die artenschutzrechtlichen Bedenken bereits in unserer Stellungnahme zur zweiten Offenlegung aufgeführt wurden. Es liegt ein artenschutzrechtlicher unlösbarer Konflikt vor. Die regionalplanerische Festlegung ist damit nicht zuletzt auch schon nach dem Windenergieerlass unzulässig. Abschließend ist festzuhalten, die immer wiederkehrende lapidare Verweisung des Regionalverbandes, dass auf ein konkretes Genehmigungsverfahren oder eine Einzelfallprüfung abzustellen sei, wird durch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises in dem konkreten BImSchG-Genehmigungsverfahren konterkariert. Die untere Naturschutzbehörde hat bereits tiefgreifende artenschutzrechtliche Prüfungen vorgenommen, gestützt auf einen Strauß von artenschutzrechtlichen Gutachten von Fachbüros, ja sie hat sogar eigene Beobachtungen angestellt, und kommt daher zu dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte unlösbar und unüberwindbar sind. Somit ist die regionalplanerische Festlegung des Plangebiets Markgafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) unzulässig, da auf der Grundlage der vorliegenden Daten feststeht, dass der artenschutzrechtliche Konflikt unlösbar sein wird.	nicht folgen Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Neckar-Odenwald-Kreises hat sich in den bisherigen Offenlageverfahren zu dem geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W dem Verband Region Rhein-Neckar gegenüber nicht kritisch geäußert. Eine Übertragung der vom Einwender zitierten ablehnenden UNB-Stellungnahme zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist nicht möglich. Bei dem geplanten Vorranggebiet besteht nach wie vor eine uneinheitliche bzw. widersprüchliche Datenlage zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial. Vor diesem Hintergrund lässt sich auf regionalplanerischer Ebene nach wie vor nicht abschließend klären, inwieweit durch das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial hervorgerufen wird, das im Rahmen der nachgelagerten Ebenen nicht bewältigbar ist bzw. nicht auf ein verträgliches Niveau abgesenkt werden kann. Die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) schätzt das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W jedoch mittlerweile deutlich negativer ein als bei der zweiten Offenlage und rät aus artenschutzfachlicher Sicht von der Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets ab. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender
Gemeinde Waldbrunn

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Der Planungsträger selbst schreibt in seiner „Übersicht über die geänderten Planinhalte im Vergleich zur zweiten Anhörung und zweiten Offenlage" unter Punkt 2 auf Seite 3 zu den Plangebieten, die komplett herausgefallen sind: „Walldürn /Halbwegsbild (NOK-VRG10-W), 51 ha: Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des GW Hardheim-Walldürn auf FNP-Ebene hatte zum Ergebnis, dass das Vorranggebiet stark von Schwarzstörchen und Wespenbussarden frequentiert wird. Damit ist bereits auf regionalplanerischer Ebene von einem unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutz auszugehen." Bei dieser Begründung zu der Herausnahme von Walldürn/Halbwegsbild ist kein artenschutzrechtlicher Unterschied zum Markgrafenwald zu erkennen. „Buchen / Welscheberg (NOK-VRG08-W), 59 ha: Das Landratsamt des Neckar- Odenwald-Kreises hat den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von vier Windenergieanlagen wegen avifaunistischer Bedenken vor allem in Bezug auf das Schwarzstorchaufkommen abgelehnt. Damit ist bereits auf regionalplanerischer Ebene von einem unlösbaren Konflikt mit dem Alienschutz auszugehen." Wie bereits oben ausgeführt, liegt eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vor, die die verschiedenen artenschutzrechtlichen Bedenken aufgreift und schlussendlich zum Ergebnis kommt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte nicht überwunden werden können. Oder beachtet man unter der Aufführung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die als Ergebnis der Abwägung in ihrer räumlichen Abgrenzung geändert/ verkleinert wurden: „Walldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W), alt: 85 ha, neu: 56 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Glashofen und Wettersdorf sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene verkleinert" Walldürn / Bodenwald (NOK-VRG13-W), alt: 42 ha, neu: 28 ha: Das Vorranggebiet wird in Anpassung an die kommunale Planung aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene verkleinert. Hier werden ebenfalls die artenschutzrechtlichen Prüfungen auf FNP-Ebene als Begründung für eine Verkleinerung herangezogen. Wenn man sich nun jedoch noch die Synopse zur zweiten Offenlage und die Behandlungsvorschläge zu den Stellungnahmen durchliest, springt eine Ungleichbehandlung der Gebiete bei der Abwägung schlichtweg ins Auge. So unter lfd. Nr 250, hier schreibt bspw. der GW Hardheim-Walldürn: „Aufgrund der durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene muss das	nicht folgen Beim ehemals geplanten Vorranggebiet NOK-VRG10-W liegen dem Verband Region Rhein-Neckar keine Fachgutachten vor, die das Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des GVV Hardheim-Walldürn auf FNP-Ebene, wonach das geplante Vorranggebiet stark von Schwarzstörchen und Wespenbussarden frequentiert wird, widerlegen bzw. zu einer anderen artenschutzfachlichen Einschätzung kommen. Im Vergleich zum geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W besteht hier insofern keine widersprüchliche, sondern eine eindeutige Datenlage. Beim ehemals geplanten Vorranggebiet NOK-VRG08-W hat das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von vier Windenergieanlagen wegen avifaunistischer Bedenken vor allem in Bezug auf das Schwarzstorchaufkommen abgelehnt. Damit ist bereits auf regionalplanerischer Ebene von einem unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutz auszugehen. Im Vergleich hierzu hat sich die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Neckar-Odenwald-Kreises in den bisherigen Offenlageverfahren zu dem geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W dem Verband Region Rhein-Neckar gegenüber nicht kritisch geäußert. Die im Vergleich zur zweiten Offenlage vorgenommenen Verkleinerungen von geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung beruhen auf den Ergebnissen von artenschutzrechtlichen Prüfungen auf FNP-Ebene. Derartige Prüfungen liegen seitens der Gemeinde Waldbrunn nicht vor. Ebenso liegt dem Verband Region Rhein-Neckar keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vor. Bei dem geplanten Vorranggebiet besteht nach wie vor eine uneinheitliche bzw. widersprüchliche Datenlage zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial. Vor diesem Hintergrund lässt sich auf regionalplanerischer Ebene nach wie vor nicht abschließend klären, inwieweit durch das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial hervorgerufen wird, das im Rahmen der nachgelagerten Ebenen nicht bewältigbar ist bzw. nicht auf ein verträgliches Niveau abgesenkt werden kann. Die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) schätzt das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W jedoch mittlerweile deutlich negativer ein als bei der zweiten Offenlage und rät aus artenschutzfachlicher Sicht von der Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets ab. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende

Absender
Gemeinde Waldbrunn

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
	Vorranggebiet Walldürn / Halbwegsbild (NOK-VRG10-W) komplett entfallen." Der Behandlungsvorschlag des Regionalverbandes lautet: „folgen - Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Walldürn / Halbwegsbild (NOK-VRG10-W) im weiteren Verfahren herausgenommen, da die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des GW Hardheim-Walldürn auf FNP-Ebene zum Ergebnis hatte, dass das Vorranggebiet stark von Schwarzstörchen und Wespenbussarden frequentiert wird." Die Begründung und Darlegung des artenschutzrechtlichen Konflikts durch die Gemeinde Waldbrunn für das Plangebiet „Markgrafenwald" war in der zweiten Anhörung und Offenlage bereits weitaus ausführlicher als die Stellungnahem des G W Hardheim- Waildürn mit der „kurzen" Aussage: „Aufgrund der durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene muss das Vorranggebiet Walldürn / Halbwegsbild (NOK-VRG10-W) komplett entfallen." Die Gemeinde Waldbrunn hat bereits in der zweiten Anhörung und Offenlage konkrete artenschutzrechtliche Gutachten zitiert und dem Regionalverband zu Kenntnis gereicht. Es wundert, dass dann als Ergebnis der zweiten Offenlage bei dem Gebiet „MarkgrafenwaLd" lediglich der Radius um das Jagdschloss herausgenommen wurde. Jedenfalls hätte bei den bestehenden konkreten Anhaltspunkten dafür, dass es derartige Brutplätze oder Nahrungshabitate in diesem Bereich gibt, dem Planungsträger (hier: dem Regionalverband) die Pflicht oblegen, den Anhaltspunkten näher nachzugehen und den Sachverhalt aufzuklären. Die Rechtmäßigkeit der Planerstellung kann also auch durch „Unterlassen" in Frage gestellt werden; denn es liegt eine rechtswidrige Planerstellung vor, „wenn der Brutplatz vom Planungsträger entdeckt worden wäre, wenn er es nicht unterlassen hätte, den bestehenden konkreten Anhaltspunkten für artenschutzrechtliche Hindernisse näher nachzugehen." Durch das weitere Festhalten an diesem Plangebiet „Markgrafenwald" und der offensichtlichen fehlerhaften Ausweisung wird nicht zuletzt der komplette Teilregionalplan Windenergie in Frage gestellt. Zu einer fehlerhaften Planung gibt es ausreichend Rechtsprechung des BVerwG; so hat das BVerwG seine ursprünglich zur Flächennutzungsplanung ergangene Tabuzonen- Rechtsprechung nur wenig später auch auf die Regionalplanung übertragen. Schlussendlich behält sich die Gemeinde Waldbrunn rechtliche Schritte gegen eine weitere Ausweisung bzw. Aufrechterhaltung des „Markgrafenwalds" (VGR-NOK-01-W) als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windenergienutzung vor. Wegen der erheblichen artenschutzrechtlichen Bedenken beantragt die Gemeinde Waldbrunn, das zusammenhängende Vorranggebiet „Markgrafenwald NOK/RNKVRG01- W" für	artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Gemeinde Waldbrunn

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
	regionalbedeutsame Windenergienutzung aus dem Entwurf des Teilregionalplanes Windenergie herauszunehmen und nicht weiter zu verfolgen. Aufgrund der durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNPEbene sowie der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Neckar- Odenwald-Kreises muss das Vorranggebiet Markgrafenwald (NOK-VRG01-W) komplett entfallen.	

Absender

Gemeindeverwaltungsverband Neckargerach-Waldbrunn
c/o Bürgermeisteramt Neckargerach

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Der Gemeindeverwaltungsverband Neckargerach-Waldbrunn gibt keine gesonderte Stellungnahme ab. Stattdessen schließt sich der Verband wie bisher den Stellungnahmen seiner Mitgliedsgemeinden Binau, Neckargerach, Waldbrunn und Zwingenberg an.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Stadt Buchen

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Im Zusammenhang mit der jetzigen Offenlage entfällt die Fläche „Welscheberg", Gemarkung Hainstadt, nachdem das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von vier Windenergieanlagen wegen avifaunischer Bedenken, vor allem in Bezug auf das Schwarzstorchaufkommen, abgelehnt hat. Die Stadt Buchen hat die Herausnahme dieser Fläche entsprechend zur Kenntnis genommen. Insofern besteht unsererseits keine Erfordernis einer weitergehenden Stellungnahme. Der Planung stimmen wir deshalb in der vorgesehenen Form zu. Im Übrigen gilt diese Stellungnahme inhaltlich ebenfalls für die im Rahmen der Offenlage beteiligten Stadtwerke Buchen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Stadt Ravenstein

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK-VRG19-W	Die Entwurfsplanung zur dritten Anhörung und dritten Offenlage hat sich bezüglich des Vorranggebietes NOK-VRG19-W nicht verändert. Insoweit können wir damit auf unsere Stellungnahme zur zweiten Anhörung/Offenlage vom 11.04.2016 verweisen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Behandlung der im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage abgegebenen Stellungnahme verweisen wir auf die in der Synopse der Stellungnahmen enthaltenen Abwägungsergebnisse. Ergebnis der Gesamtabwägung Das Vorranggebiet Ravenstein, Osterburken / Stöckich, Großer Wald (NOK-VRG19-W) wird aufgrund der teilweisen Lage in einer Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr und aufgrund der in kleinen Teilbereichen geringen Windgeschwindigkeiten verkleinert.
NOK-VRG20-W	Das Vorranggebiet NOK-VRG20-W wurde von 31,9 ha auf 22,3 ha Flächengröße reduziert. Damit liegt eine Windenergieanlage außerhalb des Vorranggebietes. Durch die Reduzierung der Vorrangfläche ist sichergestellt, dass zum Stadtteil Erlenbach keine weiteren Anlagen in Richtung Ortsetter errichtet werden können.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Stadt Walldürn

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Von Seiten der Stadt Walldürn bestehen gegen die neuerliche dritte Anhörung und dritte Offenlage keine grundsätzlichen Bedenken gegen die künftigen Festlegungen der Vorranggebiete im Bereich der Stadt Walldürn im Teilregionalplan. Allerdings bitten wir um Beachtung unserer Anregungen im weiteren Text dieses Schreibens. Die Abschichtung der Planung gemäß BauGB bitten wir mit dem Träger der Flächennutzungsplanung, GVV Hardheim-Walldürn, direkt abzustimmen, da dort momentan die Ausweisungen von Konzentrationszonen in einem Teilflächennutzungsplan Windkraft durchgeführt werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte des Teilregionalplans Windenergie sind mit dem GVV Hardheim-Walldürn als Träger der Flächennutzungsplanung abgestimmt.
NOK-VRG12-W	Wir bitten, beim Gebiet Walldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W) folgendes zu prüfen: In nicht allzu weiter Entfernung liegen die beiden der Erholung dienenden Ferienhausgebiete Dittersberg II im Ortsteil Reinhardsachsen und Geisberg im Ortsteil Wettersdorf. Hierbei handelt es sich um zu schützende Bereiche, die der Erholung von Menschen dienen. Wir sind der Meinung, dass hier die gleiche Abstandsregelung von mindestens 1000 m, wie bei der Planung der Mindestabstände zur Wohnbebauung, eingehalten werden sollte. Aus diesem Grunde bitten wir um Anpassung der entsprechenden Abstände.	nicht folgen Bei nicht permanent bewohnten Ferienhausgebieten können nicht die gleichen Abstandserfordernisse geltend gemacht werden wie bei permanent bewohnten Siedlungsgebieten. Im Teilregionalplan Windenergie wird ein Mindestabstand von 500 m zum Kriterium "Ferienwohnen" angesetzt. Dieser Mindestabstand wird beim Ferienhausgebiet Dittersberg II mit 750 m Abstand und beim Ferienhausgebiet Geisberg mit 900 m deutlich übertroffen.

Absender

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach
Bürgermeisteramt Limbach

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Wir begrüßen, dass das Vorranggebiet „Limbach, Mudau / Heunenbuckel (NOK-VRG03-W), 60 ha" für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht weiterverfolgt wird aufgrund der Lage innerhalb des 3000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs. Diese Entscheidung findet unsere Zustimmung.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach
Bürgermeisteramt Limbach

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Aus Gründen des Artenschutzes sollte auch das an an die Gemarkung der Gemeinde Limbach angrenzende Vorranggebiet „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNKVRG01- W") aufgegeben werden. Stark betroffen sind hier insbesondere Schwarzstorch, Wespenbussard, Waldschnepfe und zahlreiche Fledermausarten. Auf die Stellungnahme der Gemeinde Waldbrunn vom 15.05.2018 wird hierzu verwiesen.	nicht folgen Beim geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W besteht nach wie vor eine uneinheitliche bzw. widersprüchliche Datenlage zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial. Darüber hinaus steht auch weiterhin nicht fest, ob das potenzielle Vogelschutzgebiet tatsächlich ausgewiesen wird und inwieweit der Markgrafenwald hiervon betroffen sein wird. Vor diesem Hintergrund lässt sich auf regionalplanerischer Ebene nach wie vor nicht abschließend klären, inwieweit durch das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial hervorgerufen wird, das im Rahmen der nachgelagerten Ebenen nicht bewältigbar ist bzw. nicht auf ein verträgliches Niveau abgesenkt werden kann. Die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) schätzt das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W mittlerweile deutlich negativer ein als bei der zweiten Offenlage. Die HNB rät aus artenschutzfachlicher Sicht von der Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets ab, da sich an diesem Standort erhebliche, begründete Bedenken an der Vereinbarkeit der Windkraftnutzung mit den Artenschutzbelangen ergeben. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)" wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim
Stadt Mosbach

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Ich teile Ihnen nach Abstimmung mit den anderen Kommunen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim mit, dass die Stadt Mosbach und die Gemeinden Elztal, Neckarzimmern und Obrigheim im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgeben, da unsere Belange nicht berührt sind.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinden Hessen

Absender

Gemeinde Abtsteinach

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG06-W, KB-VRG07-W	Die Ausweisung der Fläche „Stillfüssel" mit 296 ha ist auf eine maximale Gesamtfläche von 172 ha zu reduzieren. Ausweisung der Fläche „Auf der Höhe" mit 130 ha wird abgelehnt. Im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach zur Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen wird die Potentialfläche im Bereich des Höhenrückens „Stillfüssel" mit einer Gesamtfläche von 172 ha, als Konzentrationszone für Windenergienutzung dargestellt. Auf dieser Fläche räumt die Gemeinde Wald-Michelbach der Windkraft den Vorrang gegenüber konkurrierenden Belangen ein. Der Windenergienutzung wird damit auf substanzielle Weise ausreichend Raum geschaffen und der gesetzlich bestimmten Privilegierung der Windenergie im Außenbereich in angemessener Weise Rechnung getragen. Die Gesamtfläche von 172 ha entspricht einem Flächenanteil am Gemeindegebiet von 2,3%. Das auf Landesebene anvisierte Ziel von 2% der Landesfläche Hessens für Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, wird auf Gemeindeebene damit um 15% übertroffen. Für den bereits errichteten Windpark am Standort „Stillfüssel" mit derzeit 5 genehmigten Anlagen wurde ein durchschnittlicher Energieertrag von 43 Gigawattstunden jährlich und eine Versorgungsabdeckung für durchschnittlich 14.000 Haushalte prognostiziert (Berechnungsgrundlage Entega. Der Berechnung liegt ein durchschnittlicher Verbrauch von 3.000 kWh pro Haushalt zugrunde. Die Anzahl der Haushalte wurde auf 14.000 Haushalte abgerundet). Die Gemeinde Wald-Michelbach verfügt über rund 4.400 Haushalte, so dass durch den bereits genehmigten Windparkstandort ein rechnerischer Überschuss von über 300% erzielt werden kann. Mit der Darstellung als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Konzentrationsflächen für Windenergienutzung" wird weiterhin sichergestellt, dass Repoweringmaßnahmen auf den bereits für Windenergiegewinnung zulässigen Flächen auch zukünftig ermöglicht werden. Wir sehen somit den Beitrag unserer Region zur Umsetzung der Energiewende als erfüllt an.	nicht folgen Grundsätzlich ist zum Verhältnis Regionalplanung - Bauleitplanung festzuhalten, dass die Flächennutzungsplanung gemäß der in § 1 Abs. 4 BauGB dargelegten Planungshierarchie an die Regionalplanung anzupassen ist. Danach stellen die Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben dar, über die sich die Kommunen bei der Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne nicht hinwegsetzen können. Gleichzeitig gilt nach § 1 Abs. 3 ROG das sogenannte Gegenstromprinzip, nach dem die kommunale Bauleitplanung bei der Aufstellung von Regionalplänen in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Diese Abwägung wurde im Teilregionalplan Windenergie umgesetzt, jedoch ist der Plangeber bei der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht an die kommunalen Planungsvorstellungen gebunden. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird in Anlehnung an den Sachlichen Teilregionalplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet vorgeschlagen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender
Gemeinde Einhausen

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Nach Durchsicht der Unterlagen zum aktuellen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar können wir feststellen, dass die Belange der Gemeinde Einhausen durch die geänderten Planinhalte nicht berührt werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
-	Wir möchten nochmals den Argumenten aus unserer Stellungnahme zur ersten Anhörung und zur ersten Offenlage im Jahr 2014 Nachdruck verleihen. Hierzu hatte der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 18.09.2014 folgenden Beschluss gefasst: „Die Gemeinde Einhausen stellt sich der Verantwortung für das globale Klima und ist bereit, dafür ihren Beitrag im Rahmen der Energiewende in Deutschland zu leisten. Das Ausweisen von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie ist dazu eine wichtige Voraussetzung, die in der regionalen Raumordnungsplanung entsprechend berücksichtigt werden muss. Deshalb sollte der vorliegende „Teilplan Erneuerbare Energien" [Anm.: hier „Teilregionalplan Windenergie"] für die Gemarkung der Gemeinde Einhausen Vorranggebiete enthalten, wenn solche unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange und dem Schutz der Wohngebiete eingerichtet werden können. Dafür stünden aus Einhäuser Sicht die Bereiche östlich der A 67 oberhalb der L 3111 oder im nördlichen Jägersburger Wald in der Nähe des Wasserwerkes Riedgruppe Ost zur Verfügung. [...] Die in diesen beschriebenen Gebieten vorherrschenden Windstärken sind vor einer Genehmigung von Windkraftanlagen auf ihre Eignung zu prüfen, damit die Windenergie zu wirtschaftlichem Nutzen führt. Das kann unmittelbar vor einer Entscheidung über die tatsächliche Realisierung und auf der Grundlage der dann gegebenen technischen Möglichkeiten abschließend geprüft werden. [...] Aus Sicht der Gemeinde Einhausen kommt ein Vorranggebiet im Westen im Einhäuser Bruch wegen der überragenden Bedeutung für die Biodiversität nicht in Betracht. Die Gemeinde Einhausen begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Bestätigung dieses Gebietes als naturschutzwürdigen Gemarkungsteil."	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Behandlung der im Rahmen der ersten Anhörung und Offenlage abgegebenen Stellungnahme verweisen wir auf die in der Synopse der Stellungnahmen enthaltenen Abwägungsergebnisse.

Absender

Gemeinde Fürth

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG02-W, KB-VRG03-W, KB-VRG04-W	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth nimmt die aktuell vorgesehene Ausweisung der das Gebiet der Gemeinde Fürth berührenden Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergienutzung im Entwurf zum Teilregionalplan Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zustimmend zur Kenntnis.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Die Standortbereiche Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W) und Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) werden nicht als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt. Grund hierfür ist, dass bereits auf regionalplanerischer Ebene von einer nicht bewältigbaren artenschutzfachlichen Konfliktlage auszugehen ist.

Absender

Gemeinde Gorxheimertal

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal hat in ihrer Sitzung am 21.06.2018 beschlossen, erneut keine Bedenken im Rahmen der dritten Anhörung gegen die Aufstellung des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar - Teilregionalplan Windenergie geltend zu machen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Gemeinde Grasellenbach

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG02-W	Durch die Verkleinerung des ausgewiesenen Vorranggebietes KB-VRGB02-W (Fürth Kohlwald) sind die Mindestabstände - Flächen zu geschlossenen Ortschaften und Außenbereichsbebauungen - eingehalten. Der Ausweis dieses Vorranggebietes wird von der Gemeinde Grasellenbach zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich "Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W)" wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, Grund hierfür ist, dass bereits auf regionalplanerischer Ebene von einer nicht bewältigbaren artenschutzfachlichen Konfliktlage auszugehen ist.
KB-VRG03-W	Eine Stellungnahme seitens der Gemeinde Grasellenbach bzw. der Gemeinde Fürth zu der Fläche KB-VRG03-W (Fürth, Grasellenbach / Kahlberg) hat sich erledigt, da die 5 geplanten Anlagen bereits genehmigt sowie errichtet wurden und im Juni 2018 in Betrieb gehen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
KB-VRG04-W	In bauplanungsrechtlicher Hinsicht sind rechtsgültige Planungen in der Gemeinde Grasellenbach durch das in reduzierter Ausdehnung ausgewiesene Vorranggebiet KB-VRG04-W (Fürth, Rimbach, Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf) nicht betroffen. Die nunmehr nahezu ausschließlich im Gemeindegebiet Fürth liegende Fläche des Vorranggebietes befindet sich im Eigentum der Gemeinde Fürth. Damit ist eine gegen den Willen der Gemeinde stehende Nutzungsentwicklung von eigentumsrechtlichen Gründen abhängig. Die Ausweisung des Vorranggebietes wird seitens der Gemeinde Grasellenbach zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt. Grund hierfür ist, dass bereits auf regionalplanerischer Ebene von einer nicht bewältigbaren artenschutzfachlichen Konfliktlage auszugehen ist.
KB-VRG06-W	Auf Grund der bereits genehmigt und gebauten 6 Anlagen ist eine Stellungnahme der Gemeinde Grasellenbach zu der Fläche KB-VRG06-W (Wald-Michelbach / Stillfussel) hinfällig.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Grasellenbach

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG07-W	In Bezug auf die Fläche KB-VRG07-W (Wald-Michelbach / Auf der Höhe) soll eine Anpassung an den in Aufstellung bzw. Genehmigung befindlichen Bauleitplan der Gemeinde Wald-Michelbach erfolgen. Die in Aufstellung befindlichen Nutzungspläne der Kommunen zur Windenergie sind gemäß dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG zu berücksichtigen. Der Planungshoheit der Kommune sollte in der Abwägung entsprechend Rechnung getragen werden. Die Nachbargemeinde Wald-Michelbach hat aktuell mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB einen Flächennutzungsplan Windenergie aufgestellt. Dieser liegt beim Regierungspräsidium in Darmstadt zur Genehmigung vor. Hierzu hat die Gemeinde bereits die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1,4 Abs.1 BauGB durchgeführt und auf dieser Grundlage einen Planentwurf mit konkreten Konzentrationsflächen erarbeitet. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach ist am 08.05.2018 dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Durchführung des rechtsaufsichtlichen Prüfungsverfahrens vorgelegt worden. In diesem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft zur Darstellung von Konzentrationsbereichen für die Windenergienutzung innerhalb der Gemeinde Wald-Michelbach ist die Fläche KB-VRG07-W (Auf der Höhe) nicht vorgesehen, so dass der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht mit dem Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach übereinstimmt. Da die Regionalplanung diesbezüglich entsprechende Berücksichtigungen der kommunalen Belange beachten muss, sind die Planungen der Gemeinde Wald- Michelbach ernst zu nehmen. Wir lehnen diesbezüglich die Ausweisung der entsprechenden Fläche KB-VRG07-W in Wald-Michelbach (Auf der Höhe) ab.	nicht folgen Grundsätzlich ist zum Verhältnis Regionalplanung - Bauleitplanung festzuhalten, dass die Flächennutzungsplanung gemäß der in § 1 Abs. 4 BauGB dargelegten Planungshierarchie an die Regionalplanung anzupassen ist. Danach stellen die Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben dar, über die sich die Kommunen bei der Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne nicht hinwegsetzen können. Gleichzeitig gilt nach § 1 Abs. 3 ROG das sogenannte Gegenstromprinzip, nach dem die kommunale Bauleitplanung bei der Aufstellung von Regionalplänen in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Diese Abwägung wurde im Teilregionalplan Windenergie umgesetzt, jedoch ist der Plangeber bei der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht an die kommunalen Planungsvorstellungen gebunden. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird in Anlehnung an den Sachlichen Teilregionalplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet vorgeschlagen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Gemeinde Groß-Rohrheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Einwände gegen die vorgelegte Planung werden keine erhoben, da die Belange der Gemeinde Groß-Rohrheim nicht berührt werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Wald-Michelbach

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG06-W, KB-VRG07-W	Nach Beratung des Entwurfs in den zuständigen Gremien dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Wald-Michelbach den Entwurf in seiner derzeitigen Fassung ablehnt. Diese begründen wir wie folgt: Die Gemeinde Wald-Michelbach hat im Wege der Fortschreibung ihres Flächennutzungsplans die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem Gemeindegebiet geregelt. Der Feststellungsbeschluss zum „Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft zur Darstellung von Konzentrationsbereichen für die Windenergienutzung in der Gemeinde Wald-Michelbach wurde von der Gemeindevertretung am 17. April 2018 gefasst und am 08. Mai 2018 dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Durchführung des rechtsaufsichtlichen Prüfungsverfahrens gem. § 6 BauGB vorgelegt. Durch diese Planung wurde eine Steuerung der Entwicklung von Standorten für die Nutzung der Windenergie unter Abwägung wirtschaftlicher, raumordnerischer und ökologischer Belange vorgenommen, mit dem Ziel, die Nutzung der Windenergie in bestimmten Teilräumen des Gemeindegebiets zu konzentrieren bei gleichzeitigem Ausschluss auf den verbleibenden Flächen. Die kommunalen Planungen und Maßnahmen müssen im Rahmen der Regionalplanung - vereinfacht gesagt - schlicht ernst genommen werden. In ihrem vorliegenden Teilregionalplanentwurf sollen die Vorranggebiete „Stillfüssel" (KB-VRG06- W) mit einer Flächengröße von 296,2 ha und „Auf der Höhe" (KB-VRG07-W) mit 130,3 ha als Vorrangflächen für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Gemarkungsbereich der Gemeinde Wald-Michelbach ausgewiesen werden. Somit stimmt der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in wesentlichen Inhalten mit der beschlossenen Teilflächennutzungsplanung Windenergie der Gemeinde Wald-Michelbach nicht überein und würde sich damit bei unverändertem Inkrafttreten in einen rechtserheblichen Widerspruch zu den dargestellten Planungs- und Abwägungsgrundsätzen stellen. Insbesondere weist der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie größere Flächen für die Windenergie aus, als dies nach der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Wald-Michelbach vorgesehen ist. Die Flächennutzungsplanung der Gemeinde sieht im Ergebnis der Abwägung nur den Bereich des Höhenrückens „Stillfüssel" mit einer Gesamtfläche von 172 ha als Konzentrationszone für die Windenergienutzung vor. Die im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellte Fläche ist das Ergebnis einer auf fachlicher Ebene stattgefundenen Flächenabschichtung anhand harter und weicher Ausschlusskriterien. In der Überprüfung ihrer Auswahlentscheidung kommt die Gemeinde Wald- MIchelbach hierbei zu dem Ergebnis, dass mit der Darstellung der Konzentrationsfläche „Stillfüssel" auf einer Gesamtfläche von 172 ha der Windenergie in substanzieller Weise Raum zur Verfügung gestellt wird. Den beschlossenen und zur Genehmigung eingereichten Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach haben wir Ihnen als Anlage beigefügt. Im Ergebnis lehnt die Gemeinde Wald-Michelbach die Umsetzung des vorgesehenen Konzepts zum Teilregionalplanentwurf ab und fordert im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens ihre auf ein sachliches und damit rechtlich anzuerkennendes Planungskonzept gestützten Interessen (vgl. insoweit Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02. Oktober 2007 - 8 C 11412/06 Rn. 55, juris) mit dem ihnen zukommenden Gewicht, unter Beachtung der vorbenannten Grundsätze, zu	nicht folgen Grundsätzlich ist zum Verhältnis Regionalplanung - Bauleitplanung festzuhalten, dass die Flächennutzungsplanung gemäß der in § 1 Abs. 4 BauGB dargelegten Planungshierarchie an die Regionalplanung anzupassen ist. Danach stellen die Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben dar, über die sich die Kommunen bei der Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne nicht hinwegsetzen können. Gleichzeitig gilt nach § 1 Abs. 3 ROG das sogenannte Gegenstromprinzip, nach dem die kommunale Bauleitplanung bei der Aufstellung von Regionalplänen in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Diese Abwägung wurde im Teilregionalplan Windenergie umgesetzt, jedoch ist der Plangeber bei der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht an die kommunalen Planungsvorstellungen gebunden. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird in Anlehnung an den Sachlichen Teilregionalplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet vorgeschlagen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Gemeinde Wald-Michelbach

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
	berücksichtigen. Damit würde die Regionalplanung zugleich dem Auftrag, die Kommunen bei der Ausweisung von Windvorranggebieten und Windausschlussgebieten einzubinden, nicht nur in formeller, sondern auch in materieller Hinsicht gerecht. Um die regionalplanerische Zielsetzung der Konzentrationswirkung von Windkraftanlagen zu erhalten, ist es dringend geboten, das Vorranggebiet Auf der Höh (KB-VRG07-W) aus den Planunterlagen zu streichen und das Vorranggebiet KB-VRG06-W auf das Gebiet "Stillfüssel" - gemäß der Ausweisung im Teil-FNP der Gemeinde Wald-Michelbach - abzuändern, was hiermit von Seiten der Gemeinde Wald-Michelbach gefordert und beantragt wird.	

Absender

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Nicht in den Teilregionalplan Windenergie aufgenommen wurde auch im Rahmen der dritten Änderung das Vorranggebiet Hirschhorn, Neckarsteinach / „Greiner Eck", dessen Aufnahme von den Städten Hirschhorn und Neckarsteinach beantragt wurde. Der Kreis Bergstraße hat im Rahmen der zweiten Offenlage eine Aufnahme des Gebietes gefordert. Ein Versagen der Aufnahme wird vom Plangeber damit begründet, dass das Gebiet aufgrund der Planungssystematik nicht aufgenommen werden könne (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH) gilt als Restriktionsfläche). Die Regionalversammlung Südhessen hat jedoch in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2015 in Form eines Abweichungsverfahrens das Vorranggebiet Windpark Greiner Eck beschlossen. Inzwischen wurde der Windpark Greiner Eck nach § 35 Baugesetzbuch vom Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt. Die Aufnahme des Standorts der Windkraftanlagen des Windparks Greiner Eck ist somit auch weiterhin in den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und dabei insbesondere in die Karte „Regionalbedeutsame Windenergienutzung" zu übernehmen. Das bislang dargestellte „Ausschlussgebiet für die raumbedeutsame Windenenergie" muss für diese Standorte dementsprechend entfernt werden.	nicht folgen Der Hinweis stellt keine neuen, in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird verwiesen. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen flächenhaften Planung (wie im Teilregionalplan Windenergie), für die eine einheitliche Vorgehensweise und ein einheitlichern Kriterienkatalog für den gesamten Planungsraum anzuwenden ist, und einer punktuellen Einzelfallprüfung für die Errichtung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Diese unterschiedlichen Planungsverfahren können zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.
-	Der Anregung, dass im Grenzbereich zwischen der hessischen und baden-württembergischen Landesgrenze eine Regelung zur Einhaltung der Abstandsfläche von 1000 m (hessische Regelung) erfolgen soll, wurde im Rahmen der dritten Änderung erneut nicht vollständig erfüllt. Zwar wird im Rahmen der dritten Änderung für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (geschlossene Wohnsiedlungen) angestrebt, im badenwürttembergischen Teilraum ist der Bereich zwischen 700 m bis 1000 m jedoch nicht als hartes, sondern nur als weiches Tabukriterium festgelegt. (Hintergrund der Vereinheitlichung war, dass in Hessen bereits ein entsprechender Abstand verbindlich vorgegeben ist und nach der Landtagswahl nunmehr auch in Rheinland-Pfalz ein Abstand von 1000 m vorgesehen ist. Im Sinne der Gleichbehandlung sollte deshalb dieser Abstand auch für den badenwürttembergischen Teilraum angewendet werden.) Diese Regelung wurde vom Kreis Bergstraße als sinnvoll erachtet, da im baden-württembergischen Bereich auch außerhalb der Vorranggebiete durch die bauleitplanerische Steuerung Flächen für Windenergieanlagen geplant werden können. Die Einhaltung einer Abstandfläche von 1000 m im hessischen und baden-württembergischen Grenzbereich und die Festlegung als hartes Tabukriterium ist erforderlich, um der hessischen Regelung nachzukommen.	nicht folgen Die Anwendung eines 1000 m Abstands als hartes Tabukriterium im baden-württembergischen Teiraum würde den Landesvorgaben widersprechen und wäre nicht genehmigungsfähig. Im Windenergierlass Baden-Württemberg ist ein Abstand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zur Wohnbebauung von 700 m empfohlen. Diese Abstandsempfehlung kann somit im Sinne des Anwohnerschutzes als hartes Tabukriterium angesetzt werden. Alle darüber hinausreichenden Abstände liegen im baden-württembergischen Teilraum in der planerischen Abwägungsentscheidung des Plangebers und können somit nur als weiche Tabukriterien angesetzt werden. In der Praxis führen jedoch beide Vorgehensweisen zu demselben Ergebnis, indem sie die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in einem Abstand von weniger als 1000 m zu Siedlungsgebeiten verhindern. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Abstände zur Wohnbebaung im baden-württembergischen Teilraum lediglich zur Sondierung des Untersuchungsraums verwendet wurden und keine Ausschlusswirkung entfalten.

Absender

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG06-W, KB-VRG07-W	Weiterhin möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplanes Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar die bestehenden und in Aufstellung befindliche Teilflächennutzungspläne zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Gemeinde Wald-Michelbach entsprechend berücksichtigt wird (Gegenstromprinzip nach §1 (3) ROG). Der Planungshoheit der Kommune sollte in der Abwägung entsprechend Rechnung getragen werden. Für den Teilflächennutzungsplan fand Ende 2017 die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange i. S. d. §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB statt.	nicht folgen Die Flächennutzungsplanung ist gemäß der in § 1 Abs. 4 BauGB dargelegten Planungshierarchie an die Regionalplanung anzupassen. Danach stellen die Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben dar, über die sich die Kommunen bei der Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne nicht hinwegsetzen können. Gleichzeitig gilt nach § 1 Abs. 3 ROG das sogenannte Gegenstromprinzip, nach dem die kommunale Bauleitplanung bei der Aufstellung von Regionalplänen in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Diese Abwägung wurde im Teilregionalplan Windenergie umgesetzt, jedoch ist der Plangeber bei der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht an die kommunalen Planungsvorstellungen gebunden. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird in Anlehnung an den Sachlichen Teilregionalplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet vorgeschlagen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.
-	Dem bereits in der ersten Offenlage gewünschten „Bündelungsgebot" des Kreises Bergstraße zugunsten eines Vorranges größerer Vorrangflächen und damit einer Verringerung der Anzahl der Einzelstandorte (Konzentrationswirkung) wurde weiterhin nicht gefolgt. Begründet wird dies damit, dass eine Bündelungswirkung bereits dadurch erzielt werde, dass im Teilregionalplan eine Mindestflächengröße von 20 ha angesetzt werde, die je nach Flächenzuschnitt und Lage zur Hauptwindrichtung ausreichend für die Errichtung von drei Windenergieanlagen ist. Dadurch sollen Einzelstandorte vermieden werden.	nicht folgen Im Teilregionalplan Windenergie sind im Kreis Bergstraße als Ergebnis nach der dritten Anhörung und Offenlage lediglich zwei Vorranggebiete enthalten (KB-VRG03-W und KB-VRG06-W), auf denen bereits Windenergieanlagen errichtet sind. Durch die Festlegung von nur zwei Vorranggebieten ist dem Bündelungsgebot bzw. der Konzentrationswirkung Rechnung getragen.
-	Der gewünschten Aufnahme von Hinweisen zu den unterschiedlichen Kriterien im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar und dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplanes Südhessen, die teilweise zu unterschiedlichen Flächengrößen der Vorranggebiete führen, wurde nicht gefolgt. Als Abwägungsgrund wird aufgeführt, dass der Teilregionalplan Windenergie ein eigenständiges Planwerk darstellt, dessen Inhalt durch eine Synopse der unterschiedlichen Kriterien und Abweichungen bei den einzelnen Vorranggebieten überfrachtet wäre.	Kenntnisnahme Im Rahmen der Anhörungen und Offenlagen des Teilregionalplans Windenergie wurde in den "Besonderen Hinweise für den hessischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar (Kreis Bergstraße)" auf die unterschiedlichen Planungsgrundlagen und Kriterien hingewiesen, die im Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar im Vergleich zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Anwendung kommen.

Absender

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	In der Stellungnahme des Kreises wurde darauf hingewiesen, dass vier Vorrangflächen im Bereich des Sandsteinodenwaldes liegen, welches ein bisher großes, homogenes und geschlossenes Waldgebiet darstellt, dessen Zerschneidung dem Grundsatz G 10.2-6 des Regionalplanes Südhessen widerspricht. Diesbezüglich wird darauf verwiesen, dass unzerschnittene Räume nicht zu den Kriterien gehören, die in den Landesvorgaben zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung als Tabukriterien enthalten sind.	Kenntnisnahme Der Verband Region Rhein-Neckar hält weiterhin an seiner Einschätzung fest, dass unzerschnittene Räume nach den hessischen Landesvorgaben nicht zu den Kriterien gehören, die bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen sind. Abgesehen davon wird durch Windenergieanlagen kein Zerschneidungseffekt hervorgerufen, da es sich bei Windenergieanlagen um punktuelle bauliche Anlagen handelt, die keine Barrierewirkung innerhalb zusammenhängender Naturräume bewirken.
-	Grundsätzlich sind die Behandlungsvorschläge des Planungsträgers nachvollziehbar und plausibel. Aufgrund des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz besteht für das Gebiet des Kreises Bergstraße die Besonderheit, dass der Verband Region Rhein-Neckar im Sinne eines Erstplanungsrechts Planinhalte formulieren kann, die dann vom hessischen Regionalplanungsträger, der Regionalversammlung Südhessen, im Rahmen des südhessischen Regionalplanaufstellungs- bzw. -änderungsverfahrens zu berücksichtigen sind (gem. Artikel 5 Nr. 2 des Staatsvertrags). Erst durch eine Übernahme in den Regionalplan Südhessen können diese Planinhalte rechtskräftig werden. Der vorliegende dritte Anhörungs- und Offenlageentwurf des Teilregionalplanes Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Verband Region Rhein- Neckar) wurde in enger Abstimmung mit dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Regierungspräsidium Darmstadt) erarbeitet. Da die Planungsstände des Teilregionalplanes Windenergie Rhein-Neckar und des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien Südhessen variieren und der Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar voraussichtlich früher in Kraft treten wird, muss von diesem Erstplanungsrecht Gebrauch gemacht werden. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die Anzahl und Flächengröße der sodann ausgewiesenen und abgewogenen Vorranggebiete.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Wasserrechtlich und wasserwirtschaftlich liegt die Problematik von Windkraftanlagen bzw. der Ausweisung von Vorranggebieten im Wesentlichen im Konflikt mit dem Trinkwasserschutz in den Wasserschutzgebieten. Da die Zonen I (Fassungsbereich) und II (Engere Schutzzone) als Ausschlussgebiete Eingang in die Planung gefunden haben, ist man den vorangegangenen Stellungnahmen diesbezüglich bereits nachgekommen. Als problematisch haben sich erfahrungsgemäß nicht nur die Standorte der WEAen selbst, sondern auch die Baustelleneinrichtung, der Andienungs- und Bewachungsverkehr erwiesen. In diesem Zusammenhang sind ebenfalls Versorgungs- und Erschließungseinrichtungen (Kabeltrassen, Drainagen u. ä.) zu nennen. Da im Kreis Bergstraße bereits an zweien der als Vorrangfläche vorgesehenen Standorten (Kahlberg und Stillfüssel) WEAen errichtet wurden, hat sich auch gezeigt, dass die kontroverse Diskussion in der Bevölkerung, die in diesen Fällen mit der Bildung und dem Widerstand von Bürgerinitiativen einhergeht, nicht nur ein öffentliches Augenmerk auf die Bautätigkeiten lenkt, sondern auch den „Besucherandrang" erhöht. Einer von mehreren Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist im Bereich Stillfüssel augenscheinlich auf eine Sabotageaktion zurückzuführen.	Kenntnisnahme Die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung des Teilregionalplans Windenergie liegen alle außerhalb der Zonen I und II bestehender Wasserschutzgebiete. Potenzielle, außerhalb dieser Zonen auftretende Konflikte zwischen den Belangen des Grundwasserschutzes und der Windenergie sind auf regionalplanerischer Ebene i.d.R. nicht erkennbar und sind daher im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
KB-VRG02-W	Das Vorranggebiet „Kohlwald" in Fürth (KB-VRG02-W) liegt mit einer Fläche von 0,4 ha in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich. Da es sich - wie bereits in der Flächenaufnahme erkannt - um einen überschwemmungsgefährdeten Bereich handelt, ist spätestens im Rahmen der Ausführungsplanung der Problematik zu begegnen. Die Fläche gehört zwar nicht einem gesetzlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet an, allerdings ist zu prüfen, ob hier sog. „faktische Überschwemmungsgebiete" i.S.d. § 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) betroffen sind, die gem. § 77 Abs. 1 WHG in ihrer Funktion zu erhalten sind. Hier wäre der mit der Maßnahme verbundene Retentionsraumverlust auszugleichen.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich "Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W)" wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, Grund hierfür ist, dass bereits auf regionalplanerischer Ebene von einer nicht bewältigbaren artenschutzfachlichen Konfliktlage auszugehen ist.
KB-VRG03-W	Beim Vorranggebiet Fürth, Grasellenbach / Kahlberg (KB-VRG03-W) sind insgesamt 36,7 ha WSG Zone III von 437-067, 431-025/431-135 (Quellen Weschnitz/ Krumbach) und 431-002 (Quelle Ober-Ostern) betroffen. Wie bereits in vorangegangenen Stellungnahmen erläutert, steht im Untergrund Buntsandstein an, der auf Klüften eine gute bis sehr gute Wasserdurchlässigkeit aufweist. Die Bodenbildung ist in der Regel gering. Die Belange des Wassers werden in den vorgelegten Unterlagen im Übrigen als „erheblich betroffen" angegeben. Aufgrund der beschriebenen Verhältnisse besteht selbst bei geringen Eingriffen in den Untergrund immer die Gefahr der Eintrübung. Da in diesem Bereich jedoch bereits Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt worden sind, sind weitergehende Ausführungen für diesen Standort entbehrlich.	Kenntnisnahme Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu den innerhalb des geplanten Vorranggebiets KB-VRG03-W vorgesehenen Windenergieanlagen wurde die Verträglichkeit der Windenergienutzung mit den Belangen des Grundwasserschutzes eingehend geprüft. Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zu dem geplanten Vorranggebiet KB-VRG03-W folgender Hinweis aufgenommen: "Im Falle der Planung weiterer Windenergieanlagen ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Standortwahl die Vereinbarkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes aufgrund der Lage im Buntsandsteinodenwald insbesondere bei Inanspruchnahme von WSG Zonen III eingehend zu prüfen."

Absender

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG04-W	Beim Vorranggebiet Fürth, Gasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) sind 25,2 ha WSG Zone III von 431-028 (Brunnen und Quellen Fahrenbach) betroffen. Der Standort liegt im Grundgebirgsodenwald. Auf den Kuppen gibt es kaum Bodenbildungen mit wenig Grus /Auflockerungsmaterial. Das Festgestein ist mitunter blockartig verwittert und in situ vergrust. Wegen der kurzen Entfernung zu den Quellen Fahrenbach sollte hier die Zone III gemieden werden. Eine kleine Fläche von 150 m im Umkreis „Fahrenbacher Kopf wäre für den Trinkwasserschutz als vertretbar anzusehen. Die Belange des Wassers werden auch für diesen Standort als „erheblich betroffen" angegeben.	Kenntnisnahme Grundsätzlich ist die Vereinbarkeit der geplanten Windenergieanlagen mit den Belangen des Trinkwasserschutzes im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Negative Auswirkungen in Folge kurzer Entfernungen zu den vorhandenen Quellen sollten durch eine entsprechende Standortwahl vermieden werden. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt. Grund hierfür ist, dass bereits auf regionalplanerischer Ebene von einer nicht bewältigbaren artenschutzfachlichen Konfliktlage auszugehen ist.
KB-VRG06-W	Beim Vorranggebiet Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W) sind insgesamt 97,2 ha WSG Zone III von 431-048 (Quelle im Buchfeld) und 431-052 (Quellen Krötenbrunnen/Eiterbach) betroffen. Der Standort gehört dem Buntsandsteinodenwald an. Damit gehen die üblichen Probleme einher. Die Wasserdurchlässigkeit ist auf Klüften gut bis sehr gut. Die Bodenbildung ist gering. Im Bereich des Einzugsgebietes/Zone III besteht i. d. R. die Gefahr der Eintrübung. Daher sollte die Zone III der Quelle „Im Buchfeld" ebenso wie der nördliche und mittlere Abschnitt der Überlagerung mit der Zone III der Quelle „Krötenbrunnen" gemieden werden. An diesem Standort sind bereits WEAen realisiert.	Kenntnisnahme Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Windpark Stillfüssel wurde die Verträglichkeit der Windenergienutzung mit den Belangen des Grundwasserschutzes eingehend geprüft. Zur Vermeidung von Verunreinigungen des Grundwassers sowie zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes vor Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnungsanlagen wurden im Genehmigungsbescheid entsprechende Auflagen festgesetzt. Vom Betreiber wurde ein Maßnahmenkonzept zur Schadensvermeidung vorgelegt. Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zu dem geplanten Vorranggebiet KB-VRG06-W folgender Hinweis aufgenommen: "Im Falle der Planung weiterer Windenergieanlagen ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Standortwahl die Vereinbarkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes aufgrund der Lage im Buntsandsteinodenwald insbesondere bei Inanspruchnahme von WSG Zonen III eingehend zu prüfen."

Absender

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG07-W	Beim Vorranggebiet Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) sind 52.3 ha WSG Zone III von 431-049 (Quelle Wüstenbach) betroffen Auch hier ist im Untergrund Buntsandstein anzutreffen. Die Wasserdurchlässigkeit auf Klüften ist gut bis sehr gut; die Bodenbildung vermutlich gering. Insofern sollte die Zone III vollständig gemieden werden. Sicherheitshalber ist noch ein 150-200 m breiter Streifen im Osten jenseits der oberirdischen Wasserscheide zu beachten, da nicht bekannt ist, ob die oberirdische Wasserscheide mit der unterirdischen übereinstimmt. Wegen der Quellnutzung und der hohen Durchlässigkeit (kurze Verweildauer), ist vor allem die Bauphase kritisch. In den meisten Fällen werden Boden und Auflockerungsbereich als einzige schützende Deckschicht für die Fundamentgründung beseitigt. Aufgrund der Geologie des Standortes sollten die Fundamente nicht mit Pfählen gegründet werden	Kenntnisnahme Im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.). Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zu dem geplanten Vorranggebiet KB-VRG07-W folgender Hinweis aufgenommen: "Im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Standortwahl die Vereinbarkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes aufgrund der Lage im Buntsandsteinodenwald insbesondere bei Inanspruchnahme einer WSG Zone III eingehend zu prüfen." Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird in Anlehnung an den Sachlichen Teilregionalplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet vorgeschlagen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender
Stadt Hirschhorn

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Das Stadtgebiet von Hirschhorn soll weiterhin als Ausschlussfläche für die raumbedeutsame Windenergienutzung dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für die gesamte Naturraumeinheit Neckartal.	Kenntnisnahme Im Stadtgebiet von Hirschhorn ist im Teilregionalplan Windenergie kein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen. Daher wird das gesamte Stadtgebiet entsprechend den hessischen Landesvorgaben als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung festgelegt (s. hierzu auch die Übersichtskarte auf S. 55 des Teilregionalplans). Für die Freihaltung des Neckartals und der Randbereiche unter Landschaftsbildaspekten gibt es keine zwingenden gesetzlichen oder rechtlichen Vorgaben. Insbesondere ist ein entsprechendes Kriterium nicht in den Landesvorgaben zur Windenergiesteuerung enthalten. Es handelt sich vielmehr um ein Kriterium, dass aus planerischer Sicht von Seiten des Verbands Region Rhein-Neckar angewendet wird, um unter Aspekten des Landschaftsbilds das Neckartal und seine angrenzenden Hänge von Windenergieanlagen freizuhalten. Bei der Anwendung dieses Kriteriums kann der Verband Region Rhein-Neckar nicht willkürlich einen Schutzbereich festlegen, sondern muss auf vorhandene Abgrenzungen der Naturraumeinheit Neckartal zurückgreifen. Die Abgrenzung basiert auf der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, die im Internet z.B. auf der Seite http://geographie.giersbeck.de/karten/ einsehbar ist. Im Blatt 161, Karlsruhe, ist die Naturraumeinheit „144.3 Odenwald-Neckartal“ dargestellt, die im Teilregionalplan Windenergie für die Abgrenzung des weichen Tabukriteriums „Naturraum Neckartal“ zugrunde gelegt wurde.

Absender
Stadt Hirschhorn

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RNK-VRG04-W	Eine WEA-Bebauung des Vorranggebiets "Hebert" zerstört partiell die Fernsicht von Igelsbach und bedeutet damit eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensqualität nicht nur im hessischen Teil von Igelsbach. Zusammen mit dem Bannwaldskopf ergäbe sich eine Totalzerstörung der Fernsicht.	nicht folgen Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes, des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solch grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde: • Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald • Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald • Direkter Randbereich des Neckartals Ob der Bannwaldskopf als kommunale Konzentrationszone jemals umgesetzt wird, ist derzeit nicht absehbar.

Absender
Stadt Lindenfels

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 03.05.2016 und stellen fest, dass durch die vorgenommene Anpassung an den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen - insbesondere des Wegfalls bzw. der Reduzierung der Vorranggebiete in der Umgebung von Lindenfels - unseren Anregungen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild Rechnung getragen wurde. Von Seiten der Stadt Lindenfels bestehen daher gegen den jetzt vorgelegten Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar keine Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Stadt Zwingenberg

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Bezüglich des Entwurfes des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar mit Stand vom 26.03.2018 werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von dem Magistrat der Stadt Zwingenberg keine Anregungen vorgebracht, da keine Vorranggebiete für Windkraft innerhalb unserer und der benachbarten Kommunen ausgewiesen sind und zum Erhalt der Bergstraßen-Silhouette keine Gebiete für Windkraft ausgewiesen werden sollen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kreisfreie Städte Rheinland-Pfalz

Absender

Stadt Frankenthal

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RP-VRG02-W	Im Entwurf der dritten Anhörung und der dritten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind in Frankenthal seitens der Regionalplanung keine Vorrang- und Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen. Im unmittelbaren Umfeld der Stadt Frankenthal ergeben sich jedoch Änderungen durch den Verzicht und die Verkleinerung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Dabei handelt es sich um folgende Vorranggebiete: - Lambsheim / Im Mörsch (RP-VRG02-W), alt: 26 ha, neu: 21 ha. Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserforderisse zum Ormsheimer Hof und zu Hessheim verkleinert. - Bobenheim-Roxheim / Trappenschuss (RP-VRG01-W), 21 ha: Wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Roxheim sinkt die verbleibende Fläche des Vorranggebietes unter die Mindestflächengröße von 20 ha und entfällt. Hierzu wird seitens der Stadt Frankenthal (Pfalz) folgende Stellungnahme abgegeben: Der Verzicht und die Verkleinerung der o.g. Vorranggebiete wird von der Stadt Frankenthal begrüßt. Insbesondere durch die Verkleinerung des Vorranggebietes Lambsheim / Im Mörsch (RP-VRG02-W) wird der erforderliche Immissionsschutz zum Ormsheimer Hof gewährleistet. Aber auch das bereits stark überformte Landschaftsbild im Westen und Nordwesten der Stadt Frankenthal wird durch den Verzicht bzw. die Verkleinerung der o.g. Vorranggebiete nicht noch weiter beeinträchtigt. Gemäß der interkommunalen Vereinbarung zur Steuerung von Windenergiestandorten im Gastraum Ludwigshafen sind im Stadtgebiet von Frankenthal keine Windenergieanlagen vorgesehen, daher sind keine weiteren Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Stadt Ludwigshafen
Stadtentwicklung

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Bereits in unseren Stellungnahmen zur ersten und zweiten Anhörung haben wir darauf hingewiesen, dass eine vertragliche Vereinbarung über die Steuerung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen zwischen den Kommunen Bobenheim-Roxheim, Frankenthal, Lambsheim, Ludwigshafen und den Verbandsgemeinden Maxdorf und Mutterstadt besteht. Für das Stadtgebiet Ludwigshafen sieht die gemeinsame Konzeption keine Flächen für Windkraftanlagen vor. Demgemäß bestehen seitens der Stadt Ludwigshafen gegen den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Stadt Neustadt
Stadthaus I

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NW-VRG01-W	Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hatte im Sommer 2016 ein Planungsverfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie eingeleitet. Grundlage war eine grundständige, gemarkungsweite Windpotenzialstudie im Sinne eines schlüssigen planerischen Steuerungskonzepts. Die Planung umfasst die Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen von ca. 46,7 ha Größe auf Mußbacher Gemarkung, verbunden mit einer Ausschlusswirkung für den restlichen Gemarkungsbereich und passt sich an die Ziele des in Aufstellung befindlichen Teilregionalplans Windenergie an. Die Planung hat den Offenlagestand erreicht. Aus Sicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße war bis zum Zeitpunkt der Offenlage davon auszugehen, dass die Ausweisung der Konzentrationszone möglich ist, weil keine erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck des südlich gelegenen Vogelschutzgebietes zu erwarten waren. Gestützt wurde sich dabei auf eine Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet des Fachgutachters GÖFA GmbH vom Dezember 2015, die im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für zwei Windenergieanlagen entstanden ist. U.a. relevant war hier die aufgrund der Ortsbegehungen getroffene Aussage, dass der Wiedehopf im Gebiet nur sporadisch auftritt und demnach kein Mindestabstand von 1.000 m in Betracht zu ziehen sei. Auf dieses Gutachten und diese Argumentation stützt sich auch der 3. Anhörungsentwurf des nun vorgelegten Teilregionalplans Windenergie. In einem Kontakt der Verwaltung der Stadt Neustadt an der Weinstraße mit der SGD Süd - Obere Naturschutzbehörde thematisierte der zuständige Mitarbeiter zunächst mündlich erstmals seine Bedenken gegen ein Vorranggebiet wegen des Wiedehopfvorkommens südlich der Bahnlinie. Es schloss sich am 4. Dezember 2017 ein Expertengespräch an, woraufhin die SGD Süd mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 sowie ergänzender E-Mail vom 15. Dezember 2017 auf den Wiedehopf und die sich daraus ergebenden Folgen hinwies (vgl. Anlage). Diese Schreiben wurden noch im Dezember 2017 dem Verband Region Rhein-Neckar vorab informell zur Kenntnis gegeben. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ist zu gewährleisten, dass die angestrebte räumliche Konzentration von Windenergieanlagen auch tatsächlich erreicht werden kann, d.h. die Stadt Neustadt an der Weinstraße muss davon ausgehen dürfen, dass Windenergieanlagen grundsätzlich innerhalb der dargestellten Konzentrationszone genehmigungsfähig sind. Die Genehmigungsfähigkeit muss nicht auf allen Teilflächen der Konzentrationszone gegeben sein; sie kann zudem auch - soweit erforderlich - durch Auflagen eingeschränkt sein. Im Rahmen der Prüfung der vorgetragenen Stellungnahme galt es daher zu bewerten, ob die benannten Vorkommen des Wiedehopfs einer Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen so grundlegend entgegen stehen, dass eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der dargestellten Konzentrationszone von vorneherein nicht gegeben ist. § 34 BNatSchG gibt vor, Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu	teilweise folgen Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen lässt sich seitens des Verbands Region Rhein-Neckar das durch das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NW-VRG01-W hervorgerufene Konfliktpotenzial in Bezug auf den Wiedehopf nicht abschließend klären. So gibt es nach wie vor uneinheitliche fachliche Einschätzungen zu einer möglichen erheblichen Betroffenheit dieser Vogelart. Auf der einen Seite stellt eine aktuelle gutachterliche Einschätzung der GÖFA GmbH (Juni 2018, ergänzt Oktober 2018) die Verträglichkeit des geplanten Standorts der beiden Windenergieanlagen mit den Erhaltungszielen des südlich gelegenen Vogelschutzgebiets 6616-402 "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen" fest. Gem. dem Gutachten kommt es zu keiner erheblichen Störung des Wiedehopfs durch die geplanten Windenergieanlagen, weshalb die Ausweisung eines Vorranggebiets für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes möglich erscheint. Auf der anderen Seite gibt es von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) erhebliche naturschutzfachliche Bedenken hinsichtlich einer Windenergienutzung in diesem Bereich aufgrund von Brutnachweisen sowie Brutversuchen des Wiedehopfs im Abstand von weniger als 1000 m zu den geplanten Windenergieanlagen. Da die ONB zudem den Ergebnissen des o.g. artenschutzfachlichen Gutachtens der GÖFA GmbH widerspricht, erscheint es zum jetzigen Zeitpunkt aus regionalplanerischer Sicht zumindest fragwürdig, ob sich das Konfliktpotenzial in Bezug auf den Wiedehopf im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Verfahrensbene bewältigen lässt. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach (NW-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Stadt Neustadt
Stadthaus I

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
	beeinträchtigen. Dabei ist nicht entscheidend, ob das Projekt innerhalb des Natura 2000-Gebiets liegt. Maßgebend sind alleine die Auswirkungen des Vorhabens. Die mit den Schreiben vorgebrachten artenschutzfachlichen Einwendungen lassen es für die Stadt Neustadt an der Weinstraße naheliegend erscheinen, dass die im Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellte Konzentrationszone für Windenergieanlagen das südlich gelegene Vogelschutzgebiet Speyerer Wald, Nonnenwald und Bauchauen zwischen Geinsheim und Hanhofen (folgend: Vogelschutzgebiet Speyerer Wald) erheblich beeinträchtigen. Damit wäre eine Darstellung der Konzentrationszone im Flächennutzungsplan unzulässig. Denn die SGD Süd geht als Obere Naturschutzbehörde davon aus, dass im nördlichen Teil des Vogelschutzgebiets Speyerer Wald im Bereich des Gewanns Blockstation entlang der Bahnlinie Neustadt-Ludwigshafen sowie im Bereich des Mußbacher Baggerweihers ein regelmäßiges Brutvorkommen des Wiedehopfs belegen ist. Diese Annahme stützt sich auf mehrfach nachgewiesene Brüten des Wiedehopfs in den Jahren 2011, 2013, 2014 und einen Brutversuch im Jahre 2017 im Gewann Blockstation unmittelbar südlich der Bahnlinie. Der ebenfalls im Vogelschutzgebiet Speyerer Wald gelegene Mußbacher Baggerweiher dient dem Wiedehopf als Nahrungsraum. Nach Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde ist aus naturschutzfachlichen Gründen gemäß dem Leitfaden „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz" ein Abstand von mindestens 1.000 m um regelmäßige Brutvorkommen des Wiedehopfs zwingend einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstands ist eine Scheuchwirkung auf den Wiedehopf anzunehmen, die eine Nutzung der innerhalb dieses Abstands liegenden Flächen durch den Wiedehopf mit hoher Wahrscheinlichkeit vereitelt. In Bezug auf die Möglichkeiten einer erheblichen Beeinträchtigung hat außer Betracht zu bleiben, dass die Konzentrationszone - und damit verbunden mögliche Windenergieanlagen - außerhalb des Vogelschutzgebiets zu liegen kommt. Auch Vorhaben außerhalb eines Schutzgebiets können eine entsprechende „Kulissenwirkung" entfalten, die besonders störungsempfindliche Arten, wie hier den Wiedehopf, beeinträchtigen. Sodann steht zu befürchten, dass die Anlagen durch die optischen Effekte der Rotorbewegung im Betrieb das angrenzende Vogelschutzgebiet Speyerer Wald in seiner ökologischen Funktion beeinträchtigen können. Darüber hinaus ist eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets in seinen Erhaltungszielen zu befürchten. Der am nächsten zu der Konzentrationszone gelegene nördliche Teil des Vogelschutzgebiets Speyerer Wald ist im Entwurf des Bewirtschaftungsplans für das Vogelschutzgebiet als sogenannte rote Maßnahmenfläche mit herausragender Bedeutung und hohem Sicherungsbedarf klassifiziert. Der Bereich „Blockstation und Narrenberg beidseits der Neustadter Straße westlich von Haßloch" (Z012) ist insbesondere auch als Maßnahmenfläche zum Schutz des Wiedehopfs bezeichnet.	

Absender

Stadt Neustadt
Stadthaus I

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*

Ausgehend von dieser naturschutzfachlichen Grundlage ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Wiedehopfs zu erwarten. So ist insbesondere die negative Beeinflussung des Bruterfolgs bzw. der Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population geeignet, eine Verschlechterung zu begründen.

Aufgrund der geringen Gesamtpopulationsgröße im Vogelschutzgebiet Speyerer Wald hat die Verschlechterung des Bruterfolgs der Teilpopulation im Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagen auch erheblichen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, selbst wenn diese auf die Population des gesamten Vogelschutzgebiets Speyerer Wald bezogen würde. Eine zeitweise Abschaltung von Windenergieanlagen als Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahme müsste für den gesamten Zeitraum der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der lokalen Wiedehopfpopulation ergriffen werden, was einen Zeitraum von etwa fünf Monaten bedeuten würde. Für das konkrete Brutgebiet ist mit einem Erscheinen der ersten Brutvögel ab Mitte März zu rechnen, wobei die Brüten je nach Beginn bis in den Monat Juli hinein andauern. Eine kürzere Abschaltdauer würde demgegenüber weiterhin eine Gefährdung des Aufzuchterfolgs von Jungvögeln bedeuten.

Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG, die im Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde liegt, ist auf Grundlage der inzwischen geäußerten Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde nicht zu erwarten. Aufgrund des schlechten Gesamterhaltungszustands des Wiedehopfs mit lediglich 70 bis 80 Brutpaaren im Gebiet von Rheinland-Pfalz droht bei einer Verwirklichung von Windenergieanlagen in der geplanten Konzentrationszone auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population auf einer übergeordneten räumlichen Ebene. Der im Falle einer Ausnahme zu befürchtende Ausfall des Brutgebiets im Bereich des Gewanns Blockstation würde den Erhaltungszustand des Wiedehopfs im Vogelschutzgebiet Speyerer Wald erheblich verschlechtern, da die dortigen Brutvorkommen den Hauptverbreitungsschwerpunkt im nördlichen bzw. nordwestlichen Teil des Vogelschutzgebietes ausmachen.

Diese Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens des Wiedehopfs wirkt sich auch nachteilig auf die Stabilität der Art im überörtlichen Rahmen aus. Sie kann dann angenommen werden, wenn der Erhaltungszustand der Art auf Ebene des regionalen oder sogar noch größeren Verbreitungsgebietes ungünstig ist. Aufgrund der erheblichen Betroffenheit der lokalen Population und des auch überörtlich ungünstigen Erhaltungszustands des Wiedehopfs ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auch auf überörtlicher Ebene nicht auszuschließen. Im Ergebnis wären somit Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszone im Einzelgenehmigungsverfahren nicht genehmigungsfähig. Damit würde sich dann auch eine Darstellung als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan und in der Folge die Darstellung eines Vorranggebietes im Teilregionalplan Windenergie verbieten.

Mit Datum vom 31.03.2018 hat die juwi Energieprojekte GmbH eine Stellungnahme (vgl. Anlage) bei der Stadt Neustadt an der Weinstraße eingereicht, die auf die o.g. Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde Bezug nimmt. Eingeschlossen ist auch eine Stellungnahme des

Absender

Stadt Neustadt
Stadthaus I

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
	Fachgutachters GÖFA GmbH. Die Stellungnahme stellt die Aussagen der Oberen Naturschutzbehörde massiv in Frage. Verkürzt gesagt wird ausgeführt, bei dem in Rede stehenden Vorkommen gebe es keine belastbaren Belege für ein regelmäßiges Brutvorkommen des Wiedehopfes, es handele sich auch nicht um ein Schwerpunktvorkommen. Dementsprechend sei auch ein Mindestabstand von 1.000 m vom Vogelschutzgebiet aus nicht geboten. Aus Sicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße besteht kein Grund, an der Aussage unserer Fachbehörde, der Oberen Naturschutzbehörde, zu zweifeln. Um den Sachverhalt aber für die korrekte Abwägung aufzuklären, haben wir der Oberen Naturschutzbehörde die Stellungnahme der Juwi Energieprojekte GmbH übermittelt, mit der Bitte, dazu noch einmal konkret Stellung zu nehmen. Sobald dies vorliegt, werden wir die Stellungnahme auch dem Verband Region Rhein-Neckar übermitteln. Nach heutigem Kenntnisstand müssen wir also die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan und damit auch eines Vorranggebietes im Teilregionalplan Windenergie aus den weiter oben genannten Gründen nicht möglich sein könnte. Wir beabsichtigen für die in Rede stehende Konzentrationszone ein förmliches Bauleitplanverfahren anzustoßen und in diesem Rahmen das für eine sachgerechte Entscheidung notwendige Abwägungsmaterial auf gutachterlicher Basis zusammenzutragen. Damit soll u.a. die Wiedehopfproblematik einer abschließenden Klärung zugeführt werden.	
-	Die Stadt Neustadt an der Weinstraße begrüßt ausdrücklich, dass nun der gesamte Naturpark Pfälzerwald als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt wurde.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Stadt Speyer

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Stadt Speyer nimmt die geänderten Planinhalte zur Kenntnis und erhebt dazu keine Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Stadt Worms

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Stadt Worms nimmt den Entwurf des einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie, Stand: Februar 2018, zur Kenntnis und stellt fest, dass die Festlegung des Vorrangebietes für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Worms übereinstimmt. Die Ausweisung weiterer Flächen und Standorte für die Windenergienutzung ist im Stadtgebiet Worms nicht geplant.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Bad Dürkheim

Absender
Gemeinde Haßloch

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Seitens der Gemeinde Haßloch werden keine Anregungen oder Bedenken zum Teilregionalplan Windenergie vorgetragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Landkreis Bad Dürkheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Nach Einsicht in die vorgelegten Unterlagen bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Planungen des Teilregionalplans Windenergie Rhein-Neckar.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Landkreis Bad Dürkheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Seitens der Kreisverwaltung Bad Dürkheim teilen wir Ihnen mit, dass die von uns zu vertretenden Belange hier nicht berührt sind.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Landkreis Bad Dürkheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
DÜW-VRG01-W	Im VRG Kindenheim / Kahlenberg (DÜW-VRG01-W) befinden sich im Mai 2018 aktuell 8 Windenergieanlagen (WEA) im Landkreis Bad Dürkheim. Davon wurde für eine Alt-WEA bereits im April 2018 eine Abbruchgenehmigung erteilt. Angrenzend befinden sich 14 WEA (5 im Landkreis Alzey-Worms und 9 WEA im Donnersbergkreis). Im Zuge der Genehmigung von 2 WEA im Jahr 2016 im östlichen Teil des VRG und dem begleitenden Höhenmonitoring wurden 5 kollisionsgefährdete Fledermausarten nachgewiesen und Abschaltzeiten zwischen April und Oktober vorgeschrieben. Auswirkungen auf Brutvögel, Rastvögel und den Vogelzug konnten nicht festgestellt werden. Abweichend davon wurde im Zuge des Repowerings von 2 WEA im westlichen Teil des VRG der Kiebitz als Rastvogel erfasst. Aufgrund der Einhaltung von signifikant größeren Abständen zu den höheren Repowering-WEA wurde eine 1 ha große Kompensationsfläche für den Kiebitz erforderlich (Offenhaltung der Fläche im Frühjahr und Herbst).	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen zum Artenschutz werden als Hinweise in den Umweltbericht aufgenommen.
DÜW/RP-VRG01-W	Im Vorranggebiet Stahlberg / Dirmstein, Großniedesheim, Heuchelheim, Kleinniedesheim (DÜW/RP-VRG01-W) befinden sich aktuell 14 WEA, davon 3 WEA in Dirmstein auf dem Stahlberg im Landkreis Bad Dürkheim (11 WEA im Rheinpfalzkreis). Im Zuge der Genehmigung einer WEA im Jahr 2016 und dem begleitenden Höhenmonitoring wurden 7 kollisionsgefährdete Fledermausarten nachgewiesen, wodurch sich im Jahr 2018 Abschaltzeiten der WEA zwischen Anfang April und Ende Oktober ergaben und im Rahmen des weiteren Monitorings konkretisiert werden. Negative Auswirkungen auf Brutvögel, Rastvögel und den Vogelzug konnten nicht festgestellt werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen zum Artenschutz werden als Hinweise in den Umweltbericht aufgenommen.
DÜW-VRG03-W	In Bezug auf das VRG Meckenheim, Haßloch / Schleidhof/Lüßen (DÜW-VRG03-W) weisen wir ergänzend zu den im Umweltbericht unter „Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial" beschriebenen Artenvorkommen darauf hin, dass auch im Artenfinder Rheinland-Pfalz einige Sichtbeobachtungen von Rotmilan (Milvus milvus), Schwarzmilan (Milvus migrans) und Kiebitz (Vanellus vanellus) im Umfeld des geplanten Vorranggebietes insbesondere nördlich der Autobahn BAB 65 eingetragen sind.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen zum Artenschutz werden als Hinweise in den Umweltbericht aufgenommen.

Absender

Verbandsgemeinde Deidesheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Seitens der Verbandsgemeinde Deidesheim werden auch im Namen der Stadt Deidesheim sowie der Ortsgemeinden Forst, Niederkirchen und Ruppertsberg gegen den vorgelegten 3. Entwurf des Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie, keine Bedenken und Anregungen vorgetragen. Seitens der Ortsgemeinde Meckenheim bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich der auf 100 m verringerten Abstände zu Landes- und Kreisstraßen. Die hierzu aus der Verbandsversammlung am 08.12.2017 vorgelegte Begründung unter Bezugnahme auf die Änderung des LEP Hessen 2000 und die Übernahme der darin enthaltenen verbindlichen Abstandsregelungen zur Gewährleistung der Einheitlichkeit des Teilregionalplans Windenergie wird als unzureichend erachtet. Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit wäre umgekehrt auch die Anpassung der Abstandsregelungen des LEP Hessen 2000 von 100 m auf 150 m eine denkbare Vorgehensweise. Aus Sicht der Gemeinde Meckenheim muss daher an den Abstandsflächen in der ursprünglichen Fassung unbedingt festgehalten werden.	nicht folgen Grundsätzlich gilt, dass Hochbauten nicht in einem Abstand von 40 m zu Autobahnen, 20 m zu Bundes- und Landesstraßen und 15 m zu Kreisstraßen errichtet werden dürfen (Bauverbotszonen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz bzw. § 22 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz). Im Rundschreiben Windenergie des Landes Rheinland-Pfalz ist als Abstand die Kipphöhe der Anlage (Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser) empfohlen. Dies entspricht bei modernen Windenergieanlagen etwa 150 bis 170 m. Relevant ist in jedem Fall die Einschätzung der jeweiligen Straßenbaubehörde im Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -höhen feststehen. Im Teilregionalplan Windenergie war die Einhaltung einer möglichst einheitlichen Planungssystematik für den gesamten Planungsraum das Bestreben. Die Regelungen in Hessen mit einem Abstand von 100 m sind gesetzliche Vorgaben, während es sich bei dem Abständen im Rundschreiben Windenergie des Landes Rheinland-Pfalz um Empfehlungen handelt. Insofern wurde vor dem Hintergrund, dass letztlich die Einschätzung der Straßenbaubehörde im jeweiligen Genehmigungsverfahren maßgeblich ist, die gesetzlich vorgeschriebenen 100 m Abstand in Hessen für den gesamten Teilregionalplan zugrundegelegt.

Absender

Verbandsgemeinde Freinsheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Wir möchten hiermit mitteilen, dass seitens der Verbandsgemeinde Freinsheim keine Anregungen zum vorlegten Entwurf gemacht werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Verbandsgemeinde Leiningerland

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Ortsgemeinde Wattenheim möchte weiterhin an der im FNP der ehemaligen VG Hettenleidelheim (in Aufstellung befindlicher FNP Teilplan Windkraft)festgelegten Fläche für Windenergienutzung festhalten. Die Ortsgemeinde Wattenheim möchte die Fläche zukunftsweisend im aktuellen Teilregionalplan Windenergie im einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar weiterhin ausgewiesen sehen. Durch das Waldgebiet der Ortsgemeinde führt die Autobahn A6. An der A6 in Richtung Kaiserslautern stehen bereits Windkraftanlagen.	nicht folgen Die im Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie der ehemaligen VG Hettenleidelheim vorgesehene Sonderbaufläche in Wattenheim liegt im Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald. Entsprechend den Regelungen in der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist der gesamte Naturpark Pfälzerwald als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festzulegen.
-	Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dirmstein hat in seiner Sitzung am 23.05.2018 erneut eine weitere Ausweisung von Vorrangflächen für die Erzeugung von Windenergie in der Gemarkung Dirmstein abgelehnt.	Kenntnisnahme Im Teilregionalplan Windenergie ist im Gebiet der Gemeinde Dirmstein lediglich ein kleiner Teilbereich des großflächigen Vorranggebiets Stahlberg (DÜW/RP-VRG01-W) festgelegt. In diesem Vorranggebiet sind mittlerweile insgesamt 12 Windenergieanlagen errichtet. Ein weiterer Zubau ist mangels Raumverfügbarkeit nicht möglich. Weitere Vorranggebiete sind im Bereich der Gemeinde Dirmstein im Teilregionalplan nicht vorgesehen.

Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis

Absender

Gemeinde Böhl-Iggelheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Der Bauausschuss der Gemeinde Böhl-Iggelheim hat in seiner Sitzung am 03.05.2018 dem Teilregionalplan Windenergie zugestimmt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Limburgerhof

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Der Gemeinderat von Limburgerhof ist in seiner Sitzung am 08.05.2018 der Empfehlung des Ausschusses für Bauen und Energie gefolgt und hat beschlossen: „keine Stellungnahme gegen den einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie, abzugeben."	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Nach hausinterner Abstimmung mit den betroffenen Fachreferaten teilen wir Ihnen mit, dass zu den geänderten Planinhalten des Teilregionalplans Windenergie keine Anregungen vorzutragen sind. Wir bitten Sie allerdings, die von den Gemeinden und Verbandsgemeinden des Rhein-Pfalz-Kreises sowie der Stadt Schifferstadt ggf. bei Ihnen eingehenden Stellungnahmen zu beachten.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die kommunalen Stellungnahmen aus dem Rhein-Pfalz-Kreis werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Absender

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RP-VRG02-W	Im Nachtrag zu dem Schreiben der Verbandsgemeinde Lambsheim-Hessheim vom 24.05.2018 regt die Ortsgemeinde Lambsheim an, dass die jetzt bestehenden Abstandsflächen nicht verringert werden, damit die Fläche nicht verkleinert werden muss. Ein Windkraftrad steht direkt an der jetzigen Abgrenzung dieser Fläche und könnte deshalb nicht mehr erneuert werden. Durch den Standort des zweiten Windkraftrades könnte u.U. der Bau eines weiteren Windkraftrades auf der Fläche nicht möglich sein.	nicht folgen Der Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung ist in Plansatz Z 163h der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz geregelt. Danach ist ein Abstand von mindestens 1000 m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe der Windenergieanlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten. Diese Regelungen sind für den Teilregionalplan Windenergie bindend. Bei einem Anlagenrepowering ist eine Unterschreitung der obigen Mindestabstände um 10% möglich.

Absender

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Ortsgemeinden Beindersheim, Großniedesheim, Heuchelheim, Kleinniedesheim und Lambsheim bringen keine Anregungen zum Planentwurf vor. Die Ortsgemeinde Heßheim begrüßt die Vergrößerung des Abstandserfordernisses zu Wohnbauflächen auf 1.000 m.Die Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim schließt sich den Stellungnahmen der Ortsgemeinden an.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Verbandsgemeinde Maxdorf

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Nach interner Abstimmung mit unseren Ortsgemeinden dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die VG Maxdorf keine Anregungen zum Planverfahren vorzutragen hat.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Verbandsgemeinde Rheinauen

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Hiermit bedanken wir uns für die Beteiligung am Teilregionalplan Windenergie und teilen mit, dass seitens der Verbandsgemeinde Rheinauen mit den Ortsgemeinden Altrip, Neuhofen, Otterstadt und Waldsee keine Anmerkungen bestehen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Wir können Ihnen mitteilen, dass von der Verbandsgemeinde Römerberg- Dudenhofen keine Bedenken und Anregungen gegen den Teilregionalplan Windenergie vorgetragen werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Germersheim

Absender
Landkreis Germersheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Von Seiten der Abfallwirtschaft des Landkreises Germersheim werden keine Anregungen vorgebracht. Die Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde haben keine Stellungnahmen abgegeben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
GER-VRG05-W	Die Untere Immissionsschutzbehörde teilt mit, dass in Freckenfeld zwischenzeitlich alle 6 Windenergieanlagen am Netz sind.	folgen In den Informationen zum Vorranggebiet Freckenfeld / Salzberg (GER-VRG05-W) werden die sechs bestehenden Windenergieanlagen ergänzt.
GER-VRG02-W	Zwischen den dem Landkreis Germersheim angehörenden Gemeinden wurde am 21.11.2006 eine vertraglichen Vereinbarung über die Darstellung von Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung abgeschlossen. Die Vereinbarung wurde mit der Unterzeichnung der 1. und 2. Änderungsvereinbarungen am 16.12.2013 und 13.06.2016 fortgeschrieben und hinsichtlich der vereinbarten Gebietskulisse erweitert. Gegenstand der Vereinbarung ist die gegenseitige Verpflichtung aller Vertragspartner zur Ausweisung von abgestimmten Flächendarstellungen in den Flächennutzungsplänen für Windenergieanlagen, bei denen die Belange aller betroffenen Kommunen berücksichtigt sind und die zugleich als gemeinsame Standortdarstellung aller genannten Kommunen dient. Mit dieser Standortzuweisung wurde das Planungsziel verbunden, dass Windenergieanlagen auf allen anderen Flächen der Kommunen unzulässig sein sollen. Die vereinbarte Gebietskulisse steht im Einklang mit den nun im Teilregionalplan Windenergie dargestellten Vorrangbereichen und Ausschlussgebieten. Seitens der Ortsgemeinde Lustadt (VG Lingenfeld) bestehen derzeit Bestrebungen, eine weitere Änderung der o.g. interkommunalen Vereinbarung herbeizuführen. Inhalt soll in diesem Fall eine Änderung und Erweiterung der als GER-VRG02-W festgelegten Fläche sein. Hierzu wurden bereits Gespräche mit dem Verband Region Rhein-Neckar geführt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerischen Festlegungen stehen einer seitens der Ortsgemeinde Lustadt angestrebten Änderung der interkommunalen Vereinbarung nicht im Wege, da es sich bei den fraglichen Gebieten um regionalplanerisch unbeplante "Weißflächen" handelt, die in die Planungshoheit der Kommunen fallen. Ergebnis der Gesamtabwägung Das Vorranggebiet Freisbach, Lustadt / Niederberg (GER-VRG02-W) wird aus Gründen des Artenschutzes geringfügig verkleinert.

Absender

Stadt Germersheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Nachdem eine Verschlechterung der Situation für die Stadt Germersheim durch die Überarbeitung nach der zweiten Offenlage nicht erkennbar ist, erhebt die Stadt Germersheim gegen den Entwurf des einheitlichen Regionalplans - Teilregionalplan Windenergie, Fassung zur dritten Anhörung und dritten Offenlage, keine Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Stadt Wörth

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Der neue Entwurf des Teilregionalplans Windenergie sieht weiterhin im textlichen und zeichnerischen Teil Vorranggebiete und Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen vor, die für den Landkreis Germersheim der fortgeschrieben interkommunalen Vereinbarung zwischen den Kommunen im Landkreis und den dortigen Darstellungen entsprechen. Insoweit bestehen hiergegen weiterhin keine Bedenken. Ebenso bestehen keine Bedenken gegen die Erweiterung von Abständen zu Wohnbebauungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
-	Im zeichnerischen Teil wurden planerische Ausschlussgebiete durch Aufnahme von Teilen des Bienwaldes und des Landeshafens Wörth erweitert. Die bisherige Stellungnahme vom 28.10.2014 wird beibehalten, worin angeregt wurde, den gesamten Bienwald als Ausschlussgebiet festzulegen. Zum Bereich zwischen B9/K25 und Wörther Altrhein wird darauf verwiesen, dass in diesem Bereich das fachplanerische Planfeststellungsverfahren zum Bau einer zweiten Rheinbrücke zwischenzeitlich planfestgestellt ist. Gegen die dort regionalplanerisch in Bezug auf Windenergie restriktionsfreie Flächendarstellung bestehen keine Bedenken.	nicht folgen Für die Festlegung von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung gibt es eindeutige Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, die für die Regionalplanung verbindlich sind. Danach ist es nicht möglich, den gesamten Bienwald als Ausschlussgebiet festzulegen. Die jetzigen Bereiche, die im Bienwald als Ausschlussgebiete festgelegt sind, basieren auf dem in der dritten Teilfortschreibung des Landesentwichlungsprogramms IV enthaltenen Ausschlusskriterium des 120-jährigen Baumbestands.

Absender

Verbandsgemeinde Bellheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Seitens der Verbandsgemeinde Bellheim und deren Ortsgemeinden bestehen keine Anregungen oder Bedenken zum vorgelegten Entwurf des Teilregionalplanes.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Verbandsgemeinde Bellheim
Ortsgemeinde Zeiskam

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
GER-VRG02-W	Die Ortsgemeinde Zeiskam hat ein grundsätzliches Interesse an der Errichtung von zwei Windenergieanlagen auf der nördlichen Gemarkung lt. Beschluss Gemeinderatssitzung vom 17.05.2018.	Kenntnisnahme Die Flächen im nördlichen Teil der Gemarkung Zeiskam sind regionalplanerische Weißflächen, die in die kommunale Planungshoheit fallen. Seitens der Regionalplanung bestehen keine Restriktionen zur Errichtung von Windenergieanlagen in dem Bereich. Eine Abstimmung und Flächenarrondierung mit den Nachbargemeinden Lustadt und Freisbach zwecks Entwicklung eines interkommunalen Windparks wäre hier wünschenswert. Ergebnis der Gesamtabwägung Das Vorranggebiet Freisbach, Lustadt / Niederberg (GER-VRG02-W) wird aus Gründen des Artenschutzes geringfügig verkleinert.

Absender

Verbandsgemeinde Hagenbach

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Belange der Verbandsgemeinde Hagenbach und ihrer Gemeinden werden durch die Änderung des Teilregionalplans Windenergie nicht tangiert, weshalb aus hiesiger Sicht keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Verbandsgemeinde Jockgrim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Von Seiten der Verbandsgemeinde Jockgrim als auch der verbandsangehörigen Ortsgemeinden werden zum Teilregionalplan Windenergie dritte Anhörung und dritte Offenlage zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar keine Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Verbandsgemeinde Lingenfeld

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Der Verbandsgemeinderat Lingenfeld hat in seiner Sitzung vom 02.05.2018 keine Bedenken gegen den Entwurf des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar - Teilregionalplan Windenergie erhoben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Verbandsgemeinde Rülzheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Nach Beratung und Beschlussfassung in den Ortsgemeinderäten von Hördt, Kuhardt, Leimersheim und Rülzheim sowie im Verbandsgemeinderat bestehen seitens der Verbandsgemeinde Rülzheim keine Bedenken gegen die vorgelegte Teilfortschreibung. Es werden ferner keine Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Südliche Weinstraße

Absender

Landkreis Südliche Weinstraße

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Der Landkreis Südliche Weinstraße hat bereits bei der ersten Beteiligung am 28.10.2014 zu dem Entwurf des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie Stellung genommen. Die damaligen Anregungen wurden in der Planung umgesetzt. Da die vorliegende Planung für unseren Bereich keine wesentlichen Änderungen aufweist, werden keine weiteren Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Verbandsgemeinde Herxheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Seitens der Verbandsgemeinde Herxheim und den Ortsgemeinden Herxheim, Insheim und Rohrbach wird zu dem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie keine Stellungnahme abgegeben. Eine Sitzung des Ortsgemeinderates Herxheimweyher findet erst am 20.06.2018 statt. Sollte die Ortsgemeinde Herxheimweyher eine Stellungnahme abgeben, werden wir Ihnen diese unverzüglich nachreichen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Verbandsgemeinde Landau-Land

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 10 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LPlG) teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Anregungen vorgebracht werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nachbarregionen, Nachbarregierungspräsidien

Absender
Gemeinde Ahorn

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Bezüglich des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn am 24.04.2018 beschlossen, dass keine Bedenken seitens der Gemeinde Ahorn bestehen und Belange der Gemeinde nicht berührt werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Eichenbühl

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Anregungen oder Einwendungen im Rahmen der Anhörung Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden von Seiten der Gemeinde Eichenbühl nicht vorgetragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Gemeinde Königheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK-VRG16-W	Die Gemeinde Königheim spricht sich aufgrund der räumlichen Nähe zu unseren Ortsteilen Brehmen und Pülfringen grundsätzlich gegen die Vorrangfläche Hardheim / Hohes Bild, Angelterbusch (NOK-VRG16-W) aus. Wir haben in jüngster Vergangenheit eigene Windkraftplanungen in diesem Bereich aufgrund von Umzingelungsbefürchtungen der Bevölkerung gänzlich eingestellt.	nicht folgen Grundsätzlich ist anzumerken, dass das Vorranggebiet Hardheim / Hohes Bild, Angelterbusch (NOK-VRG16-W) einen Abstand von über 2 km zu den Königheimer Ortsteilen Brehmen und Pülfringen aufweist. Dieser Abstand übertrifft eindeutig sowohl die Empfehlungen des Windenergieerlasses von 700 m als auch die im Teilregionalplan angesetzten 1000 m. In dem Vorranggebiet und direkt angrenzend sind fünf Windenergieanlagen errichtet. Aus Blickrichtung Pülfringen liegen zudem mehrere Anlagen auf Königheimer Gemarkung direkt vor den Anlagen im Hardheimer Vorranggebiet. Vor diesem Hintergrund sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch das Vorranggebiet zu erwarten.

Absender

Gemeinde Massenbachhausen

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Aus Sicht der Gemeinde Massenbachhausen bestehen keine Bedenken oder Anregungen zum Teilregionalplan Windenergie.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Mossautal
Unter-Mossau

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Gemeinde Mossautal nimmt erfreut zur Kenntnis, dass unsere Forderung zur Nichtweiterverfolgung der Vorranggebietsausweisung für KB-VRG05-W von Ihnen aufgenommen wurde und im Ergebnis nicht weiter verfolgt wird.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
KB-VRG03-W	Die Reduzierung der Vorranggebietsausweisung Fürth/Grasellenbach/Kahlberg, KB-VRG03-W von 77 ha auf 51 ha, vollständiger Verzicht der nördlichen Teilflächen, nehmen wir zur Kenntnis. Gegen die erteilte Genehmigung zur Errichtung von fünf Windkraftindustrieanlagen auf dem „Kahlberg" (KB-VRG03-W) ist ein Rechtsstreit zwischen der Gemeinde Mossautal / Land Hessen beim Verwaltungsgericht Darmstadt bzw. beim Hess. Verwaltungsgerichtshof Kassel anhängig. Die Gemeinde Mossautal sieht insbesondere durch die Errichtung der Windkraftindustrieanlagen der Standorte 1, 2 und 4 eine Gefährdung zur Wassergewinnung aus der „Schmerbachquelle". Aus der „Schmerbachquelle" werden die beiden Ortsteile Hiltersklingen und Hüttenthal nach der Aufbereitung mit Trinkwasser ausschließlich versorgt. Die Windkraftindustrieanlagen der Standorte 1 und 2 liegen innerhalb der Wasserschutzzone III. Die Gemeinde Mossautal hält an ihrer Aussage fest, dass die derzeit genehmigten und gültigen Trinkwasserschutzgebietszonen nicht mehr dem aktuellen Kenntnisstand entsprechen. Eine Überarbeitung der Schutzgebietsausweisung würde eine Anpassung der Schutzgebietszonen nach sich ziehen.	nicht folgen In Bezug auf das geplante Vorranggebiet KB-VRG03-W wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt erteilt. Im Genehmigungsbescheid sind über 50 wasserrechtliche Nebenbestimmungen enthalten, die eine potenzielle Grundwasserverunreinigung vorbeugen sollen. Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat entschieden, dass die im Bescheid angeordneten Nebenbestimmungen geeignet, erforderlich und auch ausreichend sind, um einen hinreichenden Trinkwasserschutz zu gewährleisten (VG Darmstadt, Pressemitteilung v. 22.09.2017). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass durch die bereits errichteten Windenergieanlagen keine Beeinträchtigungen des Grund- und Trinkwasserschutzes hervorgerufen werden. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Abgrenzung von Zonen der Trinkwasserschutzgebiete nicht Gegenstand der Regionalplanung ist.
KB-VRG02-W	Eine erhebliche Entlastung der Gemeinde Mossautal durch die Flächenminderung des Vorranggebiets Fürth/Kohlwald (KB-VRG02-W) von 62 ha auf 52 ha können wir nicht erkennen. Immerhin können bei dieser Flächengröße bis zu fünf Windkraftanlagen errichtet und betrieben werden. Auf der auszuweisenden Vorranggebietsfläche KB-VRG03-W wurden auf einer Größe von 51,2 ha fünf Windkraftindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 199,5 m errichtet. Dies wäre alleine summarisch aus der Flächengröße bei der Vorranggebietsausweisung von KB-VRG02-W ebenfalls möglich.	nicht folgen Die Entlastung der Gemeinde Mossautal resultiert nicht nur aus der Verkleinerung von Vorranggebieten, sondern insbesondere aus der Herausnahme des Vorranggebiets Grasellenbach / Fuchseiche (KB-VRG05-W) und der Streichung des nördlichen Teilbereichs des Vorranggebiets Kahlberg (KB-VRG03-W). Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich "Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W)" wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, Grund hierfür ist, dass bereits auf regionalplanerischer Ebene von einer nicht bewältigbaren artenschutzfachlichen Konfliktlage auszugehen ist.

Absender

Gemeinde Reichelsheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG02-W, KB-VRG04-W	Wir erheben Einspruch gegen die von Ihnen im Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar vorgesehene Fläche KB-VRG02-W Kohlwald. Ebenfalls sollte, aufgrund der hohen Anzahl an festgestellten schützenswerten Arten, die Fläche KB-VRG04-W, Fahrenbacher Kopf, gesondert untersucht werden. Bei Nutzung der Flächen für Windenergie ist nach Ansicht der Gemeinde Reichelsheim mit beträchtlichen Umweltschäden zu rechnen. Begründung: Im Rahmen fortschreitender Windkraft-Planungen in unserer Gemarkung sah sich die Gemeinde aufgefordert, umfassende Kartierungen im Bereich des Artenschutzes von einem unabhängigen Gutachterbüro zu veranlassen. Diese finden derzeit statt und laufen bis Ende des Jahres. Innerhalb der Gebiete KB-VRG03-W Kahlberg (Windanlagen bereits gebaut) und den angrenzenden Höhenrücken Stotz und Range (Bereich Fläche KB-VRG02-W Kohlwald) ist eine erhebliche Rotmilandichte zu verzeichnen („Hot Spot" Bereich für Rotmilan, bereits im Kartierungszeitraum 2011-2013, Datenerhebung Böhmer), und zudem ein unerwartetes Schwarzstorchaufkommen gesichtet worden. Bei den Milanvorkommen handelt es sich um ein beeindruckendes Dichtezentrum in Deutschland (Bernd 2018), die Greifvögel suchen aufgrund der relativ kleinen Waldgebiete ihre Nahrungshabitate über die Waldflächen hinweg auf, wodurch es auf den von Ihnen ausgewiesenen Flächen zu Kollisionen kommen kann. Bei den Schwarzstörchen wurden zahlreiche Überflüge gesichtet, die darauf zurückzuführen sind, dass der Odenwald mittlerweile einen Bestand von 14 Revierpaaren/Brutpaaren und weiteren ca. 5 revierhaltenden Schwarzstörchen mit einer flächendeckenden Siedlungsdichte erreicht hat, was überregional von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Art ist, so dass es dringend geboten ist, diese Lebensräume zu schützen. Weiterhin ist eine erhebliche Fledermausdichte und Vielfalt zu erwarten. Man kann nur hoffen, dass die bereits vorgenommene Bebauung des Kahlbergs diese Populationen nicht massiv beeinträchtigt. Eine weitere Bebauung mit Windanlagen sehen wir als massive Schädigung dieser Arten an. Als betroffene Nachbargemeinde empfehlen wir aus oben genannten Gründen, zum Schutz der Natur und Arten, von weiteren Windkraftausweisungen in diesem Gebiet abzusehen.	folgen Nach artenschutzfachlicher Untersuchung des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie im Auftrag der Gemeinde Reichelsheim und nach Prüfung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt liegt innerhalb des geplanten Vorranggebiets KB-VRG02-W ein Rotmilanhorst, weitere Rotmilanhorste befinden sich in unmittelbarer Nähe des Vorranggebiets. Zudem konnten regelmäßige Überflüge des geplanten Vorranggebiets durch einen Schwarzstorch nachgewiesen werden. Vor diesem Hintergrund ist bereits auf regionalplanerischer Ebene von einem nicht bewältigbarem artenschutzfachlichem Konflikt auszugehen. Aus diesem Grund wird das geplante Vorranggebiet Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W) nicht weiterverfolgt. Nach o.g. artenschutzfachlicher Untersuchung des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie im Auftrag der Gemeinde Reichelsheim und nach Prüfung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt existiert östlich des geplanten Vorranggebiets Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) ein Schwarzstorchhorst. Zudem hat die Obere Naturschutzbehörde einen Rotmilanhorst östlich von Lörzenbach-Fahrenbach bestätigt. Bei Einhaltung der Mindestabstände zu den betreffenden Horsten verkleinert sich das geplante Vorranggebiet erheblich und fällt unter die im Teilregionalplan angesetzte Mindestflächengröße von 20 ha. Das geplante Vorranggebiet Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) wird deshalb nicht weiterverfolgt. Im Hinblick auf die in der Einwendung vorgetragenen Anmerkungen zum geplanten Vorranggebiet KB-VRG03-W ist festzuhalten, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Windpark Kahlberg alle bekannten besetzten Horste des Rotmilans berücksichtigt wurden. Zudem wurde eine Raumnutzungsanalyse zum Rotmilan durchgeführt. Aus den Ergebnissen zur Raumnutzungsanalyse für die fünf Windenergieanlagen des Windparks Kahlbergs geht hervor, dass der Kahlberg nicht regelmäßig von Rotmilanen überflogen wird. Ergebnis der Gesamtabwägung Die Standortbereiche Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W) und Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) werden nicht als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt. Grund hierfür ist, dass bereits auf regionalplanerischer Ebene von einer nicht bewätigbaren artenschutzfachlichen Konfliktlage auszugehen ist.

Absender
Gemeinde Roigheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Seitens der Gemeinde Roigheim werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Gemeinde Schöntal

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Belange der Gemeinde Schöntal werden durch die Planungen des Teilregionalplans „Windenergie" des einheitlichen Regionalplans Rhein- Neckar nicht berührt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Landkreis Darmstadt-Dieburg

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Der Erhaltungszustand vieler Zielarten der Europäischen Schutzgebiete ist schlecht, ihr Fortbestand trotz Schutzgebietskulisse nicht gesichert. Daher reicht u.E. die Abhandlung der Schutzgebiete im Einzelnen nicht aus. So vermissen wir zum Beispiel die artspezifische Betrachtung der Durchlässigkeit des Oberrheintales für ziehende und rastende Vögel und Fledermäuse insgesamt, dies auch im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG (kumulative Wirkungen) und der Kohärenzsicherung.	nicht folgen Alle geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung des Teilregionalplans Windenergie liegen außerhalb von FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten. Zur Vermeidung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Natura 2000 Gebiete wurde darüber hinaus geprüft, ob bei Abständen von bis zu 1000 m zu den geplanten Vorranggebieten etwaige Konflikte erkennbar waren. Bei dieser Konfliktabschätzung sind alle verfügbaren Daten einbezogen worden. Darüber hinausgehende vertiefende Untersuchungen, wie z.B. artspezifische Betrachtungen hinsichtlich kumulativer Wirkungen sind auf regionalplanerischer Ebene nicht mit angemessenem Umfang leistbar.
-	In Bezug auf den Brand- und Katastrophenschutz wird seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg angemerkt, dass die Planungen des Teilregionalplans Rhein-Neckar außerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegen. Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Abteilung Ländlicher Raum und dem Schulservice werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Landkreis Donnersbergkreis

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Für die Aufstellung des Teilregionalplans werden seitens der unteren Landesplanungsbehörde Donnersbergkreis keine Einwendungen erhoben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Landkreis Heilbronn

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Zum Teilregionalplan Windenergie bestehen seitens des Landratsamts Heilbronn weder Bedenken noch Anregungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Landkreis Hohenlohekreis

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Änderungen führen nicht dazu, dass Belange des Hohenlohekreises betroffen sind.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Landratsamt Karlsruhe
Baurechtsamt / Koordinierungsstelle

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Von Seiten des Landratsamts Karlsruhe werden keine Anregungen oder Bedenken zur Planung vorgetragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Landkreis Main-Tauber-Kreis

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Zum Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Landkreis Miltenberg

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK-VRG12-W	Wir verweisen nochmals auf die optische Wirkung des Vorranggebietes NOK-VRG12-W auf das Gebiet der Gemeinde Neunkirchen hin. In der Abwägung zur zweiten Anhörung hat der Verband festgestellt, dass das Vorranggebiet Tannenäcker einen Abstand von ca. 4,5 km zu den nächstgelegenen Ortsteilen Umpfenbach und Richelbach aufweise und eine direkte Beeinträchtigung aufgrund dieses Abstandes nicht zu erwarten sei. Zwar komme es im Raum Neunkirchen zu einer Kumulation von Windenergiestandorten, dem Standort Tannenäcker sei jedoch nur ein kleiner Teil geschuldet. Stärkere Auswirkungen auf die Silhouette Neunkirchens hätten die bestehenden Windkraftanlagen im Landkreis Miltenberg. Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Tannenäcker aufgrund aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan im westlichen Bereich reduziert. In den Planunterlagen zur dritten Offenlage wird das Vorranggebiet Walldürn/ Tannenäcker (NOK-VRG12-W) aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Glashofen und Wettersdorf sowie wegen der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung zwar von bisher 85 ha auf nun 56 ha verkleinert. Die Reduzierung der Vorrangfläche erfolgt jedoch in Richtung Glashofen und Wettersdorf, nicht jedoch zur bayerischen Gemeinde Neunkirchen hin. Die Abstände zur Landesgrenze Bayern betragen ca. 500 m bis 700 m. Durch die weitere Reduzierung des Vorranggebietes NOK-VRG12-W, „Tannenäcker", wird die Problematik der optisch dominanten Wirkung für die Gemeinde Neunkirchen nach wie vor nicht gelöst. Gerade aufgrund der Tatsache, dass dieser Bereich bereits eine deutliche Vorbelastung durch Windkraftanlagen aufweist, u.a. durch die bereits bestehenden neun Windkraftanlagen auf der Gemarkung Freudenberg, Baden-Württemberg, sollte das Vorranggebiet Tannenäcker nicht weiter verfolgt werden, um die Belastung nicht noch mehr zu erhöhen. Bei der Neuausweisung von Vorranggebieten muss der Bestand bzw. müssen die bereits genehmigten Windkraftanlagen der Nachbarländer in die Abwägung eingestellt werden. Die Bedenken des Landkreises Miltenberg gegenüber der Ausweisung dieses Vorranggebietes bleiben wegen der optisch dominanten Wirkung daher aufrecht erhalten.	nicht folgen Der Hinweis stellt keine neuen, in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird verwiesen. Drei Punkte sind für die Beibehaltung des Vorranggebiets von Bedeutung: - das Vorranggebiet NOK-VRG12-W und das Vorranggebiet südlich von Guggenberg wirken aufgrund des geringen Abstands raumoptisch als eine Einheit, so dass die Zusatzbelastung bei der Realisierung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet NOK-VRG12-W als eher gering einzustufen ist. - Das Vorranggebiet wurde im Planungsverfahren zweimal verkleinert wegen vogelschutzrechtlicher Belange und wegen der Erhöhung des Mindestabstands zu Siedlungsgebieten. Die verbliebene Flächengröße ist mit 56 ha als relativ klein einzustufen und erlaubt die Errichtung von maximal vier Windenergieanlagen. - Die dem Vorranggebiet nächstgelegene Gemeinde Eichenbühl hat in ihrer Stellungnahme den Planungen zugestimmt und keine Einwendungen geäußert.
-	Außerhalb der Landschaftsschutzgebiete wurden auf bayerischer Seite in der Nähe des dem Landkreis Miltenberg nächstgelegenen Vorranggebietes NOK-VRG12-W bereits Windenergieanlagen (WEA) errichtet (Heppdiel-Windischbuchen und Guggenberg), so dass vor Ort das Landschaftsbild bereits vorbelastet ist. Die anderen Vorranggebiete liegen weiter von der Landkreisgrenze entfernt (3 km oder mehr), so dass hier eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die zukünftig auf Vorrangflächen errichteten WEA raumoptisch weit in das auf bayerischer Landesseite liegende Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald" einwirkt.	Kenntnisnahme Der Hinweis stellt keine neuen, in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird verwiesen.

Absender

Landkreis Miltenberg

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK-VRG12-W	Durch WEA im Vorranggebiet NOK-VRG12-W können die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sein. Relevant ist bei der Errichtung von WEA im Wesentlichen die Prüfung möglicher Verstöße gegen das Tötungs-/ Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann grundsätzlich durch die Scheuwirkung einer WEA ausgelöst werden. Rechtlich relevant ist allerdings nur eine erhebliche Störung durch die Inbetriebnahme von WEA, durch die sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die WEA z.T. direkt an der Landesgrenze (Bayern - Baden-Württemberg) errichtet werden, können insbesondere die waldbewohnenden Vogel- und Fledermausarten auf der bayerischen Landesseite betroffen sein. Es wird daher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (kurz: saP) im Rahmen der künftigen Genehmigungsverfahren für zwingend erforderlich erachtet.	Kenntnisnahme Im Rahmen der Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wird im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie hinsichtlich des geplanten Vorranggebietes für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG12-W zusammenfassend bereits festgestellt, dass vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene sind, wenn die konkreten Anlagenstandorte sowie Art und Umfang der Baumaßnahmen feststehen. Der Anmerkungen des Landkreises Miltenberg, wonach insbesondere die waldbewohnenden Vogel- und Fledermausarten auf der bayerischen Landesseite betroffen sein können und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Rahmen der künftigen Genehmigungsverfahren zwingend erforderlich sei, werden als Hinweis in die Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials aufgenommen.

Absender

Planungsgemeinschaft Westpfalz

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Aus Sicht der Regionalplanung Westpfalz ist zu dem Planentwurf festzustellen, dass sich die Ausweisungskriterien und die planerische Umsetzung der Vorranggebiete schlüssig und nachvollziehbar darstellen. Im Kontext der Teilfortschreibung Windenergie werden keine divergierenden Festlegungen im gemeinsamen Grenzverlauf der beiden Regionen getroffen. Insgesamt sind somit keine Bedenken Seitens der Planungsgemeinschaft Westpfalz zur vorliegenden Planung vorzutragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Regierung von Unterfranken

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Regierung von Unterfranken hat sich im Rahmen der Neuaufstellung des "Teilregionalplans Windenergie" bereits geäußert (siehe Stellungnahmen vom 30.10.2014 und 31.03.2016). Bedenken oder Einwände gegenüber den jetzt vorgenommenen Änderungen bestehen nicht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK-VRG12-W	Der Regionale Planungsverband hat sich zur Neuaufstellung des "Teilregionalplans Windenergie" bereits im Rahmen der ersten und zweiten Anhörung geäußert; Einwendungen wurden dabei nicht erhoben. Die jetzt vorgenommenen Änderungen haben keine zusätzliche Beeinträchtigung des Bayerischen Untermains zur Folge. Die Region Bayerischer Untermain ist aufgrund der Entfernung nur von der Vorrangfläche NOK-VRG12-W betroffen, die von 85 ha auf 57 ha verkleinert wurde. Gegenüber den jetzt vorgenommenen Änderungen bestehen deshalb keine Bedenken oder Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Regionalverband Heilbronn-Franken

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RNK-VRG02-W	Im Zuge der zwischenzeitlichen Überarbeitung wurde bei dem grenznahen Vorranggebiet „RNK-VRG02-W - Dombacher Wald" wie von uns gefordert der Abstand zur Ortslage Bad Rappenau-Grombach von 700 auf 1.000 m deutlich erhöht und das Vorranggebiet verkleinert.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.
NOK-VRG15-W, NOK-VRG17-W	Wie von uns gefordert wurden bei den grenznahen Vorranggebieten „NOK-VRG15-W - Dreimärker, Walldürner Wald" und „NOK-VRG17-W - Hohe Birken" die standortbezogenen Begründungen zur grenzübergreifenden Koordination von Windkraftplanungen überarbeitet, Abstände erhöht, Vorranggebiete verkleinert und das hier relevante benachbarte Vorranggebiet NOK-VRG14-W ist entfallen. Aufgrund der dargestellten Änderungen mit Berücksichtigung unserer im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage geäußerten Belange tragen wir nunmehr keine Bedenken mehr vor.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W)" wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Regionalverband Mittlerer Oberrhein

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Nach Prüfung der Planunterlagen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur ersten Offenlage vom 10.12.2014 und äußern keine weiteren Anregungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Behandlung der im Rahmen der ersten Anhörung und Offenlage abgegebenen Stellungnahme verweisen wir auf die in der Synopse der Stellungnahmen enthaltenen Abwägungsergebnisse.
-	Sofern auf kommunaler Ebene in der Nähe der gemeinsamen Regionsgrenze Konzentrationsplanungen oder auch konkrete Projekte beabsichtigt sind, regen wir eine frühzeitige gegenseitige Information und Abstimmung an.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Stand sind uns im Bereich der Grenze zur Region Mittlerer Oberrhein keine kommunalen Windenergieplanungen bekannt.

Absender

Regionalverband Neckar-Alb

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Belange der Region Neckar-Alb sehen wir nicht berührt. Es ergeben sich keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Regionalverband Südlicher Oberrhein

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Der Regionalverband Südlicher Oberrhein begrüßt ausdrücklich die mit dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie verfolgten Ziele des Verbandes Region Rhein-Neckar hinsichtlich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Von Anregungen im Einzelnen sehen wir ab, da keine Betroffenheit unseres Verbandsgebiets durch Ihr Plankonzept ausgeht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Stadt Bad Rappenau

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RNK-VRG02-W	Für die Beteiligung am Planverfahren bedanken wir uns und möchten nach Durchsicht und Rücksprachen weiterhin unsere Bedenken bezüglich des Standortes Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) erheben. Die Verkleinerung der Fläche des Vorranggebietes Windenergie von 37 ha auf ca. 22 ha zugunsten des Abstandes zu geschlossenen Siedlungen begrüßen wir ausdrücklich. Dennoch weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass zum Erhalt der Entwicklungsfähigkeit des Ortsteils Grombach unter Berücksichtigung des einheitlichen Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbebauung eine Zone entsteht, in der die zukünftige Entwicklung des Ortsteil Grombach stark eingeschränkt würde.	nicht folgen In der Stellungnahme im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage hatte die Stadt Bad Rappenau unter Berufung auf das "Regelwerk zur Standortanalyse für Windkraftanlagen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach" gefordert, dass "zum besseren Schutz der Wohngebiete 1.000 m Abstand zwischen Wohngebieten und Windkraftstandorten zu respektieren und zu akzeptieren und deshalb auch einzuhalten sind". Dieser Forderung wurde im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie entsprochen. Damit liegt der Abstand weit über den im Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg empfohlenen Abstand von 700 m zwischen Wohnbauflächen und Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Größere Abstände sind weder fachlich noch inhaltlich zu begründen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender
Stadt Külsheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Von Seiten der Stadt Külsheim werden zum Teilregionalplan Windenergie keine Einwendungen erhoben. Belange der Stadt Külsheim werden nicht berührt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Stadt Miltenberg

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Zur dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie werden seitens der Stadt Miltenberg keine Einwendungen vorgetragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Stadt Möckmühl

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Von Seiten der Stadt Möckmühl werden zu der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Stadt Oberzent

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG07-W	Im Vergleich der geänderten Planinhalte zur zweiten Offenlage, auf welche sich die Stellungnahme beziehen soll, ist folgendes anzumerken: An der grundsätzlichen Ablehnung der Fläche KB-VRG07-W „Wald-Michelbach / Auf der Höhe" hält die Stadt Oberzent weiterhin fest. Diese Fläche ist auch im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energie - Regionalplan Südhessen als Fläche 2-24 enthalten. Auch dort wird die Stadt Oberzent eine Berücksichtigung ablehnen. Begründung: Die Fläche „Wald-Michelbach / Auf der Höhe" (KB-VRG07-W) bildet zusammen mit den Flächen 2-23, 2- 23a und 2-23b des Regionalplans Südhessen, der Fläche 10 (Brombach Nord) des Teilflächennutzungsplans der vVG Eberbach-Schönbrunn und der Fläche 27 (Finkenberg) des Sachlichen Flächennutzungsplans Teilbereich Windkraft des Odenwaldkreises eine sehr deutliche Überkonzentration von Eignungsflächen und damit eine Überfrachtung des Landschaftsbildes im Bereich Rothenberg, Finkenbach, Hinterbach, Raubach und Beerfelden. Verschärfend trägt dazu bei, dass die Fläche „Auf der Höhe" von bisher 125 ha auf jetzt 130,3 ha vergrößert wurde. Verstärkt wird dieser Effekt zudem durch die enorme Gesamtgröße der Fläche „Wald-Michelbach / Stillfüssel" (KB-VRG06W), die nun nicht mehr 268 ha beträgt, sondern in dieser Offenlage auf 296,2 ha vergrößert wurde. Es ist davon auszugehen, dass dort neben den bisher 5 errichteten Anlagen noch weitere WEA gebaut werden. Zu dieser Überkonzentration trägt auch die Fläche „Greiner Eck" bei. Diese wurde, obwohl sie im Natura 2000 Gebiet liegt, im Einzelverfahren behandelt. Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend durchgeführt und zwischenzeitlich sind dort insgesamt 5 Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb. Dies bedeutet, dass zu den geplanten Vorrangflächen noch weitere - im Einzelverfahren genehmigte - Flächen hinzukommen. Deren Berücksichtigung ist in dieser dritten Offenlage unbedingt erforderlich, damit das „Gesamtbild" betrachtet und beurteilt werden kann. Die Stadt Oberzent verlangt aus o.g. Gründen die vollständige Streichung der Fläche „Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W). Die Verriegelungswirkung am westlichen Rand des Odenwaldkreises (4,8 km Gesamtlänge), die enorme Gesamtflächengröße sowie die allgemeine Überkonzentration im Südwesten des Planungsgebietes auf den 3 prägnanten Höhenzügen führen zur Ablehnung der Fläche „Wald-Michelbach / Auf der Höhe" (KB-VRG07-W) durch die Stadt Oberzent.	nicht folgen Zu den in der Stellungnahme angeführten Windenergieflächen ist folgendes anzumerken: - die Fläche 2-23 wird als Abwägungsergebnis der zweiten Anhörung und Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen nicht als Vorranggebiet weiterverfolgt. - das Vorranggebiet 2-23a wird als Abwägungsergebnis der zweiten Anhörung und Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen von 68 auf 63 ha verkleinert. - das Vorranggebiet 2-23b wird als Abwägungsergebnis der zweiten Anhörung und Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen von 41 auf 39 ha verkleinert. - bei der Fläche 10 (Brombach-Nord) des Teilflächennutzungsplans der vVG Eberbach-Schönbrunn handeltes sich um eine Planungsfläche. Ob diese jemals realisiert wird, ist auch wegen der Lage innerhalb eines FFH-Gebiets sehr fraglich. Durch die Streichung und Verkleinerung von Vorranggebieten und die Frage, ob bestimmte Plangebiete jemals realisiert werden, hat sich die potenzielle Belastung der Stadt Oberzent durch Windenergieanlagen verringert. In Bezug auf eine Überkonzentration von Windenergieanlagen und zur Beurteilung der Umfassung oder Umzingelung von Ortschaften durch Windenergieanlagen gibt es mittlerweile verschiedene Studien. Danach kann eine Umzingelungswirkung vermieden werden, wenn bei einem freien Blick in die Landschaft (180 Grad) mindestens ein Bereich des räumlichen menschlichen Sehens (sog. Fusionsblickfeld) frei von Windenergieanlagen ist. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen sollte dieses Fusionsblickfeld mindestens 60 Grad betragen. Das bedeutet, dass bei einem freien Blick in die Landschaft von 180 Grad die maximal durchgehende Beeinträchtigung des Gesichtsfelds 120 Grad nicht überschreiten sollte. Der Untersuchungsraum um Ortschaften beträgt dabei 4 km. Unter Zugrundelegung dieser Vorgehensweise entfalten die im Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete keine Umzingelungswirkung auf die benachbarten Ortschaften. Zudem sind die lokalen Verhältnisse im Einzelfall zu berücksichtigen, wie z.B. die Frage, ob und inwieweit die Windenergieanlagen von der Ortschaft überhaupt einsehbar sind oder ob diese aufgrund der Topographie verschattet werden. Dieses Kriterium wurde im Teilregionalplan Windenergie überprüft mit dem Ergebnis, dass sich keine Umfassungen von Ortschaften ergeben. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird in Anlehnung an den Sachlichen Teilregionalplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als

Absender
Stadt Oberzent

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
		Prüfgebiet vorgeschlagen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Verband Region Stuttgart

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Belange des Verbands Region Stuttgart werden nicht berührt. Auf die Abgabe einer Stellungnahme wird daher verzichtet.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Eppingen-Gemmingen-Ittlingen

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	In Bezug auf die geänderten Planinhalte, welche ausschließlich den rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar umfassen, hat die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eppingen-Gemmingen-Ittlingen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 03.05.2016.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Behandlung der im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage abgegebenen Stellungnahme verweisen wir auf die in der Synopse der Stellungnahmen enthaltenen Abwägungsergebnisse.

Kammern, Verbände, Zweckverbände und Unternehmen mit öffentlichem Auftrag

Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände

Absender

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NW-VRG01-W	Wir fordern, dass die Vorrangfläche Neustadt / Mußbach (NW-VRG01-W) entfällt. Die in dem Umweltbericht dazu ausgeführten Konfliktpotentiale sprechen deutlich gegen diesen Standort. Daher teilen wir das Fazit Seite 201 des Umweltberichts nicht! Dort heißt es „.... unter Berücksichtigung der ausgewerteten Datengrundlagen ist nicht davon auszugehen, dass das geplante Vorranggebiet NW-VRG01-W einen unlösbaren, auf der nachgelagerten Ebene nicht bewältigbaren Konflikt mit dem Artenschutz hervorruft." Hier sind erhebliche Beeinträchtigungen zu rechen. Beispielsweise wären die Arten Wiedehopf, Wendehals, Fledermäuse zu nennen. Der Bereich in der Nähe des Golfplattes Geinsheim wäre eine Alternative für eine Vorrangfläche.	teilweise folgen Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen lässt sich seitens des Verbands Region Rhein-Neckar das durch das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NW-VRG01-W hervorgerufene Konfliktpotenzial in Bezug auf den Wiedehopf nicht abschließend klären. So gibt es nach wie vor uneinheitliche fachliche Einschätzungen zu einer möglichen erheblichen Betroffenheit dieser Vogelart. Auf der einen Seite stellt eine aktuelle gutachterliche Einschätzung der GÖFA GmbH (Juni 2018, ergänzt Oktober 2018) die Verträglichkeit des geplanten Standorts der beiden Windenergieanlagen mit den Erhaltungszielen des südlich gelegenen Vogelschutzgebiets 6616-402 "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen" fest. Gem. dem Gutachten kommt es zu keiner erheblichen Störung des Wiedehopfs durch die geplanten Windenergieanlagen, weshalb die Ausweisung eines Vorranggebiets für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes möglich erscheint. Auf der anderen Seite gibt es von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) erhebliche naturschutzfachliche Bedenken hinsichtlich einer Windenergienutzung in diesem Bereich aufgrund von Brutnachweisen sowie Brutversuchen des Wiedehopfs im Abstand von weniger als 1000 m zu den geplanten Windenergieanlagen. Da die ONB zudem den Ergebnissen des o.g. artenschutzfachlichen Gutachtens der GÖFA GmbH widerspricht, erscheint es zum jetzigen Zeitpunkt aus regionalplanerischer Sicht fragwürdig, ob sich das Konfliktpotenzial in Bezug auf den Wiedehopf im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Verfahrensbene bewältigen lässt. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach (NW-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., (LJV)

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Der Regionalplan zur Errichtung von Windenergieparks im Pfälzer Wald und am Haardtrand soll nicht Kerngebiete des Rotwildes und Vogelzuggebiete tangieren. Zudem sollen alle naturschutzrechtlichen Tabuzonen eingehalten werden. Das Auswildern von Luchsen im Pfälzer Wald soll ebenfalls berücksichtigt werden, da diese Wildart äußerste Ruhe zur Besiedlung neuer Lebensräume benötigt. Die Planungsgebiete von Windparks betreffen auch Habitate von Fledermäusen. Es muss unbedingt eine Erfassung der vorkommenden Fledermausarten ermittelt werden und bei Bestätigung das Errichten von Windenergieanlagen in den betreffenden Gebieten untersagt werden. Da der Pfälzer Wald und der Haardtrand von äußerst sensiblen, biologisch wertvollen Ökosystemen durchzogen ist, soll eine Planung von Windenergieanlagen mit Berücksichtigung aller ökologisch relevanten Fakten erfolgen.	nicht folgen Die Stellungnahme geht von der falschen Tatsache aus, dass im Teilregionalplan Windenergie im Pfälzerwald und am Haardtrand Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt sind. Dies ist nicht der Fall. Vielmehr ist im Teilregionalplan entsprechend den Vorgaben in der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz der gesamte Bereich des Pfälzerwalds und des Haardtrands als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung festgelegt. Aufgrund der regionalplanerischen Maßstabsebene werden im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie keine eigenständigen Erfassungen von Fledermäusen durchgeführt. Derartige Untersuchungen sowei daraus abgeleitete Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten sind Gegenstand des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
DÜW-VRG01-W, DÜW/RP-VRG01-W	Die geplante Anlage Kahlenberg in der Gemarkung Kindenheim ist bekannt für das Vorkommen vom Roten Milan. Der Schneckenberg und der Stahlberg auf dem Gebiet der Gemarkung Dirmstein-Obrigheim liegt auf einer Vogelzuglinie, wo jährlich Zugvögel rasten und durchziehen. Gesichtet werden hier regelmäßig Kraniche und Störche, die hier auch rasten. Auf diesen Flächen soll das Errichten von Windenergieanlagen untersagt werden.	nicht folgen Im Vorranggebiet "Kindenheim / Kahlenberg (DÜW-VRG01-W)" sind seit mehreren Jahren vier Windenergieanlagen, im Vorranggebiet "Dirmstein, Heuchelheim, Großnhiedesheim, Kleinniedesheim / Stahlberg (DÜW/RP-VRG01-W)" zwölf Windenergieanlagen in Betrieb. Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft. An dem Standort Schneckenberg ist im Teilregionalplan Windenergie kein Vorranggebiet vorgesehen.

Absender

Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes
Geschäftsstelle des Hauptvorstandes

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Nach Durchsicht der Unterlagen begrüßen wir ausdrücklich die im Vergleich zum zweiten Anhörungsentwurf geänderten Planinhalte und nehmen Bezug auf unsere bisherige Stellungnahme.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Behandlung der im Rahmen der bisherigen Anhörungen und Offenlagen abgegebenen Stellungnahmen verweisen wir auf die in der Synopse der Stellungnahmen enthaltenen Abwägungsergebnisse.

Absender

NABU Kreisverband Odenwaldkreis e.V.
NABU Landesverband Hessen

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG07-W	Der westliche Teil des faktischen Vogelschutzgebietes entspricht im Kern der Westhälfte des IBA-Gebietes „Südlicher Sandsteinodenwald" sowie darüber hinaus gehende Gebiete. In diesem Faktischen Vogelschutzgebiet, angrenzend an das bestehende Vogelschutzgebiet „Südlicher Odenwald" sind weder die Ausweisung von Vorranggebieten für WEA noch die Genehmigung von Einzelanträgen zulässig! Alle weiteren Schritte hin zur Realisierung von Windparks im genannten Gebiet sind ebenfalls umgehend zu unterlassen. Im Kreis Bergstraße ist demnach folgendes geplante WEA-Vorranggebiet nahe der Kreisgrenze zwingend aus der Gebietskulisse zu streichen: Auf der Höhe (KB-VRG07-W). Für mögliche zusätzliche Neuausweisungen im Bereich der westlichen Hälfte des IBA-Gebietes gilt dasselbe. Weitere, westlich des IBA-Gebietes "Südlicher Sandstein-Odenwald" geplante Standorte sind in dieser Hinsicht zu überprüfen, weil dieses IBA-Gebiet offenbar zu knapp ausgewiesen wurde. Von verschiedenen Institutionen und Verbänden wird das Regierungspräsidium Darmstadt seit Jahren auf das Faktische Vogelschutzgebiet hingewiesen. Das Faktische Vogelschutzgebiet Südlicher Sandsteinodenwald (Westteil) ist endlich als solches anzuerkennen und als Westvergrößerung des bestehenden Vogelschutzgebietes Südlicher Odenwald auszuweisen. In einem ersten Schritt soll das Gebiet um den Westteil des IBA-Gebietes "Südlicher Sandstein-Odenwald" ausgewiesen werden, da dies besonders zwingend ist (vgl.BVerwG, Urteil vom 27.03.2014 - 4 CN 3.13 [ECLI:DE:BVerwG:2014:270314U4CN3.13.0] und hier besonders Punkt 18). In einem zweiten Schritt sollen die nördlich, westlich und südlich daran anschließenden Gebiete auf eine fachliche Erweiterung geprüft werden. Das Urteil des Bundesgerichtshof vom 27.3.2014, Punkt 18 spricht hier eine eindeutige Sprache. Hinzu kommt, dass kein neues Gebiet gefordert wird, sondern nur die fachlich einwandfreie Erweiterung des bestehenden Vogelschutzgebietes. Damit sind viele Prüfkriterien bereits erfüllt. Nach gängiger Ansicht soll die Gebietsabgrenzung dort erfolgen, wo die Dichtezentren nachlassen. Das ist aber gerade bei der westlichen Teilfläche des IBA-Gebietes "Südlicher Sandstein-Odenwald" an der Grenze zum Vogelschutzgebiet „Südlicher Odenwald" nicht der Fall. Im Faktischen Vogelschutzgebiet „Südlicher Sandsteinodenwald (Westteil) ist das Vorkommen von Raufußkauz und Sperlingskauz ähnlich gut, vielleicht sogar besser wie im bestehenden VSG Südlicher Odenwald. Die beiden Kauzarten waren wertgebend bei der Ausweisung des VSG Südlicher Odenwald. Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes „Südlicher Odenwald" ist also sachwidrig erfolgt, in dem die gleichwertige westliche Hälfte des IBA-Gebietes „Südlicher Sandstein-Odenwald" nicht in das Vogelschutzgebiet einbezogen wurde. Es hat sich mittlerweile gezeigt, dass die Dichtezentren der beiden Arten auch nicht an den Grenzen des IBA-Gebietes enden und daher eine Erweiterung darüber hinaus notwendig sein wird. Angemerkt werden soll noch, dass das VSG Südlicher Odenwald und das Faktische Vogelschutzgebiet Südlicher Sandstein-Odenwald (Westteil) auch funktionell (Wald) miteinander verbunden sind. Das ist bei Marbach (Stadt Oberzent) und vor allem bei Oberzent- Gammelsbach (nördlich und südlich) sowie über das	nicht Gegenstand der Regionalplanung Das EU-Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" liegt mehr als 5 km von dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung KB-VRG07-W entfernt. Erhebliche Beeinträchtigungen dieses Vogelschutzgebiets durch das geplante Vorranggebiet sind daher nicht zu erwarten. Zu einer möglichen Einstufung des Gebietes westlich des EU-Vogelschutzgebiets "Südlicher Sandsteinodenwald" bzw. des westlichen Teils des IBA-Gebiets "Südlicher Sandsteinodenwald" als faktisches Vogelschutzgebiet liegen derzeit keine Hinweise von fachbehördlicher Seite vor. Nach unserer Kenntnis wurde bisher auch kein förmlicher Antrag auf Unterschutzstellung gestellt. Daher kann dieser Aspekt nicht Gegenstand der regionalplanerischen Abwägung werden und vor allem keine dahingehend begründete Herausnahme des geplanten Vorranggebiets KB-VRG07-W in Betracht gezogen werden. Im Falle einer Weiterverfolgung des Vorhabens wäre die Frage im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen ggf. noch einmal vertiefend zu prüfen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird in Anlehnung an den Sachlichen Teilregionalplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet vorgeschlagen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

NABU Kreisverband Odenwaldkreis e.V.
NABU Landesverband Hessen

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
	badenwürttembergische FFH-Gebiet" Odenwald Eberbach" in hinreichendem Maße der Fall. Es wird hier auch auf Punkt 22 der Urteilsbegründung hingewiesen. Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.3.2014 heißt es wörtlich: „Das strenge Schutzregime für faktische Vogelschutzgebiete bezweckt auch, eine an ornithologisch-fachlichen Kriterien ausgerichtete Gebietsausweisung und -abgrenzung offen zu halten und nicht durch vorangehende beeinträchtigende Planungen unrealistisch werden zu lassen." Genau das ist im vorliegenden Fall zu gewährleisten. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das strengere Schutzregime des Artikels 4 der Vogelschutzrichtlinie im Vergleich zu ausgewiesenen Vogelschutzgebieten. Zur Wirkung der faktischen Vogelschutzgebiete nachfolgend eine Beschreibung aus dem Internetauftritt der LUBW Baden-Württemberg bezüglich der Vogelschutzgebiete. „Die Interpretation der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 4 Satz 1) bei Rechtsurteilen auf nationaler und internationaler Ebene hat ergeben, dass jegliche Eingriffe verboten sind, auch wenn lediglich die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Vogelarten und ihrer Lebensräume in Vogelschutzgebieten bestehen könnte." Dieses strenge Schutzregime kann nur durch Überführung nach Artikel 7 FFH-Richtlinie bzw. Meldung und Sicherung der Gebiete in das mildere Schutzregime der FFH-Richtlinie aufgehoben werden (vgl. erster Absatz). In Kenntnis der Sachlage hätten die betroffenen Vorranggebiete nie vorgeschlagen werden dürfen. Denen im Gebiet derzeit aktiven Projektieren muss - falls das noch nicht geschehen ist - die Sachlage umgehend klar gemacht werden.	

Absender

NABU Kreisverband Odenwaldkreis e.V.
NABU Landesverband Hessen

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Im Faktischen Vogelschutzgebiet, das sich hinter der hessisch-baden-württembergischen Grenze östlich und südlich des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" ausdehnt, sind weder die Ausweisung von Vorranggebieten noch die Genehmigung von Einzelanträgen zulässig! Das trifft auf das geplante Vorranggebiet "Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) zu. Im ergänzenden Aufforderungsschreiben zur Vertragsverletzung Nr. 2001/5117 stellt die EU-Kommission fest, dass die Abgrenzung von Vogelschutzgebieten ausschließlich nach ornithologischen Kriterien zu erfolgen hat. Wörtlich heißt es in diesem Schreiben: "Wenn BSG (Anmerkung: Vogelschutzgebiete) an Ländergrenzen abrupt enden, obwohl jenseits der Grenze vergleichbare Lebensräume zu finden sind, so indiziert das eine fachlich nicht gerechtfertigte Abgrenzung." Genau diesen Fall haben wir hier. Das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" endet abrupt an der Landesgrenze. Die Lebensräume auf beiden Seiten der Grenze sind vergleichbar. Also haben wir es auf der baden-württembergischen Seite - unabhängig von möglichen Ausweisungsverfahren - bereits jetzt mit einem Faktischen Vogelschutzgebiet infolge der unzureichenden Abgrenzung des komplementären Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" zu tun. Dies gilt so lange, bis auch in Baden-Württemberg ein Anschluss-Vogelschutzgebiet geschaffen worden ist. Im vorliegenden Fall könnte das Vogelschutzgebiet nach Osten frühestens bei den Rodungsinseln (die Gemeinden Mudau und Waldbrunn) enden. Dies gilt nicht für die Bereiche, wo die Waldgebiete an den Rodungsinseln vorbei erheblich weiter reichen. Nach Süden hin wäre wohl am Neckar bzw. in Neckarnähe eine Grenze zu sehen. Es wird damit klar, dass aus den genannten Gründen das Vorranggebiet Markgrafenwald in einem Faktischen Vogelschutzgebiet liegt. Zum Umweltbericht S. 112 soll noch angemerkt werden, dass kein Faktisches Vogelschutzgebiet beantragt werden kann. Dieses besteht bereits. Es kann nur beantragt werden, dieses Faktische Vogelschutzgebiet als reguläres Vogelschutzgebiet auszuweisen. Es fehlt in der Erläuterung der Bezug zum bestehenden Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald"	teilweise folgen Von Seiten des Landes Baden-Württemberg wird derzeit geprüft, ob Bereiche des östlichen Odenwalds als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden. Derzeit ist allerdings nach wie vor nicht absehbar, ob es zu einer Ausweisung kommen wird und welche Abgrenzung dieses Gebiet haben wird. Eine vorläufige Abgrenzung der Schutzgebietskulisse wird erst auf Grundlage weiterer artenschutzfachlicher Untersuchungen vorgenommen werden können. Entgegen der Behauptung in der Einwendung, bleibt insofern bis dahin unklar, ob das geplante Vorranggebiete NOK/RNK-VRG01-W innerhalb des Vogelschutzgebiets liegt. Der Text im Umweltbericht auf S.112 wird dahingehend geändert, dass im zweiten Satz der Begriff "faktisches" gestrichen wird. In dem Text wird zudem der Bezug zu dem bestehenden Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" hergestellt. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

NABU Kreisverband Odenwaldkreis e.V.
NABU Landesverband Hessen

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Bei der Festlegung von WEA-Vorranggebieten muss der Schutz der „Ruhigen Gebiete" nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002), umgesetzt im Bundesimmissionsschutzgesetz, hinreichend berücksichtigt werden. Die „Ruhigen Gebiete" sind abwägungsrelevant und müssen folglich in der Abwägung behandelt werden. Da bei der Planung ein einheitlicher Maßstab angelegt werden muss, bietet es sich an, besonders „Ruhige Gebiete" bis zu einem Gesamtlärm von 35 db (A) LDENPegel zu ermitteln und diese von WEA-Vorrangflächen frei zu halten. Nicht zuletzt die eher allgemeine Formulierung zum Schutz der sog. „Ruhigen Gebiete" in der EU-Umgebungslärmrichtlinie hat zu großen Ausweisungsdefiziten solcher Gebiete geführt, die die Mitgliedstaaten auszuweisen haben. Die ausgewiesenen "Ruhigen Gebiete" sollen vor einer Lärmzunahme geschützt werden. Die Ruhe ist hier also Schutzzweck. Dies soll vor allem auch dazu dienen, die ruhige landschaftsgebundene Erholung abzusichern. Untätigkeit der ausweisenden Körperschaften (Hinweis: In Hessen sind die Regierungspräsidien zuständig) darf dabei kein Hindernisgrund sein, das Thema im Regionalplan zu behandeln. In Hessen (und damit auch für den Kreis Bergstraße) gibt es flächendeckende Karten, vgl. den Internetauftritt „ruhige-gebiete.de". Von dort haben wir auch die Anregung für die db(A)-Grenze. Es kann davon ausgegangen werden, dass die nach diesem Grenzwert ermittelten Flächen wirklich relevant sind, weil sowohl der Landesentwicklungsplan Hessen als auch das „Rechtsgutachten für die Festsetzung und zu den Rechtswirkungen ruhiger Gebiete nach der Umgebungslärmrichtlinie" (steht im Netz) von höheren Werten ausgehen. Leider sind schon viele potentiell „Ruhigen Gebiete" durch den Bau von WEA erheblich beeinträchtigt worden. Besonders wertvoll für Mensch und Tier sind die großräumigen potentiell „Ruhigen Gebiete", die gleichzeitig auch in unzerschnittenen Räumen, Vogelschutz-und FFH-Gebieten sowie in Faktischen Vogelschutzgebieten liegen. Nicht nur aus Gründen des Arten- und Naturschutzes, sondern eben auch zum Erhalt und Schutz der Störungsarmut und damit der Bewahrung der Ruhe für die stille, landschaftsgebundenen Erholung für Besucher aus nah und fern, ist der Erhalt der letzten wirklich "Ruhigen Gebiete" - auch vor WEA - zu gewährleisten.	nicht folgen Für die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung gibt es seitens der Landesregierungen Vorgaben zur Planungssystematik und zu den Kriterien. "Ruhige Gebiete" gehören dabei nicht zu den Kriterien, die bei der Windenergiesteuerung zu berücksichtigen sind und die zu einem Ausschluss von Vorranggebieten für die Windenergienutzung führen können. Im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie können die "Ruhigen Gebiete" nicht als Prüfkriterium einbezogen werden, da hierzu auf Regionsebene keine ausreichenden Datengrundlagen vorliegen.

Absender

NABU Kreisverband Odenwaldkreis e.V.
NABU Landesverband Hessen

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG07-W	Beim Vorranggebiet „Auf der Höhe" (KB-VRG07-W) wurde im Umweltbericht bei den kumulativen Wirkungen der bestehende Windpark Greiner Eck vergessen (Umweltbericht S. 156). Dies muss nachgetragen werden. Außerdem wurde bei der Ermittlung der Landschaftsbildqualität offenbar die Wirkung auf Oberzent-Rothenberg nicht behandelt (Umweltbericht S.154). Dies muss ebenfalls nachgeholt werden! Die Höhenlage Rothenbergs ist dabei maßgeblich zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der kumulativen Wirkungen ist Rothenberg dieser Standort im direkten Umfeld nicht zuzumuten, weswegen wir allein schon aus diesem Grund das Vorranggebiet ablehnen. Außerdem wurden die Kulturgüter in Rothenberg nicht bewertet und damit auch nicht die besonders betroffenen beiden Kirchen des Höhenortes (vgl. Denkmalsliste des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen). Auch dies muss korrigiert werden.	nicht folgen Der Windpark Greiner Eck liegt mehr als 5 km von dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung KB-VRG07-W entfernt und wurde deshalb nicht in die Betrachtung der kumulativen Wirkungen einbezogen. Die Entfernung zwischen dem Windpark Greiner Eck und Oberzent Rothenberg beträgt mehr als 6 km, insofern ist bei Einbeziehung der potenziellen Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet KB-VRG07-W nicht von einer kumulativen Wirkung in Bezug auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds auszugehen. Die Gemeinde Oberzent-Rotenberg liegt etwa 2 km von dem geplanten Vorranggebiet entfernt. Die Kulturgüter in Rothenberg sind nicht als regionalbedeutsam einzustufen, so dass auf regionalplanerischer Ebene von keiner erheblichen Beeinträchtigung bedeutender Kultur- und Sachgüter auszugehen ist. Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde: - Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald - Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald - Direkter Randbereich des Neckartals Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird in Anlehnung an den Sachlichen Teilregionalplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als

Absender

NABU Kreisverband Odenwaldkreis e.V.
NABU Landesverband Hessen

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
		Prüfgebiet vorgeschlagen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

NABU Kreisverband Odenwaldkreis e.V.
NABU Landesverband Hessen

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG02-W, KB-VRG03-W, KB-VRG04-W, KB-VRG06-W, KB-VRG07-W	Mittlerweile liegen in den Flächenkulissen umfassende Kartierungen im Bereich des Artenschutzes vor (D. Bernd 2016-2018 zahlreiche unveröff. Gutachten; Schwarzstorchstudie siehe unter www.muna-ev.de). Innerhalb der Flächenprofile und den angrenzenden Höhenrücken ist eine erhebliche Rotmilandichte zu verzeichnen. Sämtliche Flächen liegen in Dichtezentren der Arten Rotmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch. Insbesondere Rot- und Schwarzmilane suchen aufgrund der engen Tallagen und zahlreichen Höhenrücken ihre Nahrungshabitate über die Waldflächen hinweg auf, wodurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für meist mehrere Arten pro Vorrangfläche vorliegt. Gleiches gilt für den Schwarzstorch dessen Nahrungshabitate (Fließgewässer, Wiesen, Bachauen) über mehrere Höhenrücken hinweg täglich angeflogen werden. Uns liegen keine Kenntnisse vor, dass einzelne Höhenrücken hiervon nicht betroffen wären, im Gegenteil zeigen veröffentlichte Studien zum Schwarzstorch (Download unter www.muna-ev.com), dass praktisch alle Höhenzüge und Fließgewässer von der Art regelmäßig angeflogen werden. Beim Schwarzstorch erfolgten flächendeckende systematische Erfassungen des Mittelgebirges Odenwald, hierbei wurde eine Population von mindestens 14 Revierpaaren/Brutpaaren und weiteren ca. 5 revierhaltenden Schwarzstörchen mit einer flächendeckenden Besiedlung ermittelt. Dies ist überregional von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Art, so dass es dringend geboten ist, diese Lebensräume zu schützen und frei von weiteren Windindustrieanlagen zu halten. Weiterhin ist eine erhebliche Fledermausdichte und Vielfalt mit insgesamt 18 Fledermausarten nachgewiesen. Alle Flächen befinden sich im Migrations-, Paarungs- und Überwinterungsraum vom Abendsegler und der Rauhautfledermaus. Beide Arten gehen erheblich in ihren Beständen zurück (MUNA e.V. in Prep.), sie sind von der Windenergienutzung die am stärksten betroffenen Arten. Diese Gebiete mit hochkomplexen intra- wie interspezifischer artökologischer Wirkgefüge sind demzufolge frei von WEA zu halten, zuletzt Meschede et. al. 2017 (BfNStudie). Aus Gründen des Arten- und Lebensraumschutzes, dem Erhalt von Landschaft und Ressourcen für erholungssuchende Menschen, ist auf einen weiteren Ausbau der Windenergie in diesem Bereich unbedingt zu verzichten!	nicht folgen In der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wurde anhand der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine Vorabschätzung zur Betroffenheit der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten getroffen. Dabei wurden potenzielle, in diesem Planungsstadium bereits erkennbare Konflikte genannt und der Hinweis gegeben, dass diese im Rahmen der nachgeordneten Planungen vertiefend bzw. abschließend zu prüfen sind. In Bezug auf die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung KB-VRG02-W, KB-VRG03-W, KB-VRG04-W, KB-VRG06-W und KB-VRG07-W waren bislang keine unlösbaren Konflikte mit dem Artenschutzrecht erkennbar, die zu einem Flächenausschluss hätten führen müssen. Nach der nun vorliegenden aktuellen artenschutzfachlichen Untersuchung des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie im Auftrag der Gemeinde Reichelsheim und nach Prüfung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt liegt innerhalb des geplanten Vorranggebiets KB-VRG02-W ein Rotmilanhorst, weitere Rotmilanhorste befinden sich in unmittelbarer Nähe des Vorranggebiets. Zudem konnten regelmäßige Überflüge des geplanten Vorranggebiets durch einen Schwarzstorch nachgewiesen werden. Vor diesem Hintergrund ist bereits auf regionalplanerischer Ebene von einem nicht bewältigbarem artenschutzfachlichem Konflikt auszugehen. Aus diesem Grund wird das geplante Vorranggebiet Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W) nicht weiterverfolgt. Nach o.g. artenschutzfachlicher Untersuchung des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie im Auftrag der Gemeinde Reichelsheim und nach Prüfung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt existiert östlich des geplanten Vorranggebiets Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) ein Schwarzstorchhorst. Zudem hat die Obere Naturschutzbehörde einen Rotmilanhorst östlich von Lörzenbach-Fahrenbach bestätigt. Bei Einhaltung der Mindestabstände zu den betreffenden Horsten verkleinert sich das geplante Vorranggebiet erheblich und fällt unter die im Teilregionalplan angesetzte Mindestflächengröße von 20 ha. Das geplante Vorranggebiet Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) wird deshalb nicht weiterverfolgt. Im geplanten Vorranggebiet KB-VRG03-W wurde mittlerweile die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für fünf Windenergieanlagen erteilt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die artenschutzfachlichen Belange eingehend geprüft. Demnach ist in Bezug auf Greifvögel von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko in Folge des geplanten Vorranggebiets KB-VRG03-W auszugehen. Im geplanten Vorranggebiet KB-VRG06-W wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für fünf Windenergieanlagen bereits erteilt und die Anlagen errichtet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die artenschutzfachlichen Belange eingehend geprüft. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurden im Genehmigungsbescheid diverse artenschutzrechtliche

Absender

NABU Kreisverband Odenwaldkreis e.V.
NABU Landesverband Hessen

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
		Nebenbestimmungen, insbesondere auch zum Schutz des Schwarzstorchs sowie der Fledermäuse aufgeführt, bei deren Einhaltung nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch das geplante Vorranggebiet KB-VRG06-W auszugehen ist. Das VG Darmstadt hat in seiner Entscheidung vom 29.03.2018 klargestellt, dass die Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes, insbesondere ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in Bezug auf den Schwarzstorch nicht zu erwarten ist. Vor diesem Hintergrund besteht derzeit keine massive Gefährdung einer Schwarzstorchpopulation durch die bereits gebauten Windenergieanlagen. Auch weitere potenzielle Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet KB-VRG06-W würden nach derzeitigem Kenntnisstand keine massive Gefährdungen des Schwarzstorches hervorrufen, da nach unserem Kenntnisstand keine Nachweise bzgl. Schwarzstorch-Brutstandorten im Umkreis von 3000 m um das geplante Vorranggebiet vorliegen. Für das geplante Vorranggebiet KB-VRG07-W kommt die Artenschutzrechtliche Prüfung zum Windpark Flockenbusch (TNL Umweltplanung, 2015) zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben für sämtliche Vogelarten, d.h. auch für den Schwarzstorch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unter allen Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen ist. Ergebnis der Gesamtabwägung Die Standortbereiche Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W) und Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) werden nicht als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt. Grund hierfür ist, dass bereits auf regionalplanerischer Ebene von einer nicht bewätigbaren artenschutzfachlichen Konfliktlage auszugehen ist. Der Standortbereich Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird in Anlehnung an den Sachlichen Teilregionalplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet vorgeschlagen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
NABU Landesverband Baden-Württemberg
Kurpfalz-Centrum 10

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W, NOK-VRG11-W, NOK-VRG12-W	Nach der Einschätzung des NABU liegen folgende Vorranggebiete innerhalb des faktischen Vogelschutzgebiets Östlicher Odenwald: * NOK/RNK-VRG01-W Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald * NOK-VRG11-W Walldürn / Waldäcker * NOK-VRG12-W Walldürn / Tannenäcker Wir begrüßen und teilen die Sichtweise des VRRN, dass diese Vorranggebiete bei einer offiziellen Ausweisung des Vogelschutzgebiets aus dem Teilregionalplan Wind herausgenommen werden müssen. Faktische Vogelschutzgebiete unterliegen einem besonders strengen Schutzstatus und einer Veränderungssperre bis zur offiziellen Ausweisung. Es dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen, welche den Erhaltungszustand verschlechtern. Hierfür gibt es auch keine Möglichkeit der Ausnahmeregelung. Daher dürfen in diesen Gebieten bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes auch keine Immssionsschutzrechtlichen Genehmigungen erteilt werden. Wir weisen darauf hin, dass der bisherige Stand der Erfassungen darauf hin deutet, dass das Vogelschutzgebiet Östlicher Odenwald ausgewiesen werden wird.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.
NOK-VRG13-W	Bereits jetzt kann anhand der vorliegenden Untersuchungsdaten davon ausgegangen werden, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Walldürn / Bodenwald (NOK-VRG13-W) zahlreiche artenschutzrechtliche Konflikte auftreten werden. Es bestehen zwei Rotmilan-Bruten im Radius von 1,5 km, das Vorranggebiet wird durch zahlreiche Überflüge durchquert. Auch für den Wespenbussard weist alles auf eine sehr häufige Frequentierung des Vorranggebiets hin. Wirksame Vermeidungsmaßnahmen sind in unseren Augen für den Wespenbussard nicht möglich (siehe NOK/RNK-VRG01 Wespenbussard). Für den Schutz der Mopsfledermaus müssen nicht nur passende Abschalt-Algorithmen eingerichtet werden, sondern auch besondere Rücksicht auf deren Habitate genommen werden. Hinzu kommt das Vorkommen von Schwarzmilan, Uhu und Wanderfalke im Umfeld des Vorranggebietes. Aufgrund der massiven Summierung artenschutzrechtlicher Konflikte lehnt der NABU die Ausweisung des Vorranggebiets Walldürn / Bodenwald ab.	nicht folgen Nach der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung des Umweltberichts zum Teilregionalplan Windenergie ist bzgl. des geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG13-W auf regionalplanerischer Ebene davon auszugehen, dass potenzielle Konflikte mit dem Artenschutz auf nachgelagerter Planungs- und Verfahrensebene bewältigbar sind. Einerseits werden die Mindestabstände zu bekannten Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten eingehalten und zum Anderen liegt auf FNP-Ebene eine artenschutzfachliche Prüfung mit Nennung konkreter Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten auf potenziell betroffene Vogel- und Fledermausvorkommen vor. Vertiefende Untersuchungen, wie die Erfassung der exakten Lage von Fledermaushabitaten sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen, wenn die konkreten Anlagenstandorte sowie Zuwegungen und Kabeltrassen feststehen.

Absender

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
NABU Landesverband Baden-Württemberg
Kurpfalz-Centrum 10

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK-VRG15-W	Beim Vorranggebiet Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W) wurde im Rahmen der kommunalen Planung der Umweltbericht zum Windpark Kornberg aus dem Jahr 2017 sowohl vom Regierungspräsidium Karlsruhe als auch von der UNB Mosbach als fehlerhaft und nicht ausreichend zurückgewiesen. Im März 2018 fand ein erneuter Scopingtermin für das Planungsbüro Beck statt. Daher sind die Aussagen aus dem ersten Umweltbericht nicht belastbar. Es bestehen sehr starke Hinweise auf ein Dichtezentrum des Rotmilans und eine starke Gefährdung von Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus durch das Vorhaben. Der NABU geht davon aus, dass der Windpark Kornberg aufgrund artenschutzrechtlicher Vorschriften nicht genehmigungsfähig sein wird und lehnt daher die Beibehaltung des Vorranggebietes ab.	nicht folgen Im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie wird im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung zum geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG15-W auf den im Rahmen der Bauleitplanung erstellten Umweltbericht zum "Windpark Kornberg" sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet "Odenwald und Bauland Hardheim" Bezug genommen. Zwischenzeitlich hat die Untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ergebnisse der zur FNP-Planung erstellten artenschutzfachlichen Gutachten einschließlich des sich darauf beziehenden Umweltberichts aufgrund inhaltlicher und methodischer Mängel in großen Teilen als nicht nachvollziehbar eingestuft. Die fachbehördliche Einschätzung zu dem mittlerweile vorliegenden überarbeiteten, aber noch nicht veröffentlichten Umweltbericht (Klärle GmbH, Juli 2018) liegt dem Verband Region Rhein-Neckar nicht vor, so dass deren Einbeziehung in den Teilregionalplan Windenergie insofern nicht möglich ist. Eine aktualisierte und von der Fachbehörde plausibilisierte FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt dem Verband ebenfalls nicht vor, so dass auch hier kein neuer Sachstand einbezogen werden kann. Im Rahmen der dritten Offenlage wurde dem Verband Region Rhein-Neckar mitgeteilt, dass in einem Waldgebiet nordöstlich von Bretzingen seit 2016 ein Rotmilan-Horst besteht, der sowohl seitens der UNB als auch seitens des Gutachters bestätigt wurde. Die geringste Entfernung dieses Rotmilan-Brutvorkommens zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG04-W beträgt ca. 800 m. Bei Einhaltung des artspezifischen Mindestabstands zu dem Rotmilan-Horst würde sich die Fläche des geplanten Vorranggebiets auf unter 20 ha reduzieren, so dass es entfallen müsste. Nach dem o.g. noch nicht veröffentlichten bzw. plausibilierten aktualisierten Umweltbericht kann unter Berücksichtigung eines Vermeidungskonzeptes das Konfliktrisiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Dem widersprechend hatte die UNB im Rahmen des kommunalen Planungsverfahrens diesbzgl. festgestellt, dass in einem Radius von 1000 m um die Fortpflanzungsstätte ausdrücklich von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Vor dem Hintergrund dieser widersprüchlichen Datenlage lässt sich auf regionalplanerischer Ebene keine abschließende Aussage zur potenziellen Lösbarkeit des Konflikts auf nachgelagerter Planungs- und Verfahrensebene treffen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W)" wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten

Absender

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
NABU Landesverband Baden-Württemberg
Kurpfalz-Centrum 10

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
		Verfahrensebene bestehen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
NABU Landesverband Baden-Württemberg
Kurpfalz-Centrum 10

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Beim Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) entsprechen die Angaben im Abschnitt „Artenschutzrechtliches Konfliktpotential" nach unserer Meinung nicht dem aktuellen Kenntnisstand. Schwarzstorch Das gesamte Gebiet um den Markgrafenwald bietet ein optimales Nahrungs- und Bruthabitat für den Schwarzstorch. Bereits 2014 konnten durch C.Rohde vier Brutreviere des Schwarzstorchs in unmittelbarer Umgebung des Vorranggebiets kartiert werden. Diese Beobachtungen wurden in den Folgejahren durch C. Rohde und durch Ornithologen des NABU bestätigt. Ein Gutachten der „Fachgruppe für ornithologischen Untersuchungen" (Raumnutzungsanalyse ausgewählter windkraftsensibler Großvogelarten im südöstlichen Odenwald, FGOU 2018, unveröff.) bekräftigt ganz aktuell diese Beobachtungen. Es wurden zwei Schwarzstorch-Reviere kartiert, eines davon liegt im 3-km-Radius um das Vorranggebiet. Ein Revier bestätigt das bekannte Schwarzstorch-Brutgebiet bei Wagenschwendt, ein weiteres befindet sich im Raum Gaimühle-Kailbach-Friedrichsdorf im Westen des Vorranggebietes. Die zwei Revierzentren wurden im April 2018 bei 7 Ansitzen fachkundiger NABU Mitglieder durch Einflüge und Revierabgrenzungsflüge in diesen Bereichen bestätigt. Bei der Raumnutzungsanalyse im Jahr 2017 wurden zahlreiche Flugaktivitäten des Schwarzstorches im Bereich Markgrafenwald festgestellt, davon einige auch im direkten Umfeld der geplanten Windenergieanlagen. Auch dies bestätigt die von Rohde in 2014 und 2015 gemachten Beobachtungen sowie die Meldungen vieler ehrenamtlicher Ornithologen. Somit gehen wir weiterhin davon aus, dass durch die Windenergieanlagen auf dem Markgrafenwald ein erhöhtes Tötungsrisiko für den Schwarzstorch entstehen wird. Die im Gutachten des Kölner Büro für Faunistik vorgeschlagenen Verminderungs- und Vermeidungs-Maßnahmen halten wir für unzureichend und nicht zielführend. Die dort zur Optimierung vorgeschlagenen Nahrungsräume befinden sich bereits in einem optimalen Zustand, zudem ist der Flächenerwerb höchst unsicher. Daher ist keine Änderung des Raumnutzungsverhaltens der Schwarzstörche zu erwarten. Die Abschaltung ausschließlich zur Zeit der Revierbesetzung ist nicht ausreichend, da das Aktivitätsmaximum während der Zeit der Jungenaufzucht stattfindet. (Siehe Anlage 1: Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Immissionsschutzrechtlichen Verfahren Windpark Markgrafenwald, 2016). Diese Einschätzung wird auch durch die LUBW bestätigt. Wespenbussard Der Markgrafenwald ist eines der Schwerpunkt-Vorkommen des Wespenbussards im Odenwald. Nach dem Gutachten der FGOU (Raumnutzungsanalyse ausgewählter windkraftsensibler Großvogelarten im südöstlichen Odenwald, FGOU 2018, unveröff.) befinden sich 7 besetzte Reviere im Bereich des Markgrafenwalds. Vier dieser Reviere überschneiden sich mit dem 1-km-Radius um die geplanten WEA. Dies bestätigt die Daten von Rohde 2014, der zwei Brutpaare im 1-km-Radius kartierte und weitere 5 Brutpaare im Abstand von 2-3 Kilometern.	teilweise folgen Beim geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W besteht nach wie vor eine uneinheitliche bzw. widersprüchliche Datenlage in Bezug auf den Schwarzstorch. So existieren sowohl Fachgutachten, die von einer unlösbaren Konfliktlage ausgehen (z.B. "Raumnutzungsanalyse windkraftsensibler Großvogelarten", NABU Bezirksverband Rhein-Neckar-Odenwald, 2018) als auch avifaunistische Prüfungen, die keinen nicht bewältigbaren Konflikt hinsichtlich des Schwarzstorchs feststellen (z.B. "Ergebnisse der Raumnutzungsanalysen 2016 bis 2018 für die Arten Schwarzstorch und Wespenbussard und artenschutzrechtliche Bewertung", Kölner Büro für Faunistik, 2019). Strittig sind dabei insbesondere die Fragestellungen, ob sich Revierzentren des Schwarzstorchs innerhalb des 3000 m Radius um das geplante Vorranggebiet befinden und wie häufig der Markgrafenwald von Schwarzstörchen überflogen wird bzw. inwieweit die Überflugswahrscheinlichkeiten noch tolerierbar sind. Vor diesem Hintergrund hat sich seitens des Verbands Region Rhein-Neckar die Interpretation der Sachlage hinsichtlich des Schwarzstorchs nicht grundsätzlich geändert: auf Grundlage der vorhandenen Daten und Erkenntnisse kann das durch das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W hervorgerufene artenschutzrechtliche Konflikpotenzial aus regionalplanerischer Sicht nach wie vor nicht abschließend geklärt werden und es bestehen weiterhin Unwägbarkeiten in der Frage inwieweit ein potenzieller artenschutzrechtliches Konflikt im Rahmen der nachgelagerten Ebenen bewältigbar ist bzw. auf ein verträgliches Niveau abgesenkt werden kann, zumal im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zu dem noch nicht beendeten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konfliktmindernde Vorsorgemaßnahmen seitens des Vorhabenträgers (Ingenieurbüro für Umweltplanung, 2016) aufgezeigt wurden. Beim Wespenbussard besteht - soweit sich dies aus regionalplanerischer Sicht beurteilen lässt - eine ähnliche uneinheitliche, aber bei weitem nicht ganz so widersprüchliche Datenlage wie beim Schwarzstorch. So ergeben sich in Bezug auf diese Vogelart aus der Gutachtenlage verdichtete Anzeichen auf ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Einerseits geht bspw. die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) auf Basis des Gutachtens von Rohde (2014) davon aus, dass eine regelmäßige Frequentierung des geplanten Vorranggebiets durch Wespenbussarde zumindest in den für sie günstigen Jahren erfolgt. Darüber hinaus kommt die o.g. NABU-Raumnutzungsanalyse zu dem Ergebnis, dass mehrere Revierzentren des Wespenbussards innerhalb des 1000 m Radius liegen. Andererseits kommt die o.g. Umweltverträglichkeitsstudie vom Ingenieurbüro für Umweltplanung (2016) zu der Einschätzung, dass in Bezug auf den Wespenbussard mit keinen Brutvorkommen innerhalb des 1000 m Radius um die geplanten Windenergieanlagen zu rechnen ist. Allerdings bestätigt die Raumnutzungsanalyse des Kölner Büros für Faunistik (2019) auch erhöhte Überflugwahrscheinlichkeiten vor allem im Bereich der mittleren Windenergieanlagen-Standorte des Windparks. Ansonsten wurden dem Gutachten zufolge bei den anderen

Absender

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
NABU Landesverband Baden-Württemberg
Kurpfalz-Centrum 10

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
	Flugkorridore des Wespenbussards befinden sich direkt über den geplanten WEA. Auch diese Beobachtung wurde sowohl von Rohde 2014 als auch von der FGOU 2018 und von ehrenamtlichen Ornithologen bestätigt. Die Vermeidungsmaßnahmen im Gutachten des Kölner Büro für Faunistik zielen darauf ab, die Raumnutzung des Wespenbussards durch Verbesserung des Nahrungsangebots zu verändern. Weder in den Bewertungshinweisen der LUBW noch in der Fachliteratur sind Aussagen zur Wirksamkeit der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen zu finden. Wir halten die Vermeidungsmaßnahmen für völlig unzureichend, um die Raumnutzung der Wespenbussarde wesentlich zu beeinflussen. Die Vögel jagen sowohl im Offenland als auch entlang von Grenzstrukturen und Säumen im Waldinneren (z.B. Windwurfflächen, Ränder von Waldwegen). Der gesamte Markgrafenwald ist damit attraktives Nahrungshabitat für die Art. Außerdem befinden sich Brutreviere in der Nähe der geplanten Anlagen, so dass Aktivitäten wie Balz, Feindabwehr und Thermikkreisen nicht durch Vermeidungsmaßnahmen in den Nahrungshabitaten zu beeinflussen wären. Weitere wichtige Aussagen zu dem Vorranggebiet Markgrafenwald/Augstel werden in der NABU Stellungnahme vom 27.06.2017 zum Teilflächennutzungsplan Windenergie der vVG Eberbach-Schönbrunn gemacht. Aufgrund der bedeutenden Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten, sowie zahlreicher nachgewiesener Fledermausarten (Trautner 2013), muss auf das Vorranggebiet Markgrafenwald/Augstel verzichtet werden.	Standorten, mit Ausnahme der südlichsten drei in 2016, keine erhöhten Überflugswahrscheinlichkeiten festgestellt. Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass entsprechend der vorstehenden Ausführungen nach wie vor Unsicherheiten in Bezug auf das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der beiden Vogelarten Schwarzstorch sowie Wespenbussard bestehen, deren abschließende Klärung auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich ist. Die HNB schätzt das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W jedoch mittlerweile deutlich negativer ein als bei der zweiten Offenlage und rät aus artenschutzfachlicher Sicht insbesondere mit Blick auf die Konfliktlage bzgl. des Wespenbussards nun eindeutig von einer regionalplanerischen Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets ab. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
NABU Landesverband Baden-Württemberg
Kurpfalz-Centrum 10

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RNK-VRG01-W	Der Bereich um das geplante Vorranggebiet Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W) wird von verschiedenen Greifvogelarten und anderen Großvögeln regelmäßig genutzt. Aktuelle Beobachtungen des NABU Meckesheim aus 2018 weisen eine verstärkte Aktivität von Rotmilan und Schwarzmilan in diesem Gebiet nach. Daher sind im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren Raumnutzungsanalysen von Schwarzstorch, Rotmilan und Schwarzmilan zwingend erforderlich. Des weiteren weisen wir auf die Existenz einer großen Graureiher-Kolonie am Golfplatz Lobenfeld hin. Die Graureiher überqueren auf der Nahrungssuche regelmäßig das Vorranggebiet und müssen ebenfalls in die Raumnutzungsanalyse mit einbezogen werden. Zudem wurden bei der Umweltverträglichkeitsstudie des NABU zur Erweiterung der nahe gelegenen Tongrube Lobenfeld zahlreiche Fledermausarten nachgewiesen, unter anderem windkraftempfindliche Arten wie Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus. Somit muss auch den Fledermäusen verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt werden.	Kenntnisnahme Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W) wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, da er flächenhaft und deutlich den Orientierungswert von 215 W/m² des neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019 unterschreitet.
RNK-VRG02-W	Aufgrund des Brutverdachts für Rotmilan und Baumfalke und der Nutzung des Vorranggebietes Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) durch Schwarzmilan, Wanderfalke und Weißstorch ist eine sorgfältige Horstsuche und eine detaillierte Raumnutzungsanalyse im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren zwingend erforderlich. Die für den FNP erhobenen Daten müssen aktualisiert und vertieft werden.	Kenntnisnahme Die Anmerkungen zum Artenschutz werden als Hinweise in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts zum geplanten Vorranggebiet RNK-VRG02-W aufgenommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
NABU Landesverband Baden-Württemberg
Kurpfalz-Centrum 10

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RNK-VRG03-W	Durch das Auftreten von zwei Brutpaaren des Baumfalken muss diesem sehr windkraftempfindlichen Greifvogel bei der Untersuchung des Vorranggebietes Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W) eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Ebenso ist ist eine sorgfältige Horstsuche und eine detaillierte Raumnutzungsanalyse für Schwarzstorch, Rotmilan und Schwarzmilan im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren zwingend erforderlich. Die für den FNP erhobenen Daten müssen aktualisiert und vertieft werden.	Kenntnisnahme Die Anmerkungen zum Artenschutz werden in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts zum geplanten Vorranggebiet RNK-VRG03-W als Hinweise aufgenommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Das Vorranggebiet Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W) wird aus Gründen des Artenschutzes und der Windhöffigkeit verkleinert.

Absender

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
NABU Landesverband Baden-Württemberg
Kurpfalz-Centrum 10

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RNK-VRG04-W	In Bezug auf das Vorranggebiet Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W) möchten wir ergänzend zur Stellungnahme des NABU zur ersten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie darauf hinweisen, dass sich seither neue Erkenntnisse hinsichtlich des „Artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials" ergeben haben. Untersuchungen des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie und eigene Beobachtungen ergaben 2017 ein erhebliches Konfliktpotential für die windkraftrelevanten Arten Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Uhu und Wanderfalke. Bei Rotmilan und Wespenbussard wurden Revierzentren auf dem Hebert festgestellt. Dabei liegen beim Rotmilan mindestens eines und beim Wespenbussard zwei innerhalb des 1000 m Radius. Der Hebert ist Teil des Aktionsgebietes von Schwarzstörchen. Mehrere Überflüge über den Hebert zu den Nahrungsgebieten wurden beobachtet. Es gibt dabei Verbindungen zu Schwarzstorchvorkommen in Südhessen und dem östlichen Odenwald. Für den Aufbau einer stabilen Population sind angesichts des großen Aktionsradius der Störche weiträumig ungestörte Nahrungshabitate und Brutwälder notwendig. Regelmäßig wird der Hebert zu den Zugzeiten von Durchzüglern verschiedener Arten überflogen. Festgestellt wurden u.a. Schwarzstorch, Fischadler, Kranich und zahlreiche Kleinvögel. Weitere Aussagen zu dem Vorranggebiet Hebert werden in der NABU Stellungnahme vom 27.06.2017 zum Teilflächennutzungsplan der vVG Eberbach- Schönbrunn gemacht (siehe Anlage 3). Aufgrund der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte mit windkraftsensiblen Vogelarten sowie mit zahlreichen nachgewiesenen Fledermausarten (Nagel 2012) muss auf den Standort Hebert verzichtet werden.	nicht folgen In der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wird für jedes geplante Vorranggebiet anhand der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine Vorabschätzung zur Betroffenheit der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten und Fledermäuse getroffen. Dabei werden potenzielle, in diesem Planungsstadium bereits erkennbare Konflikte genannt und der Hinweis gegeben, dass diese im Rahmen der nachgeordneten Planungen vertiefend bzw. abschließend zu prüfen sind. Für weitergehende Untersuchungen besteht auf der Ebene der Regionalplanung kein Erfordernis. In Bezug auf das geplante Vorranggebiet RNK-VRG04-W wurden die Ergebnisse des Avifaunistischen Gutachtens von Dirk Bernd (2017) ebenso wie alle anderen nach der zweiten Offenlage vorliegenden Datengrundlagen in die schutzgutbezogene Betrachtung einbezogen. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung wurde festgestellt, dass keine eindeutigen Hinweise vorlagen, aus denen erkenntlich wurde, dass durch das geplante Vorranggebiet ein unlösbarer artenschutzrechtlicher Konflikt ausgelöst wird. Ausschlaggebend hierfür war insbesondere, dass im Hinblick auf die Einhaltung artspezifischer Mindestabstände zu relevanten Brutvorkommen keine belastbaren Erkenntnisse zu Unterschreitungen vorlagen. So war unter Berücksichtigung der LUBW-Daten zu konstatieren, dass die Abstände zu den bekannten Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan eingehalten wurden. Auch ein Dichtezentrum des Rotmilans konnte anhand dieser Daten nicht festgestellt werden. Ferner lag das geplante Vorranggebiet außerhalb der 3000 m Puffer um die von der LUBW erfassten Schwarzstorch Revierzentren. Darüber hinaus hat sich die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) im Rahmen der zweiten Offenlage nicht negativ zu dem geplanten Standort geäußert. Die Behörde hat das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial nach damaligem Kenntnisstand als "eher gering" eingestuft. Im Rahmen der Ampelbewertung erfolgte dementsprechend eine Einstufung in Grün. Aktuell liegt auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung nach wie vor kein artenschutzfachliches Fachgutachten vor, das in die weiteren Planungsüberlegungen einbezogen werden könnte. In Bezug auf das o.g. avifaunistische Gutachten des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie bleibt gem. HNB wegen offener Fragen hinsichtlich Methodenkonformität unklar, ob die Ergebnisse des Fachgutachtens ausreichend belastbar sind. Das im Gutachten festgestellte Artinventar im Umfeld des geplanten Vorranggebiets wird allerdings seitens der HNB als plausibel eingeschätzt und vor diesem Hintergrund die Annahme eines erheblichen Konfliktpotenzials als gerechtfertigt angesehen. Insoweit hat die HNB in ihrer aktuellen, im Rahmen der dritten Offenlage abgegebenen Stellungnahme ihre vormalige Einschätzung modifiziert und das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial als mittel bis hoch und das geplante Vorranggebiet in der Ampelbewertung nun in Gelb eingestuft. Es wird der Hinweis gegeben, dass in den nachgelagerten Verfahren detaillierte artenschutzfachliche Erfassungen unter Berücksichtigung der bisher vorliegenden Daten erforderlich sind.

Absender

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
NABU Landesverband Baden-Württemberg
Kurpfalz-Centrum 10

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
		In der Zusammenschau bedeutet dies, dass aus regionalplanerischer Sicht nach wie vor nicht eindeutig geklärt werden kann, ob das geplante Vorranggebiet einen unlösbaren, auf der nachgelagerten Planungs- und Verfahrensebene nicht bewältigbaren Konflikt auslösen wird. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W)" wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (SDW)
Geschäftsstelle

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. - hat keine Einwände oder Anregungen zur vorgestellten Planung.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bereich „Verkehr u. Kommunikation“

Absender

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG02-W, KB-VRG03-W, KB-VRG04-W	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange bezüglich des Schutzes ziviler Flugsicherungseinrichtungen berührt. Die 3 geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung, KB-VRG02-W, KB-VRG03-W und KB-VRG04-W liegen im Anlagenschutzbereich des Radars Neukirchener Höhe NKH. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind möglich. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im gleichen Schutzbereich. Wir empfehlen deshalb im Rahmen des vorgelegten Teilregionalplans Windenergie auf mögliche Einschränkungen von unserer Seite im späteren Genehmigungsverfahren hinzuweisen. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Mai 2018. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Teilregionalplan Windenergie ist bereits mit folgendem Passus auf mögliche Einschränkungen hingewiesen: "Das VRG liegt im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkircher Höhe. Im Genehmigungsverfahren ist unter Kenntnis der konkreten Standorte und Höhen der Windenergieanlagen entsprechend § 18a LuftVG durch die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes und des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung des Flugsicherungsradars vorliegt." Ergebnis der Gesamtabwägung Die Standortbereiche Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W) und Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) werden nicht als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt. Grund hierfür ist, dass bereits auf regionalplanerischer Ebene von einer nicht bewätigbaren artenschutzfachlichen Konfliktlage auszugehen ist.

Absender

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Mitte

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß ELTB Kapitel 2.7 Anlage Ei 2.7/12 einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.	Kenntnisnahme In den Landesvorgaben ist in Hessen ein Abstand von 150 m zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Schienenwegen verbindlich vorgegeben, in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ein Abstand von 50 bzw. 60 m bei gerader Trassenführung entsprechend den Vorgaben in den Landeseisenbahngesetzen empfohlen. Im Teilregionalplan wurde ein Mindestabstand von 150 m zugrundegelegt. Dieser Mindestabstand wird von allen Vorranggebieten eingehalten. Die drei Vorranggebiete Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W), Schwegenheim / Bründelsberg (GER-VRG01-W), Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach (NW-VRG01-W) liegen mit Abständen von 150 bis 200 m in räumlicher Nähe zu Schienenwegen. Alle übrigen Vorranggebiete weisen erheblich größere Abstände auf. Im Genehmigungsverfahren werden die zuständigen Behörden zwecks Einhaltung der im konkreten Fall notwendigen Abstände standardmäßig beteiligt.

Absender

Deutsche Flugsicherung GmbH
Flughafen Frankfurt am Main

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Bezüglich der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans gilt unsere Stellungnahme 201600942 vom 10.05.2016 weiterhin.	Kenntnisnahme Der Hinweis stellt keine neuen, in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der ersten und zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird verwiesen.

Absender

Deutsche Telekom Technik GmbH
Niederlassung Mannheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Zum Teilregionalplan Windenergie haben wir bereits mit Schreiben vom 27. April 2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert wie folgt weiter: Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen. Durch Windkraftanlagen können Richtfunkanlagen und Sender beeinflusst werden. Aus diesem Grund ist beim Bau von Windkraftanlagen die Auskunft der Bundesnetzagentur über bestehende bzw. geplante Richtfunkstrecken einzuholen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Behandlung der im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage abgegebenen Stellungnahme verweisen wir auf die in der Synopse der Stellungnahmen enthaltenen Abwägungsergebnisse.

Absender

Rhein-Main-Verkehrsverbund

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Nach Durchsicht der Planunterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass wir keine Anregungen vorzubringen haben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Das Streckennetz der Straßenbahn- bzw. Stadtbahnbetriebsanlagen der rnv liegt im Bereich des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Dieser dient der Ermittlung der Tabubereiche, Restriktionsflächen und Windvorranggebiete. Hierbei ist auf ausreichend große Abstände zu den bestehenden und geplanten Betriebsanlagen (z.B. aus dem Nahverkehrsplan) der rnv zu achten. Gemäß der Stellungnahme der Technischen Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen (TAB) ist die Abstandsregelung zwischen den geplanten Windenergieanlagen sowie der Stadtbahnanlage (Gleis- und Fahrleitungsanlage) der rnv noch einvernehmlich abzustimmen. Das Streckennetzes der rnv wird je nach Streckenabschnitt nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sowie nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) betrieben. In Anlehnung an die „Eisenbahnspezifische Liste Technischer Baubestimmungen" des Eisenbahn-Bundesamtes in der Fassung von 18.01.2016 schlagen wir vor, den Vorgaben für zulässige Abstände zwischen Windenergieanlagen und Bahnanlagen zu folgen. Wir bitten um Beachtung der nachfolgend aufgeführten Abstandsregelungen gemäß dem Teil 2 „Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung". In der Anlage 2.7/12 „Zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" sind die im Folgenden genannten Abstandsregelungen aufgeführt. Auf diese technischen Richtlinien verweist auch das gemeinsamen Rundschreiben für Windenergie der Ministerien von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 28.05.2013. Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten: „Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend." „Hinweis: Das Eisenbahn-Bundesamt empfiehlt derzeit einen Abstand von Windkraftanlagen - zu Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber die Gesamtanlagenhöhe und - zu Bahnstromfernleitungen wegen möglicher Beeinflussung der Luftströmung in Höhe des dreifachen Rotordurchmessers. Diese Empfehlungen sind mit den beteiligten Stellen der Deutschen Bahn AG abgestimmt und entsprechen den Erfahrungswerten dieser Stellen. Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Rahmen seiner Beteiligung sicherzustellen, dass eine unzulässige Beeinflussung von Gleisanlagen oder Bahnfernstromleitungen ausgeschlossen ist. Bei der Entscheidung wird der jeweilige Einzelfall geprüft. Insoweit finden auch technische Fortschritte und Besonderheiten des Einzelfalls Beachtung." Auf die Mindestabstände zum Schutz von Stromleitungen vor der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen weist auch das gemeinsame Rundschreiben für Windenergie der Ministerien von Rheinland-Pfalz hin in der Fassung vom 28.05.2013. Diese Empfehlungen basieren auf der DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12). Diese wird seit 01.04.2016 von der DIN EN 50341-2-4 abgelöst. Im Kapitel 4.9 „Freileitungen, Radar- und Funkanlagen" des Rundschreibens wird auf folgendes hingewiesen.	Kenntnisnahme Im Teilregionalplan Windenergie ist entsprechend den Landesvorgaben ein Abstand von 150 m zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Schienenwegen eingehalten. Im Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -höhen feststehen, sind die genauen Abstände unter sicherheitstechnischen Aspekten zu prüfen. Grundsätzlich festzustellen ist, dass im Teilregionalplan im Umkreis des Streckennetzes der Straßenbahn- bzw. Stadtbahnbetriebsanlagen der RNV keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt sind.

Absender

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
	„Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sowie das Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen sind in einschlägigen DIN-Normen geregelt und zu erfüllen. Nach der derzeit gültigen Fassung der DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12) vom Januar 2011 ist zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen ab 30 kV ein horizontaler Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter für Freileitungen ohne Schwingungsschutz-Maßnahmen von dreifachem Rotordurchmesser und für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen von einfachem Rotordurchmesser einzuhalten. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußersten ruhenden Leiter größer als der einfache Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Für Freileitungen aller Spannungsebenen gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf." Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ist im Einzelfall zu prüfen, welche der hier empfohlenen Abstandsregelungen den maßgebenden größeren Sicherheitsabstand zu Stadtbahnanlage ergeben. Zudem empfehlen wir einen vorsorglichen Mindestabstand von 400 m einzuhalten, d.h. vom Mittelpunkt der Windenergieanlage zur Trassenmitte der Stadtbahnanlage. Diese Empfehlungen stützen sich auf die zuvor genannten technischen Regeln sowie Richtlinien und basiert auf durchschnittlichen Rotordurchmessern nach Stand der Technik für windschwache Standorte. Weitere Angaben und Verweise der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen" auf gültige Normen sind hierbei zu beachten. Wir bitten Sie, die oben genannten Abstandsregelungen zwischen Windenergieanlagen und den Gleis- sowie Fahrleitungsanlagen der rnv bei der weiteren Ausarbeitung des Teilregionalplans Windenergie zu berücksichtigen.	

Absender

Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Wir möchten an dieser Stelle auf unser Schreiben vom 17.03.2016 verweisen, das weiterhin Bestand hat.	Kenntnisnahme Der Hinweis stellt keine neuen, in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird verwiesen.

Bereiche „Ver- und Entsorgung“, „Energie“

Absender

Abwasserverband Malsch-Rettigheim

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Zu den geänderten Planinhalten werden keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht. Die Belange des Abwasserverbands Malsch-Rettigheim werden hierdurch nicht berührt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Abwasserverband Unterer Neckar

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Wir teilen Ihnen mit, dass wir in dem von Ihnen beschriebenen Bereich keine Einrichtungen und Anlagen unterhalten. Daher können wir keine Anregungen geben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Abwasserzweckverband Heidelberg

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Gegen den Teilregionalplan Windenergie bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Amprion GmbH

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
RP-VRG02-W	In unmittelbarer Nähe der geplanten Windkonzentrationszone Lambsheim / Im Mörsch (RP-VRG02-W) verlaufen in ihren Schutzstreifen folgende, teilweise neu errichtete Höchstspannungsfreileitungen unseres Unternehmens: - 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Lambsheim - Abzweig Mutterstadt, Bl. 4557 - 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Roxheim - Otterbach, Bl. 4532 Bei der weiteren Planung zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee "Freileitungen" ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA. Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt: Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran. Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen. Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen. Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen. Diese Norm wird auch im „Rundschreiben Windenergie" vom 28.05.2013 als Regelung für den Mindestabstand herangezogen. Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten. Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z.B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor. In den textlichen Festsetzungen wird bei den weichen Tabuzonen ein Abstand von 100 m zwischen Konzentrationszone und Freileitung festgesetzt. Sofern die Rotorblattspitze die Grenze der Konzentrationsfläche nicht überschreiten darf, ist dieser Abstand ausreichend. Bezüglich der geplanten Windkonzentrationszone RP-VRG02-W hat es bereits eine erste Kontaktaufnahme durch den Betreiber der Windenergieanlagen gegeben. Weitere Abstimmungen zwischen Leitungsbetreiber und dem Betreiber der Windenergieanlagen sind	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Netzbetreiber sind sowohl in kommunalen Bauleitplanverfahren als auch in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Der Verband Region Rhein-Neckar ist allerdings nicht Verfahrensführer für diese Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Absender
Amprion GmbH

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
	erforderlich. Daher möchten wir Sie bitten, uns auch in dem nachfolgenden Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu beteiligen.	
-	Abgesehen vom Vorranggebiet Lambsheim / Im Mörsch (RP-VRG02-W) verlaufen in den Bereichen der übrigen geplanten Windkonzentrationszonen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diese Bereiche liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
AVR Kommunal GmbH

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Belange der AVR Kommunal GmbH sind auch durch die geänderten Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie gegenüber dem zweiten Anhörungsentwurf nicht berührt. Wir haben keine Anregungen zu den Änderungen der Planung vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Creos Deutschland GmbH

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Überprüfung des Teilregionalplans Windenergie hat ergeben, dass Ihre Maßnahme die Gashochdruckleitung unseres Unternehmens tangiert. Parallel zu unserer Gashochdruckleitung ist zusätzlich ein Steuerkabel verlegt. Die Gashochdruckleitung ist durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8,0 m d.h. jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungsachse. Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen bitten wir Sie, die folgenden Hinweise zu beachten: Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens, zum Beispiel zur Parallelführung und Kreuzung, kann nur gestattet werden, wenn vorab ein Interessenabgrenzungsvertrag mit Creos Deutschland GmbH abgeschlossen wird. Im Bereich des Schutzstreifens unserer Leitung sind Baumaßnahmen nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Leitungen Erdarbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifenbereiches mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld ebenfalls mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Abstände zu Windenergieanlagen sind sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch in Bezug auf mögliche elektrische Beeinflussungen festzulegen. Der Mindestabstand zwischen Mastfundament und Rohrleitungsachse beträgt 50,0 m. Je nach Bauform und Höhe der Windkraftanlage kann/muss der Abstand vergrößert werden. Bezüglich der Abstände empfehlen wir die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung. Für den Fall der elektrischen Beeinflussungen können die Abstände in Anlehnung an die AfKEmpfehlung Nr. 3 festgelegt werden. Hinsichtlich der mechanischen Gefährdung verweisen wir auf das DVGW-Rundschreiben G 2015/07. Wir weisen Sie besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir in den nächsten Jahren ebenfalls Baumaßnahmen in diesem Bereich planen. Die Übernahme der Leitung(en) in Ihre Planung entbindet Sie daher nicht davon, weitergehende Detailplanungen mit unserer Abteilung Planen und Bauen, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg, 06841/9886-0 abzustimmen.	teilweise folgen Der Mindestabstand von 50 m ist mit Ausnahme des Vorranggebiets Worms / Wonnegau (WO-VRG01-W) bei allen übrigen Vorranggebieten eingehalten. In den Anmerkungen zum Vorranggebiet WO-VRG01-W wird der bestehende Passus wie folgt ergänzt: "Durch das VRG verläuft eine Ferngasleitung. *Eine weitere Ferngasleitung tangiert das VRG randlich.* Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt." Beim Vorranggebiet Freisbach, Lustadt / Niederberg (GER-VRG02-W) beträgt der Abstand zwischen Vorranggebiet und Ferngasleitung etwa 70 m, beim Vorranggebiet Römerberg / Alte Ziegelei (RP-VRG03-W) etwa 130 m. In beiden Fällen ist bereits in den Anmerkungen zum Vorranggebiet auf die Ferngasleitung hingewiesen. Alle übrigen Vorranggebiete weisen Abstände von mehr als 200 m auf.

Absender

GASCADE Gastransport GmbH
Abteilung GNL

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass vom Teilregionalplan Windenergie unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind: - Erdgasleitung, Name: Ortsanbindungsleitung Brandau, DN: 150 MOP (bar): 16,00, Schutzstreifen (Anlage mittig): 4,00, Netzbetreiber: GASCADE Gastransport GmbH - Erdgasleitung, Name: Fernleitung MIDAL, DN: 800, MOP (bar): 90,00, Schutzstreifen (Anlage mittig): 8,00, Netzbetreiber: GASCADE Gastransport GmbH - Erdgasleitung, Name: Ortsanbindungsleitung Weschnitztal, DN: 150, MOP (bar): 16,00, Schutzstreifen (Anlage mittig): 4,00, Netzbetreiber: GASCADE Gastransport GmbH - Erdgasleitung, Name: Ortsanbindungsleitung Maxau, DN: 250, MOP (bar): 53,00, Schutzstreifen (Anlage mittig): 6,00, Netzbetreiber: GASCADE Gastransport GmbH - Erdgasleitung, Name: Anschlußleitung TAL, DN: 650, MOP (bar): 53,00, Schutzstreifen (Anlage mittig): 8,00, Netzbetreiber: GASCADE Gastransport GmbH - Erdgasleitung, Name: Ortsanbindungsleitung Weschnitztal, DN: 150, MOP (bar): 16,00, Schutzstreifen (Anlage mittig): 4,00, Netzbetreiber: GASCADE Gastransport GmbH - LWL-Trasse, Name: Herchenrode-Heppenheim, Netzbetreiber: WINGAS GmbH GASCADE ist eine überregionale Gastransportgesellschaft, welche sein Anlagenpetz ständig anpasst und auch ausbaut. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Angaben nur den heutigen Leitungsbestand darstellen und Ihnen nur einen ersten Eindruck vermitteln kann. Maßnahmen, welche sich im Abstand bis 350 m zur Leitungsachse befinden, können noch zu einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen führen. Zur Vermeidung dieser potenziellen Beeinträchtigungen sind Änderungen Ihre Maßnahmen mit uns abzustimmen. Die Planungen zu o.g. Vorhaben sind mit uns abzustimmen. Um die Sicherheit unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, ist uns die detaillierte Planung vorzulegen. Erst nach Vorliegen Ihrer detaillierten Planung kann über eine Zustimmung und die Art der Auflagen durch die GASCADE Gastransport GmbH entschieden werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können vorab folgende Hinweise abgegeben werden: • Für die mögliche Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) können wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur eine allgemeine Aussage treffen. Zwischen WEA und unseren Anlagen muss ein lichter Mindestabstand eingehalten werden. Dieser ergibt sich aus der Nabenhöhe zuzüglich 10 %. Genauere Angaben zu Mindestabständen können erst genannt werden, wenn uns weitere Parameter (Nabenhöhe, Nennleistung etc.) der WEA bekannt sind. • Im Bereich unserer Erdgasstationen sind zwischen WEA und der Außenkante unserer Stationsflächen mind. 675 m Abstand einzuhalten. Zu Verdichterstationen beträgt der Abstand mind. 850 m. • Es unbedingt erforderlich, dass wir für die Errichtung von WEA auch nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beteiligt werden. • Die erforderliche Zuwegung zu Windenergieanlagen kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb der Bauflächen befinden. Dadurch kann eine zusätzliche Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich. Entsprechendes gilt bei den	teilweise folgen Von den aufgeführten Anlagen verläuft die Fernleitung MIDAL am westlichen Rand des Vorranggebiets Schwegenheim / Bründelsberg (GER-VRG01-W). In den Anmerkungen zu dem Vorranggebiet wird folgender Passus ergänzt: "Eine Erdgasfernleitung tangiert den westlichen Teilbereich des VRG. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt." Alle übrigen Vorranggebiete weisen einen Abstand von mindestens 1000 m zu den genannten Anlagen auf, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Absender

GASCADE Gastransport GmbH
Abteilung GNL

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
	Planungen und Bauausführungen zur Erdkabelverlegung. • Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern. • Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt. • Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.	

Absender
KEEP GmbH

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Bezüglich der Planung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bestehen seitens der KEEP GmbH keine Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
MVV Energie AG

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	In Bezug auf das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial beim Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) sind für die abschließende Beurteilung mindestens Untersuchungen erforderlich, die den Empfehlungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen" aus dem Jahr 2013 entsprechen. Die LUBW Hinweise stellen ein antizipierendes Sachverständigengutachten dar, von dem nicht ohne Grund abgewichen werden darf. Andere Vorgehensweisen sind nur dann möglich, wenn diese wissenschaftlich anerkannten Standards genügen. Erfassungsstandards für regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore gem. LUBW sehen vor, dass die Beobachtungszeiten sich an den Aktivitätsmaxima der Art ausrichten und alle Aktivitätsperioden abgedeckt werden. Die Gesamtbeobachtungsdauer je Beobachtungspunkt beträgt 54 Stunden. Im Falle der simultanen Beobachtung durch zwei Ornithologen von zwei Beobachtungspunkten erreicht die empfohlene Beobachtungsdauer mindestens 108 Stunden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das geplante Projekt im Vorranggebiet NOK/RNKVRG01-W werden seit 2013 Daten zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln erhoben. Bisher wurden in das Verfahren durch den Antragsteller Beobachtungen von John (2013), Rohde (2014), Bauer/Baust (2014), Bauer/Stumpf (2015) eingebracht. Die Untersuchungen von Rhode (2014): • Erfassungszeitraum: 3 Tage im März/April 2014 (im Auftrag des Antragsstellers der geplanten Windparks, 2 Beobachtungspunkte) und im Auftrag der Initiative Hoher Odenwald e.V. an 2,5 Tagen im Juli (10 Beobachtungspunkte) • Methode: keine simultane Erfassung von mehreren wechselnden Beobachtungspunkten • Beobachtungsdauer: 70 h insgesamt Bauer und Baust (2014) haben die von Rohde im Frühjahr 2014 abgebrochene Raumnutzungsanalyse nach den Vorgaben der Hinweise der LUBW Anfang Juni fortgeführt. • Erfassungszeitraum: Juni bis Ende der Jahresperiodik. • Methode: Simultane Beobachtung von 2-3 Beobachtungspunkten. • Beobachtungsdauer: 230 h insgesamt Die Untersuchungen in 2014 entsprechen nicht den Empfehlungen der LUBW aufgrund fehlender simultaner Beobachtung des Projektgebietes im Frühjahr 2014 sowie nicht vollständiger Abdeckung der Jahresperiodik (Monat Mai mit höchster Aktivität des Schwarzstorches fehlt vollständig). Auch die untere Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises, die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe und die LUBW stimmen den „fachlichen Lücken" des Untersuchungsjahres 2014 zu. Untersuchungsrahmen 2015 und Folgejahre: Aufgrund der divergierenden Beobachtungen und Methoden des Jahres 2014 von Rohde und	nicht folgen In den schutzgutbezogenen Betrachtungen des Umweltberichts werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzungen alle vorliegenden Erkenntnisse, Fachgutachten sowie sonstigen Hinweise zu den vorkommenden windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen aufgeführt. Die Datenauflistung dient der Dokumentation der dem Verband Region Rhein-Neckar bekannten bzw. mitgeteilten Grundlagendaten und spiegelt damit die momentane Datenlage ohne Anspruch auf Vollständigkeit ab. Hinsichtlich der artenschutzfachlichen Gutachten stellen die Erfassungsstandards der LUBW (2013) nicht die einzig zulässigen Vorgehensweisen hinsichtlich Methodik und Umfang der Bestandserfasung dar und sind damit nicht im Einzelnen bindend. Weiterhin führt die LUBW hierzu aus, dass "kein allgemeinverbindlicher Standard (im Sinne eines formalisierten Prüfungsverfahrens) besteht, aus dem sich ergibt, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlungen und Bestandsaufnahmen als artenschutzfachliche Beurteilungsgrundlage ausreichen. Welche Anforderungen an Art, Umfang, Methodik und Tiefe der Untersuchung zu stellen sind, hängt vielmehr maßgeblich vom Einzelfall sowie der Art der Ausgestaltung der Planung ab. Wie viele Begehungen zur Erfassung welcher Vogelarten zu welchen Jahres- und Tageszeiten erforderlich sind und nach welchen Methoden die Erfassung stattzufinden hat, lässt sich nicht für alle Fälle abstrakt bestimmen, sondern hängt von vielen Faktoren ab." Vor diesem Hintergrund ist es für den Verband Region Rhein-Neckar nicht mit angemessenem Aufwand leistbar, jedes der in den artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzungen aufgeführten Gutachten dahingehend zu prüfen, ob die vom Gutachter gewählte Vorgehensweise im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar ist. Die Gefahr, dass es dadurch zu Fehleinschätzungen kommen könnte, besteht nicht, da die Gutachten nur eine von mehreren Beurteilungsgrundlagen darstellen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft

Absender
MVV Energie AG

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
	Bauer/Baust wurde für das Jahre 2015 ein Untersuchungskonzept mit der unteren Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises, der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe und der LUBW abgestimmt, das vorsorglich den erhöhten Anforderungen für die Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 4 Absatz 4 der Vogelschutzrichtlinie genüge trägt. So wird seit 2015 bis heute das Projektgebiet an mindestens 20 Beobachtungstagen von den beiden erfahrenen Orithologen Volkhard Bauer und Helmut Stumpf von 2 Beobachtungspunkten über jeweils 8 Stunden, insgesamt pro Jahr mindestens 320 Stunden Beobachtungsdauer, die Raumnutzung u.a. vom Schwarzstorch und Wespenbussard erfasst. Insgesamt liegen für das Projektgebiet mittlerweile Raumnutzungsanalysen über 3 vollständige Aufenthaltsperioden (2015-2017) des Schwarzstorches und Wespenbussards mit rund 1.040 Beobachtungsstunden vor. Ferner hat die LUBW über ca. 360 h in März/April die Flugbewegungen des Schwarzstorches im Baden-Württembergischen Odenwald erfasst, um Revierzentren zu identifizieren. Im Jahre 2018 wurde bereits über ca. 160 h das Projektgebiet beobachtet. Durch die mehrjährigen Daten wird die dynamische Naturentwicklung bestmöglich dokumentiert. Im Umweltbericht, Abschnitt „Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial", ist daher kenntlich zu machen, ob die angegebenen Studien/Gutachten oder sonstigen Quellen den Empfehlungen der LUBW oder wissenschaftlich anerkannten Standards entsprechen.	werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender
MVV Energie AG

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Die von Rohde 2014 vermuteten Revierzentren im näheren Umfeld zum Markgrafenwald in ca. 2 und 3 km Abstand haben sich in den Untersuchungen der LUBW (2015/2016) und Bauer/Stumpf (2015-2017, Frühjahr 2018) nicht bestätigt. Ferner wurden bereits bei der fortgesetzten Raumnutzungsanalyse des Jahres 2014 von Bauer/Baust die von Rohde verorteten häufigen Überflüge des Schwarzstorches nicht beobachtet. Die beobachtete Raumnutzung durch Schwarzstörche zeigt seit Sommer 2014 bis heute ein konsistentes Bild. Im Umfeld des Projektgebietes wurden nur wenige Flüge beobachtet, von denen nur äußerst selten Flüge im näheren Umfeld der geplanten WEA registriert wurden. Der Reisenbacher Grund wurde als Nahrungshabitat identifiziert und wird von den Brutpaaren nördlich und östlich des Plangebietes aufgesucht. Aus dem Bereich des Höllgrunds liegen nur sehr wenige Beobachtungen vor. Die geringe Anzahl der Flugbewegungen über den mehrjährigen Erfassungszeitraum des Schwarzstorches, die überwiegend im Bereich des Nahrungshabitats Reisenbacher Grund registriert wurden, bestätigen die Aussage im Umweltbericht, dass sich im 3-km-Radius um das Vorranggebiet kein Schwarzstorchbrutvorkommen befindet. Aktuelle Erkenntnisse zur tatsächlichen Risikoeinschätzung in Bezug auf Windkraftanlagen der Art müssen Berücksichtigung finden (z.B. Studie im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: „Untersuchung des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg", April 2018), die u.a. zeigen, dass deutlich weniger Flüge der Art in kritischer Nähe zu Windenergieanlagen stattfinden als die oftmals herangezogene Studie von Leukuona/Ursúa1. Das in 2014 festgestellte wissenschaftliche Kenntnisdefizit zum Meideverhalten und Kollisionsrisiko der Art (Gruppe für ökologische Gutachten Deztel & Matthäus, 2014) hat sich deutlich verringert. Im Umweltbericht ist zu ergänzen, dass auch die mehrjährigen Beobachtungsergebnisse von Bauer/Stumpf (2015-Frühjahr 2018) den Ergebnissen der LUBW (2015/2016) und den Erkenntnissen des OGBW e.V. entsprechen. Auch bei langjähriger Betrachtung liegen Brutplätze des Schwarzstorches außerhalb des 3-km-Abstandes.	teilweise folgen In der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts zum geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W wird ergänzt, dass die langjährigen Beobachtungen von Bauer/Stumpf (2015-Frühjahr 2018) zu dem Ergebnis kommen, dass die Brutplätze des Schwarzstorches außerhalb des 3 km Mindestabstands liegen. Der pauschalen Aussage des Einwenders, wonach die beobachtete Raumnutzung durch Schwarzstörche seit Sommer 2014 bis heute ein konsistentes Bild mit nur wenigen Flügen im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen zeigen würden, kann nicht zugestimmt werden. So liegen zwei Raumnutzungsanalysen des NABU aus 2017 bzw. 2018 vor, deren festgestellte Raumnutzungen auf einen regelmäßigen Flugkorridor über dem Untersuchungsgebiet schließen lassen. Im Hinblick auf die angesprochene Studie im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung „Untersuchung des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg" (April 2018) ist anzumerken, dass die darin enthaltenen Erkenntnisse keine Belege, sondern lediglich "erste Indizien" dafür sind, dass Schwarzstörche Windenergieanlagen wahrnehmen und aktiv umfliegen können. Rückschlüsse auf die geplanten Vorranggebiete des Teilregionalplans Windenergie lassen sich daraus nicht ableiten. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten

Absender
MVV Energie AG

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
		Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.
NOK/RNK-VRG01-W	Die von Rohde im Juli 2014 vermuteten 7 Revierzentren innerhalb des Projektgebietes wurden in den Folgejahren 2015-2017 nicht bestätigt. Die Untersuchungen von Bauer/Baust (2014) und Bauer/Stumpf (2015-2017) zeigen, dass am Rande des 1.000 m Abstandsradius zu den geplanten WEA 3-4 Revierpaare vorkommen. Im Umweltbericht ist zu ergänzen, dass die mehrjährigen Beobachtungsergebnisse von Bauer/Stumpf (2015-2017) zeigen, dass das Vorranggebiet außerhalb des 1.000 m Abstands von Wespenbussard-Brutvorkommen liegt.	folgen Die vorgeschlagene Ergänzung wird als Hinweis in die schutzgutbezogene Betrachtung aufgenommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender
MVV Energie AG

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Die vom Rhein-Neckar-Kreis aufgeführten widersprüchlichen gutachterlichen Aussagen in Bezug auf den Schwarzstorch treffen nur auf das Jahr 2014 zu. Die Ergebnisse der Untersuchungen 2015-Frühjahr 2018 zeigen ein stetiges Bild.	nicht folgen Die gutachterliche Datenlage ist auch von 2015 bis 2018 als uneinheitlich bzw. widersprüchlich zu bezeichnen. Neben Fachgutachten, die von keinen unlösbaren Konflikten in Bezug auf den Schwarzstorch ausgehen, liegen auch Untersuchungen vor, die ein erhebliches Konfliktpotenzial konstatieren. So hat der NABU sowohl für 2017 und 2018 ablehende Gutachten zum Vorkommen von Schwarzstörchen vorgelegt. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender
MVV Energie AG

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Die Untersuchungen der LUBW 2015/2016 sowie die langfristigen Beobachtungen 2015 - 2017 sowie im Frühjahr 2018 von Bauer/Stumpf zeigen ein stetiges Bild in Bezug der Reviere von Schwarzstörchen jenseits des 3.000-m-Radius nördlich und östlich der Vorrangfläche. Die nächstgelegenen Revierzentren sind ca. 4.000-4.500 m von der Vorrangfläche entfernt. Weitere Reviere mit mehr als ca. 9.000-10.000 m Abstand schließen sich von den nächstgelegenen Revieren in nordöstlicher Richtung entlang der Hessischen und Bayerischen Landesgrenze an. Die Revierpaare im Odenwald befinden sich nicht ausschließlich im Baden-Württembergischen Teil des Odenwaldes. Bei mindestens zwei Paaren handelt es sich um sogenannte Grenzgänger in Hessische und Bayerische Gebiete. Die im Wesentlichen auf Grundlage von Beobachtungen von Rhode (2014) gestützte Hypothese, dass das Projektgebiet in einem faktischen Vogelschutzgebiet liegen könnte, wurde nicht bestätigt. Die in 2014 erwartete Stetigkeit der im Umfeld des Plangebietes vermuteten Reviere des Schwarzstorches ist bis heute ausgeblieben. Die Vorrangfläche liegt somit nicht in dem in 2014 angenommenen faktischen Vogelschutzgebiet. Im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit von WEA in einem faktischen Vogelschutzgebiet verweisen wir auf ein Schreiben des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLRV) vom 25.03.2015 (siehe Hinweis in der Anlage: Protokoll zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens, 1. Punkt), das grundsätzlich die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen in einem faktischen Vogelschutzgebiet nicht verneint. Das Vorliegen eines möglichen Vogelschutzgebietes ist daher kein Ausschlusskriterium, das die Streichung der Vorrangfläche erfordert, sondern, wie auch im Entwurf zur 3. Offenlage dargestellt, unterliegen Vogelschutzgebiete bis ggf. zu einem Abstand von 700 m der Einzelfallprüfung. Der Zusatz, dass das Vorranggebiet bei einer Ausweisung eines Vogelschutzgebietes regionalplanerisch nicht weiter erfolgen soll, ist daher durch den Hinweis einer erforderlichen Einzelfallprüfung zu ersetzen.	nicht folgen Zu den Kriterien der Einzelfallprüfung zählen gem. der angewandten Systematik des Teilregionalplans Windenergie nicht die EU-Vogelschutzgebiete sondern Bereiche um die EU-Vogelschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von bis zu 700 m. Die EU-Vogelschutzgebiete sind gem. Teilregionalplan Windenergie Restriktionsflächen (Weiche Tabukriterien). Restriktionsflächen wurden bei der Sondierung der Vorranggebietskulisse berücksichtigt. Dementsprechend befinden sich keine der geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung innerhalb von EU-Vogelschutzgebieten. Vor diesem Hintergrund würde, falls es zur Ausweisung eines neuen EU-Vogelschutzgebietes im Odenwald kommen sollte, folgerichtig auf eine Weiterverfolgung aller darin liegenden geplanten Vorranggebiete verzichtet. Hinsichtlich des faktischen Vogelschutzgebietes hat sich noch keine neue Sachlage ergeben: Von Seiten des Landes Baden-Württemberg wird nach wie vor geprüft, ob und welche Bereiche des östlichen Odenwalds als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden. Derzeit ist nicht absehbar, ob und wann es zu einer Ausweisung kommt und welche Abgrenzung dieses Gebiet haben wird. Nach einem Abgrenzungsvorschlag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald würde das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W inmitten des potenziellen Vogelschutzgebiets liegen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender
MVV Energie AG

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Der Hinweis auf eingetragene Sichtungen auf ornitho.de ist im Umweltbericht auf Seite 108 zu streichen, da die Beobachtungen nicht immer von Artexperten gemacht werden und entsprechend die Qualität der Beobachtungen (von einem Fixpunkt oder aus dem fahrenden Auto, Flugverhalten und Flugrichtung, mit oder ohne hochwertigem Spektiv etc.) zum Teil gering ist und einer Erfassung nach den Empfehlungen der LUBW oder wissenschaftlichen anerkannten Standards nicht entsprechen.	nicht folgen Die im Umweltbericht aufgeführten Hinweise zu Sichtungen auf ornitho.de bleiben bestehen. Ornitho.de ist eine etablierte Plattform bzw. Datensammlung, die zur Verdichtung des standortspezifischen Datenmaterials beiträgt und damit durchaus Bestandteil einer artenschutzfachlichen Konfliktabschätzung sein kann. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

MVV Netze GmbH

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Gegen die im Vergleich zum zweiten Anhörungsentwurf geänderten Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Netze BW GmbH

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Im Geltungsbereich des Teilregionalplans Windenergie unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zum Teilregionalplan Windenergie keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Netze-Gesellschaft Südwest mbH

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Im Geltungsbereich des Teilregionalplans Windenergie sind derzeit keine Leitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant. Gegen das Verfahren haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Pfalzwerke Netz AG
Netzservice Regionalnetz

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Im Rahmen unserer erneuten Beteiligung am Aufstellungsverfahren zum Teilregionalplan Windenergie teilen wir Ihnen mit, dass wir zu den Änderungen in der dritten Anhörung keine Anregungen haben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
PLEdoc GmbH

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
WO-VRG01-W	Im Bereich des Vorranggebiets Worms / Wonnegau (WO-VRG01-W) sind folgende Anlagen betroffen: - Eigentümer: Gas Union GmbH, Leitungstyp: Ferngasleitung + Nachrichtentechnik, Schutzstreifen 6 m - Eigentümer: MEGAL, Leitungstyp: Ferngasleitung + Betriebskabel, Schutzstreifen 15 m - Eigentümer: MEGAL, Leitungstyp: Ferngasleitung, Schutzstreifen 15 m Gegen die Ausweisung sämtlicher Vorrangs- und/oder Vorbehaltsgebiete zur Nutzung von Windkraft bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Sicherheit des Bestandes, des Betriebes und der Unterhaltung der von uns betriebenen und betreuten Versorgungseinrichtungen gewährleistet ist. Abstände zu Ferngasleitungen müssen sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Gasleitung als auch in Bezug auf elektrische Beeinflussungen eingehalten werden. Wir beziehen uns hier auf eine Mitteilung des DVGW Rundschreibens G 07/15 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen". In diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt auf folgendes aufmerksam: 1. Die Standorte einzelner Windkraftanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Versorgungsanlage ein Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird. 2. Im Bereich von Anlagen wie Schieber, Ausblaseleitungen und Stationen an den Versorgungsanlagen ist in Abhängigkeit des Aufbaus, der Funktion und der Wirkungsweise dieser Einrichtungen eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Es können größere Abstände zwischen der Windkraftanlage und diesen Anlagen notwendig werden. 3. Bei der Ausweisung von Windparks, maximal 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Versorgungsanlage, können sich in Abhängigkeit von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Versorgungsanlagen (DN) und Nenndruck (PN) unter Umständen weitaus größere Abstände als bei einzelnen Windkraftanlagen ergeben. Auch hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. 4. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Umspannstationen. Zu den Punkten 2. und 3. benötigt die Open Grid Europe GmbH frühzeitig die genauen technischen Daten der Windkraftanlagen, die innerhalb der Konzentrationszonen errichtet werden sollen. Erst nach Vorlage der technischen Daten der Windkraftanlagen können die erforderlichen Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen bestimmt werden. Falls für die Errichtung und den planmäßigen Betrieb der Windkraftanlagen projektbegleitende Maßnahmen im Schutzbereich der Ferngasleitungen/Versorgungseinrichtungen erforderlich werden (z. B. Herstellung von Baustraßen mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Ver- oder Entsorgungsleitungen), weisen wir darauf hin, dass die konkrete Bauausführung vorher mit uns und dem örtlich zuständigen Leitungsbetrieb der Open Grid Europe GmbH abgestimmt werden muss.	folgen In den Anmerkungen zum Vorranggebiet Worms / Wonnegau (WO-VRG01-W) wird der bereits bestehende Passus zu Ferngasleitungen folgendermaßen geändert: "Durch das VRG verlaufen zwei Ferngasleitungen. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt."

Absender
PLEdoc GmbH

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
	Planungen, soweit sie die Trasse der Versorgungseinrichtungen betreffen, sind uns ebenfalls anhand detaillierter Planunterlagen rechtzeitig zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen. Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen".	
DÜW/RP-VRG01-W	Wir weisen darauf hin, dass in dem ausgewiesenen Vorranggebiet Stahlberg DÜW/RP-VRG01-W eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage der RMR GmbH verläuft. Stellungnahmen zu Bauvorhaben im Bereich dieser Leitung obliegen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Godorfer Hauptstraße 186 in 50997 Köln. Wir empfehlen daher, die vorgenannte Gesellschaft - falls noch nicht geschehen - ebenfalls von Ihrem Vorhaben zu unterrichten.	Kenntnisnahme Auf die Produktenleitung ist bereits in den Anmerkungen zum Vorranggeiet Stahlberg (DÜW/RP-VRG01-W) mit folgendem Passus hingewiesen: "Am Rand des VRG verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt." Die RMR GmbH wurde am Anhörungs- und Offenlageverfahren beteiligt.

Absender

Stadtwerke Frankenthal GmbH

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Zum Teilregionalplan Windenergie, dritte Offenlage, nehmen wir aus Sicht der in unserem Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden Kleinniedesheim, Heßheim und FT-Ormsheimer Hof wie folgt Stellung: - Stromversorgung: Keine Einwände. Eine Abstimmung mit den Pfalzwerken als vorgelagerter Netzbetreiber ist erforderlich. - Wasserversorgung: Keine Einwände. - Gasversorgung/Wärmeversorgung: Keine Einwände. Vor dem Beginn Arbeiten sind bei uns Planauskünfte über die Versorgungsleitungen einzuholen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Pfalzwerke sind im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage beteiligt worden. Vor Beginn der Arbeiten sind die Stadtwerke Frankenthal im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen.
-	Zum Teilregionalplan Windenergie, dritte Offenlage, nehmen wir aus Sicht der in unserem Versorgungsgebiet liegenden Gemeinde Bobenheim-Roxheim wie folgt Stellung: - Stromversorgung: Keine Einwände. Eine Abstimmung mit den Pfalzwerken als vorgelagerter Netzbetreiber ist erforderlich. - Wasserversorgung: Keine Einwände. - Gasversorgung/Wärmeversorgung: Keine Einwände. Vor dem Beginn Arbeiten sind bei uns Planauskünfte über die Versorgungsleitungen einzuholen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Pfalzwerke sind im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage beteiligt worden. Vor Beginn der Arbeiten sind die Stadtwerke Frankenthal im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen.

Absender
Stadtwerke Heidelberg

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Den Teilregionalplan Windenergie haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehmen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Stadtwerke Walldürn GmbH

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Wären aufgrund des Teilregionalplans Windenergie Umlegungen vom Versorgungstrassen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Walldürn GmbH nötig, sind die Kosten für den Leitungs- und Anlagenbau einschließlich der Kosten für Änderungen von Dienstbarkeiten vom Verursacher zu tragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, betrifft im Wesentlichen jedoch die Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Absender
TenneT TSO GmbH

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass keine Anlagen der TenneT TSO GmbH betroffen sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die uns vorgelegte Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

terranets bw GmbH

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Wir teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den geänderten Planinhalten weiterhin nicht betroffen sind. Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans sind verschiedene Gashochdruckleitungen und Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), unseres Unternehmens verlegt. Nach Ihren Planungen ist mindestens eine Näherung zu unseren Leitungen und Anlagen erkennbar. Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der angeführten Näherung handelt es sich um das Vorranggebiet Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W), das etwa 4 km nördlich einer von Terranets BW betriebenen Leitung verläuft. Aufgrund der großen Distanz sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Absender

Thüga Energienetze GmbH

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Wir bedanken uns für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren und teilen Ihnen mit, dass gegen die dritte Anhörung und die dritte offenlage des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in der vorliegenden Fassung unsererseits keine Einwände bestehen. Ferner verweisen wir auf unsere E-Mail vom 15.03.2016	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Behandlung der im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage abgegebenen Stellungnahme verweisen wir auf die in der Synopse der Stellungnahmen enthaltenen Abwägungsergebnisse.

Absender
TransnetBW GmbH

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK-VRG15-W	In Ihrem Verfahren sind wir nur noch beim Vorhaben NOK-VRG15-W betroffen. Wir sehen den Schutz unserer o.g. Höchstspannungsleitungsanlage und Umspannwerkes durch die von Ihnen erbrachte Anmerkung als ausreichend gewährleistet.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W)" wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Wassergewinnungsverband Lobdengau

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Von Seiten der Stadt Ladenburg bestehen keine Bedenken gegen den Teilregionalplan Windenergie.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender
Westnetz GmbH

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Im Planbereich des Teilregionalplans Windenergie verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Wintershall Holding GmbH

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Der räumliche Geltungsbereich des Teilregionalplans Windenergie befindet sich innerhalb der bergrechtlichen Bewilligungsfelder „Rülzheim I" und „Landau". Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in den Feldern, in denen die Wintershall Holding GmbH als betriebsführendes Unternehmen eine Vielzahl von Anlagen betreibt. Wir gehen davon aus das über den Punkt „Tabubereiche - Genehmigte Rohstoffabbaugebiete" in der textlichen Festsetzung die Belange der o.a. Bergbauberechtigungen (und der hier vor Ort befindlichen Anlagen) Berücksichtigung gefunden haben. Im Planungsbereich werden diverse Leitungen und Anlagen innerhalb von Bewilligungsfeldern der Wintershall Holding GmbH von dem Vorhaben betroffen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Angaben nur der unverbindlichen Vorinformation für Planungszwecke dienen. Sie entbinden bei Ausführung der Maßnahme nicht von der Erkundigungs- und Anzeigepflicht gegenüber den Betriebsstellen des Betreibers. Gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen im Nahbereich unserer Anlagen erheben wir keine Bedenken, sofern bei der Durchführung der Maßnahme die nachstehenden Ausführungs- und Sicherheitshinweise beachtet werden: Zum Schutz der Anlagen der Wintershall Holding GmbH sind diese mit einem Schutzstreifenbereich versehen. In den Schutzstreifenbereichen dürfen keine Anlagengefährdenden Maßnahmen (z.B. Abgrabungen, errichten von Bauwerken etc.) durchgeführt werden. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen verweisen wir auf die Rundverfügung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 12.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind. Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-/Erdöl-Anlagen (z.B. Erdgasleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet und Gefährdungspotentiale soweit möglich ausgeschlossen werden können. Der Ausweisung von Vorranggebieten bzw. der Errichtung von Windkraftanlagen im Nahbereich unserer Anlagen kann also nur zugestimmt werden, wenn die gepl. Standorte so gewählt werden, dass die v.g. Mindestabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden. Sollten die geplanten Windkraftanlagen jedoch die in der Rundverfügung angegebenen maximalen Höhen und Leistungen überschreiten, ist es erforderlich, einen Einzelnachweis zu erbringen. Dabei ist der Nachweis zu führen, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein höheres Risiko für den Betrieb der bergbaulichen Anlage darstellt, als der Betrieb von Windkraftanlagen, die von der Rundverfügung erfasst werden. Der Einzelfallnachweis muss einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Anlagen bei gleichzeitigem Betrieb der Windkraftanlagen (inkl. potentiellem Schadensfall) ausweisen. Hinsichtlich der Erschließungsmaßnahmen für die WEA's (z.B. Anschlusskabel, Zuwegung etc.) möchten wir auf die in den Wegeseitenräumen befindlichen Leitungen und Kabel hinweisen. Sollte beim Transport der WEA's (Schwertransport) eine Überwegung unserer Leitungen erforderlich werden, werden ggf. Sicherungsmaßnahmen für unsere Anlagen erforderlich.	Kenntnisnahme Windenergieanlagen benötigen grundsätzlich nur eine geringe Standfläche, so dass nur ein sehr geringer Teil der Kohlenwasserstofffelder in Anspruch genommen wird. Eine weiterführende Abstimmung mit den Feldesinhabern soll im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. In diesem Verfahren kann in der Regel eine Vereinbarkeit hergestellt werden.

Absender

Zweckverband Bodenseewasserversorgung

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK-VRG17-W	Die uns zugesandten Unterlagen haben wir geprüft. Innerhalb des Planungsbereiches befinden sich Anlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung. Grundsätzlich stimmen wir dem Teilregionalplan in Verbindung mit den Anmerkungen zu den einzelnen Untersuchungsgebieten zu, mussten im Rahmen der Prüfung allerdings feststellen, dass unsere Anlagen im Bereich Meisenbrunn NOK-VRG17-W (Windpark Gerichtstetten) nicht berücksichtigt wurden.	folgen Beim Vorranggebiet Hardheim / Meisenbrunn (NOK-VRG17-W) wird folgender Passus ergänzt: "Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist."

Absender

Zweckverband für Wasserversorgung „Germersheimer Südgruppe“ K.d.ö.R.

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
GER-VRG03-W, GER/SÜW-VRG01-W	Wie bereits mit unserer Stellungnahme vom 09. September 2014 beschrieben, betreffen uns im vorliegenden Teilregionalplan die Gebiete mit den Bezeichnungen GER-VRG03-W und GER/SÜW-VRG01-W. Bei beiden Gebieten wird das Vorranggebiet auf Grund erhöhter Abstandserfordernisse verkleinert. Somit trifft weiterhin die Stellungnahme mit Datum vom 09. September 2014 zu, auf die wir hiermit verweisen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Behandlung der im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage abgegebenen Stellungnahme verweisen wir auf die in der Synopse der Stellungnahmen enthaltenen Abwägungsergebnisse.

Absender

Zweckverband Wasserversorgung Elzbachgruppe

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Wir begrüßen, dass das Vorranggebiet „Limbach, Mudau / Heunenbuckel (NOK-VRG03-W), 60 ha" für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht weiterverfolgt wird aufgrund der Lage innerhalb des 3000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs. Diese Entscheidung findet unsere Zustimmung.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Zweckverband Wasserversorgung Elzbachgruppe

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Aus Gründen des Artenschutzes sollte auch das an unsere Gemarkung angrenzende Vorranggebiet „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W") aufgegeben werden. Stark betroffen sind hier insbesondere Schwarzstorch, Wespenbussard, Waldschnepfe und zahlreiche Fledermausarten. Auf die Stellungnahme der Gemeinde Waldbrunn vom 15.05.2018 wird hierzu verwiesen.	nicht folgen Beim geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W besteht nach wie vor eine uneinheitliche bzw. widersprüchliche Datenlage zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial. Darüber hinaus steht auch weiterhin nicht fest, ob das potenzielle Vogelschutzgebiet tatsächlich ausgewiesen wird und inwieweit der Markgrafenwald hiervon betroffen sein wird. Vor diesem Hintergrund lässt sich auf regionalplanerischer Ebene nach wie vor nicht abschließend klären, inwieweit durch das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial hervorgerufen wird, das im Rahmen der nachgelagerten Ebenen nicht bewältigbar ist bzw. nicht auf ein verträgliches Niveau abgesenkt werden kann. Die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) schätzt das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W mittlerweile deutlich negativer ein als bei der zweiten Offenlage. Die HNB rät aus artenschutzfachlicher Sicht von der Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets ab, da sich an diesem Standort erhebliche, begründete Bedenken an der Vereinbarkeit der Windkraftnutzung mit den Artenschutzbelangen ergeben. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Absender

Zweckverband Wasserversorgung Oberes Trienztal

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
KB-VRG03-W	Wir begrüßen, dass das Vorranggebiet „Limbach, Mudau / Heunenbuckel (NOK-VRG03-W), 60 ha" für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht weiterverfolgt wird aufgrund der Lage innerhalb des 3000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs. Diese Entscheidung findet unsere Zustimmung.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Zweckverband Wasserversorgung Oberes Trienztal

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
NOK/RNK-VRG01-W	Aus Gründen des Artenschutzes sollte auch das an unsere Gemarkung angrenzende Vorranggebiet „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W") aufgegeben werden. Stark betroffen sind hier insbesondere Schwarzstorch, Wespenbussard, Waldschnepfe und zahlreiche Fledermausarten. Auf die Stellungnahme der Gemeinde Waldbrunn vom 15.05.2018 wird hierzu verwiesen.	teilweise folgen Beim geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W besteht nach wie vor eine uneinheitliche bzw. widersprüchliche Datenlage in Bezug auf den Schwarzstorch. So existieren sowohl Fachgutachten, die von einer unlösbaren Konfliktlage ausgehen (z.B. "Raumnutzungsanalyse windkraftsensibler Großvogelarten", NABU Bezirksverband Rhein-Neckar-Odenwald, 2018) als auch avifaunistische Prüfungen, die keinen nicht bewältigbaren Konflikt hinsichtlich des Schwarzstorchs feststellen (z.B. "Ergebnisse der Raumnutzungsanalysen 2016 bis 2018 für die Arten Schwarzstorch und Wespenbussard und artenschutzrechtliche Bewertung", Kölner Büro für Faunistik, 2019). Strittig sind dabei insbesondere die Fragestellungen, ob sich Revierzentren des Schwarzstorchs innerhalb des 3000 m Radius um das geplante Vorranggebiet befinden und wie häufig der Markgrafenwald von Schwarzstörchen überflogen wird bzw. inwieweit die Überflugswahrscheinlichkeiten noch tolerierbar sind. Vor diesem Hintergrund hat sich seitens des Verbands Region Rhein-Neckar die Interpretation der Sachlage hinsichtlich des Schwarzstorchs nicht grundsätzlich geändert: auf Grundlage der vorhandenen Daten und Erkenntnisse kann das durch das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W hervorgerufene artenschutzrechtliche Konflikpotenzial aus regionalplanerischer Sicht nach wie vor nicht abschließend geklärt werden und es bestehen weiterhin Unwägbarkeiten in der Frage inwieweit ein potenzieller artenschutzrechtliches Konflikt im Rahmen der nachgelagerten Ebenen bewältigbar ist bzw. auf ein verträgliches Niveau abgesenkt werden kann, zumal im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zu dem noch nicht beendeten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konfliktmindernde Vorsorgemaßnahmen seitens des Vorhabenträgers (Ingenieurbüro für Umweltplanung, 2016) aufgezeigt wurden. Beim Wespenbussard besteht - soweit sich dies aus regionalplanerischer Sicht beurteilen lässt - eine ähnliche uneinheitliche, aber bei weitem nicht ganz so widersprüchliche Datenlage wie beim Schwarzstorch. So ergeben sich in Bezug auf diese Vogelart aus der Gutachtenlage verdichtete Anzeichen auf ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Einerseits geht bspw. die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) auf Basis des Gutachtens von Rohde (2014) davon aus, dass eine regelmäßige Frequentierung des geplanten Vorranggebiets durch Wespenbussarde zumindest in den für sie günstigen Jahren erfolgt. Darüber hinaus kommt die o.g. NABU-Raumnutzungsanalyse zu dem Ergebnis, dass mehrere Revierzentren des Wespenbussards innerhalb des 1000 m Radius liegen. Andererseits kommt die o.g. Umweltverträglichkeitsstudie vom Ingenieurbüro für Umweltplanung (2016) zu der Einschätzung, dass in Bezug auf den Wespenbussard mit keinen Brutvorkommen innerhalb des 1000 m Radius um die geplanten Windenergieanlagen zu rechnen ist. Allerdings bestätigt die Raumnutzungsanalyse des Kölner Büros für Faunistik (2019) auch erhöhte Überflugwahrscheinlichkeiten vor allem im Bereich der mittleren Windenergieanlagen-Standorte des Windparks. Ansonsten wurden dem Gutachten zufolge bei den anderen Standorten, mit Ausnahme der südlichsten drei in 2016, keine erhöhten Überflugswahrscheinlichkeiten festgestellt.

Absender

Zweckverband Wasserversorgung Oberes Trienztal

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
		Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass entsprechend der vorstehenden Ausführungen nach wie vor Unsicherheiten in Bezug auf das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der beiden Vogelarten Schwarzstorch sowie Wespenbussard bestehen, deren abschließende Klärung auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich ist. Die HNB schätzt das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W mittlerweile deutlich negativer ein als bei der zweiten Offenlage und rät aus artenschutzfachlicher Sicht insbesondere mit Blick auf die Konfliktlage bzgl. des Wespenbussards eindeutig von einer regionalplanerischen Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets ab. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Gründe hierfür sind zum einen die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zum anderen liegt ein Teil des Standortbereichs im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.

Kammern

Absender

Architektenkammer Rheinland-Pfalz
- Landesgeschäftsstelle -

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Seitens der Architektenkammer bestehen keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Hauptverwaltung Darmstadt

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main einen Einspruch im vorliegenden Fall für nicht notwendig erachtet.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz
Zweigstelle Südpfalz

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen. Diesbezüglich haben wir keine Anregungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) Darmstadt Rhein-Main-Neckar, Pfalz und Rhein-Neckar verweisen auf die gemeinsame Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie vom 28. Oktober 2014 und betonen, dass die dort getätigten Aussagen und Hinweise auch in diesem Beteiligungsverfahren der dritten Anhörung und dritten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie weiterhin Bestand haben. Insbesondere gehen die IHKs davon aus, dass die Streichungen bzw. Nicht- Weiterverfolgungen und Änderungen bzw. Verkleinerungen der Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit den jeweiligen Kommunen und sonstigen Betroffenen vor Ort abgestimmt wurden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Behandlung der im Rahmen der ersten Anhörung und Offenlage abgegebenen Stellungnahme verweisen wir auf die in der Synopse der Stellungnahmen enthaltenen Abwägungsergebnisse.

Absender

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Dienststelle Neustadt a.d.W.

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
GER-VRG02-W	Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass das geplante Vorranggebiet Freisbach, Lustadt / Niederberg (GER-VRG02-W) aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen wird. In unmittelbarer Nachbarschaft sind geschützte Biotope bzw. Naturdenkmale oder ein Vogelschutzgebiet vorhanden. Eine Prüfung der Vereinbarkeit wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verschoben. Aufgrund der gemachten Erfahrungen mit dem Windpark Hatzenbühl, wo im Rahmen des BImSch-Verfahrens aus artenschutzrechtlichen Gründen unzumutbare und unverhältnismäßige Kompensationsforderungen seitens der Naturschutzbehörden gestellt wurden, wird dem Standort Freisbach-Lustadt grundsätzlich nicht zugestimmt, da zu erwarten ist, dass auch hier wieder landwirtschaftliche Nutzflächen im einer unzumutbaren Dimension für Maßnahmen des Artenschutzes in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grund gehen wir bereits jetzt von einem unlösbaren Konflikt aus, der nicht auf der nachgelagerten Ebene bewältigt werden kann. Dies zeigt sich auch bereits in den Ausführungen im vorliegenden Umweltbericht. Auf die Ausweisung des Vorranggebietes für Windkraft ist u.E. daher zu verzichten.	nicht folgen Besonders bei der Fragestellung von Kompensationsmaßnahmen durch Eingriffe in Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen wird deutlich, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oftmals durch Ersatzzahlungen geleistet werden. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in Naturschutzprojekte (z.B. auf Kreisebene) gelenkt werden können, die räumlich vom Eingriffsstandort entfernt liegen können. Somit kann verhindert werden, dass besonders landwirtschaftlich wertvolle Flächen für Kompensationsflächen zur Verfügung gestellt werden. Ergebnis der Gesamtabwägung Das Vorranggebiet Freisbach, Lustadt / Niederberg (GER-VRG02-W) wird aus Gründen des Artenschutzes geringfügig verkleinert.

Absender

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Dienststelle Alzey
Haus der Landwirtschaft

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Gegen den Teilregionalplan Windenergie in der Teilregion Worms und Stadtteile sowie Vororte werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sonstige Verbände, Zweckverbände

Absender

Hessischer Landkreistag

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Zum Teilregionalplan Windenergie teilen wir Ihnen mit, dass sich der Hessische Landkreistag als kommunaler Spitzenverband aller Hessischen Landkreise grundsätzlich dann nicht im Rahmen von Anhörungsverfahren erklärt, wenn - wie im vorliegenden Fall - nicht die Gesamtheit, sondern nur einzelne Mitglieder von der Vorlage betroffen sind und zudem nicht auszuschließen ist, dass diese Mitglieder vor dem Hintergrund unterschiedlicher Belastungssituationen divergierende Individualinteressen vertreten. Wir gehen davon aus, dass die Landkreise im Bereich des Teilregionalplans Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar individuell über die Aufstellung informiert wurden, Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten haben und sich daher in eigenständigen Stellungnahmen, die auch die individuelle Situation vor Ort berücksichtigen, hierzu äußern. Wir verweisen auf diese Stellungnahmen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Alle betroffennen Landkreise, auch die an das Gebiet des Verbands Region Rhein-Neckar angrenzenden, wurden im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage beteiligt.

Absender

Städtetag Rheinland-Pfalz e.V.

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Wir haben unsere betroffenen Mitgliedstädte Bad Bergzabern, Bad Dürkheim, Frankenthal, Grünstadt, Landau, Ludwigshafen, Neustadt, Speyer, Wörth und Worms über das Beteiligungsverfahren und die Möglichkeit, über den Städtetag Rheinland-Pfalz Anregungen zu dem Planentwurf vorzubringen, informiert. Die Beteiligung dieser Mitgliedstädte hat jedoch ergeben, dass aus ihrer Sicht eine Stellungnahme des Städtetages Rheinland-Pfalz entbehrlich ist. Die Stadt Frankenthal hat uns deren Stellungnahme Ihnen gegenüber mit Schreiben vom 23.05.2018 zur Kenntnisnahme übersandt. Hierauf dürfen wir verweisen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sonstige Beteiligte

Absender

Deutscher Wetterdienst - Verwaltungsstelle Stuttgart

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
-	Durch den Teilregionalplan Windenergie werden die Belange des Deutschen Wetterdienstes nicht betroffen, ein Einspruch wird daher nicht erhoben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

SWR - Fernsehen

betroffene(s) VRG	*Äußerung*	*Behandlungsvorschlag*
GER/SÜW-VRG01-W, KB-VRG07-W	Gegenüber unserer Stellungnahme vom April 2016 (2. Anhörung) haben sich keine Änderungen ergeben. Zwei der ausgewiesenen Vorranggebiete (GER/SÜW-VRG01-W, KB-VRG07-W) tangieren Richtfunkstrecken des SWR. Wir bedanken uns für entsprechende Hinweise auf den Seiten 39 und 47 im Teilregionalplan Windenergie.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Gesamtabwägung Der Standortbereich Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird in Anlehnung an den Sachlichen Teilregionalplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet vorgeschlagen. Abweichender Beschluss der Verbandsversammlung: Nach Beschluss der Verbandsversammlung soll der Teilregionalplan Windenergie aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Genehmigungsfähigkeit und bei der Notwendigkeit einer vierten Anhörung und Offenlage keine Prüfgebiete enthalten. Das geplante Vorranggebiet ist somit kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie.